This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
263
8.52

Digitized by Google

Ger 263.8.52

Harvard College Library

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Brandenburgisch-Preußischen

Heeres-Verfassung.

Von

R. de l'Homme de Courbiere,

Lieutenant im Leib-Infanterie-Regiment.

Berlin, 1852.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Ger 263.8.52

HARVARD
E
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND
February 6, 1939

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort.

Erster Abschnitt. Von den Anhaltinern bis zur Erwerbung von Cleve und Preußen 1

Zweiter Abschnitt. Von der Erwerbung Cleve's und Preußens bis zur Erwerbung von Schlesien 23

Dritter Abschnitt. Von der Erwerbung Schlesiens bis zum Tilsiter Frieden 97

Vierter Abschnitt. Vom Tilsiter Frieden bis auf die neuere Zeit . . . 159

Schluß 198

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Preußen besitzt in seinem Landwehrsystem ein so großartiges eigenthümliches Institut, daß wohl die Frage nahe liegen sollte, wie sich die Wehrverfassung des Landes im Laufe der Zeit zu dem heutigen Systeme herangebildet hat. Dessenungeachtet aber ist bisher die Armeegeschichte fast ausschließlich nur in einem ihrer Theile, in der Kriegsgeschichte, bearbeitet worden, während die Grundlage derselben, die Geschichte der Organisation, nur so nebenher in kriegsgeschichtlichen Werken oder einzelnen Monographieen einige stiefmütterliche Blicke erhalten hat.

Das größere Publikum nimmt die Landwehr wohl als ein fait-accompli, für dessen Urheber es den General v. Scharnhorst erklärt. Aber die Geschichte macht keine Sprünge, und wenn ihr rollendes Rad zu Zeiten sich auch in schnelleren Umschwüngen zu bewegen scheint, so gehorcht es deshalb doch dem ewigen, unabänderlichen Gesetze der Kontinuität. Das Verkennen dieses Umstandes in Bezug auf

Digitized by Google

die Wehrverfassung führt aber vielfach auch zu einem Verkennen des Instituts überhaupt, und dadurch einerseits zu einer unbedingten Vergötterung und andrerseits zu einer wohl eben so wenig gerechtfertigten Mißachtung der preußischen Landwehr.

Die Unterschiede unserer heutigen Wehrverfassung gegen die des vorigen Jahrhunderts lassen sich auf drei Kardinalpunkte zurückführen, nämlich

1. Erweiterung der Dienstpflicht auf sämmtliche wehrbare Unterthanen des Staats;
2. Ausdehnung des Beurlaubungs-Systems auf Offiziere und Unteroffiziere; und
3. bedeutende Verringerung des Militär-Budgets im Verhältniß zu den Einnahmen des Staats.

Der erste Punkt ist nur scheinbar vorhanden, weil der dritte seiner Ausführung Schranken setzt. Was in früherer Zeit durch gesetzliche Exemtionen, und unter den Nicht-Eximirten durch einen geringeren Grad von Diensttauglichkeit, vom Dienste befreit blieb, bleibt es heute durch das Freiloosen. Der dritte Punkt aber bringt es mit sich, daß die *nümerische Stärke der Armee* im Verhältniß zur Bevölkerung und zu den Armeen der Nachbarstaaten gegen das vorige Jahrhundert *ganz wesentlich verringert worden* ist. Friedrich II. hinterließ eine Bevölkerung von $5\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner und eine Armee von 200,000 Mann, die

Digitized by Google

stärkste in Europa; Preußen zählt jetzt 16 Millionen Bewohner und stellt, einschließlich der Landwehr, eine Feldarmee von 300,000 Mann auf, die kleinste der europäischen Großstaaten. Dagegen ist die Ausgabe für die bewaffnete Macht aber auch von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{2}{7}$ der Gesammt-Einnahme herabgesetzt worden. Allerdings würde Preußen im äußersten Falle durch Mobilmachung der Reserve-Regimenter oder eines Theils der Landwehr zweiten Aufgebots seine Armee um 40—50,000 Mann vermehren können. Es würde hierzu aber immer sehr an Offizieren fehlen, da die Reduktionen der ständigen Offiziere unter der Verwaltung der Kriegsminister v. Hacke und v. Boyen nach dieser Richtung hin nicht vortheilhaft eingewirkt haben.

Es wird auch in nicht-militärischen Kreisen vielfach über die Armee und deren Organisation gesprochen, und bekanntlich haben auch die Kammern die Kritik der Details in der Organisation vor ihr Forum gezogen, es geschieht dies aber in den meisten Fällen ohne alle Sachkenntniß, weil der innere Zusammenhang und der historische Verlauf der preußischen Heeresverfassung sehr wenig, oder doch nur in engeren militärischen Kreisen, bekannt ist. Ohne diese Kenntniß kann man aber wohl in allgemeinen Theoremen über Armee-Verfassungen im Allgemeinen, schwerlich aber mit Gründlichkeit über preußische Militär-Institutionen ein Urtheil fällen, weil diese in ihrer Entwickelung so eigenthüm-

Digitized by Google

licher Art sind, daß sie sich in das Prokrustesbett der auf „rationelles Nachdenken“ basirten Konstruktionen ohne Nachtheil schlechterdings nicht hineinzwängen lassen.

Ich habe in der vorliegenden Arbeit versucht, wenn auch nicht immer den inneren Zusammenhang, so doch den Verlauf der Begebenheiten, nach denen sich die preußische Heeresverfassung gestaltete, in ihren Hauptzügen darzustellen, und bin so viel als möglich auf die Andeutungen einer Volksbewaffnung spezieller eingegangen.

Sollte es mir gelingen, durch diese Schrift zur Verbreitung der Kenntniß über die Armee etwas beigetragen zu haben, so würde ich hierin für meine allerdings nicht ganz müheloſe Arbeit einen angemessenen Lohn zu erkennen wissen.

Berlin, im September 1851.

v. Courbiere.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Anhaltinern bis zur Erwerbung Cleve's und Preußens.

Schon die erste Besitzergreifung der Deutschen in den östlichen Marken des karolingischen Reiches basirte auf der Herrschaft des Schwertes und die Männer vom Degen besorgten deshalb hier noch mehr als in den übrigen Landschaften des Reiches ausschließlich die Verwaltung des Landes. Der Fürst selbst war in den ersten Zeiten nach der Eroberung nichts als ein kaiserlicher Feldherr und führte deshalb auch zuweilen in den ältesten Urkunden den Titel dux. Durch das beständige Aufvorpostenstehen gegen Wenden und Polen wurde der kriegerische Sinn der Einwanderer rege gehalten und die Institutionen des Landes nahmen von Hause aus einen militärischen Charakter an. Der deutsche Brandenburger war Soldat und blieb es, und der wendische wurde es, indem er sich nach und nach germanisirte und, statt zu den Beherrschten, mit zu den Herrschenden gerechnet wurde. — In dem zweiten Grundbestandtheil des heutigen Staates, dem Ordensstaate Preußen, trugen die Institutionen den militärischen Charakter wo möglich noch greller zur Schau, indem dort das Bürgerrecht nicht nur von der Waffenfähigkeit, sondern auch von dem Besitz von Wehr und Waffen abhängig gemacht wurde.

Nachdem die Nord- und Ostmark unter den Askaniern als ein mit der Kurwürde verbundenes Reichslehn vereinigt worden waren, nahmen die bisherigen Militärkolonieen die Lehnsverfassung des deutschen Reiches an, indem, wie der Markgraf Baron des Reiches, so die einzelnen, in den erblichen Besitz wendischer Herrschaften gelangten Führer mittelbare Vasallen desselben wurden. Bisthümer und Klöster wurden aus wendischen Herrschaften dotirt, und die wenigen übrig gebliebenen und getauften Wenden in die Reihen des Lehnsadels aufgenommen.

Ein wesentliches Merkmal aber bezeichnete durch ihre Entstehungsart die Mark Brandenburg vor allen übrigen Großlehen des deutschen

Digitized by Google

Reiches und sicherte ihr ihre eigenthümliche historische Entwickelung: es war dies das naturgemäße Fehlen der sogenannten Reichsritterschaft, des reichsunmittelbaren Adels. Beschlossene und unbeschlossene Herren und Edelleute waren in der Mark dem Kurfürsten lehnspflichtig, keine freie Reichsstadt entzog sich innerhalb der Grenzen der unbedingten Herrschaft des Landesherrn, und dieser Umstand, der sich in dem Ordensstaate Preußen in derselben Weise vorfand, machte es möglich, die Heerespflichtigkeit auf natürlichen historischen Grundlagen in gleichmäßiger Weise zu unserem heutigen Wehrsysteme fortzubilden.

Die Marken waren unter den Anhaltinern in Vogteien getheilt, denen ein Vogt als oberster Militairbefehlshaber, Administrator und Richter vorstand. Er führte sein Amt auf Kündigung; es wurde jedoch bei Uebernahme desselben jedes Mal stipulirt, daß er nicht eher entsetzt werden könne, bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle seine Auslagen wieder erstattet habe. Ihm lag es ob, für den Fall eines Krieges die dienstpflichtige Mannschaft, die Lehnspferde und Rüstwagen seines Bezirks zu sammeln, Kriegsbedarf, Ausrüstung und Pferde für die Leute von den landesherrlichen Aemtern zu beschaffen und die Verpflegung zu ordnen. In der Regel war er im Kriege auch einer der Führer. — In den landesherrlichen Domänen herrschten Amtshauptleute und in den Burgen und Schlössern Schloßhauptleute mit ähnlichen Pflichten in ihrem Wirkungskreise, wie der Vogt in dem seinigen. Die Besatzung der Schlösser bestand außer einigen Knechten in den Burgmannen (milites castrenses), d. h. in rittermäßigen Personen, welche ihren Unterhalt aus den der Burg benachbarten landesherrlichen Besitzungen, den Burglehen, bezogen.

Der Bann oder das Aufgebot bestand aus den Kontingenten

1) der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus,
2) der fünf Domstifte,
3) der Tempelherren, vertreten durch ihren „Gebietiger in Slavien",
4) der Johanniterritter der Ballei Sonnenburg,
5) der Grafen und Herren (Grafen von Wernigerode, Falkenstein, Lüchow, Dannenberg und Lindow; der Herren zu Puttlitz und Zossen),
6) der Klöster,
7) der Mannen oder des niederen Adels, von denen jeder mit einer vollen Lanze oder Gleve, welche bei Knappen und Knechten in 2 bis 3, bei Rittern dagegen in 4 bis 6 gerüsteten Reitern bestand, erscheinen mußte,
8) der Städte, welche nur Fußvolk zu stellen hatten.

Nach geschehenem Aufgebot an die „Prälaten, Grafen und Herrn, „Verweser, Landvögte, Obersten, Rittmeister, Haupt- und Amtleute, „an die Ritterschaft, Bürgemeister, Räthe und Gemeinden der Städte, „so wie an die Lehnsleute, Unterthanen und Schirmverwandten,"

Digitized by Google

wurde der Bann durch vom Markgrafen ernannte Musterherren in Bezug auf Vollzähligkeit und Ausrüstung gemustert. Das von den Städten gestellte Fußvolk war gildenweise unter Anführung der Gildemeister in Fähnlein geordnet; jede Stadt führte ihr Banner. Die in keine Gilde aufgenommenen Schutzverwandten bildeten die leichte Infanterie (Arkebusirer). Die Reiterei ritt geschlechterweise unter Rittmeistern, welche für jede Landschaft aus freier Wahl der Mannen hervorgingen; Aftervasallen gehörten mit ihren Lanzen unter das Banner ihrer Lehnsherren. Den Oberbefehlshaber der gesammten Reiterei, den Marschall, ernannte der Kurfürst, bis diese Würde erblich den Herren zu Puttlitz übertragen wurde.

Die persönliche Lehnsfolge konnte indeß nicht lange festgehalten werden, da die Besitzer der Lehen theils ihrer Persönlichkeit nach nicht immer zum Kriegsdienste geeignet waren, theils aber auch die Lehen selbst durch Kauf, Tausch, Schenkung in den Besitz von moralischen Personen, Städten, Klöstern, Korporationen ꝛc. übergingen, welche damit die auf dem Besitze haftende Lehnspflicht mit übernahmen. Dadurch verwandelte sich denn im Laufe des 15. Jahrhunderts die persönliche Dienstpflicht in die Gestellung von Mannschaften. Bestimmte Normen darüber existirten nicht, die Sache machte sich vielmehr ganz von selbst und basirte lediglich auf „Herkommen und Gebrauch." Beides war aber ein sehr schwankender Anhalt, da die Zahl der gestellten Mannschaften und Wagen in jedem einzelnen Falle nach dem vorliegenden Bedürfniß verschieden war; wurde daher ein stärkeres Aufgebot nöthig, so weigerten sich die Städte dessen sehr häufig, indem sie sich darauf stützten, beim vorigen Aufgebot weniger geliefert zu haben, als man nunmehr von ihnen begehre. Um dem zu begegnen wurden bei den Musterungen Musterrollen aufgenommen, in welchen die erschienenen Mannschaften, Pferde und Wagen genau verzeichnet wurden. Bei einem neuen Aufgebote dienten diese Musterrollen alsdann gewissermaßen als Matrikel.

Im Kriege gegen Pommern vom Jahre 1478, wo adlige Lehen bereits vielfach in den Händen der Städte waren, hatten zu gestellen:

1. Kurmark.

Beide Städte Brandenburg	600	Mann	einschließlich	100	Pferden,
Frankfurt	600	"	"	100	"
Berlin und Cölln a. d. Spree	600	"	"	100	"
Prenzlow	600	"	"	100	"
Treuenbrietzen	200	"	"	20	"
Rathenow	80	"	"	15	"
Nauen	60	"	"	6	"
Spandow	100	"	"	15	"
Seite	2840	Mann	einschließlich	456	Pferden,

Digitized by Google

Uebertrag.....	2840	Mann	einschließlich	456	Pferden,
Templin.....	40	=	=	10	=
Bernau.....	100	=	=	20	=
Neustadt.....	60	=	=	6	=
Strausberg.....	25	=	=	4	=
Müncheberg.....	25	=	=	4	=
Angermünde.....	100	=	=	15	=
Drossen.....	80	=	=	20	=
Cottbus.....	100	=	=	30	=
Summa.....	3370	Mann	einschließlich	565	Pferden.

Außerdem hatten zu stellen: jede Hauptstadt 2 Hauptleute und 2 Zimmerleute, jede andere Stadt 1 Hauptmann und 1 Zimmermann, und überdies einen Büchsenmeister, „der da mit schiffen kann."

2. Altmark.

Stendal....	600	Mann	mit	100	Pferden	doch sollen sich beide Städte mit einander vertragen, solche Summe aufzurichten nach Gebühr.
Salzwedel..	600	=	=	100	=	
Tangermünde, Gardelegen.., Seehausen.., Osterburg..., Werden....	1200	=	=	200	=	worüber sich diese Städte unter sich selbst anschlagen sollen nach Gebühr.
Summa..	2400	Mann	mit	400	Pferden.	

3. Priegnitz.

Perleberg.....	200	Mann	mit	30	Pferden,
Havelberg.....	100	=	=	20	=
Pyritz.....	200	=	=	30	=
Pritzwalk.....	100	=	=	20	=
Lentzen.....	100	=	=	15	=
Summa..	600	Mann	mit	115	Pferden.

Summa der von den Städten zu stellenden Mannschaft: 6320 Mann, worunter 1085 Pferde.

4. Prälaten und Ritterschaft.

Bischof zu Lebus.....	100	Mann	mit	30	Pferden,
= = Havelberg.....	200	=	=	50	=
= = Brandenburg.....	60	=	=	20	=
Seite.....	360	Mann	mit	100	Pferden,

Digitized by Google

Uebertrag.....	360	Mann	mit	100	Pferden,
Meister St. Johannis Orden von dem, was er hat, mit sammt dem Lande Sternberg und seinen Comthureien...	100	=	=	50	=
die Grafen zu Ruppin.....	300	=	=	100	=
Summa	760	Mann	mit	250	Pferden.

Diesem Anschlage liegt noch besonders folgende Liste bei:

Altmärkische Ritterschaft.....	400	Pferde,
Der Bischof von Havelberg und die priegnitzische Ritterschaft.....	200	=
Die mittelmärkischen Fürsten, Grafen, Herren und die Ritterschaft.....	400	=
Die märkische Ritterschaft jenseit der Oder und im Lande Cottbus.....	200	=
Markgraf Johann mit seinem Hofgesinde.....	200	=
Alle märkischen Städte in allen Marken.....	600	=
Item Summa.....	2000	Pferde.
Wir (der Kurfürst).....	400	=
Die jungen Herren von Sachsen.....	200	=
Herzog Wilhelm von Sachsen.....	200	=
Herzog Wilhelm von Braunschweig und sein Sohn...	100	=
Der Bischof von Magdeburg.....	100	=
Der junge Herr von Leuburg.....	100	=
Herzog Hans von der Lauenburg.....	50	=
Der Bischof von Halberstadt.....	50	=
Der Bischof von Hildesheim.....	50	=
Alle von Anhalt.....	50	=
Die Grafen am Harz.....	100	=
Summa.....	1400	Pferde.

Die Summe des Aufgebots ergiebt sich daher in 7080 Mann Fußvolk mit 1335 Zugpferden und 2000 Mann zu Roß. Die Verstärkung dieses Aufgebots mußte durch Werbungen oder durch Schutz- und Trutzbündnisse geschehen, und wir sehen in der vorstehenden Liste 1400 Pferde auf diese Weise beschaffen. Kurfürst Albrecht mußte diese Beschaffungsart durch seine fränkischen Besitzungen und seinen Kriegsruhm, so wie durch die dadurch herbeigeführte Bekanntschaft vieler kleineren kriegerischen Fürsten und Herren, sehr viel leichter werden, als seinen Nachfolgern. Die Macht der Anhaltiner hatte wesentlich mit auf solchen Bündnissen, namentlich mit den Herzogen von Meklenburg, beruht, und Pommern und Meißen hatten die starke Faust der Brandenburger und Meklenburger vielfach empfunden; ganz anders aber waren die Verhältnisse geworden, als die Burggrafen von Nürnberg zur brandenburgischen Kur gelangten.

Digitized by Google

Die priegnitzischen Vasallen waren bei den anarchischen Zuständen des Landes unter der Verwaltung der von den Pfandinhabern eingesetzten Landesobersten zu einer fast unumschränkten Macht gelangt, und setzten dem Kurfürsten Friedrich I. unter der Aegide der Quitzows offene Gewalt entgegen. Meklenburg hielt den Augenblick für günstig, seine vermeintlichen Ansprüche auf die Werlesche Erbschaft durchzusetzen, und Pommern benutzte wie immer die Gelegenheit, sich für die durch die Brandenburger erlittenen Niederlagen zu rächen. Die Hülfsmittel des Kurfürsten dagegen, die er im Lande selbst vorfand, waren gering. Das priegnitzische und ein großer Theil des altmärkischen Aufgebots fiel nicht allein aus, sondern verstärkte die Reihen seiner Feinde, die Mannschaften der Städte kamen sehr unvollständig zusammen, da man ihrer in den Städten selbst bedurfte, um den Ueberfällen der Ritterschaft begegnen zu können, und was wirklich aufgebracht wurde, war der Zahl und Ausrüstung nach sehr mangelhaft. Der Kurfürst mußte daher auf andere Hülfsmittel denken, um seinen zahlreichen Feinden gewachsen zu sein und sich des neu erworbenen Landes überhaupt erst zu versichern. Er fand diese Mittel in geworbenen Mannschaften, die ihm der Graf von Hohenlohe aus Franken her zuführte. Es war das erste Mal, daß ein fremder Fürst kurfürstliche Truppen ins Gefecht führte, und das Debut lief unglücklich genug ab. Der fränkische Prinz bezahlte seine Niederlage am Cremmer Damm mit dem Leben, und auch ohne ihn ging die Mark einer glücklicheren Zukunft entgegen.

Nach Bezwingung der Quitzows wurde die Priegnitz mit der Altmark unter einen gemeinschaftlichen Landeshauptmann gestellt und hierzu Caspar Gans, Edler zu Puttlitz ernannt; doch muß diese Einrichtung noch vor dem Tode Friedrichs I. wieder aufgehoben worden sein, da sich im Jahre 1438 bereits Hans von Rohr als Hauptmann der Priegnitz vorfindet. In der Militärverfassung änderte der Kurfürst nichts, und wir finden Vögte und Hauptleute nach wie vor in den verschiedenen Landschaften. Auch Friedrich II. und Albrecht ließen die Organisation im Wesentlichen ungeändert; doch finden wir von Letzterem die Verordnung, daß „jeglicher Magen [1]) durch das „ganze Heer soll haben fünf, ein Wagenknecht und vier gute Traban„ten [2]), die sollen haben ein Spieß, eine Büchse, zwei Armbrüste „und was dazu gehört, damit sie Geschoß genug haben, und sonst „eine ritterliche gute Wehr, es sei ein Schwert, ein Messer, Panzer, „Schild und Harnisch, wie er best kann.“ Zum Formiren der Mannschaft bestellte Kurfürst Albrecht theils selbst „Ordner,“ theils ließ er

1) Ausdruck für „ritterbürtiger Vasall.“

2) Der Ausdruck „Trabant,“ auch „Einrößig Trabente,“ rührt nach Buchholtz von der Art ihres Reitens her, wenn sie, augenblicklich außer Dienst bei den Fürsten und Edelleuten, auf den Landstraßen als Wegelagerer einher trabten.

Digitized by Google

solche durch die Ritterschaft bestellen; und zwar geschah dies beim Kriege gegen Pommern 1478:

auf dem Teltow zwei durch die Ritterschaft,
auf dem hohen Barnim zwei desgl.,
auf dem niederen Barnim zwei desgl.,
im Havellande und der Zauche zwei desgl.,
im Lande zu Lebus den Bischof von Lebus,
im Lande zu Sternberg den Meister oder Comthur zu Lagow,
im Uckerlande Hans von Bredow und Henning von Arnim,
im Lande Stolp und Neu-Angermünde Werner Pfuel.

Sein Nachfolger, Kurfürst Johann, hatte zu kriegerischen Thaten wenig Gelegenheit, doch findet man unter seiner Regierung zum ersten Male die Abfindung der Städte für einen Theil ihres Kontingents durch Geld. Nach einem Anschlage vom Jahre 1489 hatte die Kurmark zu liefern:

Berlin und Cölln 30 Mann zu Roß, 50 Mann zu Fuß, 50 Gulden und für 4 Wagen 56 Gulden,

Prenzlow	40	Mann z. F.,	40	Gulden	u.	für	3	Wagen	12	Gulden,
Brandenburg	50	=	50	=	=	=	4	=	16	=
Neu-Angermünde	15	=	15	=	=	=	3	=	13	=
Bernau	20	=	20	=	=	=	2	=	8	=
Drossen	16	=	16	=	=	=	2	=	8	=
Reppen	4	=	4	=						
Wrietzen	6	=	6	=	=	=	1	=	4	=
Spandow	16	=	16	=	=	=	2	=	8	=
Nauen	8	=	8	=						
Rathenow	8	=	8	=	=	=	1	=	4	=
Treuenbrietzen	12	=	12	=	=	=	1	=	4	=
Belitz	6	=	6	=						

Die Einführung dieses Geldkontingentes mochte damit zusammenhängen, daß auch der Kaiser sich für die Kontingente der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen zum Kriege gegen Ungarn mit 8000 Mann und 100,000 Gulden abfinden ließ, wofür Volk geworben werden sollte.

Mit dem 16. Jahrhundert war ein so gewaltiger Umschwung in dem gesammten europäischen Kriegswesen eingetreten, daß er unmöglich ohne Einfluß auf die brandenburgischen Lande sein konnte. Die Erfindung der Feuerwaffen hatte die landesherrlichen Schlösser, deren Steinmauern den Geschützen nicht widerstanden, in Festungen mit Erdwerken verwandelt. Die Burgmannen verschwinden immer mehr und machen geworbenen Fußknechten Platz, welche den Namen Festungsgarden erhalten und für den Fall eines Krieges wohl auch den Stamm zu Feldtruppen abgaben, die ganz besonders unter dem kurfürstlichen Bannet fochten. Die handwerksmäßige Ausbildung der Soldaten, wie sie aus den inneren Kriegen Deutschlands hervorging, steigerte die Anforderungen an den einzelnen Mann immer mehr und

Digitized by Google

rief endlich ein zünftiges Wesen unter den Kriegern hervor, die nunmehr, mit förmlichen Lehrbriefen ausgestattet, als Einspännige oder Landsknechte Jedem ihre Dienste anboten, der derselben bedurfte und sie bezahlte. Die „deutschen Knechte," welche in Italien ihre Haut gegen Sold für eine ihnen völlig fremde Sache zu Markte getragen und dort das Kriegshandwerk gelernt hatten, kamen nach Deutschland zurück und fanden, vornehmlich in Franken und Schwaben bei den Fehden zwischen der dortigen Ritterschaft und den Reichsstädten, so wie später in den Religionskriegen des mittleren Deutschlands, willige Aufnahme und reichliche Beschäftigung. Es erstanden Kriegsobersten, welche durch die Zugkraft eines mehr oder weniger berühmten oder beliebten Namens die Schaaren dieser Söldner um ihr Banner sammelten und dann ihre Dienste im Großen den kriegführenden Partheien verhandelten. Sie behielten sich dabei jedes Mal das volle Regiment über ihre Leute vor, d. h. das Recht, die Offiziere ab- und einzusetzen, die volle Justiz ꝛc. und schlossen darüber besondere Kapitulationen ab. In der Folge wurde dann einer Anzahl Kompagnieen selbst, welche einen gemeinschaftlichen Obersten mit dem vollen Regiment hatten, der Name „Regiment" beigelegt.

Diese Einrichtungen fanden ihren Weg aber erst viel später und in einem sehr modifizirten Maaße auch in die Marken. Die Regierungen Johanns und der beiden Joachims waren friedlich und die Zwiste und Kriege, welche Deutschland schon im 16. Jahrhunderte in Folge der Religionsspaltung zerrissen und wodurch die Lehnsfolge völlig dem Soldatenthume Platz machte, berührten die Marken fast gar nicht. Ueberdies aber verlieh die innige Gemeinschaft, in der die einzelnen Landschaften in sich und mit dem Kurfürsten standen, der Kriegsverfassung eine viel intensivere Kraft und dadurch auch eine viel größere Lebensfähigkeit, als dies in anderen deutschen Vasallenländern der Fall sein konnte, welche mit den Besitzungen unmittelbarer Reichsritterschaft, kleinerer Grafen und Herren und Reichsstädten so vielfach besäet waren, daß die Wehrverfassung bei ihnen nur in den Kreistagen einen schwachen äußeren Einheitspunkt fand. Die persönliche Lehnsfolge war dort daher schon lange Zeit illusorisch geworden und hatte längst einer verdrossenen und unvollkommenen Leistung der Reichspflichten und der Zahlung der Römermonate Platz gemacht. Anders stand es um Brandenburg. Hier hatten die fortgesetzten Kämpfe gegen Wenden, Polen und Pommern von Anfang an zu einer festen Organisation gedrängt; zum Reiche stand das Land nur durch seinen Fürsten in einer indirekten Beziehung, welche in den brandenburgischen Ständen selbst niemals recht zum Bewußtsein kam und der Natur der Sache nach auch niemals zum Bewußtsein kommen konnte. Zu Reichszwecken wurde Kurbrandenburg noch auf dem Reichstage zu Cöln am Rhein 1505 mit 60 Reitern und 67 Fußknechten oder zu 2000 Floren angeschlagen, während es zu seinen eigenen Kriegen für jene Zeit sehr bedeutende Heere ins Feld stellte. Des Reiches Ge-

Digitized by Google

schäfte waren auf diese Weise in den Marken von jeher nur Nebensache, man entledigte sich seiner Reichspflichten so nebenher, der eigene Staat war aber bereits Zweck und seit Waldemar dem Großen warfen die Kurfürsten Brandenburgs nicht nur die Stimme eines Reichsfürsten, sondern die eigene in die Wagschaale der europäischen Geschicke.

Wenn aber die Ereignisse zu besonderen kriegerischen Anstrengungen nicht drängten und wir die Lehnsverfassung bis in das 17. Jahrhundert hinein noch in ihrer ursprünglichen Form vorfinden, so mußte die Art der Kriegführung, wie sie sich im übrigen Deutschland gestaltete, doch berücksichtigt werden, und man mußte auf die Beschaffung ausgebildeter Soldaten ebenfalls Bedacht nehmen. Wir sehen daher bereits am Donnerstag nach Palmarum 1530 den Hauptmann von Lüneburg, Ortrau von Landsberg, mit 4 gerüsteten Pferden in den Dienst treten. Derselbe erhielt nach seiner Bestallung jährlich 100 Goldgulden nebst freier Kost, und der Kurfürst verspricht, alle Pferde, welche fallen oder im Dienst umkommen, zu ersetzen und für dieselben den Beschlag und die Kur zu gewähren. 1532, als der Reichskrieg gegen die Türken ausbrach und der Kurprinz Joachim den Befehl des Heeres übernahm, wurde wohl aus diesem Grunde brandenburgischer Seits mehr an Truppen ins Feld gestellt, als die Reichsmatrikel verlangte, und zu diesem Behufe der zünftige Oberst zu Roß, Hans v. Buch, als brandenburgischer Oberst angestellt. Nach dem Feldzuge verließ derselbe indessen wieder den Dienst und trat in den des Pfalzgrafen von Zweibrücken, dem er gegen die Franzosen diente. Zu dem Reichsheere, welches 1550 gegen Magdeburg aufbrach, um diese Stadt zur Annahme des Interims zu zwingen, stießen ebenfalls brandenburgische Hülfsvölker, welche der Kriegsoberste Georg von Blankenburg befehligte. Auf das Aufgebot war hierbei nicht zurückgegangen worden, sondern die Stände hatten dem Kurfürsten, um seiner Reichspflicht genügen zu können, 50,000 Gulden bewilligt. Als nach der Uebergabe von Magdeburg der Krieg zwischen dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Kaiser ausbrach, nahm zwar weder der Kurfürst Joachim, noch sein Bruder Johann von Cüstrin, Theil an demselben; da sie aber auf alle Eventualitäten gefaßt sein mußten, weil ihre Sympathieen für die Protestanten dem Kaiser nicht verborgen geblieben sein konnten, so wurden in der Mark die nöthigen Vorbereitungen getroffen und mehrere Kapitulationen mit Kriegsführern abgeschlossen. So nahm Markgraf Johann am 2. Juli 1552 den Johann von der Asseburg als Rittmeister über 500 reisige Pferde und wohlgerüstete Schützen in seinen Dienst; jedoch wurden die Reiter nicht versammelt, sondern der Rittmeister erhielt für jedes Pferd 5 Thaler Wartegeld und mußte sich dagegen verpflichten, für den Fall des Bedarfs zum bestimmten Musterungstage vollzählig zu erscheinen. Ein Gleiches geschah am Sonntage nach Johannes Baptiste mit Wolff v. Wedell über 50 Pferde, und am Sonntage nach Visit. Mariä mit

Digitized by Google

Thomas Podewils zu Sagar, Asmus Wopersnow zu Sammertin, Günther von Günthersberg, Erbherrn zu Falkenwalde, und Jürgen Pudewels zu Schwerte über 116 Pferde.

Wir sehen diesen Rekrutirungsmodus bei den brandenburgischen Kriegsvölkern, besonders bei der Reiterei, fortan fast ein Jahrhundert hindurch fort bestehen, bis der dreißigjährige Krieg mit der Einführung der stehenden Heere demselben ein Ende machte. Man nahm Fürsten, Grafen und Edelleute mit Wartegeld in Bestallung, die sich alsdann anheischig machen mußten, bei entstehender Gefahr mit soviel Pferden und Fußknechten zu erscheinen, als worüber man mit ihnen einig geworden war. Diese schlossen dann wieder mit ihnen bekannten anderen Edelleuten Kontrakte, sich gegen eine gewisse Besoldung, die unter ihnen festgesetzt wurde, entweder in Person mit Pferden oder mit einer bestimmten Anzahl Knechten zu stellen. Die Kapitulationen lauteten jedes Mal auf eine bestimmte Zeit, und verfloß dieselbe, ohne daß der Kurfürst der stipulirten Mannschaft bedurft hatte, so strich der Unternehmer das in der Regel auf 5 Thaler pro Pferd stipulirte Wartegeld ein, ohne daß dann ein Mann zum Vorschein gekommen war. — Die Mittel zur Zahlung der Wartegelder fand man theils in der von Joachim neu eingeführten Bierziese und anderen Steuern, vor Allem aber in den Einkünften der sekularisirten Bisthümer und Stifte, deren Lehnspflicht dagegen erloschen war.

Auf die Lehnsfolge war aber nebenher keineswegs verzichtet worden, vielmehr wurde dieselbe unter der Regierung der beiden Joachims und des Markgrafen Johann von Cüstrin immer wieder in Anspruch genommen, wenn die Gelegenheit hierzu sich auch nicht so häufig geboten hatte, als unter ihren kriegerischen Vorfahren. Die Anlage der Festungen von Cüstrin, Peitz und Spandau erheischte auch während des Friedens Besatzungen in denselben, und diese mußten denn aus gemietheten Knechten bestehen, die, wie schon erwähnt, den Namen Garden erhielten und in gewissem Sinne als die Anfänge eines stehenden Heeres angesehen werden müssen, da aus ihnen sich die sogenannten Garnisonen und der Rekrutirungsmodus des 17. Jahrhunderts entwickelte.

Wenn aber diese Festungsgarden und die durch Kapitulation in den Dienst genommenen Söldnerschaaren ein neues Element in die Heeresverfassung des Kurstaates brachten, so wurde auf die Wehrkraft des Landes doch ein ganz besonderes Gewicht gelegt, und der Landtagsrezeß zu Berlin, Mittwochs nach Judica 1540, verordnet, daß „der Adel ohne des Kurfürsten Vorbewußt außerhalb Landes keine Bestallung in Kriegsdiensten nehmen soll, doch mögen die Junggesellen, „wenn sonst die Hauswirthe, die die Roßdienste zu thuen „schuldig sind, zu Hause bleiben, der Türkengefahr halber ausreiten, nur daß sie wider den Kaiser und das Reich, auch wider die „kurfürstlichen Blut- und Einigungsverwandte nicht dienen."

Unter der Regierung Johann Georgs nahmen die Modifikationen,

Digitized by Google

welche die Zeit in der brandenburgischen Kriegsverfassung hervorgebracht hatte, eine festere Norm an, und dieser Fürst ist als derjenige anzusehen, welcher den Uebergang aus der alten Zeit in die neue für den Kurstaat vermittelte und die Uebergangsformen präzisirte. Offenbar ein bedeutendes organisatorisches Talent, wußte er, ohne selbst Krieg zu führen, die in Verfall gerathene Kriegsverfassung durch eine glückliche Verschmelzung des Vorhandenen mit dem durch die Zeit Gebotenen aufs Neue fest zu begründen und der brandenburgischen Macht ein Relief zu verleihen, das sein Bündniß zu einem gesuchten machte und die Erwerbung Preußens dadurch so ungemein erleichterte.

Beim Antritt seiner Regierung fand er an stehenden Formationen nur die Garden in Cüstrin, Peitz und Spandau vor. Vierzehn Tage nach dem Antritte derselben, am 17. Januar 1571, finden wir bereits in Cüstrin die dortige Garde auf bestimmte Artikelsbriefe vereidet, den ersten, welchen wir bei den Brandenburgern begegnen. Geld- und Leibesstrafen werden auf Insubordination, Gotteslästerung u. s. w. gesetzt. Wer „besoffen" ist, darf nicht auf Wache ziehen, sondern muß den, welchen der Hauptmann statt seiner dorthin schickt, entschädigen, und wird überdies mit Gefängniß bestraft u. s. w.

Die einzelnen Reiter, welche sich im Gefolge des kurfürstlichen Hofstaates befanden, verschmolz Johann Georg Anfangs Oktober 1571 in eine militärische Truppe unter den Befehlen des Hauptmanns Henning v. Möllendorf, und ordnete sie dem Hofmarschall Georg v. Ribbeck unter. Diese Truppe bestand unter dem Namen „Trabanten-Leibgarde" unter sechs Regenten 142 Jahre lang, bis sie der wenig romantische Friedrich Wilhelm 1713 unter die Küraſſire und Gensdarmes vertheilte. Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm führte sie auch den Namen Garde-du-Corps, und unter diesem Namen weckte sie Friedrich II. 1740 aus ihrem 27jährigen Grabe, um ihr eine neue, bis jetzt 111jährige Existenz zu verschaffen.

Aber auch für die Vervollkommnung der Waffenbereitschaft des Landes sorgte Johann Georg nicht minder, indem er den Gardehauptleuten in den Festungen die permanente Musterung ganzer Landschaften übertrug, und ihnen überdies die Uebung der Mannschaften anbefahl. So heißt es in der Bestallung Baltzers von Schönaich:

„— — wie Wir denn ihnen, Bürgemeister und Rath in obgemeldeten unseren Städten (Ruppin, Gransee, Wittstock, Wusterhausen, Pritzwalk, Kyritz, Perleberg, Havelberg und Lenzen, desgleichen in Prenzlau und den uckermärkischen Städten) hiermit in Ernst befehlen, daß sie Baltzer v. Schönaich für ihren Musterherren halten, was er ihnen desfalls von Unsertwegen befehlen wird, demselben gehorsamlich nachsetzen, auch bei ihren Bürgern die ernsthafte Beschaffung thuen, damit dieselben die Mängel, so er an ihren Rüstungen und Wehren befinden wird, jederzeit erstatten, bessern, solches in guten Würden reinlich und sauber halten, die es aber nicht thäten, deswegen dieselben in gebührliche Strafe nehmen und dann auch ihm

Digitized by Google

„seine jährliche gebührliche Besoldung und Ehrenkleid, wie es der „vorige Joachim Kleist gehabt, auch ohne Verweigerung geben und „folgen lassen; ihre Bürger auch mit sonderem Ernst dahin halten, die „an einen oder anderen Mangel an ihrer Rüstung oder Wehre vor„fallen würde, daß sie dasselbe jederzeit auf seine Verordnung ergänzen „und besseren sollen, wie er auch dieselben Unterricht und Anweisung „geben soll, wie sie sich auf den Fall der Noth gegen den Feind in „die Ordnung schicken, ihre Rüstung, Wehr und Waffen nützlich und „zur Errettung ihres Leibes und Lebens gegen den Feind gebrauchen „und sich jederzeit als gefaßt halten sollen, damit Wir in Nothfällen „Uns auf dieselben zu verlassen haben mögen. Er soll auch jederzeit „und in jeder Stadt, darin Musterung gehalten, und so oft dieselbe „von Uns anbefohlen und verordnet wird, ein richtig Musterregister „machen, wieviel wehrhaftige Mann und wie ein jeder mit Namen „genannt, in jeder Unserer Stadt und mit unterschiedenen Wehren be„funden werden; jedoch dasselbe Register im Geheim bei sich behalten, „Uns auch davon Abschrift einschicken und sonst Niemanden davon Be„richt thuen, damit Wir Uns vorfallender Gelegenheit nach soviel „desto mehr danach zu richten haben mögen."

Joachim v. Kleist, dessen hier als des Vorgängers von Baltzer v. Schönaich Erwähnung geschieht, war 1566 am Tage Luciä zum Gardehauptmann zu Spandau, und 1578 am Mittwoch nach Michaeli zum Musterherren bestellt worden.

Aber auch die Kapitulationen über eventuell zu stellende Mannschaften finden sich unter Johann Georg vor, deren einzelne Aufzählung indeß weiter kein Interesse bieten dürfte. Doch auch hierbei erscheint eine viel präzisere Fassung der Kapitulation, und es wird in derselben nicht allein der Etat an Primaplanen genau festgestellt, sondern dem Kurfürsten auch die Wiederbesetzung der Oberoffizierstellen vorbehalten, wenn dieselben durch den Tod erledigt werden sollten. Es wurde jedoch nur die Reiterei auf diese Weise ergänzt, während über Gestellung von Infanterie nur eine einzige derartige Kapitulation vorkommt, und zwar am 8. Mai 1579 mit Gerhard v. Levin über die Gestellung von 500 Hakenschützen, welche sämmtlich „gute Röhre mit einem „guten Feuerschloß und dabei ein gut Schwamm oder Zachenschloß „haben sollen und wo möglich ein gut kurz Rohr unter dem Gürtel „und gutes Untergewehr. Auch soll sich ein Jeder mit einer guten „Sturmhaube versehen und Zünd- und Pulverflasche haben. Sie sol„len auch im Schießen gut geübt sein, damit sie sich nicht unter „einander selbst beschädigen."

Zum Ausbau der drei Festungen und zur Beaufsichtigung und Erhaltung der daselbst vorhandenen Gebäude, Artillerie und Munition wurde 1578 am Ausgang der heiligen Osterfeiertage der Graf Rochus Quirin zu Lynar als „Generall vnd Obersten Artlarey, Zeugk vnd Bawmeister" in Bestallung genommen.

Die Lehndienste waren seit langer Zeit nicht geordnet. Die

Digitized by Google

Lehen selbst waren zum Theil verringert worden, viele Ritterlehen waren in bürgerliche Hände übergegangen und dagegen wieder viele bürgerliche Lehen mit adligen vermischt worden. Eine allgemeine Matrikel hatte es nie gegeben, Alles beruhete auf Herkommen und den vielfach durch Brand und Nachlässigkeit verloren gegangenen einzelnen Musterrollen. Kurfürst Johann Georg befahl deshalb im Jahre 1583 die Anfertigung eines neuen allgemeinen Musterregisters von Adel und Städten. Das Original desselben ist mir nicht zu Gesicht gekommen; doch findet sich in den Handschriften der Königlichen Bibliothek Mnscr. Boruss. No. 310. eine Zusammenstellung der von den Städten zu diesem Zwecke eingeforderten Berichte, welche um so interessanter ist, als darin eine Statistik der Gestellungen durch einen längeren Zeitraum enthalten ist. Es berichten:

1. Kurmark:

Altstadt Brandenburg hat zu stellen 100 Mann mit Büchsen, Lanzen, Spießen und Hellebarden und 6 zu Roß, als einen Hauptmann, einen Jungen, zwei Bürger und zwei Reitknechte; auch einen Rüstwagen. Neustadt Brandenburg muß das Doppelte liefern, so daß die Mannschaft beider Städte in 300 Mann zu Fuß, 18 reisigen Pferden nebst 3 Rüstwagen besteht.

Spandau hatte im Jahre 1523 acht Wagenpferde zu zwei Rüstwagen zur Einsetzung des Königs von Dänemark aufbringen müssen; im Jahre 1525 hatte die Stadt 60 Mann zu Fuß gegen Berlin geschickt; desgleichen 40 Mann auf Cantate 1528 und in selbem Jahre auf Felician 49 Mann gegen Tangermünde. Im Jahre 1547 waren an den Kurfürsten geschickt worden: 70 Mann zu Fuß, 2 reisige Pferde und 4 Wagenpferde mit einem Rüstwagen.

Treuenbrietzen fand in seinen Registern nicht, was es zu stellen schuldig sei und überläßt die Veranschlagung deshalb dem Kurfürsten.

Rathenow stellt nach Angabe alter Bürger 25 Personen zu Fuß, 2 reisige Pferde und Knechte und ein Jungen-Pferd, welchen Jungen die Stadt Nauen zur Hälfte stellen müsse.

Nauen hat des Kurfürsten Vater gestellt 30 Mann zu Fuß, 6 Pferde, welche sie mit denen von Rathenow an reisigen und Wagenpferden neben einem Rüstwagen zu gleichen Theilen aufbringen müssen; die Stadt bittet, sie wegen des erlittenen Brandschadens bei dieser Leistung zu belassen.

Belitz entschuldigt sich durch drei erlittene Brandschäden, wenn es keine Register mehr besitze. Alte Leute sagten aber aus, daß vor 38 Jahren bei eingetretener Kriegsgefahr 25 Personen der Herrschaft zugezogen seien, die sich alsdann davon ausgelesen habe, was sie für tüchtig befunden.

Potsdam. Die alten Register waren im Feuer verloren gegan-

Digitized by Google

gen, die Stadt hat indeß den Voreltern des Kurfürsten 12 gerüstete Männer zu Fuß und einen Wagen mit 2 Pferden gesendet.

Berlin und Cölln an der Spree berichten, daß sie und die ihnen zugehörigen kleineren Städte mit 600 Mann zu Fuß und 30 reisigen Pferden der Herrschaft zuzuziehen schuldig seien.

Das Verzeichniß der kleineren Städte weist nach:

Bernau	83	Fußknechte	3 reisige Pferde,	1 Drost mit 1 Pferde für sich und Neustadt-Eberswalde,
Neustadt-Ebersw.	50	=	2 =	= zu denen die von Oderberg mit ½ Pferd zu Hülfe kommen,
Strausberg	42	=	2 =	=
Wrietzen	38	=	2 =	=
Mittenwalde ...	43	=	2 =	=
Trebbin	20	=	1 =	=
Köpenik	8	=	1 =	=
Bötzow	6	=		u. 1 Drost mit 1 Pferd den von Strausberg zu Hülfe,
Liebenwalde	4	=		u. 1. Drost mit 1 Pferd den von Wrietzen, Mittenwalde, Trebbin und Köpenik zu Hülfe,
Oderberg	6	=		
Summa	300	Fußknechte	13 reisige Pferde	und 3 Drosten mit 3 Pferden.

Bernau bekennt, daß nach einem alten Register es richtig sei, wenn Berlin die Stadt mit 83 zu Fuß und 4 reisigen Pferden angesetzt habe, nach einem späteren Register indeß hätten sie 3 Personen zu Fuß und 1 Pferd weniger geschickt. Da ihre Stadt in Abnahme gerathen sei, so bitten die Bürger, der Kurfürst wolle mit 50 Mann und wenker Pferden zufrieden sein.

Neustadt-Eberswalde gesteht seine Pflicht, 300 Mann zu Fuß und 16 Pferde aufzubringen.

Mittenwalde sagt, daß, als sie in Flor gestanden, sie der Herrschaft in Kriegsläuften 32 zu Fuß und ein reisiges Pferd geschickt; jetzt aber, da ihr Rathhaus und die Bürger in Armuth verfallen und die Häuser wüst stehen, könnten sie nur 11 Mann und ein reisiges Pferd weniger, als das Berliner Verzeichniß besage, aufbringen.

Trebbin berichtet, daß es nebst Köpenik einen Rüstwagen und jede Stadt etwa 7 oder 8 Mann aufgebracht habe; jetzt aber würde dies schwer fallen, da bei den Bürgern weder Geld noch Proviant vorhanden sei und sie selbst nichts zu beißen und zu brechen hätten.

Digitized by Google

Die übrigen kleineren Städte haben gegen das Berliner Verzeichniß nichts einzuwenden.

Frankfurt berichtet, daß die Stadt mit ihren kleineren Städten, Drossen, Müncheberg und Reppen, und zwar der Rath, 110 Mann zu Fuß und 4 reisige Pferde, die Bürger aber 14 Pferde hätten aufbringen müssen; auch hätten sie im Jahre 1528 der Herrschaft wirklich 110 Mann zu Fuß und 18 reisige Pferde gestellt, doch seien damals die Bürger auch vermögender gewesen als jetzt.

Müncheberg sagt, daß wenn die von Frankfurt 10 Mann aufbrächten, sie den 11ten dazu stellen müßten, und so hätten sie 1528 auch 11 Personen gesendet.

2. Uckermark.

Prenzlau findet in den Registern die Nachricht, daß ihnen im Jahre 1547 die Sendung von 100 Mann auferlegt worden sei, und ihre Vorfahren hätten in solchen Fällen auch einen Rüstwagen mitgeschickt.

Templin sagt, daß laut ihrer alten Register sie der Herrschaft mit 25 Mann zu Fuß und 2 Pferden zu einem Rüstwagen zu dienen schuldig seien, und erbieten sich auch ferner mit Zusetzung Leibes, Gutes und Blutes zu dieser Leistung.

Neu-Angermünde zeigt an, daß sie 1482 nach Crossen 5 reisige Pferde, 18 Bürger zu Fuß und 16 Wagenpferde, so solche dahin geführt, gestellt; ebenso hätten sie 1547 und 1552 das eine Mal 25 und das andere Mal 30 Personen geschickt, jetzt indeß sei die Bürgerschaft arm und in der Stadt befänden sich viele wüste Häuser.

Strasburg findet in seinen Registern nichts über seine Pflichten, sie haben aber von einem alten Bürgemeister gehört, daß man vor 50 Jahren 3 gerüstete Männer nach Prenzlau geschickt habe, und daß man zu dem, was diese Stadt leiste, den sechsten Theil hinzufügen müsse.

Neu-Ruppin berichtet, daß nach ihren Registern zur Zeit der Grafen (v. Lindow) 1508 der Bischof von Havelberg in Vormundschaft der Grafen ein Viertel der Stadt, etwa 137 zu Fuß, wider die Herzoge von Mekleuburg aufgeboten habe; sie hätten aber keine Reisigen mitschicken dürfen, wie sie denn auch keine Lehnsgüter besäßen, von denen sie Dienste zu leisten schuldig seien. Bei den Minckwitzischen Händeln[1]) hätten sie dem Kurfürsten Joachim I. 108 Personen zu Fuß gestellt, in selbem Jahre ebensoviel nach Lenzen gesandt, 1542 hätten

1) Der Bischof von Lebus, Georg v. Blumenthal, hatte einen Zwist mit einem märkischen Edelmann aus dem Geschlechte der von Birkholtz. Dieser überredete den böhmischen Ritter Niclas v. Minckwitz und den sächsischen Otto v. Schlieben im Jahre 1528, den Bischof in seiner Residenz Fürstenwalde zu überfallen. Der Bischof entkam, die Stadt wurde aber geplündert, worauf der

Digitized by Google

sie nebst Granzow und Wusterhausen dem Kurfürsten einen Rüstwagen nach Ungarn mitgesandt. Jetzt wären sie sehr arm, besonders weil das platte Land in ihre Braunahrung bedeutende Eingriffe thue.

Granzow bittet, die Stadt bei der Stellung von 40 Mann, als soviel sie in der Minckwitzischen Unruhe und bei Lenzen gestellt, wegen Armuth der Stadt zu lassen.

Wusterhausen hat im Jahre 1528 bei den Minckwitzischen Händeln 10 Mann und im Jahre 1530 nach Stendal 25 Mann gestellt; zum Zuge nach Ungarn hat die Stadt einen Rüstwagen geschickt. Jetzt seien die Bürger zur Hälfte Tagelöhner, die ihren Weibern und Kindern kaum das Brod schaffen könnten, und sie bitten den Kurfürsten, diesen Umstand bei der Veranschlagung zu beherzigen.

3. Altmark.

Stendal berichtet, daß sie selbst nebst den beiden Städten Salzwedel 500 Mann zu Fuß und 15 reisige Pferde, wozu sie drei, Salzwedel aber zwei Theile aufbringen müßten, zu stellen haben. Die anderen fünf Städte (Gardelegen, Tangermünde, Werben, Seehausen und Osterburg) hätten ebensoviel aufgebracht und sie wären also mit 1000 Mann zu Fuß und 30 reisigen Pferden zugezogen.

Salzwedel, beide Städte, sagen, daß sie zu Zeiten 80 oder 100 Mann, mehr oder weniger, auch im Jahre 1552 letztlich 200 Mann zu Fuß, 5 zu Roß und einen Rüstwagen geschickt. Sie klagen sehr über Armuth, daß die Häuser theils wüst ständen, und daß sie überdies an der Grenze lägen.

Gardelegen berichtet, die Stadt sei in 83 Jahren zwei Mal abgebrannt und habe deshalb ihre Register verloren. Es habe 1552, 1553 und 1554 eine kurfürstliche Musterung stattgefunden und dabei sei verordnet worden, daß 3 Bürger Einen ausmachen sollten; dies betrüge etwa 166 Mann, die auch jetzt mit Rüstung und Gewehr versehen seien, daß der Kurfürst bei der Musterung gnädigen Gefallen daran verspüren werde. Die Anzahl Pferde, welche sie aufzubringen habe, sei der Stadt unbekannt.

Seehausen giebt die Dienste nach ihren alten Registern mit 85 zu Fuß an, glaubt aber, weil alle Häuser wüst liegen, diese Zahl nicht aufbringen zu können. Von Rüstwagen und reisigen Pferden weiß die Stadt nichts.

Osterburg findet in alten Registern, daß sie der Herrschaft in Kriegsläuften mit 50 Mann gefolgt sei, und erbietet sich auch ferner zu dieser Leistung; doch fehle es ihr an langen Spießen.

Kurfürst ein Aufgebot von 14,000 Mann zu Fuß und 6000 Mann zu Roß ergehen ließ. Minckwitz zog sich schleunigst über die Grenze zurück und bat um Gnade, die ihm auch gewährt wurde.

Digitized by Google

Werben glaubt etwa mit 40 Mann dienen zu müssen; von reisigen Pferden ist der Stadt nichts bewußt.

Tangermünde findet nichts auf ihre früheren Leistungen Bezügliches. Sie stellt daher dem Kurfürsten ihre Veranschlagung anheim, bittet aber, dabei auf ihre Armuth Rücksicht zu nehmen.

4. Priegnitz.

Perleberg hat einen kurfürstlichen Befehl von 1550, nach welchem es nebst anderen priegnitzischen Städten 200 Mann zu stellen schuldig ist.

Pritzwalk hat 1528 mit 60 Mann, 1551 und 1552 mit 72 Mann, als dem vierten Theil der Stadt, gedient. Von alten Magistratspersonen höre man, daß die Stadt mit 70 Mann zu Fuß und 3 reisigen Pferden zu dienen schuldig sei. Jetzt sei sie aber so arm, daß sich die Bürger kaum des Hungers erwähren könnten und keine Rüstung zu kaufen im Stande seien.

Kyritz findet in einem alten Register, daß ihre Vorfahren mit 60 Mann zu Fuß, als dem vierten Theil der Stadt, dem Kurfürsten nach Lübeck sich gestellt. Mit Pritzwalk oder einer anderen Stadt hätten sie einen Rüstwagen aufbringen müssen. Sie bitten, mit 60 Mann zufrieden zu sein.

Havelberg berichtet, daß es ehedem 44 Mann zu Kriegsläuften schuldig gestellt, und bittet, es hierbei zu belassen.

Lenzen berichtet, wie sie in einem alten Verzeichniß gefunden, daß ihre Vorfahren gegen des von Minckwitz Einfall 30 Mann zu Fuß und einen Rüstwagen mit zwei Pferden geschickt. Sie bitten wegen ihrer Armuth um Nachlaß.

5. Stiftische Städte.

Wittstock findet gar nichts, daß und wieviel Personen sie der Herrschaft in Kriegsläuften geschickt.

Wilsnack berichtet, es wäre vor Alters nur mit dem vierten Theile eines Rüstwagens beschwert worden, welchen sie nach Plattenburg geschickt.

Fürstenwalde findet nichts, als das zwei alte Personen aussagen, der Eine: es sei einmal zu Fürstenwalde gemustert worden und davon 8 Personen nach Berlin geschickt, die aber in wenigen Tagen wieder zurückgekommen wären; und der Andere: daß er bei Bischof Blumenthals Zeiten gehört, daß man vom ganzen Stift dem Kurfürsten mit 18 Mann zu Roß zu dienen schuldig sei.

Ziesar berichtet, es müsse nebst dem Lande Ziesar einen Rüstwagen nebst 4 Pferden und 2 Knechten aufbringen. Da sie aber verbrannte Leute wären, so bitte die Stadt um Verschonung.

Ueber die Neumark giebt die Zusammenstellung nichts. Um aber

Digitized by Google

auch von den Streitkräften dieser Provinz einen Ueberblick zu erhalten, sei aus einem Vertrage der Neumärkischen Städte, geschlossen am heiligen Dreikönigstage 1529 zu Soldin vor Curt Borgstorf Landvoigt des Orts der Neumark, angeführt:

Soldin	20	Kriegsknechte
Königsberg.....	38	=
Arnswalde.....	38	=
Landsberg.....	28	=
Cüstrin	9	=
Bärwalde.....	13	=
Schönflies	16	=
Friedeberg.....	27	=
Woldenberg	8	=
Dramburg	10	=
Schievelbein.....	15	=
Mohrin	5	=
Berlinchen	5	=
Lippehne.....	5	=
Summa.....	237	Kriegsknechte.

Durch die Maßregel Johann Georgs, die Dienstpflicht seiner Unterthanen aufs Neue in feste Formen zu gießen und durch Uebungen während des Friedens aus dem Aufgebot eine Truppe zu schaffen, welche den Anforderungen der Zeit an militärischer Ausbildung des Einzelnen entsprach, hauptsächlich aber durch das Festhalten an dem Grundsatze der persönlichen Dienstpflicht der Unterthanen, hatte das Geschick des Landes eine Krise durchgemacht, welche demselben für alle Zeiten eine eigenthümliche Richtung anwies. Im ganzen übrigen Deutschland war seit den Zeiten Carls V. die Lehnsfolge völlig am Söldnerthume zu Grunde gegangen. Der Kaiser stand den Städten und Mannen zu fern, um ihre Kräfte unmittelbar in Anspruch nehmen zu können. Er begnügte sich daher damit, wenn ihm die Stände die von ihm verlangten Römermonate bewilligten und er mit diesem Gelde seine spanischen und deutschen Truppen bezahlen konnte. Die Stände selbst waren in militärischer Hinsicht nur auf den Kreistagen in einer gewissen Einheit zusammengehalten. Man beschäftigte sich dort lediglich mit der Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel; um sich um feste Organisationen zu bekümmern, dazu fehlte es zu sehr an einer einheitlichen Leitung. Die einzelnen Fürsten selbst aber mußten, bei ihren fortwährenden Kriegen, immer nur darauf Bedacht nehmen, für den Augenblick die nöthigen Streitkräfte zusammen zu bringen, und ihre Bündnisse führten naturgerecht dahin, gemeinschaftlichen Heerführern die Beschaffung der Truppen zu überlassen. Wenn von den Unterthanen daher nur die nöthigen Geldmittel zu erpressen waren — herrenloses Gesindel, das zu den Fahnen strömte, fand sich in Deutschland genug vor. Wäre Brandenburg mit in die deutschen Kriege ver-

Digitized by Google

wickelt worden, so hätte das Land leicht ebenfalls in die dortige Entwickelung der Kriegsverfassung mit hineingezogen werden können, und die starken Werbungen des Markgrafen Johann von Cüstrin, welcher selbst Mitglied des Schmalkaldischen Bündnisses war, machen dies sehr wahrscheinlich. Ein glücklicher Stern waltete jedoch über dem Geschicke des Landes, und während überall in Deutschland Schaaren geworbener Knechte von allen Nationen sich bald für diesen, bald für jenen Herren auf den Schlachtfeldern tummelten, bewahrte die Mark in den Sehnen der eigenen Männer ihre siegende Wehrkraft, welche sie befähigte, aus einem fernen Grenzlande des deutschen Reiches zu einer europäischen Großmacht empor zu wachsen.

Johann Georg entwarf bei sich einen förmlichen Plan nach Art unseres heutigen Mobilmachungsplans. Den Aufgeboten des Adels und der Städte wurden bestimmte Musterplätze angewiesen, wohin sich die einzelnen Abtheilungen für den Fall eines Aufgebotes zu begeben hätten. Die Reiter mußten für den Fall einer Zusammenziehung bis zum Musterplatze vier Tage reiten und den fünften ruhen. Diese Bedingung wurde auch in die Kapitulationen aufgenommen, und man konnte hiernach nach Zeit und Raum die Versammlungszeit der Truppen bestimmen. Im Jahre 1590 errichtete der Kurfürst eine adelige reisige Leibgarde und bestellte am 8ten Sonntag nach Trinitatis zu Driesen Hans von Storkwitz zum Hauptmann darüber. Sie bestand anfänglich aus 24, später aber nur aus 12 adeligen Burschen und einem Pferdejungen für je zwei derselben. Ihr Zweck war weniger, eine Truppe, als vielmehr eine Garde im Sinne der französischen maison du roi zu bilden; sie hatten ihren Dienst daher auch nur bei des Kurfürsten Person zu versehen, vor dessen Zimmer vier stets die Wache halten mußten, „es sei in oder außerhalb des Hoflagers.“ Zu welcher Zeit die Leibgarde zu Fuß errichtet wurde, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit angeben, doch wird am Tage Lucä 1571 Marcus Linten zum Hauptmann und Hieronimus Winkler zum Lieutenant bei den „Trabanten“ ernannt, wie die Fußleibgardisten zum Unterschiede von den Reitern oder Einspännigen genannt wurden. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die Formation als Truppe an diesem Tage statt gehabt hat, da die Formation der reitenden Garde ebenfalls in den Monat Oktober 1571 fällt und die Ernennung beider Offiziere an einem Tage auf eine neue Formation schließen läßt. Den Namen „Leibguarde“ für die Trabanten zu Fuß findet man indeß erst im Jahre 1592.

Kurfürst Johann Georg starb am 8. Januar 1598 und die zehnjährige Regierung seines Sohnes Joachim Friedrich brachte der Kriegsverfassung des Landes keine weitere Aenderung, als daß durch Anlegung der Festung Driesen 1602 die Gelegenheit zu Errichtung einer neuen Festungsgarde gewonnen wurde. Uebrigens waren diese Garden so schwach, daß sie für eine Truppe kaum gelten konnten. So betrug im Jahre 1598 die Garde von Spandau nach einem namentlichen

Digitized by Google

Verzeichniß 12 Mann, welche in 3 Rotten eingetheilt waren. Landeshauptleute und Landvögte waren noch überall in Funktion wie vor Alters, und zu den Letzteren hatte sich seit der Säkularisation des Johanniterordens auch noch der Comthur von Lagow, der Heermeister von Sonnenburg, gesellt, indeß kam es schon vor, daß diese Stellen mehrere Jahre unbesetzt blieben; auch übten sie militärische Funktionen nur noch in Bezug auf das Aufgebot aus, während bereits das Institut der mit Wartegeld angestellten Kriegsführer neben dem Aufgebot herlief. Die Hauptleute in den Festungen werden zwar noch immer als „Gwardi-Hauptleute" bestellt, erhalten indeß schon einen Lieutenant beigeordnet und werden hin und wieder bereits „Kommandant" genannt.

Das Aufgebot selbst war mehr als ein halbes Jahrhundert lang nicht anders als zu den Musterungen zusammen gekommen und das Bewußtsein des Kriegers fing an, namentlich in der Brust des Städters, einzuschlummern. Auf den kurfürstlichen Aemtern zog man die Bauern der Chatoulledörfer mit zu den Musterungen als Fußknechte heran und die Städte ahmten dies Beispiel mit den Insassen der Kämmereidörfer nach. Als daher im Jahre 1610 im Februar Kurfürst Johann Sigismund bei den Clevischen Händeln den Bann aufbot, fanden sich viel mehr Schwierigkeiten und die Verfassung viel weniger geordnet, als man während des langen Friedens geglaubt hatte, ja es entstanden bei den Musterungen einiger Städte solche Unordnungen und Widersetzlichkeiten seitens der ausgemusterten Bürger, daß die Renitenten mit Waffengewalt zum Gehorsam gebracht werden mußten. Die Stände bewilligten im September 1609 dem Kurfürsten zur Durchführung der jülichschen Angelegenheit 150,000 Gulden auf 3 Jahre und die Ritterschaft fügte dem noch 50,000 Gulden für zwei weitere Jahre bei; überdies aber übernahmen sämmtliche Stände der kur- und neumärkischen Lande die Unterhaltung von 1000 Mann Fußvolks, das aus den Städten ausgemustert worden war. Der Bruder des Kurfürsten, Markgraf Johann Georg von Jägerndorf, wurde als Oberst über 2000 Mann in den Dienst genommen, die in Schlesien angeworben wurden, und die aus den Lehnspferden, aus gemusterter Mannschaft der Städte und geworbenen Reitern bestehende Armee brach nach dem Clevischen auf. Obgleich sie dort im Verein mit Holländern und Neuburgischen Völkern siegreich war und die Festung Jülich eroberte, so schien die dortige Angelegenheit durch die Einmischung des Kaisers dennoch bedenklich zu werden, und der Kurfürst fand sich noch im Laufe des Jahres 1610 zu neuen Errichtungen veranlaßt. Die Vorgänge im Februar erheischten für das Aufgebot eine größere Strenge und man liest daher in dem Aufgebots-Mandat vom 20. Juli 1610: „Als wollen wir euch hiemit nochmalen endlichen und „zwar auf einen solchen Fall der Noth und zur Abtreibung deromaßen „unrechtmäßigen Ueberfalls bei Verlust Hab und Guts und alles des„jenigen, was euch auf dieser Welt mehr lieb und werth ist, auferlegt

Digitized by Google

„und gebeten haben, alle Tage und Stunden gleich, Mann bei Mann „von Haus zu Haus, sowohl ein Jeder für seine Person, als dem „es gebührt, oder die es sonsten zu thuen vermögen, mit guten Pfer„den, Knechten, Jungen, Gesinde, Rüstungen und zugehörigem Pro„viant, und Rüstwagen, Geschütz, Kraut, Loth, Gezelten und anderer „Munition, so man zum Ernst und Feldzug haben muß, sich gefaßt „zu halten." Auf dem zum 29. Juli 1610 nach Berlin berufenen Landtage wurde den Ständen der Vorschlag gemacht, 3000 Knechte 3 Monate lang zu besolden. Dieselben wollten jedoch nur auf die Besoldung von 2000 Mann eingehen und verlangten, daß der Kurfürst die Befehlshaber und Offiziere dabei anstelle. Letzteres wurde von dem Kurfürsten angenommen und nur die Gegenforderung gemacht, daß die Stände die Besoldung auch dieser übernehmen sollten. Man fügte hinzu, daß wenn die Stände sich dessen weigerten, so müsse der Kurfürst „zur Vertheidigung des Landes" 4000 Knechte „anwerben" und diese den Städtern in die Quartiere legen. Der Landtag ging darüber am 4. August ohne Resultat auseinander; jedoch wurde die Musterung der Städte noch im Sommer wirklich vorgenommen. Auch wurden die Offizierstellen beim Aufgebot nunmehr wirklich vom Kurfürsten besetzt, denn man findet z. B. am Tage Michaeli des Jahres 1610 Ditlof v. Barfus zum Rittmeister über die Lehnspferde des Lebusischen und Niederbarnimschen Kreises bestellt und sieht seit jener Zeit dauernd die Aufgebote durch vom Kurfürsten bestallte Offiziere befehligen.

Die Erwerbung der cleviſchen Lande und die vormundschaftliche Regierung, welche der Kurfürst in Preußen zu führen hatte, führten die Einrichtung einer neuen Würde, die eines Statthalters, herbei. In Cleve führte dieselbe Markgraf Ernst von Brandenburg, während sie für die Mark vorläufig immer nur während der Abwesenheit des Kurfürsten existirte. Der erste Statthalter in der Mark war 1608 Adam Gans, Herr zu Puttlitz, 1615 aber Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf. Die Statthalter waren die Spitze sämmtlicher Verwaltungszweige und daher auch die Oberbefehlshaber aller in ihren Landen vorhandenen Truppen. Im Jahre 1616 ordnete der Kurfürst aufs Neue die Kriegsdienste der Ritterschaft und Städte nach bestimmten Kreisen und normirte für die Garden in den Festungen und die Leibgarden bestimmte Etats, von denen der der Leibgarde zu Fuß am 17. Dezember 1617 auf 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 Sergeanten, 1 Korporal von die Adelsburschen, 3 gemeine Korporals, 1 Schreiber, 2 Trommelschläger, 56 Gemeine und 1 Profoß festgesetzt wurde.

Als in Böhmen die Unruhen ausbrachen, welche man gewöhnlich als den Anfang des dreißigjährigen Krieges bezeichnet, und der Kurfürst durch die Betheiligung seines mehrerwähnten Bruders, des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf, an denselben mit hineingezogen zu werden befürchtete, fand er sich am 28. Oktober 1618 zu

Digitized by Google

einem strengen Edikt veranlaßt, daß ein Jeder sich in Bereitschaft stellen solle, damit bei der zu veranstaltenden Landes-Musterung Alles fertig erfunden würde, der etwa drohenden Kriegsgefahr gehörig zu begegnen. Noch aber war der Augenblick nicht erschienen, wo die zweite Periode der Schmach für die Marken beginnen sollte, und noch waren dem Lande einige wenige Jahre Frist gestattet, bis, wie unter den Baiern, fremde Kriegsschaaren sich auf seinen Auen tummelten und es das Spielwerk fremder Willkühr und Laune werden sollte.

Das wichtigste Moment aber in der Regierung des Kurfürsten Johann Sigismund, wodurch der Wehrverfassung ganz neue Elemente zugeführt wurden, war die Erwerbung von Preußen, welches durch den am 8. August 1618 erfolgten Tod des Herzogs Albrecht Friedrich von Brandenburg-Preußen für immer mit dem Kurstaate vereinigt wurde.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung von Cleve und Preußen bis zur Erwerbung von Schlesien.

In Preußen hatte sich die Kriegsverfassung unter den Ordensrittern, weil die Bedingungen ähnlich waren, auch in ähnlicher Weise entwickelt wie in der Mark. Jeder Unterthan des Ordens war dienstpflichtig, und bevor in den Städten das Bürgerrecht verliehen wurde, mußte der Sollizitant nachweisen, daß er nicht nur mit Wehr und Waffen völlig versehen, sondern auch im Gebrauche derselben geschickt sei. Als aber durch die Säkularisation des Landes aus den Ordens-Kapiteln die Landstände hervorgingen, die mit dem Herzoge über ihre Rechte und Pflichten in fortwährendem Hader lagen, verwandelte sich die allgemeine Wehrpflicht durch den Gebrauch ebenfalls in die Gestellung bestimmter Mannschaften, und nur die Bewohner des platten Landes blieben zum unmittelbaren Kriegsdienste verpflichtet. In der Festung Memel oder Mümmel hielt Herzog Albrecht eine Festungs-Garde und es finden sich auch Nachrichten von einer Leibgarde, die er in Königsberg gehabt, ohne daß es indeß möglich wäre, den Ursprung derselben nachzuweisen. — Außer den Rittern hatten früher auch die Bauern Reiterdienste leisten müssen; Letztere wurden jedoch nach und nach zum Fußdienste herangezogen und nur die armen Freien aus den polnischen Landstrichen (szlachszic) wurden noch als leichte Reiterei gegen die Einfälle der Kosacken gebraucht.

Das Land zerfiel in die drei Kreise Natangen, Oberland und Samland, und jeder dieser Kreise war in eine Anzahl von Aemtern eingetheilt. Auf diesen Aemtern wurde eine Art von Musterregister geführt und die dienstpflichtige Mannschaft darin verzeichnet; es konnte aber niemals ein rechter Gebrauch von dem ganzen „Defensionswerk“ gemacht werden, da die Stände nur selten und in unzureichendem Maaße die Mittel zur Unterhaltung bewilligten, und der Adel geneigter war, in eigennütziger Weise Zänkereien zwischen der herzoglichen Regierung und dem Warschauer Hofe zu stiften, und an letzterem zu

Digitized by Google

leben, als daheim seinen Pflichten nachzukommen. Johann Sigismund hatte schon, während er nur noch die vormundschaftliche Regierung in Preußen führte, sein Augenmerk auf das dortige Defensionswerk gerichtet und in dem Obersten Wolf von Kreytzen, den er bereis am 4. Juli 1610 aus niederländischem Dienst in den seinigen herüber zog, der ganzen Angelegenheit eine militärische Spitze gegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er bei seiner Reorganisation der Landeswehrverfassung in den Marken vom Jahre 1616 die preußischen Zustände zum Muster nahm.

In Cleve, der dritten Ländergruppe, welche nunmehr unter der kurfürstlichen Herrschaft vereinigt waren, bestand, wie in den übrigen deutschen Ländern, gar keine Wehrverfassung und die dortigen Truppen beschränkten sich auf einige Kompagnieen geworbener Knechte, welche die Autorität des dortigen Statthalters aufrecht erhielten und als der Stamm der clevischen Regimenter anzusehen sind, die die Lorbeern Friedrich Wilhelms mit erringen halfen.

Kurfürst Johann Sigismund war zu Ende des Jahres 1618 vom Schlage getroffen worden und erholte sich hiervon nicht wieder. Er reiste zwar noch im Juli des nächsten Jahres nach Berlin zurück, übergab aber schon am 22. November desselben die Regierung dem Kurprinzen Georg Wilhelm und starb zu Berlin am 23. Dezember 1619 in einem Privathause.

Georg Wilhelm bestieg den kurfürstlichen Thron, aber leider hatte ihm die Natur jene starke Seele versagt, welche ihre Zeit überwältigt und aus sich selbst heraus etwas Kräftiges schafft. Und doch bedurfte gerade jetzt das Land mehr als je eines Herrschers, welcher die ungeheuere, allen anderen Staaten überlegene Wehrkraft desselben zu erkennen und zu gebrauchen verstand. Welche ungeheuere Wehrkraft die Mark durch die Organisationen Johann Georgs und Johann Sigismunds besaß, beweist der Umstand, daß es damals das einzige Land war und blieb, welches seine Armeen aus sich selbst ergänzte und seine Soldaten aus den eigenen Bewohnern ausmusterte, ein Ersatzmodus, der allen anderen Ländern außer Polen bereits seit mehr als einem Jahrhundert völlig fremd geworden war. Welch kriegerischer Sinn und welche kriegerische Erziehung in dem einzelnen Brandenburger lebte, zeigte der Gebrauch, den man von dem Edikt des Kurfürsten gegen die marodirenden kaiserlichen Söldner machte, und der Guerillakrieg, den die Bauern auf ihre eigene Hand gegen diese Schaaren führten. Tausende tapferer Brandenburger fochten in den schwedischen, böhmischen und sächsischen Heeren, und die Namen brandenburgischer Edelleute, wie der Uckermärker Johann Georg und Wolf Christophs v. Arnim (auch Arnheim genannt) und des Priegnitzers Christoph von Königsmark, glänzten unter den ersten Generalen der kämpfenden Heere. — Aber Georg Wilhelm kannte diese Kräfte nicht oder verstand nicht, sie zu benutzen. Seine Ehrfurcht vor der kaiserlichen Würde, unter deren Deckmantel Ferdinand II. nur den Vortheil seines

Digitized by Google

Hayses und seiner Religion verfolgte, machte die moralische Macht Oestreichs zu einer reellen, und es bedurfte erst eines Zwanges von außen, durch seinen Schwager Gustav Adolph, um die Marken vor den weit aussehenden Plänen Ferdinands zu bewahren. Den Bruder seines Vaters, der dem Kurhause in Cleve und dann als Statthalter in der Mark so wesentliche Dienste geleistet hatte, den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf, ließ Georg Wilhelm ohne alle Unterstützung, und seinen Schwager, den böhmischen Winterkönig Friedrich von der Pfalz, der hülfeflehend in Berlin ankam, wies er ins Elend. Markgraf Johann Georg setzte den Krieg auf eigene Hand fort und Tausende von Brandenburgern, selbst der Befehlshaber von des Kurfürsten eigener Leibgarde, Wilhelm v. Calchum gen. Lohhausen, strömten zu seinen Fahnen. Aber Georg Wilhelm ließ es zu, daß der Kaiser, der Verfassung des Reiches und seiner eigenen Wahl-Kapitulation zum Hohn, das brandenburgische Hausfideikommiß Jägerndorf einzog und zu einem Vasallenlehn seines Erbreichs Böhmen erklärte. Freilich hat Oestreich ein Jahrhundert später diesen Raub mit Wucherzinsen zurückzahlen müssen. Die Maßregeln Georg Wilhelms sind um so unerklärlicher, als es nur seines energischen Willens bedurfte, um den Vertrag des unistischen Feldherrn Ernst Georg von Brandenburg-Anspach zu verhindern und dadurch die Unterstützung des Kaisers durch die Armee der Ligue unmöglich zu machen. Kam dann eine direkte Erklärung gegen den Kaiser hinzu, wobei die ganze Wehrkraft der Mark in die Wagschale fiel, so mußte der böhmische Krieg nothwendig eine ganz andere Richtung erhalten und — Deutschland wurde ein dreißigjähriges Elend erspart. Aber an des Kurfürsten Hofe standen zwei Partheien schroff einander gegenüber, die, beide von gleichem Einfluß, den schwankenden Georg Wilhelm zu dem unglückseligsten Mitteldinge trieben, wodurch das Land wehrlos allen Partheien zum Raube, und seine reichen Hülfsquellen fremdem Vortheil zur Beute wurde — zur Neutralität.

Der Graf Adam zu Schwarzenberg, der, selbst Katholik im Dienst eines protestantischen Fürsten, an die augenscheinlich ultra-katholische Politik des Kaisers Ferdinand II. nicht glauben wollte, rieth zum Anschlusse an Oestreich, trotzdem der östreichische Hof durch die Einziehung von Jägerndorf und die Belehnung Kursachsens mit den clevischen Landen die kaiserliche Macht offenbar und noch dazu in völlig rechtloser Weise, auf Kosten des Kurfürsten von Brandenburg, zu seinem Privatvortheil mißbrauchte, und durch die höhnende Art, in welcher dies Alles geschah, die Ehre des Kurfürsten auf das Empfindlichste verletzt werden mußte. Dem Grafen gegenüber standen die übrigen Mitglieder des Geheimenraths-Kollegiums, dessen Präsident er war, und die Hofparthei, vornehmlich vertreten durch die Gebrüder v. Burgsdorf, von denen der älteste, Konrad, an der Stelle des ausgetretenen Hauptmanns Calchum das Kommando der kurfürstlichen Leibgarde zu Fuß erhalten hatte (am 10. September 1620). Beide

Digitized by Google

Partheien machten abwechselnd ihren Einfluß auf den Kurfürsten geltend. Schwarzenberg besonders suchte den Einfluß der beiden Burgsdorfs zu brechen, und wenn auch der Konsistorialrath Cosmar in seinem Buche „Beiträge zur Untersuchung der gegen den kurbrandenburgischen Geheimen Rath Grafen Adam zu Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen" das Verfahren des Ersteren überall zu rechtfertigen und namentlich den Obersten Konrad von Burgsdorf mit der tiefsten Schmach zu bedecken sucht, so ist dieses Buch doch mit einer so leidenschaftlichen Vorliebe für den Grafen abgefaßt und es werden die Verhältnisse des Jahres 1632 mit denen des Jahres 1620 so augenfällig zusammengewürfelt und verwechselt, daß der Zweifel an der richtigen und wahrheitsgetreuen Politik des Grafen in einem aufmerksamen Leser mehr genährt als beseitigt wird. Auch benutzte Cosmar offenbar nicht alle von ihm aufgefundene Quellen, sonst hätte er die Korrespondenz nicht außer Acht gelassen, die sich in Königs Kollektaneen Mnscr. Boruss. in Fol. Nro. 317 der königlichen Bibliothek vorfindet. Hiernach wandte sich Ehrenreich Burgsdorf nach seinem unglücklichen Gefecht bei Bernau an den Grafen, machte darauf aufmerksam, daß sein Unglück hauptsächlich dadurch entstanden, weil ihn der Graf seinen vielfachen Vorstellungen und des Grafen Versprechungen zum Trotz ohne alle Unterstützung gelassen, und bat schließlich den Grafen, sich bei dem Kurfürsten für ihn zu verwenden und seine baldige Ranzionirung aus der Gefangenschaft und die Wiederherstellung seines Regiments zu befürworten. Der Graf drückte in seiner Antwort sein Mitgefühl für des Obersten Unglück aus, maß demselben keineswegs die Schuld dafür bei und versprach, seinen Einfluß aufzubieten, um die Wünsche des Obersten zu erfüllen. An demselben Tage aber schrieb er dem Kurfürsten, der Ueberfall bei Bernau sei lediglich durch die Nachlässigkeit des Obersten und seinen Ungehorsam verschuldet, weil er dem Befehle des Grafen zum Hohne nicht auf dem befohlenen Rendez-vous erschienen sei, und schlug vor, Burgsdorf seinem Schicksale zu überlassen und sein Regiment dem Major Lüdke zu geben. Es geschah dies auch wirklich und erst Friedrich Wilhelm stellte Burgsdorf wieder an und übertrug ihm das Kommando seiner Garde-Dragoner. Einen wahrheitsgetreuen und geraden Charakter, als welchen Cosmar den Grafen darzustellen versucht, verräth dieser Zug aber keineswegs.

Dem sei indeß wie ihm wolle, so war das Resultat dieser Zwistigkeiten und die Unentschlossenheit des Kurfürsten für das Land und seine Wehrverfassung jedenfalls ein unglückseliges. Am 31. Januar 1620 erging ein Edikt, „daß sich ein jeglicher mit guten Roßen; taug„lichen Rüstungen und Gesinde, und anderer Nothdurft, auf so hoch „er immer aufkommen kann (denn zu den schuldigen Roßdiensten „seid ihr ohne das verbunden) zur Defension des Vaterlandes (die„weil wir's zu Jemandes Offension gar nicht meinen) also gefaßt „halte: damit er auf den erheischenden Nothfall alsobald aufkomme,

Digitized by Google

„und an den Orten und Stellen, an welche wir ihn bescheiden lassen „werden, genugsam und ohne allen Tadel ausgerüstet erscheine, dem „auch nachsetzen könne, was ihm also Unserthalb anbefohlen werden „möchte". Es war diese Maßregel wohl gegen die Gebietsverletzungen gerichtet, welche sich waimarsche Schaaren ꝛc. erlaubt hatten. Durch dies Edikt aber kommt ein neues Moment in die Wehrverfassung, indem darin nicht nur an die schuldigen Lehnsdienste, sondern an die gesammte Wehrkraft des Landes appellirt wird, etwas, das nunmehr wiederholt vorkommt, wenn auch stets mit dem Zusatze, „daß „es zu keinem Präjudiz für die Zukunft gereichen solle". Es scheint fast, als habe man dies Prinzip dem Grafen Schwarzenberg zu verdanken, denn abgesehen davon, daß er bei Abfassung der Edikte Georg Wilhelms jedenfalls hauptsächlich betheiligt war, geht das Hervorheben des Grundsatzes allgemeiner Wehrpflicht für den Fall der Gefahr vielfach aus den Verhandlungen mit den wohl nicht ohne Einfluß der Burgsdorfs ꝛc. schwierigen und unbereitwilligen Ständen hervor.

Es wurde nunmehr auch wirklich zur Werbung geschritten, indem die Stände auf dem Landtage zu Berlin die nöthigen Gelder dazu bewilligten. Es wurde ein Regiment zu Fuß von 1000 Mann (600 Musketiere und 400 Pikeniere) in 5 Kompagnieen errichtet, deren Chefs waren: 1. Oberst Hildebrand v. Kracht, 2. Hauptmann Hans v. Rintorf, 3. Hauptmann Veit v. Kracht, 4. Georg Hack[1]), 5. Balzer v. Löwen. An Cavallerie 3 Compagnieen zu 100 Mann: 1. Oberst Wigand v. Halle[2]), 2. Oberstlieutenant Hieronymus v. Köckritz, 3. Rittmeister Fritz v. Rochow. Es geschah dies durch den Landtagsrezeß vom 1. Mai 1620 und an demselben Tage wurden auch Kurt v. Möllendorf für die priegnitzischen und ruppinschen und Adam v. Redern für die altmärkischen Ritterdienste zu Rittmeistern bestellt.

Herr v. Orlich spricht im zweiten Theil seiner „Geschichte des preußischen Staats" von 3 Kompagnieen Reuter zu 100 Mann und 5 Fahnen Fußvolk zu 200 Mann, welche unter den Hauptleuten Kalkhuhn genannt Lohhaus und Conrad v. Burgsdorf auf Kosten der Stände unterhalten und deren Errichtung auf dem Landtage von 1619 bewilligt worden sein soll. Er zitirt als seine Quellen das Corpus constitutionum Marchicarum und Stuhr's Brandenburgische Kriegsverfassung; indeß habe ich in Ersterem vergeblich nach einer derartigen Notiz gesucht, da dasselbe vom Aufgebot von 1615 sofort zum Edikt vom 31. Januar 1620 überspringt, und Stuhr erwähnt auf der angezogenen Seite gar nichts dem Aehnliches, etwas weiterhin aber wird des Aufgebots von 1620 gedacht. Uebrigens ist die v. Orlichsche An-

1) Herr v. Orlich liest „Halba" für Haken.

2) Herr v. Orlich liest „Halm" für Hallen, der Oberst Wigand v. Halle kommt indeß öfter vor, wo über seinen Namen gar kein Zweifel obwalten kann.

Digitized by Google

gabe in Betreff der beiden Hauptleute jedenfalls unrichtig, denn Kalchum, welcher die Leibgarde kommandirte, trat im Sommer 1620 in den Dienst des Markgrafen Johann Georg und an seine Stelle wurde durch Reskript des Kurfürsten vom 10. September 1620 der fünfundzwanzigjährige Kammerjunker Conrad von Burgsdorf zum Kommandeur der Leibgarde zu Fuß ernannt (cfr. König's alte und neue Denkwürdigkeiten ꝛc., wo das Schreiben des Kurfürsten an den Lieutenant der Garde, Andreas am andern Ende v. Runkel, mitgetheilt wird). Der Landtag, welchen der Kurfürst bald nach seinem Regierungsantritte zusammenberief, wurde erst durch den Rezeß vom 1. Mai 1620 geschlossen, vorher sind daher keine Truppen von den Ständen bewilligt und errichtet worden. Herr v. Orlich giebt unmittelbar nach der oben angeführten Notiz ganz richtig die Formationen vom Mai 1620 und scheint daher nur ein und dasselbe in verschiedenen Quellen gefundene Faktum auch für verschiedene Thatsachen gehalten zu haben. Die Truppen wurden nunmehr im Lande geworben, d. h. es wurde den ausgehobenen Leuten das übliche Handgeld gezahlt oder wenigstens versprochen, während die übrige Mannschaft wieder nach Hause geschickt wurde. Mit dem Musterungsgeschäfte wurden die Obersten Hildebrand v. Kracht, Wigand v. Halle und der Kriegs-Kommissar Joachim v. Lossow beauftragt. Von dem Zustand der auf diese Weise zusammengebrachten Truppen giebt uns das kurfürstliche Edikt vom 5. Mai 1620 ein trauriges Bild, indem es dort heißt: „Nachdem „bewußt, daß wir — — — etlich Kriegsvolk zu Fuß werben und „annehmen lassen, und aber dabei leicht erachten können, daß diese, „sonderlich bis zu der Zeit, so zur Musterung bestimmt, herum laufen und mit vielen Bitten dem armen Landmanne beschwerlich sein „würden, dafern nicht diesem sein gewisses Maaß und Ordnung gegeben würde. Als befehlen wir demselben unserem Kriegsvolke hier„mit ernstlich, daß sie über zehn stark und dazu nicht ohne ihrer „Hauptleute und Befehlshaber Kundschaft, nicht herum laufen, auch „daran ersättigt sein sollen, wenn ihnen auf einen Trupp von zehn „stark in einem jeden Dorfe drei Reichsgroschen oder sechsundbreißig „Pfennige gegen Vorzeigen ihrer Kundschaften gegeben werden. — „Laufen sie aber einzeln herum und es verreicht ihnen abermals ein „jeder Bauer oder Hüfner zwei, und der Kossäthe oder Gärtner einen „Pfennig, so sollen sie auch daran begnügig sein und Niemanden darüber beleidigen, weniger aber an Hühnern oder sonsten etwas entfernen; oder gehts Einem oder Mehreren ungleich darüber, also, daß er „oder sie mit Schlägen abgewiesen würden oder auch sonsten ein Mehreres „darüber ausstehen müßten, sollen sie es Niemanden als Ihnen (den „Prälaten, Rittern, Amtleuten, Bürgemeistern ꝛc.) selbsten klagen.

„Wir wollen auch gar nicht, daß sie zu oft oder zu Viele sich „an einen Ort zu kommen gewöhnen, und also die Armut des Orts „gar aussaugen; sondern, sobald sie in ein Dorf kommen, sollen sie, „wie gemeldet, ihre Kundschaft aufweisen, und weil selten oder nim-

Digitized by Google

„mer ein Dorf zu finden, da nicht Jemand wäre, der schreiben könne, „so soll an einem jeden Orte die Namen derer, so zu diesem Male „gegardet, wie auch der Tag, an welchem sie gegardet, aufgezeichnet „und hinterlegt werden.

„Wir lassen es auch zu dem Landmanne gestellt sein, ob er einem „jeden gardenden Soldaten, die obgemeldeten zwei oder einen Pfennig „selbst geben, oder aber insgemein etliche Groschen aufbringen und „solche seinem Junker, sie unter die ankommenden Soldaten auszu„theilen, zustellen will. Und müßten alsdann die ankommenden Sol„daten jedes Mal zu dem Junker gewiesen werden. An Orten auch, „da keine Junker seßhaft, könnte es ebenmäßig also mit den Schulzen „des Dorfes gehalten werden".

Es ist das erste Mal, daß die Truppen in Bezug auf ihre Verpflegung direkt an das Land gewiesen werden. Die Noth gebot, zu diesem Mittel zu greifen, indessen bald brachte man Methode in diesen Verpflegungsmodus und behielt denselben noch lange Zeit bei. Erst durch Einführung der Accise wurde die Besoldung der stehenden Truppen anders geordnet, jedoch blieb auch hierbei die Besorgung des Quartiers und Futters den Gemeinden aufgebürdet, was sich in Bezug auf das Erstere als Servissteuer bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Der Kurfürst begab sich unterdeß zur Betreibung der Belehnung nach Preußen und ließ im Herbst nicht nur die Leibgarde zu Fuß und zu Roß (zu letzterer waren die Einspännigen und die reisige adlige Leibgarde verschmolzen) nachkommen, sondern befahl auch noch die Formation einer weiteren Leibkompagnie zu Fuß von 230 Mann und zu Roß von 150 Mann aus den in der Kurmark geworbenen Leuten, um ihn auf den polnischen Reichstag zu Warschau zu begleiten.

Die Truppen in der Mark wurden im Juni 1621 wieder abgedankt, da die Stände die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht länger bewilligen wollten; doch wurden davon 800 Mann zu Fuß und 300 Mann zu Roß dem Könige von Polen nebst 100 Mann von der Leibgarde zu Fuß wider die Türken überlassen. Die Waffen der abgedankten Truppen (200 Musketen und 200 Forckaten) wurden nicht verkauft, sondern durch den Obersten Hildebrand v. Kracht in das Zeughaus zu Cüstrin abgeliefert. Der Rest der im Jahre vorher beschafften Musketen war den Hülfstruppen für Polen überlassen worden. Uebrigens wurden wohl nicht alle Mannschaften entlassen, sondern ein Theil davon in die Festungen verlegt, denn man findet die dortigen Festungsgarden fortan stets auf einem ziemlich starken Etat.

Da die Anmaßungen des Kaisers und seine Nichtachtung der Grundgesetze des Reiches in Deutschland immer mehr um sich griffen, so erregte dies endlich auch das Bedenken seines treuen Anhängers Kursachsen, und dies berief deshalb im Jahre 1623 einen Kreistag des obersächsischen Kreises, zu dem auch Kurbrandenburg gehörte, nach Jüterbogk zusammen. Es wurde hierauf als eine Art von Demon-

Digitized by Google

stration die Aufstellung einer Truppenmacht verabredet, und in Folge dessen wurden in den Marken ebenfalls 6000 Mann geworben. Man behielt den Ausdruck „Werben" für das Zusammenbringen der Truppen bei, weil er im ganzen übrigen Deutschland einmal dafür im Gebrauch war. In den Marken war indeß der Eintritt in das Heer nur insofern ein freiwilliger, als die Werbe-Offiziere in den ihnen ganz bestimmt angewiesenen Distrikten, die Infanterie in den Städten, die Kavallerie auf dem platten Lande, von den dienstpflichtigen Leuten Freiwillige aufforderten; fanden sich indessen dergleichen nicht in genügender Anzahl vor, so wurde an das Mustern gegangen, den Gemusterten indeß ebenfalls das übliche Handgeld gezahlt. Wirklich bestallte Landsknechte traten nur sehr sporadisch in den brandenburgischen Dienst, sie fanden in den anderen Heeren unendlich mehr Hoffnung auf reiche Beute, und die Noth brachte es daher vielleicht für jetzt noch allein hervor, daß die brandenburgischen Truppen jener Zeit nur aus Landeskindern bestanden, welche den Pflichten gegen Fürst und Land mit den Waffen in der Hand genügten. Die Truppen hatten indeß keinen langen Bestand, sondern wurden nach 6monatlicher Dienstzeit im Herbst zu Driesen und Landsberg wieder entlassen. Nach Königs Handschriften fanden sich dabei die Rittmeister Adam Baltin v. Redern und Christoph v. Klitzing, die Hauptleute Michael v. Freyberg, Joachim v. Wins, Hans Jürgen v. Ribbeck und Henning v. Goetzen, so wie der Kapitain-Lieutenant Jakob v. Burgsdorf. Stuhr sagt, es scheine, als wenn 3900 Mann dieser Völker, in 25 Hauptmannschaften und 10 Schwadronen Reiterei, beibehalten worden seien, und Herr v. Orlich giebt dasselbe als gewiß an.

In Preußen war inzwischen das „Landes-Defensionswerk" ebenfalls ins Stocken gerathen und der Oberst Wolf von Kreytzen bricht darüber in einem Bericht[1]) an den Kurfürsten vom 10. Dezember 1621 in bittere Klagen aus. Danach waren enrollirt:

im Amte	Tilsit	350	Musketiere,
=	= Ragnit	600	=
=	= Insterburg	1300	=
=	= Oletzko	850	=
=	= Johannisburg und Lyk ...	200	=

im oberländischen Kreise sei noch „keine gewisse Anzahl Mosketirer vorhanden." Für diese Mannschaften waren indeß keine Offiziere bestellt, und der Oberst macht das Bedürfniß an denselben dringend geltend. Er meint, daß es übrigens schwer gelingen werde, dergleichen zu bekommen, wenn der Kurfürst nicht wegen deren permanenter Besoldung ernsthafte Rücksprache mit den preußischen Oberräthen nehme. Für die Reiterei waren bereits Offiziere bestellt, und zwar:

---

1) Des Obersten Wolf v. Kreuzen Bedenken, weil das Defensionswerk nicht seinen Fortgang gewinnt, wie es ad interim zu bestellen. Königsberg, den 10. Dezember 1621.

Digitized by Google

im Oberlande	Fabian v. Dohna Daniel v. d. Oelsnitz Ernst v. Falckenhan	671 Pferde;
in Natangen	Hans von Birkhan Sigmund v. Wallenrodt Melchior v. Tettau Meinhard v. Lehndorf	1031 Pferde;
im Samland sind noch keine Offiziere bestellt auf		591 Pferde.

Im Jahre 1622 wurde hierauf eine allgemeine Musterung der Dienstpflichtigen in Preußen angeordnet, und es fand sich:

Die vom Herren-, Adel- und Ritterstande hatten, statt selbst zu erscheinen, „Schuster, Schneider, Schulmeister und andere Handwerker" auf die Pferde gesetzt. Die Dienstdistrikte waren vielfach in einander gerathen und die Musterer beantragen daher, daß jeder Dienst in dem Kreise geleistet werden solle, wo er, den alten Handfesten gemäß, geleistet werden muß. Freie und andere gemeine Dienstpflichtige kommen in schlechten Kleidern, Zipfelpelzen und dergleichen, und ihre Söhne und Andere wissen weder ihre Pferde zu regieren, noch das Gewehr zu führen und die Pistolen zu rechter Zeit zu lösen; die Musterungs-Kommissarien halten es daher für rathsam, daß die Hauptleute die nöthige Anzahl Cuirasir-Röcke anfertigen lassen, nach den Farben, wie sie von den Kommissarien für die einzelnen Cornetten [1]) bestimmt worden. Die Dienstpflichtigen sollen diese Röcke bezahlen, aber nicht zu Hochzeiten, Kindelbieren ꝛc. anziehen, sondern nur im Kriegsdienst. Den Freien und gemeinen Dienstpflichtigen sind ihre Hufen und Güter zugeschrieben, damit sie Kriegsdienste leisten im Harnisch und zu Roß. Es fehlt ihnen aber hieran, wie an Uebung, und es wäre daher rathsam, wenn sie ihre Söhne denen vom Herrenstande, von der Ritterschaft und vom Adel zu Dienst gäben oder sie an fremde Orte schickten. Auch wird vorgeschlagen, daß hinfüro kein Sohn seinem Vater succediren soll, wenn er nicht einen schriftlichen Schein vorzeigen kann, daß er bei redlichen Leuten den Gebrauch der Waffen und der Pferde erlernt habe. Es ist dadurch Unordnung entstanden, daß 2 bis 4 Freie zuweilen einen Dienst zu thun haben; so auch dadurch, daß zuweilen in etlichen Aemtern nur ein halber Dienst geleistet wird, weshalb die Muster-Kommissarien vorschlagen, daß in solchen Fällen der Rittmeister des Ortes den Tauglichsten zur alleinigen Leistung des Dienstes bestimme, die Uebrigen aber sub quoto zur Ausrüstung beitrügen. Die halben Dienste aber sollten von den Hauptleuten und Rittmeistern zusammen geschlagen werden. Bliebe dennoch einer übrig, so soll derjenige, auf den derselbe trifft, „mit einem fer-

1) „Cornet" gilt häufig für Kompagnie bei der Reiterei, wie „Fahne" beim Fußvolk.

Digitized by Google

„tigen Pferde mit Sattel, Zaum, hinder vndt forder Zeuge erscheinen", worauf dann ein Trompeter, Postirer oder Fourier zu setzen sei. Der erwähnte Umstand findet sich namentlich im natangischen und oberländischen Kreise, zumal in den polnischen Aemtern bei Leuten, die 3, 2 und 1½ Hufen besitzen; solche kleine Besitzer können keinen ganzen Reiterdienst thuen und es erscheine daher rathsam, daß man aus so unvollkommenen Diensten Dragoner und leichte Pferde bilde, die mit tüchtigen Kleppern, Bandelieren, Pistolen und Seitengewehren erschienen. In den polnischen Aemtern fehlt es den Dienstpflichtigen häufig an Waffen und Gegenständen der Pferdebekleidung und dieselben erklären, daß dergleichen dort schwer zu haben sei und von den Handwerkern nur sehr theuer verfertigt werde. Die Kommissarien machen daher den Vorschlag, der Kurfürst solle in den Niederlanden Waffen kaufen und die anderen Gegenstände von hiesigen Handwerkern gegen akkordirte Preise machen lassen. Die Beamten in den Aemtern sollten den Zwischenhandel übernehmen. Schließlich bemerken die Muster-Kommissarien, daß eine Einführung militärischer Disziplin bei den Dienstpflichtigen durchaus erforderlich sei. Es müßten daher genug Offiziere angestellt werden, um die Dienstpflichtigen in stets guter Uebung zu erhalten, Musterungen für Fußvolk und Reiterei angeordnet und eine allgemeine Grenz-Landesbefestigung bewerkstelligt werden [1]).

Es wurde hierauf im folgenden Jahre mit den preußischen Ständen auch wirklich eine festere Organisation verabredet und zum Auszuge ins Feld der zehnte Mann bestimmt, während die übrige wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung des Innern zurückbleiben sollte. Bei der Versammlung der Dienstpflichtigen wurden jeder Kompagnie Kriegsartikel vorgelesen und diese von den Leuten beschworen.

Wenige Jahre, nachdem in Preußen der Anfang zur Reorganisation der Wehrverfassung gemacht wurde, brach über die Marken der Zeitpunkt herein, der sie allen Gräueln des deutschen Krieges überliefern sollte. Der König Christian von Dänemark verletzte das märkische Gebiet und zwang die altmärkischen Städte, seine Besatzungen einzunehmen. In die alte Hauptstadt der Nordmark, Salzwedell, kam sogar ein Brandenburger als Kommandant. Der ehemalige Leibgarde-Kapitän, Wilhelm Calchum gen. Lohhausen, welcher der protestantischen Sache unter einem Sprößlinge seines Erbfürstenhauses so ruhmvoll in Schlesien gedient, gab mit dem Tode dieses unglücklichen Fürsten, der im Elende in Ungarn erfolgte, den Kampf für die Sache selbst nicht auf und trat als Oberst in die Dienste des niedersächsischen Kreisbündnisses. Als solcher fand er sich jetzt auf dem „neutralen" Boden seines Vaterlandes. Wallenstein hatte den kurfürstlichen Abgesandten,

---

1) Dieser Musterungsbericht, dessen Original mir entgangen ist, ist so ziemlich aus dem trefflichen Werke des Oberstlieut. v. Gansauge entlehnt: „Das brangenburgisch-preußische Kriegswesen in den Jahren 1440, 1640 und 1740", und dürfte daher mit einem Auszuge aus dem Original gleichen Werth haben.

Digitized by Google

welche die Neutralität ihres Herren vorstellten, erklärt, „das Land solle „nicht berührt werden, und wenn es auch nur mit einem seidenen „Faden umgeben wäre;“ allein die Initiative seiner Gegner veranlaßte ihn natürlich, dies Versprechen nicht zu halten. Der Kurfürst erließ am 1. Mai 1626 ein erneuertes Aufgebot (das erste war im Herbst vorher geschehen) an „die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und „Städte (so viel deren von uns einige Lehn haben und tragen) und „in Summa alle unsere Lehnleute, so wie auch die Freischulzen“ und forderte sie auf, sich bereit zu halten „und zwar nicht allein auf so „hoch, wie sie Uns zu dienen schuldig, sondern auch auf so hoch, als „sie immer aufkommen können (welches Letztere jedoch wider sie nachher „zu keiner Einführung noch Consequenz angezogen werden soll).“ Als Grund für das Aufgebot wird charakteristisch genug für den Fürsten angeführt: „weil Schreiben und Schicken, wie Unsrerseits vielfältig „geschehen, bei diesen den Verfang, den es billig gesollt, nicht haben „wollen, sondern es vielmehr von Tage zu Tage ärger worden.“ Freilich war jene Zeit eine Zeit des Dreinschlagens und nicht des Unterhandelns, und die rohen Kriegsobersten kümmerten sich wenig um Ansprüche der Billigkeit und des Rechts, die nicht durch Gewalt unterstützt wurden. Nichts desto weniger finden sich bereits zu Anfange des Jahres 1626 einige Truppen in den Marken vor, die vielleicht von den Werbungen des Jahres 1623 übrig geblieben sein mochten, und die Handschriften von König in der Königlichen Bibliothek enthalten eine Dislokationsliste jener Zeit vom Fußvolk, das hiernach folgendermaßen vertheilt war:

Berlin: Leibkompagnie.
Brandenburg und Plagow: Oberst-Lieut. Redern u. Kapitän Morsch.
Ruppin: Oberst-Lieut. v. Burgsdorf.
Gardeleben: Hauptleute Schwindt und Joachim Wins.
Rathenow: Kapitäns Stechow und Damnitz.
Peitz: Kapitän Andreas am anderen Ende von Runkel.
Wittstock und Alt-Ruppin: zu Puttlitz.
Spandau: Hans Jürgen v. Ribbeck.
Zu drei Dörfern bei Fehrbellin: Kapitän Möllen.
Sommerfeld, Bötzow, Zehdenik und andere Päße: Oberst Hildebrand v. Kracht, Kapitäns Ribbeck und Lindholz.

Am Sonntage Judica desselben Jahres wurde das Edikt vom 5. Mai 1620 wegen des erlaubten Gardens der Soldaten fast Wort für Wort, jedoch mit dem Zusatze wiederholt, allen nicht zum Garden berechtigten und nicht in des Kurfürsten Dienst stehenden Knechten mit allen Mitteln entgegen zu treten und im Nothfall durch die Sturmglocken selbst benachbarte Dörfer zur Abwehr von Erpressungen aufzubieten. In der Folge wurde von den erbitterten Bauern ein grausamer Gebrauch von diesem Edikt gemacht, da es auch den Passus enthielt: „Würden auch darüber einer oder mehrere Soldaten auf dem „Platze bleiben, haben sie es Niemanden als ihnen selbst zu danken.“

Digitized by Google

Aber auch die Soldaten aller Herren gebrauchten die grausamsten Repressalien, und es entspann sich in der Folge ein vollständiger kleiner Krieg zwischen diesen und den zur Verzweiflung getriebenen brandenburgischen Bauern.

Dem eigentlichen Kriege sahen die brandenburgischen Truppen thatenlos zu, obgleich er in ihrem eigenen Lande geführt wurde. „Die wenigen Kompagnieen, die der Kurfürst zu Gardeleben unter „den Hauptleuten Schweten (nach obiger Liste Schwindt) und Winsen „liegen hatte, durften sich dagegen nicht rühren," erzählt Buchholz.

Gegen die fortwährenden Räubereien der mansfeldischen Schaaren ließ der Kurfürst endlich wirklich den Bann aufbieten und übertrug dem Obersten v. Kracht den Befehl über das Aufgebot. Aber dieser ließ nichts unternehmen und die aufgebotenen Bürger beantragten vergeblich, die mansfeldischen Räuber angreifen und vernichten zu dürfen. Einige Hundert Bürger griffen endlich die letzten abziehenden Mansfelder unter dem Herrn zu Putlitz an, erreichten aber natürlich weiter nichts, als daß dieselben zur Rache noch einige Dörfer mehr in Brand steckten.

Der Kurfürst selbst wurde unterdeß nach Preußen gerufen und die Mark blieb ihrem Schicksale überlassen. Er grämte sich sehr, wie Schwarzenberg dem Kanzler Pruckmann schreibt[1]), daß ihm seine Lande also verdorben und er so gering geachtet würde und hätte keinen, der ihm rathen wolle, was er thuen und vor Resolution nehmen könne. Hier konnte aber kein Gram, sondern nur ein fürstlicher Entschluß helfen, ein Entschluß, der aus der Erinnerung an seine Vorfahren glorreichen Andenkens und an die Pflicht gegen die Nachkommen eines solchen Geschlechtes entspringen mußte; leider konnte er hierzu nicht gelangen. Das Beispiel der brandenburgischen Neutralität, während welcher Freund und Feind aus dem Lande zehrte, fand Liebhaber. König Gustav Adolph von Schweden landete in Pillau, nahm dies fort und bot dem Kurfürsten Neutralität an, während seine Truppen das Herzogthum Preußen überschwemmten. Die Neutralität wurde acceptirt und die Schweden und Polen wirthschafteten nun abwechselnd in den preußischen Landen. Bezeichnend ist die Aeußerung Gustav Adolphs den preußischen Oberräthen gegenüber: „Ihr wollt von eurem „Herrn Resolution haben; aber wenn ihr die gleich erlangt, wird sie „doch sehr schlecht, weder kalt noch warm sein."[2])

Endlich, zu Anfang des Jahres 1627, gelang es dem Grafen Schwarzenberg, den Kurfürsten zu einer Vermehrung der Truppen in den Marken zu vermögen. Der Truppenbestand wurde außer den Festungsgarden, auf folgende 19 Kompagnieen zu Fuß und 5 zu Pferde vermehrt: Zu Fuß: 1. Leibgarde. 2. Oberst Hildebrand v. Kracht.

---

1) Vergl. Cosmar, Schwarzenberg S. 50.

2) Desgl. Beilage II.

Digitized by Google

3. Oberstlieutenant Konrad v. Burgsdorf. 4. Oberstlieutenant Johann Streiff v. Lauenstein. 5. Major v. Vitzthum. 6. Major. v. Lindholz. 7. Hauptmann Hans Georg v. Ribbeck. 8. Hauptmann Heinrich v. Ribbeck. 9. Hauptmann Herman v. Goldacker. 10. Hauptmann Alexander Magnus v. Burgsdorf. 11. Hauptmann Elias v. d. Burgk. 12. Hauptmann Graf Kaspar v. Eberstein. 13. Hauptmann Joachim Wins. 14. Hauptmann Ilow. 15. Hauptmann Asmus v. Sydow. 16. Hauptmann Möhren. 17. Hauptmann Philipp Gans Edler zu Puttlitz. 18. Hauptmann Adam Gans Edler zu Puttlitz. 19. Hauptmann Jakob Morsch. — Zu Roß: 1. Oberstlieutenant Hans Wolf v. d. Heyden. 2. Rittmeister Ehrenreich v. Burgsdorf. 3. Rittmeister Hans v. Rochow. 4. Rittmeister Georg Albrecht v. Creilsheim. 5. Rittmeister Bernd v. Creilsheim. Mit diesen auf die mehr erwähnte Weise zusammengebrachten brandenburgischen Truppen zog der Kurfürst nach Preußen. Für die dort durch Gustav Adolph angetastete Ehre des Kurfürsten schien der Minister Schwarzenberg empfindlicher zu sein, als für die Anmaßungen des Kaisers. Aber entfernt von Schwarzenbergischem Einfluß wußte der Kurfürst von seinen Kräften abermals keinen Gebrauch zu machen. Der Kurfürst verlegte diese, den rohen, undisziplinirten und fast gar nicht bewaffneten schwedischen Rekruten gegenüber schwer ins Gewicht fallenden Truppen in die entlegensten Garnisonen, wies die Forderung Polens zur Leistung der Lehnshülfe von der Hand und — erklärte sich für neutral. Der Kurfürst brach zwar diese Neutralität auf die Drohung der Krone Polen, ihm sein Lehen zu entziehen, wieder und ließ zur Erfüllung seiner Lehnspflicht 1000 Mann zu Fuß und 100 Pferde, theils preußisches Aufgebot, theils von den geworbenen Truppen, zur polnischen Kronarmee marschiren; allein bei Preußisch Mark erreichte sie der in schwedische Dienste getretene Graf Thurn und zwang sie zur Ergebung. Die Söldner wurden in die schwedischen Regimenter gesteckt, die vom Aufgebot aber nebst den Offizieren und Geschützen dem Kurfürsten mit dem Bemerken zurückgeschickt, er möge seine Leute und Geschütze künftig besser bewahren. Das Herzogthum Preußen erlebte nunmehr die Wiederholung dessen, was die deutschen Lande Georg Wilhelms bereits seit dem Beginne des Jahres 1626 erduldeten, und die brandenburgischen Truppen sahen unthätig zu, wie das Land von Schweden und Polen verheert wurde, zu denen sich überdies ein kaiserliches Hülfs-Corps unter dem General Arnim, einem Uckermärker, gesellte. Endlich, am 25. September 1629, wurde zwischen Schweden und Polen unter Vermittelung des Kurfürsten ein sechsjähriger Waffenstillstand geschlossen, worin den Schweden die beiden Festungen Memel und Pillau eingeräumt wurden, wahrlich eine entsprechende Belohnung für die Neutralität und das Mittleramt.

Der Kurfürst reiste hierauf im Frühjahr des nächstfolgenden Jahres nach Berlin zurück. Die Marken waren während seiner fast dreijährigen Abwesenheit der Schauplatz des Krieges gewesen und als

Digitized by Google

neutrales Land von allen Partheien auf das Entsetzlichste verheert worden. Von Truppen lagen einige schwache Detachements in Berlin, Spandau, Cüstrin, Peitz, Driesen und Landsberg[1]). Aber es lag auch gar nicht in Wallensteins Absicht, eine brandenburgische Macht in Brandenburg aufkommen zu lassen. Wie wenig er geneigt war, dies zuzugeben, entnehmen wir aus einem Schreiben Georg Wilhelms aus Königsberg vom 11. Februar 1630 an den Statthalter der Mark, den Markgrafen Sigismund. Dasselbe lautet: „Vester hochgeborner „Fürst, freundlich lieber Vetter! Wir mögen Ew. Liebden freundlich „nicht bergen, daß wir gleich jetzo glaubwürdig berichtet worden, was „gestalt der Obriste Hatzfeld und Götze von des Herrn Generale Lieb„den diesen ausdrücklichen Befehl hätten, sobald sie vernehmen, daß „wir ins Land kommen und Volk mitbringen würden, sie sich unge„säumt aufmachen und unserer Residenz draußen bemächtigen sollten. — „Wiewohl wir uns nun in einer solchen Verordnung wider uns und „Unsere Residenz nimmer vermuten können, so haben wir dennoch „nöthig erachtet, Ew. Liebden dies freundlich zu verständigen, daß wir „allein Unsere Leibkompagnie, welche 400 Mann stark, nebst 30 Pfer„den mit hinaus zu nehmen bedacht, und solches ist nun die ganze „Armee, so wir mitbringen werden. Wir sehen auch nicht, wie wir „uns zu Unserer Person Versicherung, und da wir uns Unterwegs „allerhand zu besorgen haben, mit einem geringeren Comitat auf die „Reise begeben könnten. Das übrige Volk aber, so man uns ja nicht „lassen wollen, ist allbereit abgedankt, und werden die übrigen Ab„dankungen auch dieser Tage erfolgen. In Ihrem Namen ersuchen „derowegen Ew. Lbdn hiermit freundlichst, Sie wollten solches dem „Obersten Hatzfelden alsobald zu wissen thuen, und was Ew. Lbdn „hierauf vor eine Erklärung erlangen, uns ungesäumt entgegen zu „schreiben, Ihr freundlich gefallen lassen. — Dero wir zu aller freund„vetterlichen Dienstverweisung allstets geneigt und willsam verbleiben. „Georg Wilhelm, Kurfürst. F. von Götzen."

Uebrigens waren die Abdankungen nicht erfolgt, sondern die Leibgarde zu Fuß wurde aus den vorhandenen Truppen auf 5 Kompagnieen zu 180 Mann gesetzt, und in Preußen blieben die Kompagnieen der Hauptleute Johann Adam Flanß, Joachim von Möllen, Philipp Christian Gans zu Puttlitz, Jacob Morsch und Caspar Graf v. Eberstein zurück.

Auf dem Kurfürstentage zu Regensburg fiel Wallenstein, und der Kurfürst wagte aufzuathmen; aber schon war von Norden her ein zweiter Dränger für ihn unterwegs: sein Schwager Gustav Adolph

1) Die Stärke dieser Truppen bestand anfänglich aus 3000 Mann, wurde von den Ständen aber nach und nach auf 2000, auf 1500 und endlich auf 900 Mann herabgesetzt (vergl Cosmar, Schwarzenberg S. 344). Die letztere Reduktion scheint indeß nicht eingetreten zu sein, da Schwarzenberg sich derselben widersetzte und die Kompagnieen auf bestimmte Distrikte angewiesen wurden, wo sie ihre Bedürfnisse beizutreiben hätten.

Digitized by Google

landete am 24. Juni 1630 an der pommerschen Küste und das brandenburgische Heer trat bald in ein neues Stadium. Das durch den Kaiser aus einer Souveränität, welche er niemals besaß, erlassene Restitutions-Edikt machte endlich doch auch den unentschlossenen Kurfürsten Georg Wilhelm abwendig. Der Aerger über den Uebermuth des kaiserlichen Feldherrn Wallenstein mochte dazu kommen, und der Kurfürst trat daher unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Preußen mit dem Kurfürsten von Sachsen zu einer Konvention in Leipzig zusammen, worin beschlossen wurde, den Kurfürstentag in Regensburg nur durch Gesandte zu beschicken, gegen das Restitutions-Edikt zu protestiren und für alle Fälle ein Heer von 40,000 Mann bereit zu halten. Am berliner Hofe siegte endlich die anti-kaiserliche Partei und der Graf Schwarzenberg wurde entfernt. Die riesenhaften Fortschritte Gustav Adolphs und sein plötzliches Erscheinen vor den Thoren Berlins beseitigte endlich das letzte Schwanken des Kurfürsten, und die eiserne Nothwendigkeit drängte zum Entschluß. Der Vertrag vom 4. Mai 1631 wurde geschlossen und Spandau den Schweden eingeräumt. Nach dem Fall Magdeburgs wurde die Festung auf des Kurfürsten Verlangen zwar wieder vertragsmäßig geräumt, doch durch den Vertrag vom 11. Juni abermals besetzt. In Folge dieses Bündnisses wurden neue Truppenformationen nothwendig, und schwedischer Einfluß mag bei deren Organisirung bereits eine Rolle gespielt haben, denn wir begegnen jetzt der Form von Regimentern nach schwedischer Art. Der Oberstlieutenant Konrad v. Burgsdorf erhielt zuerst am 22. Juni 1631 den Befehl, zu den 800 Mann, welche er bereits kommandire, noch 1200 Mann zu Fuß und eine Kompanie Dragoner von 200 Köpfen zu werben und „darüber ein Regiment zu errichten." Am 28. Juli sollten die Truppen auf den Musterplätzen erscheinen. Die Pferde und Pferde-Ausrüstung für die Dragoner, sowie das Futter, sollen die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Uckermark, Teltow, Lebus, Zauche, Storkow und Beskow liefern. Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Landschaften auch für die Gestellung der Mannschaften aufkommen mußten, es wird dies aber aus mehreren anderen Hindeutungen wahrscheinlich. Jede Kompagnie soll auf dem ersten Blatt [1]) haben: 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 Sergeanten, 1 Fourier, 1 Korporal von die Adelsbursche, 1 Capitain d'armes, 1 Musterschreiber, 1 Feldscheer, 3 Trommelschläger, 1 Pfeiffer und 1 Profoß und dazu 180 Mann; in Summa also 196 Mann und sollen die fehlenden 4 Mann auf Passevolanten gerechnet werden. Der Regimentsstab soll bestehen aus: 1 Oberst, 1 Oberst-Lieutenant, 1 Oberster Wachtmeister, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Schultheiß, 1 Sekretär, 1 Feldprediger, 1 Regiments-Feldscheer, 1 Regiments-Profoß, 1 Profoß-Lieutenant, 2 Trabanten, 1 Regiments-Trommelschläger, 1 Stock-

1) Unter Friedrich Wilhelm wurde dieser Ausdruck latinisirt und prima plana genannt; er bezieht sich auf die Musterrollen.

Digitized by Google

meister und 1 Scharfrichter. Es ist das erste Mal, daß in den brandenburgischen Heeren ein „Regiment“ auftritt, wenn auch schon bisher das Kommando über mehrere Kompagnieen einem Obersten durch den Kurfürsten anvertraut worden war. Da aber gerade von diesem Regimente noch das heutige Erste königliche Infanterie-Regiment seinen Ursprung herleiten soll, so glaubte ich, um so mehr seine erste Formation hier näher berühren zu müssen.

Die Truppen, welche im folgenden Jahre formirt waren und an den Feldzügen gegen den Kaiser Theil nahmen, waren:

Reiter.
1. Trabantengarde zu Pferde
2. Oberst Konrad v. Burgsdorff
3. Herzog v. Sachsen-Lauenburg
4. Oberst Ehrenreich v. Burgsdorf
5. Major Lüdke
6. Oberstlieutenant Hartmann v. Goldacker

Fußvolk.
1. Konrad v. Burgsdorf, incl. Leibgarde und 1 Kompagnie Dragoner,
2. Hildebrand v. Kracht
3. Georg v. Volckmann
4. August Moritz v. Rochow
5. Georg Friedrich v. Trotta
6. Borchard v. Goldacker

Garnisonen[1]) in Dortmund, Soest, Peitz, Spandau, Cüstrin und Driesen.

Außer diesen Truppen war indessen auch das Land aufgeboten worden; denn wir finden 1633 Rüdiger v. d. Born als Rittmeister der neumärkischen Lehnspferde, Georg Ernst v. Wedell und Georg v. Beneckendorf als Führer des neumärkischen Landvolkes, Johann Leopold Berger als Hauptmann beim altmärkischen Landvolk, Michel Lembke als Hauptmann über die Mannschaften der altmärkischen Städte und der Kreise Havelland, Ober-, Nieder-Barnim und Teltow u. s. w. Es scheint jedoch, als hätte das Aufgebot die Grenzen nicht überschritten, während die obigen Truppen den Feldzug in Schlesien mitmachten und dort mit vielem Ruhme dienten. Im Jahre 1634 wurden die Regimenter Konrad und Ehrenreich Burgsdorf und Sachsen-Lauenburg zu Pferde und Konrad v. Burgsdorf (mit Ausnahme der Leibgarde) und Volckmann zu Fuß den Schweden überlassen und schieden daher gänzlich aus dem brandenburgischen Heere.[2])

---

1) Der Name „Festungsgarde“ fing um diese Zeit an, dem Namen „Garnison“ Platz zu machen, da die Mannschaften schon nicht mehr allein zur Vertheidigung einer bestimmten Festung angenommen, sondern auch als Feldtruppen gebraucht wurden.

2) Es soll auch noch ein preußisches Regiment dabei gewesen sein; und Buchholz erwähnt eines preußischen Regiments unter dem Obersten Krakow. Es

Digitized by Google

Mit dem klar erkannten Willen der Regierung kehrte auch der Ruhm zu den brandenburgischen Fahnen zurück, und das heiße zweitägige Gefecht an der Steinauer Schanze, vor Allem aber die glorreiche Vertheidigung von Schweidnitz durch Konrad v. Burgsdorf gegen die große Uebermacht Wallensteins, gehören zu den glänzendsten Blättern des brandenburg-preußischen Lorbeerkranzes. Mit dem gefaßten Entschlusse erwachte auch das Blut seines Stammes in dem Kurfürsten Georg Wilhelm, und wir sehen ihn bei der Belagerung Frankfurts mit ritterlichem Muthe den Kugeln trotzen und sich der augenscheinlichsten persönlichen Gefahr aussetzen.[1])

Aber die Aeußerung des Kanzlers Oxenstierna auf der Versammlung in Frankfurt am Main, „Schweden müsse seine Schadloshaltung „jedenfalls in Pommern suchen", machte den Kurfürsten aufs Neue mißtrauisch gegen diese Macht, da er nach dem Tode Boleslaw XIV. unzweifelhafte Ansprüche auf Pommern zu erheben hatte. Die Niederlage der Schweden bei Nördlingen trat hinzu und — der Graf Schwarzenberg erschien wieder am kurfürstlichen Hofe. Der Beitritt zum prager Frieden war die unmittelbare Folge (27. August 1635). Hiernach sollten die Fürsten und Stände ihre Kriegsvölker, außer was sie zur Besetzung ihrer festen Plätze behalten, zum kaiserlichen Heere stoßen und Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reich zur Vollziehung und Handhabung des Friedensschlusses Pflicht leisten lassen; und soll aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden und soll heißen: „Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reiches Kriegsheer."[2]) Die Mark wurde jetzt abermals der Schauplatz des Krieges und der Tummelplatz der wilden schwedischen Sieger. Da erfolgte das prager Abkommen vom 12. Juni 1637 und das brandenburgische Heer trat in das letzte Stadium, welches es unter der Regierung Georg Wilhelms zu durchlaufen hatte. „Der Kaiser erbot sich, 6000 Mann zu Fuß und 1000 zu Roß durch vornehme brandenburgische und pommersche Edelleute, die schon gedient, werben zu lassen. Die Truppen sollten binnen drei Monaten errichtet, in des Kaisers und Reiches Pflicht genommen, dem Kommando des Kurfürsten aber untergeben werden. Der Kaiser verspricht, das Lauf- und Antrittsgeld, 20 Rthl. auf den Reiter und 8 Rthl. auf den Fußknecht, und zwar sogleich 52,000 Rthl. nebst 2000 Musketen, zu liefern. Der Kurfürst gelobt für den ersten Monat Sold und die nöthigen Quartiere. Des ferneren Unterhalts

---

ist möglich, daß dies das abgetretene gewesen ist. Da man übrigens von der Errichtung preußischer Regimenter um diese Zeit sonst keine Nachrichten findet, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß darunter die brandenburgischen Kompagnieen verstanden sind, welche 1630 in Preußen zurückblieben und jetzt heran gezogen worden sein mögen.

1) Eine Stückkugel flog über seinen Kopf, doch, glücklicher Weise, ohne erhebliche nachtheilige Folgen.

2) Cosmar, Schwarzenberg S. 319.

Digitized by Google

dieser Leute geschieht in dem Vertrage selbst keine Erwähnung; aus anderen Aktenstücken aber erhellt, daß er auf Kosten des Reiches von den nach dem prager Frieden bewilligten Römermonaten bestritten werden sollte. Die Truppen sollten schwören, daß sie dem „„Kaiser, und anstatt desselben dem Kurfürsten, gehorsam sein, damit das Herzogthum Pommern ihm, als seinem natürlichen Erbherrn, rekuperirt werde."" Auch führten jene neuen Regimenter in den Fahnen Wappen und Namen des Kaisers."[1]) Zur Führung des Heeres wurde ein brandenburgischer Unterthan, der General-Major Kaspar v. Klitzing, aus sächsischem Dienst in den brandenburgischen gezogen, und dieser musterte bei Neustadt-Eberswalde folgende Regimenter:

a) Reiterei:

1.	Oberst Johann v. Rochow	500	Mann
2.	= Ehrenreich v. Burgsdorf [2])	500	=
3.	Oberst-Lieutenant Kaspar v. Potthausen [2])	500	=
4.	= Joachim Hasse v. Schapelow	350	=
5.	= Hartmann v. Goldacker	160	=
6.	= Erichson	350	=
7.	= Johann v. Vorhauer	190	=
8.	Dragoner	350	=
	Summa	2900	Mann.

b) Fußvolk:

1.	General Kaspar v. Klitzing	850	Mann
2.	Oberst Hildebrand v. Kracht	960	=
3.	= Konrad v. Burgsdorf	1300	=
4.	= Melchior Dargitz [3])	700	=
5.	= Georg v. Volckmann	700	=
6.	= Dietrich v. Kracht	660	=
	Seite	5170	Mann

1) a. a. O. S. 320.

2) Oberst Ehrenreich v. Burgsdorf trat 1637 mit seinem Regiment in den brandenburgischen Dienst zurück und verstärkte dasselbe noch mit 4 Kompagnieen Dragoner. Nach dem Feldzuge von 1638 wurden die 6 Kompagnieen Reiter mit den 8 Kompagnieen des Oberst-Lieutenant Potthausen zu einem Regiment verschmolzen und dem Obersten v. Burgsdorf gegeben. Die Dragoner wurden aufsäßig und zerstreuten sich, weshalb ihr Kommandeur, Oberst-Lieutenant Milatz, auf Festung kam und ein Rest von 40 Mann zum Stamm einer Fuß-Kompagnie für den Hauptmann Schlösser wird.

3) Nach der mit ihm abgeschlossenen Kapitulation, sollte der Oberst Melchior Dargitz, Gouverneur von Pillau, ein Regiment zu Fuß von 2000 Mann werben, und zwar in Preußen.

Digitized by Google

		Uebertrag.....	5170 Mann
7.	Oberst August Moritz v. Rochow.....		500 "
8.	Oberst-Lieutenant Dargitz.....		550 "
9.	" Sigmund v. Waldow[1]).....		1300 "
		Summa.....	7520 Mann.
		Summa der Truppen	10420 Mann.

Diese Truppen, deren Zusammenbringung auf eine von der früheren wesentlich verschiedene Art und Weise geschehen war, indem die Verpflichtung der Stände zur Vertheidigung des Landes dabei gar nicht in Frage kam, hatten keinen langen Bestand.

Am 21. Januar 1639 fand bereits eine starke Reduktion der Truppen statt, und es wurden nur beibehalten:

a) Reiterei:

1.	Oberst Hartmann v. Goldacker.....		800 Mann
2.	" Ehrenreich v. Burgsdorf.....		800 "
3.	" Helmut v. Wrangel.....		800 "

b) Fußvolk:

1.	Oberst Konrad v. Burgsdorf[2]).....		1000 "
2.	" Dietrich v. Kracht.....		1500 "
3.	" Georg v. Volckmann.....		1200 "
4.	" August Moritz v. Rochow.....		1800 "
5.	" Siegmund v. Wallenrodt[3]).....		1600 "
6.	" Herman v. Goldacker.....		200 "
			9700 Mann.

Aber auch diese Armee sah sich der Kurfürst aus Mangel an Mitteln genöthigt, wieder zu reduziren, und bei seinem Tode bestand die Armee aus:

---

1) Sigmund v. Waldow war Landoberster der Neumark und kommandirte die dortigen Lehnpferde und das Landvolk. Nach v. Orlich „Geschichte des preußischen Staats, II. S. 345" waren diese unter den 1300 Mann inbegriffen. — Rüdiger v. Waldow sollte ebenfalls ein Regiment von 2000 Mann werben, brachte aber nur etwa 400 Mann zusammen und desertirte mit den übrigen Werbegeldern und eingetriebenen Kontributionen. (Ediktal-Citation d. d. Cölln a. d. Spree 20. Juli 1639.)

2) Durch das Regiment des verstorbenen Obersten Hildebrand v. Kracht verstärkt.

3) Aus den nicht bei Garz gefangenen, sondern in Frankfurt gebliebenen Kompagnieen des Regiments Melchior Dargitz formirt.

Digitized by Google

a) Reiterei:

1.	Oberst Hartmann v. Goldacker	900	Mann
2.	Major Markus v. d. Lütke [1]	600	"
3.	Oberst August Moritz v. Rochow [2]	1000	"

b) Fußvolk:

1.	Oberst Konrad v. Burgsdorf	800	"
2.	" Dietrich v. Kracht	600	"
3.	" Georg v. Volckmann	800	"
4.	" Georg Friedrich v. Trotha [3]	1200	"
5.	" Herman v. Goldacker	200	"
	Summa	6100	Mann.

In Preußen war Georg Wilhelm während der Zeit in fortwährende Zwiste mit den Ständen und dem Könige von Polen verwickelt. Nach Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Polen und Schweden schien selbst der Krieg dort wieder ausbrechen zu wollen, indeß wurden die äußeren Verhältnisse endlich durch den Vertrag von Stumsdorf am 15. September 1635 geordnet und der Kurfürst erhielt hierbei die Festung Memel und das neu befestigte Pillau zurück. Auf dem Landtage zu Marienwerder von 1636 wurde auch des Defensionswerkes wieder gedacht und beschlossen, von Michaeli gedachten Jahres ab folgende Offiziere in Sold zu behalten:

Natangische Reiterei:

1. Oberst-Lieutenant Meinhard v. Lehndorff.
2. " Fabian v. Lehndorff (Dragoner).
3. Major Michel v. Königseck.
4. Rittmeister Ernst v. Eulenburg.
5. " Christoph v. Brumsen.
6. " Dietrich v. Auer.

---

1) Aus den Resten des bei Bernau zersprengten Regiments Ehrenreich Burgsdorf formirt.

2) Dies Regiment wird in „des Königs von Preußen Abhandlung über die Kriegsverfassung" hier mit aufgeführt, obgleich Oberst August Moritz v. Rochow ein Regiment zu Fuß hatte. — Oberst Wrangel war mit seinem Regiment zu den Schweden übergegangen.

3) Die in Peitz gestandenen Kompagnieen des verstorbenen Obersten Hildebrand v. Kracht, zu denen die Frei-Kompagnie des Comthurs Borchard v. Goldacker aus Werben und des Kapitäns Maxwell aus Havelberg stießen.

Digitized by Google

Natangisches Fußvolk:

1. Kapitän Georg Silberwascher.
2. = Paul Lippick.
3. Kapitän-Lieutenant Alexander Borowski.

Samländische Reiterei:

1. Major Eberhard v. Nettelhorst.
2. Rittmeister Georg v. Polentz.
3. Oberst-Lieutenant Fabian v. Perband.

Samländisches Fußvolk:

1. Oberst-Lieutenant Sebastian v. Hohendorf.
2. Kapitän-Lieutenant Paul Waldt.

Oberländische Reiterei:

1. Rittmeister Hans Ernst v. Polentz.
2. = Christoph Brand.
3. Kapitän-Lieutenant Heinrich v. Kappen.

Während seines Aufenthalts in Preußen starb Georg Wilhelm am 1. Dezember 1640 zu Königsberg und sein Sohn Friedrich Wilhelm wurde berufen, das Vermächtniß desselben anzutreten.

Seit funfzehn Jahren waren seine Erblande der Tummelplatz des greuelvollsten der Kriege gewesen; die reichen Hülfsquellen des Landes waren erschöpft und dem Vortheile der Freunden zur Beute geworden; die formirten Truppen und die Kommandanten der Festungen waren durch ihren Eid einem fremden Herrscher unterthan, in Preußen verweigerten die Stände all und jede Mittel, die Wehrhaftigkeit des Landes zu retabliren, und in Polen machte man mit der Belehnung tausend Schwierigkeiten. Wahrlich, es gehörte eine starke Seele dazu, die Herkulesarbeit zu wagen; aber nach einem halben Jahrhundert nannte nicht nur sein Land, sein Volk, Europa nannte Friedrich Wilhelm den Großen! —

König Friedrich Wilhelm I. schuf ein musterhaftes Heer, und sein Sohn, der große Friedrich, verstand dasselbe musterhaft zu gebrauchen; aber ihr großer Ahne vereinigte Beider Naturen in seiner männlichen Seele, und während er rings umher die Blätter zu seiner Lorbeerkrone zusammentrug, schuf er zugleich erst das Mittel, den immergrünen Lorbeer zu erringen.

Der erste Schritt des neuen Regenten in Bezug auf das Heer war der, von den Truppen den Eid der Treue zu verlangen. Der Kommandant von Cüstrin, Konrad v. Burgsdorf, leistete mit seiner Garnison den Eid sofort. Die Kommandanten von Berlin (Dietrich v. Kracht), von Peitz (Hartmann v. Goldacker) und Spandau (Au-

Digitized by Google

guſt Moritz v. Rochow) weigerten ſich deſſen aber, weil ſie, wie ſie ſagten, dem Kaiſer geſchworen und in dieſem Eide des Kurfürſten von Brandenburg bereits erwähnt ſei. Kracht und Rochow machten ausdrücklich bemerkbar, daß ſie das Geld zur Errichtung ihrer Regimenter vom Kaiſer und nicht vom Kurfürſten erhalten hätten Es gelang indeß, den Oberſten Rochow aus Spandau heraus zu locken und zu verhaften, und auch der beiden Anderen bemächtigte man ſich. Alle drei aber fanden Gelegenheit zu entkommen und traten gänzlich in den kaiſerlichen Dienſt, wohin der Kurfürſt auch ſämmtliche Kavallerie-Regimenter entließ. Die vorhandenen Truppen wurden nunmehr derartig formirt, daß der Regimentsverband, wie er nach kaiſerlichem Muſter bei den prager Regimentern beſtanden hatte, aufhörte, und die einzelnen Kompagnieen wieder zur ſelbſtſtändigen Geltung kamen. Mehrere Kompagnieen blieben zwar einem Oberſten untergeben, jedoch bezogen dieſelben als Kommandanten der Feſtungen ein fixirtes Gehalt und nur von ihren eigenen Kompagnieen die Einkünfte. Es kommandirten:

1. Die Leibgarde zu Fuß der Oberſt Konrad v. Burgsdorf.
2. Die Kompagnieen in Cüſtrin und Oberberg, welche aus dem Regiment des Oberſten Dietrich v. Kracht gebildet wurden, ebenfalls der Oberſt Konrad v. Burgsdorf, Kommandant von Cüſtrin.
3. Die Kompagnieen in Spandau, gebildet aus dem Regiment des Oberſten Auguſt Moritz v. Rochow, der Oberſt Hans Georg v. Ribbeck, Kommandant von Spandau.
4. Die Kompagnieen in Peitz ꝛc., gebildet aus den Goldackerſchen und ehemals Hildebrand-Krachtſchen Kompagnieen, der Oberſt Georg Friedrich v. Trotha, Kommandant von Peitz.
5. Die Kompagnieen in Pillau der Oberſt Otto Wilhelm v. Podewils, Gouverneur von Pillau.
6. Die Kompagnieen in Memel.
7. Die Kompagnieen in Cleve, Soeſt ꝛc.

Von Kavallerie wurde nur die Leibgarde von 150 Pferden unter Oberſt Ehrenreich v. Burgsdorf beibehalten.

Am 1. Juni 1642 wurde in Preußen eine beſondere Leibgarde errichtet und das Kommando über dieſelbe dem Stallmeiſter Pierre de la Cave übergeben.

Die Gefahr, welche den preußiſchen Landen im Jahre 1643 durch den kaiſerlichen General Krockow drohte, fand die Wehrverfaſſung abermals ſehr vernachläſſigt. Die Wybranzen[1]) kamen nur ſehr unvollſtändig zuſammen, und es fehlte wieder an Offizieren. Des Kurfürſten raſtloſe Thätigkeit wußte auch hier wieder zu ordnen, und wir finden im folgenden Jahre unter dem Befehl des Oberſtlieutenants Fabian v. Lehndorff:

1) Dienſtpflichtige zu Fuß, auch Amtsmusketiere genannt.

Digitized by Google

Reiterei:

1. Die Leib-Kompagnie aus Barten, Angerburg, Gerdauen und Nordenburg, geführt durch Capitän-Lieutenant Balzer v. Klingspohr.
2. Die Kompagnie von Rastenburg: Major Michel v. Königseck.
3. = = = Brandenburg: Rittmeister Christoph v. Krummensee.
4. = = = Preußisch Eilau und Bartenstein: Rittmeister Ernst v. Eulenburg.
5. = = = Balga: Rittmeister Dietrich v. Auer.

Dragoner:

1. Leib-Kompagnie von Sehesten und Rhein, geführt durch den Kapitän-Lieutenant Hans Liebe.
2. Die Kompagnie von Loetzen und Lyk: Hauptmann Hans Wilhelm v. Ottokolleck.
3. = = = Olezko: Hauptmann Christoph Maus.
4. = = = Johannisburg: Lieutenant Alexander Borowski.

Bei den Wybranzen finden sich an Offizieren:

Kapitän Hans Gaudecker bei der 4. Kompagnie von Brandenburg und Balga, und die Kapitäns Ruprecht Trojen und Friedrich Koenig.

Reiterei im Oberlande:

1. Kompagnie von Ortelsburg und Hohenstein: Oberstlieutenant v. Dobeneck.
2. = = Neidenburg: Rittmeister Finck.
3. = =
4. = = Deutsch-Eilau und Preußische Mark: Rittmeister Christoph Brand.
5. = = Marienwerder, Riesenburg, Rosenberg und Schönberg: Rittmeister Hans Ernst v. Polentz.
6. = = Preußisch Holland, Mohrungen und Liebstadt: Major Sigmund v. Wallenrodt.

Fußvolk im Oberlande:

Kompagnie von Preußisch Holland, Mohrungen und Preußisch Mark: Kapitän Valentin v. Wallenrodt. [1])

---

1) Die Liste ist dem Mnscr. Bor. in Fol. No. 317. entlehnt; scheint indeß eine Kompilation des Ordensrathes König zu sein.

Digitized by Google

Am 6. Oktober 1644 wurde mit dem Obersten Ehrenreich v. Burgsdorf eine Kapitulation geschlossen, wonach derselbe zu der von ihm kommandirten Leibgarde-Kompagnie von 125 Pferden noch 11 Kompagnien Arkebusirer werben und daraus ein Leibregiment zu Roß von 12 Kompagnieen bilden soll; die bisherige Leibgarde zu Roß soll diesen Namen aber beibehalten.

Die kriegführenden Mächte bemerkten bald, daß Kraft und Ernst über die Regierung der brandenburg-preußischen Lande gekommen sei, und der Waffenstillstand, den Friedrich Wilhelm mit den Schweden abschloß, um seinen erschöpften Staaten einige Ruhe zu gönnen, wurde gewissenhaft beobachtet. Der westphälische Frieden gab endlich der ganzen Welt die Ruhe wieder und der Kurfürst konnte nun mit voller Muße an die Wiederherstellung der aus allen Fugen gerissenen Organisation seines Landes gehen.

Sein erstes Bestreben war, auch seiner Herrschaft in den cleveschen Landen eine militärische Grundlage zu geben; doch fanden sich dort die Mittel hierzu nicht so wie in den östlichen Provinzen durch Jahrhunderte alte Institutionen vorbereitet. Es wurden deshalb theils im Halberstädtischen Regimenter angeworben, theils auch aus holländischem Dienste dergleichen übernommen, und damit dem Lande eine Garnison gegeben, welche hinreichend war, den Anmaßungen des Pfalzgrafen von Neuburg zu begegnen. Wirklich drohten von dieser Seite auch die ersten Verwickelungen, aber die für die dortigen Verhältnisse imposanten Streitkräfte, welche der Kurfürst unter den Befehlen des Grafen Sparr entfaltete, genügten fast durch ihr Auftreten allein, um die Zerwürfnisse beizulegen.

Die Erwerbungen von Hinterpommern, dem Magdeburgischen und Halberstädtischen waren in militärischer Beziehung äußerst wichtig, da nicht nur die festen Plätze Magdeburg und Colberg dadurch gewonnen, sondern auch Provinzen erhalten wurden, welche in ihren Gewohnheiten den Marken sehr verwandt waren; überdies aber bekam der Kurfürst an Pommern ein Land, welches von ganz Deutschland am wenigsten durch den Krieg gelitten hatte, und von den Schweden in einer für die damalige Zeit musterhaften Finanzverwaltung überliefert wurde. Friedrich Wilhelm wußte diese Mittel aufs Glänzendste zu benutzen. In seiner großen Seele schlummerte mehr, als der bloße Wunsch, dem augenblicklichen Bedürfniß jedes Mal auf die vortheilhafteste Weise zu genügen. Als ein wahrer Erbfürst, der sich selbst nur als ein Glied in der langen Kette brandenburgischer Herrscher betrachtete, pflanzte er, an die Gegenwart anknüpfend, für die fernste Zukunft und legte einen Grundstein, auf welchem die späteren Geschlechter kräftig weiter bauen und das von ihm begonnene Werk bis zu seiner Vollendung führen können. Er erkannte, daß der Lebenskern seiner Lande in der Wehrverfassung beruhe, und auf diese richtete er daher vor allen Dingen sein Augenmerk. Die militärischen Institutionen, welche er überkam, waren nur Trümmer einer Verfassung, die keines Lebens mehr

Digitized by Google

fähig waren, und sein scharfer Blick erkannte bald, daß es hier gelte, etwas Neues zu schaffen. Aber weit entfernt war er von der Weise moderner Doktrinairs, welche den ihnen gegebenen Stoff stets als eine tabula rasa betrachten, auf der es gelte, durch „rationelles Nachdenken" ein luftiges Gebäude aufzuführen; er erfaßte das Grundwesen des Vorhandenen und ihm Gegebenen, und aus Diesem schaffte er etwas Neues und doch etwas seit Jahrhunderten Nationelles.

In der ersten Hälfte seiner Regierung rekurrirte er zwar noch wiederholt auf das Aufgebot, und es wurde auch zu einigen Zeiten formirt; er erkannte aber bald, daß dasselbe in der bestehenden Verfassung als militärische Truppe nicht brauchbar sei, weil die Zeit an die Ausbildung des einzelnen Mannes größere Ansprüche machte, als die aufgebotenen Mannschaften befriedigen konnten. In dem Werbungspatent vom 4. Dezember 1656, worin der zwanzigste Mann aufgeboten wird, wird deshalb erläuternd hinzugesetzt: „daß von jeden „20 faßhaften Bürgern ein wohlbewährter, tüchtiger und zum Kriege „geschickter Mann, auch, wo möglich, geworbener Soldat, ge„stellt und geliefert werden soll." Unter einem „Werbesoldaten" verstand die damalige Zeit nämlich einen zum Kriege bereits ausgebildeten Mann, da Andere noch nicht angeworben wurden. Das Ideal einer Nationalbewaffnung schwebte dem Kurfürsten beständig vor Augen, und sein ganzes Streben war dahin gerichtet, den Bedarf an ausgebildeten Soldaten im Lande selbst vorräthig zu haben; aber eben so sehr begriff er, daß mit einem undisziplinirten und unexerzirten Aufgebot seinen Absichten nicht gedient und ein solches zu militärischen Zwecken nicht brauchbar sei. Die Kapitulationen über Anwerbung von Regimentern wiesen daher jedem derselben einen bestimmten Distrikt an, in welchem die Werbungen vorgenommen werden mußten und die Civilbehörden waren beauftragt, diesen Werbungen den gehörigen Vorschub zu leisten und für die Aufbringung der Mannschaften mit Sorge zu tragen. Man nannte diese Werbungsart die „inländische Werbung" und die auf diese Weise zusammengebrachten Regimenter „inländische Regimenter," die auch wohl nach den Provinzen als „preußische, clevische, halberstädtische ꝛc." bezeichnet wurden. Man erlangte dadurch, daß bei den Reduktionen der Regimenter während des Friedens die abgedankten Leute in ihre heimathlichen Kreise zurückkehrten und bei neuen Werbungen wieder zu den Fahnen des Regiments strömten, das seine Werbetrommel in ihrem heimathlichen Bezirk rühren ließ. Da indeß der Kurfürst in seinen Kriegen gegen Frankreich mehr Truppen brauchte, als seine durch den dreißigjährigen Krieg entvölkerten Provinzen zu gestellen vermochten, auch zum Theil die persönlichen Verhältnisse einzelner Kriegsobersten es so wünschenswerth machten, so kommen auch „ausländische Regimenter" vor, welche in nichtkurfürstlichen Staaten zusammengeworben wurden. So wird am 1. Februar 1672 der Herzog Friedrich von Meklenburg zum Obersten zu Roß bestellt und soll ein Regiment im Meklenburgischen werben. Der Bruder

Digitized by Google

desselben, Herzog Ludwig Christian, verweigert dies zwar in seinen Landen, jedoch giebt sein Vetter, Herzog Gustav Adolph, zu Güstrow, die Genehmigung dazu. Dergleichen Werbungen waren indeß nur für den augenblicklichen Gebrauch bestimmt und Herzog Friedrich mußte sich ausdrücklich verpflichten, „nach dem Frieden wieder abzudanken, „sich nach Meklenburg zu begeben und weiter nichts zu pretendiren."

Am 17. Juni 1672 überläßt der Graf Christian Ludwig v. Waldeck-Pyrmont „einige Truppen" an den Kurfürsten, wobei des Grafen ältester Sohn, Graf Friedrich, als Oberst zu Roß bestellt wird. Da derselbe aber noch minderjährig ist, so soll Graf Christian Ludwig einen kapablen Obersten bestellen, der das Regiment an seiner statt kommandire.

Am 22. Juli 1676 wird Herzog Friedrich Ludwig von Holstein-Beck zum Obersten über „die also genannten und in Unseren Diensten „sich befindenden holsteinischen Dragoner" bestellt.

Am 14. Februar 1672 wird Graf Ulrich von Promnitz zum Obersten zu Roß bestellt und soll im Fürstenthum Crossen und der Niederlausitz ein Regiment werben.

Die inländischen Regimenter wurden nach dem Friedensschlusse nicht völlig abgedankt, sondern nur reduzirt, obgleich dieser Ausdruck unter der Regierung Friedrichs II. mit „Auflösen" identisch wurde. Unter dem großen Kurfürsten und seinem Sohne jedoch wurden die Regimenter bei der Reduktion nur auf einen geringeren Etat an Kompagnieen gesetzt, ja sehr häufig wurde nur die Leibkompagnie des Chefs beibehalten und sämmtliche übrige Kompagnieen völlig entlassen. Diese einzelnen Kompagnieen nannte man Frei-Kompagnieen, und, insofern sie in Festungen garnisonirten, Garnison-Kompagnieen. Die Chefs der übriggebliebenen Leibkompagnieen standen mit denselben in keiner anderen Verbindung, als daß sie die Einkünfte davon bezogen, wie denn überhaupt fortan die Bestimmung der Kompagnie-Chefs wieder zur Geltung kommt und diese die Verwaltung ihrer Kompagnieen behalten. Der Chef des Regiments war nur der militärische Befehlshaber desselben, bezog als solcher ein fixirtes Gehalt für sich und seinen Stab und außerdem nur die Einkünfte seiner Leibkompagnie, welche er durch einen Kapitän-Lieutenant befehligen ließ.

Für den Fall, daß „die Armatur weiter fortgesetzt würde" oder der Kurfürst „zu einiger Kriegsverfassung schreiten möchte," wurden mit den Obersten und Generalen neue Werbe-Kapitulationen abgeschlossen und ihnen Behufs der Werbung ein bestimmter Distrikt und zum Stamm eine oder einige der Frei- und Garnison-Kompagnieen zugewiesen. Zuweilen ließ der Kurfürst auch die Werbung für sich besorgen und bestellte nur den Chef. So heißt es in der Bestallung des Obersten Elias v. Kanitz vom 17. Oktober 1665: „— — Und „weil wir ihm ein komplettes Regiment liefern, so hat er „zwar an Werbegeldern nichts von Uns zu pretendiren, wegen der

Digitized by Google

„Verpflegung aber wollen Wir jedes Mal für Ihn und sein Regi-
„ment gebührende Sorge tragen."

Das Aufgebot wurde, so oft es sich thun ließ, in militärische Truppen umgewandelt. Namentlich geschah dies in denjenigen Provinzen, in denen militärische Institutionen erst geschaffen wurden, wo daher nicht, wie in den Marken, auf alte Gewohnheiten und Rechte Rücksicht genommen werden mußte. So waren im Herbst 1655 die hinterpommerschen Lehnspferde in 6 Kompagnieen unter dem Obersten Jakob v. Manteuffel formirt. Am 30. September gedachten Jahres aber erhielt der Oberst den Befehl, noch 2 Kompagnieen dazu zu „richten" und daraus ein Regiment von 8 Kompagnieen zu formiren. Das Regiment marschirte alsdann mit nach Preußen und wurde den übrigen Reiter-Regimentern der Armee gleichgeachtet. Es wurde später ebenfalls auf eine Kompagnie reduzirt und nach dem Tode des Obersten Manteuffel verlieh es der Kurfürst am 7. August 1676 dem General-Adjutanten Caspar v. Küssow. In Preußen wurde am 20. Mai 1656 befohlen, daß jedes Amt eine Zahl Wybranzen abgeben mußte, um damit des General-Lieutenants Grafen Waldeck Regiment zu Fuß zu kompletiren, und derartige Fälle finden sich häufig.

Jüngeren Stabsoffizieren übertrug man auch nur die Errichtung eines Bataillons oder einer Eskadron, wobei indeß nicht an eine taktische Formation gedacht werden muß, da die taktische Einheit noch lange Zeit bei beiden Waffen die Kompagnie blieb. Man verstand vielmehr unter „Bataillon" oder „Esquadron" nur eine geringere Zahl von Kompagnieen unter einem gemeinsamen Befehlshaber, dem aber nicht der volle Stab eines Regiments bewilligt wurde. Der Ausdruck „Bataillon" oder „Esquadron" bezog sich auch nicht, wie gegenwärtig, auf resp. Infanterie und Kavallerie, sondern beide Ausdrücke wurden abwechselnd für beide Waffen gebraucht. [1])

Das Bestreben Friedrich Wilhelms, sein Heer möglichst nur aus Landeskindern zusammenzusetzen, zeigt sich am deutlichsten in dem Institut seiner Garden. Nicht allein, daß bei denselben nur „Nationale" eintreten durften, sondern er trennte auch ganz bestimmt die preußische von der märkischen Garde. Die Trabanten-Leibgarde, welche sich 1677 vor Stettin befand, bestand aus einer Kompagnie

1) Herr Oberstlieutenant v. Gansauge in seinem Werke „Das brandenburg-preußische Kriegswesen in den Jahren 1440, 1640 und 1740" hebt es schon hervor, daß der Name „Bataillon" keine taktische Formation bezeichne; er sagt aber nichts davon, daß der bedingende Unterschied dabei das Fehlen oder Nichtfehlen des Regimentsstabes, die Bewilligung eines halben oder eines drittel Stabes, gewesen sei, wie dies aus den Bestallungen des Oberstlieutenants Marwitz vom 27. Juli 1672, Oberstlieutenants Schlieben vom 3. April 1674, Oberst Türkheim vom 30. November 1674, Oberst Graf Candal vom 30. Mai 1677 und vielen anderen hervorgeht. Diesen wird häufig versprochen, ihre Bataillone oder Esquadrons zu Roß und zu Fuß später auf den vollen Stab eines Regiments bringen zu lassen.

Digitized by Google

märkischer Trabanten unter dem Rittmeister Wangenheim und einer Kompagnie preußischer Trabanten unter dem Oberst-Wachtmeister Ragotski; beide kommandirte der General-Major Giese.[1]) In einer Verpflegungs-Berechnung vom 1. Januar 1687 findet sich verzeichnet:

p. 27. der Märkischen Trabanten guarden zu Pferden 24,082 Rthlr.
p. 28. der Preußischen Trabanten guarden zu Pferden 21,626 Rthlr.
p. 29. der dritten Trabanten guarden zu Pferden 21,395 Rthlr.
p. 34. denen alten Trabanten 3,044 Rthlr. 16 Gr.

Ob die „dritte" Trabantengarde etwa aus den übrigen Provinzen rekrutirt wurde, ist mir nicht bekannt; es ist aber nach allem Uebrigen nicht unwahrscheinlich. Die alten Trabanten wurden als Truppe nicht verwendet, sondern nur in der Art unserer heutigen Stabswachen und zum Dienst am kurfürstlichen Hoflager benutzt.

Die Leibgarden zu Fuß waren in derselben Art provinziell geschieden wie die zu Pferd. Von der Errichtung einer preußischen Leibgarde zu Fuß im Jahre 1642 unter dem Stallmeister Pierre de la Cave ist bereits Erwähnung geschehen. Nach dem Tode des Obersten Konrad v. Burgsdorf wurde die preußische und märkische Garde unter Pierre de la Cave vereinigt, nach wenigen Jahren aber wieder getrennt, indem am 9. Oktober 1657 der Stallmeister Gerhard Bernhard v. Pöllnitz zum Obersten über die Leibgarde zu Fuß ernannt wird, die preußische Leibgarde aber dem zum Gouverneur von Pillau ernannten Obersten Pierre de la Cave verbleibt. Zu Anfang des Jahres 1669 resignirte Letzterer aber auf diese, welche damals aus den beiden Kompagnieen des Oberst-Wachtmeister Klitzing und Hauptmann Hamilton bestand, und am 1. Februar 1669 ernannte deshalb der Kurfürst den Oberst Levin v. Noldeck zum Kommandeur der preußischen Leibgarde zu Fuß und sagt überdies im Patent: „Sobald Wir auch „Unsere Miliz und Kriegsverfassung dieser Oerter verstärken, so wol„len Wir Unserem Obersten die benöthigten Mittel anweisen, damit „aus dieser Unserer Preußischen Leibgarde ein vollkommenes Regi„ment, welches gleichergestalt den Namen Unserer Preußischen Leib„garden führen soll, formirt werden möge." Im Jahre 1684 wurde der General-Lieutenant v. Schöning zum Kommandeur der Leibgarde zu Fuß ernannt und mußte sein bisheriges Regiment (ein preußisches[2])

---

1) Pommerscher Kriegspostillon: „Die Trabanten-Leibgarde besteht aus märkischen und preußischen Nationalen, jene unter ꝛc."

2) Nach dem Tode des Fürsten Radzivill wurde der Kurprinz Karl Emil zum Chef, und der Oberst-Lieutenant Hans Adam v. Schöning zum Oberst und Kommandeur des dadurch erledigten Regiments zu Fuß ernannt (Patent vom 3. Januar 1670). Nach dem Tode des Kurprinzen wurde Oberst Schöning selbst Chef dieses Regiments, welches 1684 zur Garde stieß. Wie dies mit der Tradition der Stammlisten in Uebereinstimmung zu bringen ist, wonach das jetzige erste Infanterie-Regiment das damalige Regiment Radzivill gewesen sein soll, weiß ich freilich nicht.

Digitized by Google

dazu stoßen lassen. Die Garde bestand demnach aus 10 Kompagnieen „kurmärkischer Garde" und 10 Kompagnieen „preußischer Garde."

Gegen das Ende seiner Regierung (1687) bereicherte der Kurfürst seine Garden noch durch zwei Kompagnieen Grands-mousquetairs und eine Kompagnie grenadiers-à-cheval; von denen die Ersteren Offiziere und die Letzteren Sergeanten oder Unteroffiziere in der französischen Armee gewesen sein mußten. [1]) Die große Zahl der ihrer Religion wegen aus Frankreich Geflüchteten gab die Veranlassung zu dieser Formation, die durchaus keine militärischen Gründe hatte und hier daher nur historisch erwähnt wird.

In Preußen fand der Kurfürst bei seinen Schöpfungen einen schlimmen Stand. Nach einem alten Privilegium durften keine fremden Truppen dorthin gebracht werden, und die Stände weigerten sich jedes Mal, die Mittel zur Schaffung einer eigenen Truppenmacht herzugeben. Friedrich Wilhelm sah sich daher zu strengen Maßregeln genöthigt, um den widerspenstigen und ihres eigenen Vortheils nicht bewußten Geist der Stände zu brechen. Namentlich stieß die Einführung der Accise, welche der Kurfürst zur Unterhaltung der Truppen bedurfte, auf fortwährenden Widerstand, und selbst die von den Ständen bewilligten Kontributionen mußten an vielen Orten, besonders in Königsberg, erst durch militärische Exekutionen beigetrieben werden. Freilich wurde das Herzogthum durch die Tartaren, welche als Verbündete der Polen auftraten, in dem Kriege wider dieselben hart bedrängt und allein 34,000 Menschen jedes Alters und Geschlechts in die Sklaverei geschleppt. [2])

Die im Jahre 1655 heran drängende Gefahr des polnisch-schwedischen Krieges machte endlich die Stände gefügig. Der Kurfürst kündete ihnen am 18. Dezember 1654 einen extraordinairen Landtag an, obgleich die Stände bisher beharrlich die Berufung des ordentlichen Landtages gefordert hatten. Sie waren nun auch in der That bei ihren Bewilligungen nicht säumig und der kurfürstliche geheime Rath, General-Lieutenant Georg Friedrich Graf von Waldeck-Pyrmont, richtete im Jahre 1655 das ganze Defensionswerk ein. Jeder, der einen Ritterdienst zu leisten oder ein Dienstpferd zu stellen schuldig war und seiner Pflicht nicht nachkam, sollte beim ersten Male 50, beim zweiten 100 und beim dritten 200 Rthlr. Strafe zahlen. Die Wybranzen sollten den ersten Monat hindurch mit Allem von den Ihrigen versorgt, nachher aber gleich den übrigen kurfürstlichen Soldaten gehalten werden. Auf dem Lande sollte von 20 Huben, in den Städten von 10 ganzen, 20 halben Häusern oder 40 Buden ein Mann gestellt werden; wer aber den Mann zu stellen unvermögend sei, der sollte vierzehn Tage nach geschehener Anzeige 10 Rthl. bezahlen, und

1) v. Schöning, Natzmers Leben.

2) Baczko, Geschichte Preußens Th. 5. S. 206.

Digitized by Google

dieses Geld sollte nach dem angezeigten Verhältniß der Huben entrichtet werden. Die aufgebotenen Kriegsvölker sollten sogleich gemustert und alsdann bis auf den Nothfall entlassen werden. Königsberg und Memel, deren Bürger zur Vertheidigung ihrer Städte verpflichtet waren, wurden dafür vom Aufgebot befreit. Zur Bestreitung der Kosten war dem Kurfürsten die Accise und ein Kopfgeld bewilligt worden, und bei höchster Gefahr sollte Jedermann zum Kriegsdienste verpflichtet sein. Es wurde deshalb jeder Waffenfähige und die Art seiner Waffen, die, welche bereits Kriegsdienste geleistet hatten und die bei fremden Armeen bereits als Offiziere gestanden hatten, in besonderen Tabellen aufgezeichnet und vorläufig die Waffenfähigen in Kompagnieen eingetheilt. Von den Domänen wurde nur der zehnte Mann aufgezeichnet.[1]) Der Friede von Oliva brachte dem Kurfürsten endlich die Souveränität über Preußen und hatte in seinem Gefolge die erste allgemeine Reduzirung der Truppen.

In den Marken wurde die Erhaltung der Truppen durch die größere Bereitwilligkeit der Stände leichter gemacht, indem dort bereits auf dem Landtage von 1641 die Herausgabe einer Accise- und Steuer-Ordnung genehmigt und durch Landtagsrezeß vom 18. April 1643 überdies ein für alle Mal zur Besoldung der Truppen mit Bewilligung der Stände die Summe von 110,000 Rthl. jährlich ausgeworfen wurde. Bei Normirung der letzteren Summe kamen freilich nur die wenigen Truppen zur Sprache, welche von den Regimentern Georg Wilhelms übrig geblieben waren, indessen erhöhten die Stände diesen Etat noch im Juni um 5000 Rthl. und Beskow und Storkow fügte dem noch 3000 Rthl. hinzu. Auf dem Landtage von 1653, dem letzten allgemeinen Landtage in den Marken, wurde zur Verpflegung der Fußvölker und der Kompagnie zu Pferde auf 4 Monate 20,000 Rthl. und überdies auf 6 Jahre die doppelte Kriegsmetze bewilligt. Da aus den alten Stammlanden trotz seiner Erschöpfung die Hülfsquellen am reichlichsten und bereitwilligsten flossen, so waren es denn vorzugsweise auch brandenburgische Regimenter, welche zunächst dem Kurfürsten zur Verfügung standen. Erst mit dem Jahre 1653 fängt Pommern an, mit einigen Regimentern in die Armee einzutreten, und zwei Jahre später weiß Preußen die neue Provinz wieder durch eine dreifache Zahl der aus ihm rekrutirten Regimenter zu überholen. Im Halberstädtischen und Magdeburgischen wurden zwar ebenfalls Truppen geworben, doch zum größten Theile nach dem Clevischen gesandt, wogegen die von dort stammenden Regimenter meistens zu dem Feldzuge in Preußen herangezogen wurden. Einen Ueberblick der Leistungen der verschiedenen Provinzen gewähre die Zu-

---

1) A. a. O. S. 177 ff.: Bescheid der Oberräthe, den sämmtlichen Ständen ertheilt, den 14. September 1655. — Ausschreiben in allen Aemtern des Herzogthums vom 16. August 1655. — Reskript wegen eines General-Aufgeboths vom 2. September 1655.

Digitized by Google

sammenstellung der Truppen, wie sie im Februar 1658 den einzelnen Provinzen zur Verpflegung und Kompletirung überwiesen waren:

1. In den fünf Marken, und zwar:

a) Alte Mark:

Leibregiment zu Roß	5	Primaplana,
General-Wachtmeister Görtzke's Regiment zu Roß	4	=
Graf Wittgenstein's = = =	5	=
Von des Obersten Marwitz = = =	1	=
Oberst-Wachtmeister Schultze's Dragoner	1	=
General-Feldzeugmeisters[1]) neues Regiment zu Fuß	5	=
Oberst Hundebeck's Regiment zu Fuß	7	=

b) Mittelmark:

Oberst Quast's Regiment zu Roß	4	=
Oberst Pfuel's = = =	4	=
General-Feldzeugmeisters Regiment Dragoner	5	=
Leibgarde zu Fuß	4	=
General-Feldzeugmeisters altes Regiment zu Fuß	8	=
Graf Waldeck's Regiment zu Fuß, so der Oberst Ritterforth erhalten	8	=
General-Wachtmeister Goltzens Regiment zu Fuß	9	=
Graf Wittgenstein's = = =	8	=
Oberst Syburg's = = =	4	=

c) Uckermark:

Oberst Eller's Regiment zu Roß	6	=
Oberst-Lieutenant Canitzens Regiment Dragoner	4	=
Oberst-Wachtmeister Rösfeldens Kompagnie zu Fuß	1	=

d) Priegnitz:

General-Lieutenant Derfflinger's Regiment zu Roß	8	=
Von des Obersten Marwitz = = =	2	=

e) Neumark:

Des Fürsten Waimar Regiment zu Roß	8	=
Von des Obersten Marwitz = = =	2	=
Oberst-Lieutenant Joseph's Eskadron zu Roß	4	=
= Schmidt's = = =	4	=

Es kommen daher auf die fünf Marken:

Altmark	15	Komp.	zu Roß,	1	Komp.	Dragoner,	12	Komp.	zu	Fuß,
Mittelmark	8	=	=	5	=	=	41	=	=	=
Uckermark	6	=	=	4	=	=	1	=	=	=
Priegnitz	6	=	=	—	=	=	—	=	=	=
Neumark	18	=	=	—	=	=	—	=	=	=

Summa 53 Komp. zu Roß, 10 Komp. Dragoner, 54 Komp. zu Fuß.

1) Sparr.

Digitized by Google

2. Preußen.

Kavallerie:

Sr. Fürstl. Gnaden Herzoglicher Stat zu Roß [1]	1	Primaplana,
Des General-Kommissarius [2] Frei-Kompagnie	1	=
Oberst Strein	5	=
Oberst Wallenrodt	4	=
Oberst Schönaich	3	=
Oberst Halle	3	=

Dragoner:

Fürst Radzivill	4	=
Oberst Halle	1	=
Oberst Auer	4	=

Infanterie:

Kurfürstliches Leibregiment	6	=
Oberst Schwerin	6	=
Oberst Eulenburg	4	=
Oberst Lesgewang	1	=
Oberst Halle	3	=
Oberst Bellicum	6	=
Oberst Nettelhorst	2	=
Des Hauptmanns zu Insterburg Frei-Kompagnie	1	=

Summa 17 Komp. zu Roß, 9 Komp. Dragoner, 29 Komp. zu Fuß.

Außerdem an Wybranzen:

Oberst Polentz	4	Primaplana,
Oberst Dobeneck	6	=
Oberst Klingspor	6	=
Oberst Borowski	2	=

Summa 18 Kompagnieen.

3. Pommern.

General-Lieutenant Kannenberg zu Roß	9	Kompagnieen,
Oberst Zastrow zu Roß	8	=
Oberst Hill zu Roß	4	=
Oberst-Lieutenant Hohendorf Dragoner	5	=
Oberst Götze zu Fuß	8	=

Summa 21 Komp. zu Roß, 5 Komp. Dragoner, 8 Komp. zu Fuß.

1) Fürst Radzivill (so schreibt er sich selbst) hatte als Statthalter von Preußen, wie sein Nachfolger der Herzog v. Croy, eine Leibgarde, welche mit der Kurfürstlichen gleichen Rang hatte.

2) v. Platen.

Digitized by Google

4. Halberstadt.

Leibregiment zu Roß..... 5 Kompagnieen,
Oberst Burgsdorf zu Fuß..... 2 "

Summa 5 Komp. zu Roß und 2 Komp. zu Fuß.

Eine vollständige Liste der gleichzeitig vorhandenen cleviſchen Regimenter iſt mir leider nicht vorgekommen, doch iſt deren Zahl, nach den vorkommenden Namen zu urtheilen, nicht unbedeutend geweſen und dürfte hinter Preußen kaum zurückbleiben.

Eine Interims-Verpflegungs-Ordonnanz vom 8. April 1655 ſetzte die Gebühren aller Chargen an Traktament, Fourage und Service feſt und gab überdies einige Anordnungen über die Art und Weiſe der Verpflegung. Eine zweite Interims-Verpflegungs-Ordonnanz vom 20. Juli 1655 beſtimmte die Portionen an Brod, Bier und Fleiſch, ſowie den Etat an Pferden für die einzelnen Chargen. Am 23. Dezember 1665 erſchien abermals eine „Interims-Ordinantz, wonach Sr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburgk ꝛc. Soldatesque zu Roß und Fuß in Dero Landen zu verpflegen, und was dabei ferner in acht zu nehmen." Am 30. Mai 1672 wurde dieſelbe erneuert; auch wurden während der Feldzüge noch beſondere Verpflegungs-Ordonnanzen publizirt, wonach die „Soldatesque auf eine kurze Zeit" oder in ihren „gegenwärtigen Quartieren" verpflegt werden ſolle. Es findet ſich in allen dieſen Ordonnanzen noch immer ein Gemiſch von Geld- und Naturalverpflegung und es wurde dabei ſtets auf „Aſſignationen" an die Unterthanen zurückgegangen. Die letzte „anderweit erneuerte und „revidirte Interims-Ordonnanz, auch Einquartierungs-Reglement, wo„nach Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg Deren Miliz „nunmehr wollen verpflegen laſſen, auch wie ſich dabei ein jeder in „denen jetzigen Quartieren verhalten ſoll," erſchien endlich am 1. Januar 1684 und verordnete gleich im erſten Artikel, „daß dasjenige, „was Dero Miliz bisher in den Quartieren an Servicen, theils in „natura an denen in voriger Ordinantz ſpecificirten Stücken, theils „auch an Gelde genoſſen, nunmehr gänzlich aufgehoben und abgeſchafft „ſein ſoll, dergeſtalt daß die einquartierten Gemeinen nicht mehr als „das bloße Obdach und nebſt oder in denſelben zwar Licht und Holtz „zu genießen haben, nicht aber eben deßwegen was beſonders fordern, „ſondern allewege mit dem Wirthe zugleich, ſowie es derſelbe hat und „täglich gebrauchet, fürlieb nehmen, und über dieſes nicht das aller„geringſte mehr fordern: der Wirth ſelber auch, auſſer dieſen, keinen, „weder freiwillig noch ſonſt was geben, noch den Soldaten darzu an„gewehnen ſoll, es wäre denn, daß der Soldat dem Wirth an die „Hand ginge und ihn mit Arbeit im Hauſe die Koſt abverdiene." Es hing dies damit zuſammen, daß ſowohl Kavallerie als Infanterie von dem platten Lande fort nach den Städten verlegt wurden, „weiln „Sr. Durchlaucht der gnädigſten Meinung ſind, daß es dem Lande

Digitized by Google

„zu einer großen Sublevation gereichen, denen Städten zu fernerem „Aufnehmen dienen, nicht weniger auch die Milice darin besser könne „zusammen gehalten und viele Inconvenientien solchergestalt verhütet „werden."

Um die ausgebildeten Soldaten im Lande und zu eigenem Gebrauch disponibel zu behalten, ergingen wiederholt strenge Edikte, daß kein Unterthan des Kurfürsten sich in fremde Kriegsdienste begebe. Die in solchen befindlichen Vasallen und Unterthanen wurden durch Avokatorien zurück berufen und fremden Werbern wurde nicht nur der Zutritt ins Land versagt, sondern deren sofortige Verhaftung sämmtlichen Behörden zur strengen Pflicht gemacht. Wenn daher auch bis in das Jahr 1660 hinein die brandenburgisch-preußische Armee in gewissem Sinne als eine Fortsetzung der schwedisch-deutschen aus dem dreißigjährigen Kriege angesehen werden muß, und deshalb die am 2. September 1656 publizirten Artikelsbriefe pure die schwedischen sind, so kann von dem Olivaer Frieden an das Heer wieder als ein völliges Nationalheer angesehen werden, welches nach bestimmten landsmannschaftlichen Distrikten in Regimenter geordnet war. Auf die nur für bestimmte Kriegszwecke geworbenen „ausländischen Regimenter" ist bereits weiter oben hingewiesen worden. Auf das Aufgebot ging der Kurfürst immer wieder zurück und hoffte wohl namentlich, durch dasselbe der kostbaren Unterhaltung der Kavallerie während des Friedens überhoben zu werden. Mindestens heißt es in dem Edikt wegen Bereithaltung der Lehnspferde vom 7. Juni 1661: „gestalt wir denn dieser „Ursachen wegen zur merklichen Sublevation derer Landes-Onerum „Unsere Cavallerie gänzlich cassiret und abgedankt." Es scheint aber, als habe die Voraussetzung, aus den Lehnspferden eine brauchbare Kavallerie formiren zu können, sich im Erfolge nicht gänzlich bewährt, denn nachdem am 7. August 1663 abermals eine Aufforderung zur Bereithaltung der Lehns- und reisigen Pferde ergangen war, wird bei der Renovation dieses Edikts vom 22. September 1663 gesagt: „Da„fern aber jemand anstatt eines vollkommenen Dienst-Pferdes sampt „der darzu behörigen Montirung viertzig Thaler an Gelde geben wolle, „soll Er solches Geld, a die insinuationis an zu rechnen, binnen „14 Tagen bei der Cassa des Creyses, worunter Er seßhaft, einbringen, womit Er alßdann des schuldigen Roßdienstes für dieses mahl „erlassen und derselbe von Ihm nicht gefordert werden soll." Uebrigens findet sich diese Alternative in den späteren Aufgeboten vom Jahre 1669 und 1678 nicht wieder gestellt, sondern es ist hierin nur von den persönlichen Leistungen die Rede; wenn daher einige Schriftsteller der Meinung sind, es sei diese Ablösung der Lehnspflicht durch 40 Rthl. für jedes Ritterpferd unter dem großen Kurfürsten Regel geworden, so scheint diese Ansicht auf einer Verwechselung mit den Vorgängen unter dem König Friedrich Wilhelm I. zu beruhen.

Wenn aber der große Kurfürst nach allen Richtungen hin für die feste Organisation seines Heeres sorgte, so ließ er die Hauptlebensader

Digitized by Google

desselben, das Offizier-Corps, keineswegs aus dem Auge. Hierin aber steht er um so vollkommener da, als ihm dabei keinerlei Muster vorschweben konnte und er aus eigener schöpferischer Kraft etwas erschuf, das allen Nationen zum Muster diente, ohne daß sie es, bis auf die heutigen Zeiten, je zu erreichen vermochten. Erst durch die Bildung eines nationalen Offizier-Corps wurde der Armee ihr eigenthümlicher Stempel aufgedrückt und daraus ein Institut erschaffen, das bisher alle Stürme überdauert und bis auf den heutigen Tag allen Wettern getrotzt hat.

Nach dem Gebrauch, den er bei Antritt seiner Regierung vorfand und in der ersten Zeit derselben auch beibehalten mußte, war bei den brandenburgischen Truppen eben so wenig wie bei allen übrigen Heeren ein Offizier-Corps vorhanden. Die Obersten der Regimenter setzten ihrer Kapitulation gemäß sämmtliche Offiziere nach ihrer Willkühr ein und ab und diese waren daher durch kein gemeinsames Band gehalten und standen zu ihrem Kriegsherrn selbst in einer nur sehr mittelbaren Beziehung. Der Kurfürst fühlte, daß dies anders werden müsse. Er fühlte, daß er zu Führern seiner Truppen anderer Personen bedürfe als solcher, die für ein Mehr oder Weniger an Sold Kopf und Degen jedem Herren verkauften; er brauchte Menschen, welche durch Bande der Ehre, durch Bande der Pflicht und Dankbarkeit an ihn und sein Haus gefesselt waren. Zu diesem Werke aber waren nicht einmal die Elemente vorhanden, und es galt daher, einen Baum zu pflanzen, dessen Früchte erst kommende Geschlechter ernten konnten.

Die bisherige Art und Weise, sich zur Laufbahn eines Offiziers vorzubreiten, war nichts als eine durch die Zeit hervorgerufene Modifikation des aus dem Mittelalter überkommenen Knappenwesens. Man begab sich in den Dienst eines hohen Offiziers als Page und lernte in dessen Diensten nicht nur das Kriegshandwerk auf praktischem Wege, sondern erwarb sich auch einen Beschützer, der, für das weitere Fortkommen des ihm anvertrauten Jünglings zu sorgen, eine durch den Gebrauch geheiligte Verpflichtung fühlte. Glaubte derselbe seinen Zögling weit genug vorgeschritten, so wurde er „wehrhaft gemacht“ und trat als Gemeiner in eine Kompagnie zu Roß oder zu Fuß ein, um durch die Protektion seines Schutzherrn die weiteren Stufen der hierarchischen Leiter zu erklimmen. Denselben Modus befolgten die Kurfürsten an ihrem Hoflager und wir finden daher die Offizierstellen bei den Kurfürstlichen Leibgarden durch Kammerjunker, Stallmeister und andere Hofbediente besetzen. Man glaubte auch wohl, durch den Dienst als Volontär bei einer fremden Macht sich vor dem wirklichen Eintritt einige praktische Kriegserfahrungen erwerben zu müssen und die Kurfürsten wurden nicht nur häufig um eine Erlaubniß, sondern von ärmeren Vasallen auch um die Geldmittel hierzu angegangen. Es wurden durch die letzteren Bewilligungen indeß ziemlich bedeutende Summen absorbirt, ohne dem vaterländischen Heere einen entsprechenden Vortheil dafür zu gewähren, und hierdurch mit mag Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm veranlaßt worden sein, die Erziehung junger, zur Laufbahn eines Offiziers bestimmter Leute selbst in die Hand zu nehmen und in gewisse Regeln zu bringen. Die Pagerieen, welche die Markgrafen in den fränkischen Landen bereits in früher Zeit in einem größeren Maßstabe unterhalten hatten, dienten vielleicht als Vorbild, der Besitz von Colberg, welches permanent eine größere Garnison erforderte, bot die Gelegenheit, und Friedrich Wilhelm attachirte daher gleich nach der Okkupation von Pommern der Colberger Garnison eine Anzahl junger Leute, welche auf Kurfürstliche Kosten zur Laufbahn eines Offiziers vorbereitet werden sollten, und den Namen Kadets nach französischem Muster erhielten. Später wurde eine gleiche Einrichtung bei der magdeburger Garnison getroffen. [1])

Um die Offiziere einigermaßen vor der Willkühr der Obersten zu schützen, wurde vom Jahre 1659 ab in die Bestallungen die Bestimmung aufgenommen, daß die Offiziere von den Obersten nur nach vorhergegangener „Urtel und Justiz" entlassen werden konnten. Im Jahre 1672 ging der Kurfürst noch weiter, indem er auch in Beziehung auf Besetzung der Offizierstellen die Klausel aufnehmen ließ: „jedoch daß solche Offiziere tüchtige capable und kriegserfahrene, auch „Uns anständige Personen sein, worunter er sich dann dergestalt „zu verhalten, wie es Unsere desfalls ergangene Verordnung, oder welche Wir noch ferner ergehen lassen möchten, erfordern." — Einige Jahre vor seinem Tode aber, am 3. Februar 1684, erließ er noch eine Verordnung, welche gewissermaßen den Schlußstein zur Schaffung eines eigenen Offizier-Corps bildete, indem er auch unter den Regiments-Chefs selbst einen Rang festsetzte und bestimmte, daß dieselben nach der Zeit rangiren sollten, in welcher sie als Oberster einem Regiment oder Bataillon, es sei zu Roß, Dragoner oder zu Fuß, wirklich vorgestellt [2]) worden seien. Es wurde bestimmt, daß die Obersten sich bei Verlust ihrer Aemter und Würden hiernach zu achten hätten, und dadurch der erste Versuch gemacht, auch unter den höheren Offizieren eine Disziplin einzuführen und die Gesammtheit derselben durch ein Band der Gemeinschaft zusammen zu fassen. Bisher waren für jeden Einzelnen nur die Bestimmungen seiner speziellen Bestallung oder Kapitulation maßgebend gewesen und

---

1) Ich verweise den Leser hierbei auf die nächstens erscheinende Schrift eines mir bekannten Offiziers über die Kadetten, welche Entstehung und Bedürfniß derselben mit einem umfassenden Quellenstudium darlegt, und die von mir hier als Quelle citirt werden würde, wenn sie bereits gedruckt vorläge.

2) Nachdem der Kurfürst sich noch das besondere Recht an die errichteten Regimenter vorbehalten hatte, daß dieselben nicht auseinander liefen, wenn der Inhaber durch Tod oder Abdankung abging, sondern der Kurfürst die Stelle des Obersten wieder besetzte; so wurde das Regiment in einem solchen Falle stets ganz besonders angewiesen, den Neuernannten „vor ihren Obersten zu halten" und derselbe wurde durch den Statthalter oder Feldmarschall dem Regiment unter Vorlesung dieser kurfürstlichen Anweisung vorgestellt.

Digitized by Google

was hierin nicht ganz speziell verklausulirt war, daran erachtete sich kein Oberster gebunden. Nun ließ zwar Friedrich Wilhelm bereits vor dem polnisch-schwedischen Kriege die Bestimmung darin aufnehmen, daß der Bestallte den ihm vorgesetzten Befehlshabern zu gehorchen und das, was ihm von denselben „seitens des Kurfürsten" aufgetragen würde, zu erfüllen haben solle; indessen wurde dies einmal in der Regel nur auf unmittelbare militärische Befehle im Kriege bezogen, und dann gehörte zur Regelung des Befehls auch stets eine besondere Verfügung des Kurfürsten, wonach der Eine zum Vorgesetzten, der Andere zum Untergebenen erklärt wurde. Es kamen daher fortwährend Zwistigkeiten und Streit zwischen den verschiedenen Befehlshabern vor und fast immer wurde die eigene Kapitulation bei der Verweigerung des Gehorsams als Motiv vorgeschoben.[1]) Auf einmal ließ sich in dies Chaos keine Ordnung bringen, da auch dem Kurfürsten selbst die Führer nur gemäß ihrer Kapitulation verpflichtet waren und selbst der Feldmarschall Derfflinger die Kriegsfolge weigerte, als er seine Kapitulation verletzt glaubte. Ehe der Kürfürst allgemein gültige Verordnungen erließ, mußten die Führer überhaupt erst verpflichtet werden, diesen Verordnungen auch Folge zu leisten. Namentlich der Vorfall mit Derfflinger mochte dies dem Kurfürsten fühlbar machen, da Ersterer an dem Feldzuge von 1672 wirklich nicht Theil nahm und sein Regiment zu Roß dem Obersten Joachim Friedrich v. d. Osten, seine Eskadron Dragoner aber dem gleichzeitig zum Obersten ernannten Oberst-Lieutenant Sigmund Christoph v. d. Marwitz ertheilt werden mußte. Auch trat Derfflinger nicht eher wieder in den kurfürstlichen Dienst, bis eine neue Kapitulation mit ihm abgeschlossen und er aufs Neue in Eid und Pflicht genommen worden war. Um aber für die Zukunft ähnlichen Vorfällen zu begegnen und wirklich Herr seines Heeres zu werden, ließ der Kurfürst in die Bestallungen fortan die Floskel aufnehmen, daß sich die Obersten „dergestalt zu verhalten, wie es Unsere „ergangene Verordnung, oder welche Wir noch ferner ergehen lassen „möchten, erfordere." Hierdurch erst wurde überhaupt das Terrain gewonnen, allgemein gültige organische Bestimmungen für das gesammte Heer zu erlassen, und man muß diesen Umstand ganz besonders ins Auge fassen, um die Großartigkeit des Werkes völlig zu erkennen, das Friedrich Wilhelm im der Armee für sein Land erschuf.

Um aber aus der Gesammtheit der Führer wirklich ein geschlossenes Ganze zu bilden, mußte es der Kurfürst verstehen, das Interesse jedes Einzelnen an sich und sein Haus zu knüpfen und durch dies gemeinsame Interesse auch das Gefühl der Gemeinschaft in den Herzen seiner Generale und Obersten zu erzeugen. Vor Allem geschah dies durch Naturalisirung. Nicht nur das kalte Abwägen

1) Vergl. v. Schöning, Leben Natzmer's, Leben Hans Adam v. Schöning, v. Pölnitz: Memoiren, v. Orlich: Geschichte des preußischen Staats, v. Baczko, Geschichte Preußens u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

von gegenseitigen Rechten und Pflichten sollte das dürftige Bindemittel zwischen ihm und den Führern seiner Truppen abgeben, wie es der Drang der bürgerlichen Kriege in allen übrigen Heeren erzeugt hatte, sondern seine Generale und Obersten sollten in ihrem Kriegsherrn zugleich auch ihren Landes- und Lehnsherrn erblicken. Die wenigen Ausländer[1]), welche er im Anfange seiner Regierung mit der Errichtung von Regimentern beauftragte, wurden entweder bald wieder entlassen oder naturalisirt, und Letzteres geschah namentlich mit den gegen das Ende seiner Regierung allerdings vielfach einwandernden reformirten Franzosen. Es konnte nicht mehr davon die Rede sein, nur für jedes zu errichtende Regiment durch Kontrakt einen Obersten zu beschaffen, sondern man mußte dem Dienste überhaupt höhere Truppenführer gewinnen. Der Name „Oberster", der bis dahin einzig und allein für den Chef eines Regiments gebraucht worden war, wurde hierfür zwar noch beibehalten, zugleich aber zu einem Titel gemacht, welcher einen militärischen Rang bezeichnete. Bereits vom Jahre 1655 ab wurden daher Offiziere als Obersten bestallt, ganz unabhängig davon, ob mit ihnen eine Kapitulation zur Errichtung eines Regiments abgeschlossen wurde oder nicht, und um den Kommandanten und anderen nichtregimentirten Offizieren, General-Adjutanten, Geheimen Räthen ꝛc., einen bestimmten Rang in der Armee zu wahren, wurde auch diesen das „Prädikat" als Oberster in vielen Fällen verliehen. Oberste, welche wegen Mangel an Vakanzen nicht sogleich ein Regiment erhalten konnten, oder deren man sich erst für den Krieg zur Errichtung eines solchen bedienen wollte, erhielten bis dahin ein Wartegeld, rückten aber unterdessen in ihrer Anciennetät fort. Die Regelung des Invaliden- und Pensionswesens war der früheren Zeit unbekannt und erst der Regierung Friedrich Wilhelms III. vorbehalten, indessen richtete auch hierauf der große Kurfürst bereits sein Augenmerk, um seine Offiziere immer fester mit sich und der Armee zu verketten. Wenn auch die disponiblen Mittel eine Pensionirung derselben nur in einem

1) Die Ansicht, die ersten Kriegsobersten des großen Kurfürsten seien Ausländer, vornehmlich Schweden und Sachsen gewesen, beruht auf einem Irrthum und dem Beispiele Derfflinger's. Es kamen wohl Viele aus ausländischem Dienste, aber nichts desto weniger waren sie geborne Unterthanen des Kurfürsten, die er aus ihren fremden Diensten zurück rief. Die Namen Kannenberg, Götzke, Pfuel, Zastrow, Bredow, Rochow, Quast, Wallenrodt, Halle, Hohendorf ꝛc. gehören lediglich märkischen, pommerschen und preußischen Familien an, und wenn wir nach dem westphälischen Frieden auf die fürstlichen Namen Waldeck, Radzivill, Hessen u. s. w. in höheren Stellungen stoßen, so ist dies doch in einem viel geringeren Maße als selbst heute der Fall. — Wenn Herr v. Orlich (Geschichte des preußischen Staats Theil II. Seite 394) meint, daß die Armee „mehrentheils aus geworbenen Ausländern" bestanden habe, so scheint bei diesem Ausspruche das Substantiv aus dem Adjektiv geboren worden zu sein; denn ein Blick in eine der vielen aufbewahrten Musterrollen lehrt zur Genüge, daß man bei den resp. Regimentern nur auch märkischen, preußischen, pommerschen ꝛc. Namen unter den Unteroffizieren und Gemeinen begegnet.

Digitized by Google

beschränkten Grade erlaubten, so boten doch die Stellen als Amts- und Schloßhauptleute, die von alter Zeit her übrig gebliebenen Burglehen, so wie die vom Kurfürsten zu vergebenden Dompräbenden vielfache Gelegenheit, die Verdienste ergrauter Krieger zu belohnen. Aber auch des gemeinen Mannes vergaß der Kurfürst nicht, und man findet bereits in der Bestallung des Obersten Pelnitz vom 9. Oktober 1657 die Stelle: „Diejenigen, so vom Feinde beschädigt und dadurch unvermöglich gemacht werden, wollen Wir nach Gelegenheit versorgen und, so viel sich thuen lassen will, accomodiren." Ebenso in der des Obersten Elias v. Kanitz vom 17. Oktober 1665: „Wer aber im „Dienst beschädigt und um seine Gesundheit gebracht wird, soll mit „einigem Unterhalt versehen und begnadigt werden."[1]) Auch findet man in einer Verpflegungs-Berechnung vom 1. Januar 1687 eine „Kompagnie Blessirten" in Spandau mit 5743 Rthl. 12 Gr. aufgeführt.

Mit Lorbeern bekränzt und mit Hinterlassung eines dauernden Denkmals in der Erinnerung seines Volkes starb Friedrich Wilhelm am 29. April 1688 zu Potsdam. Trauernd stand Heer und Volk an seinem Grabe, und nicht nur Fahnen und Standarten, auch die Herzen waren umflort. Ein wahrhaftiger Fürst, ein echter Kriegsherr war dahin gegangen. — Es lag weder in seiner Zeit und dem heterogenen Zustand seiner Lande, noch liegt es in dem Wesen ursprünglicher Schöpfungen überhaupt, die Resultate ihres Wirkens in systematischen Urkunden niederzulegen, und deshalb hat eine spätere Zeit viele Einrichtungen Friedrich Wilhelms seinen Nachfolgern zu gute geschrieben, weil sie dieselben in allgemein gültigen schriftlichen Edikten niederlegten; aber so wie der schöpferische Gedanke hoch erhaben steht über dem geschriebenen Wort, so muß auch Vieles von dem, was seine Nachfolger nur nach seinen Entwürfen systematisirten, noch mit auf die Rechnung des großen Kurfürsten gesetzt werden.

Friedrich Wilhelm hinterließ nicht nur ein stehendes Heer, sondern rings umher im Lande zerstreut eine zahlreiche kriegskundige Mannschaft, die während des Friedens friedlichen Beschäftigungen nachging, und wenn König Friedrich I. im Jahre 1704 durch einen Federzug die Armee um 12,000 Mann verstärkte, so war dies nur möglich, weil sein ewig denkwürdiger Vater die Armee bereits wirklich zu einem Volksheere gemacht hatte.

---

1). Da in jener Zeit Alles durch die Kapitulationen und Bestallungen festgesetzt wurde, so findet man auch die meisten Nachrichten über die vorhandenen Einrichtungen nur in diesen vor, und dennoch sind gerade diese unentbehrlichen Materialien für die Armee-Geschichte bisher so sehr wenig benutzt worden. Namentlich scheint dies auch von Herrn v. Orlich bei seinen beiden vortrefflichen Werken über den großen Kurfürsten gar nicht geschehen zu sein.

Digitized by Google

An stehenden Truppen übernahm Kurfürst Friedrich III.

Märkische Truppen:

Märkische Trabantengarde. Kommandeur: Oberst Christoph Adolph v. Wangenheim.

Preußische Trabantengarde. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Johann Georg v. Tettau.

Dritte Trabantengarde. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Thomas August v. Grote.

Grand-Mousquetairs. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Graf Christoph zu Dohna.

Grenadiers à cheval. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Dupuy.

Regiment Kurprinz zu Pferd. Kommandeur: Oberst Hans Joachim v. Hagen.

Regiment zu Pferd des General-Feldmarschalls Georg Frhr. v. Derfflinger.

Leib-Regiment Dragoner[1]). Kommandeur: Oberst Friedrich v. Wreech.

Regiment Dragoner des General-Feldmarschalls Georg Frhr. v. Derfflinger.

Rautersche Kompagnie Dragoner.

Leib-Regiment zu Fuß. Kommandeur en Chef: General-Lieutenant Hans Adam v. Schöning.

Regiment Kurprinz zu Fuß. Kommandeur: Oberst Wilhelm de la Cave.

Regiment Markgraf Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt zu Fuß. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Johann Heinrich v. Borstell.

Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Georg Frhr. v. Derfflinger.

Regiment zu Fuß des General-Majors Johann Albrecht v. Barfus.

Regiment zu Fuß des Obersten Wilhelm v. Brand.

Bataillon zu Fuß des Oberst-Lieutenant Joel de Contreaud.

Garnison von Cüstrin und Driesen: 6 Kompagnieen des Obersten v. Görtz.

Garnison von Spandau: 2 Kompagnieen des General-Lieutenants v. Schöning und 1 Invaliden-Kompagnie.

Garnison von Peitz: 2 Kompagnieen des Regiments Barfus.

Garnison von Frankfurt: 1 Kompagnie des General-Majors Georg Adolph v. Micrander.

Garnison von Oderberg und Löcknitz: 1 Kompagnie des Oberst-Lieutenants Friedrich Wilhelm v. d. Marwitz.

Freikompagnie des Major Pustar.

Freikompagnie des Hauptmann Tuchsen.

1) 1851: 1stes Küraſſier-Regiment.

Digitized by Google

Preußische Truppen:

Regiment zu Pferd des General-Feldmarschalls Fürsten Johann Georg v. Anhalt-Dessau.
Regiment zu Pferd des Obersten Georg Wilhelm v. Lüttwitz.
Regiment zu Pferd des Obersten Prinzen Heinrich v. Sachsen-Barby.
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Friedrich Grafen v. Dönhoff[1]).
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Prinzen Ferdinand v. Curland.
Regiment zu Fuß des Obersten Johann Georg v. Belling.
Garnison von Pillau: 4 Kompagnieen des Obersten v. Erichson.
Garnison von Memel: 2 Kompagnieen des General-Lieutenants Grafen Friedrich v. Dönhoff.
Garnison von Friedrichsburg: 1 Kompagnie des Oberst-Lieutenants Johann Heinrich v. Bredow.

Pommersche Truppen:

Regiment zu Fuß des Obersten Johann v. Zieten[2]).
Garnison von Colberg: 4 Kompagnieen des Obersten Hans Heinrich v. Schlabrendorf.

Halberstädtische und Magdeburgische Truppen:

Leib-Regiment zu Pferd. Kommandeur: Oberst Joachim Balthasar v. Dewitz.
Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Johann Georg Fürsten v. Anhalt-Dessau.
Regiment zu Fuß des General-Feldzeugmeisters Herzog August v. Holstein-Plön.

Clevische Truppen:

Regiment zu Pferd des General-Feldmarschalls Alexander Frhrn. v. Spaen.
Regiment zu Pferd des General-Majors Heinrich Baron v. Briquemault, Sieur de St. Loup.
Regiment zu Pferd des General-Major Franz Graf du Hamel.
Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Alexander Frhrn. v. Spaen.
Regiment zu Fuß des Obersten Jaques Laumonier, Marquis de Varenne.
Bataillon zu Fuß des General-Majors Heinrich v. Briquemault, Sieur de St. Loup.

Der Geist des entschlafenen Kurfürsten schwebte noch über diesen Truppen, und durch sie vermochte es Friedrich III., ihr nunmehriger

1) 1851: 1stes Infanterie-Regiment.
2) 1851: 2tes Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Kriegsherr, den Ruhm brandenburgisch-preußischer Waffen in fast alle Länder Europa's tragen zu lassen. Die engen Beziehungen, in denen der neue Kurfürst zum Prinzen v. Oranien stand, vermochten ihn, der Niederlande 6000 Mann brandenburgischer Truppen miethsweise zu überlassen. Es wurden zu dem Ende die Regimenter zu Fuß in zwei Bataillone getheilt und von den meisten eins in den Sold der Generalstaaten geschickt. Die holländischen Bataillone wurden auf holländischen Etat zu 10 Kompagnieen à 53 Mann gesetzt, während die brandenburgischen ihren Etat behielten. Erst 1713 kehrten diese holländischen Truppen gänzlich in den preußischen Dienst zurück.

Den Ersatzmodus der Feld- und Garnisontruppen änderte Friedrich nicht, doch gab er feste Normen für die Ausübung desselben. Schon am 20. Januar 1691 wurde befohlen, „daß ein jedweder Offi„zirer, welche eine neue Werbung verrichtet, in den ihm dazu ange„wiesenen Quartieren, Muster- und Sammelplätzen sich halte, und „einer dem anderen keinen Eintrag thue," damit man jede Unordnung verhüten und wissen könne, an welchen Offizier man sich vorkommenden Falles zu halten habe. Da indessen dennoch „bei Rekrutirung „Dero Miliz in Ihro Landen viel Unordnung entstanden," so sah sich der Kurfürst veranlaßt, am 24. November 1693 ein „Interims-Regle„ment und Verfassung, wie es mit Rekrutirung derer Regimenter, so„wohl zu Pferde als Fuß gehalten werden soll," zu erlassen. Es besteht aus 12 Paragraphen und bestimmt:

1. Alle Regimenter und Bataillons sollen zu Ausgang Oktobers, oder sobald sie ihre Quartiere bezogen haben, unter Unterschrift des Kommandeurs eine genaue Spezifikation der ihnen fehlenden Mannschaften an das General-Kommissariat einschicken, und darin zugleich die zur Rekrutirung abgesendeten Offiziere namhaft machen.

2. Das General-Kommissariat macht hiernach eine Repartition auf die Provinzen und weist demnächst den Regimentern und Bataillons die Werbeplätze an.

3. Die Offiziere haben sich beim Eintreffen in den Werbeplätzen dort gehörig anzumelden.

4. Es steht jedem Kreise frei, die auf ihn fallende Quote an Mannschaften selbst zu beschaffen und dem Offizier zu überliefern, doch müssen solche in „guten und zu Kriegsdiensten geschickten Leuten" bestehen.

5. Für jeden auf diese Weise überlieferten Rekruten soll der Offizier dem Kreise 2 Rthlr. Handgeld zahlen.

6. Deserteurs sollen angehalten und in die nächsten Festungen gebracht werden. Dem, welcher einen Deserteur einliefert, sollen 5 Rthlr. gezahlt werden.

7. Wenn die Kreise oder Provinzen die Mannschaften nicht aufbringen, so soll den Offizieren freigestellt werden, dieselben anzuwerben.

Digitized by Google

8. Die Einquartierungskosten für die in eine Stadt zusammen zu bringenden Rekruten sollen auf den ganzen Kreis vertheilt werden.

9. Die Offiziere haben während der Werbung nichts als Obdach, die Gemeinen außerdem Holz, Licht und Betten, und die Reiter noch Stallung von den Wirthen zu fordern.

10. Es soll jedes Mal ein Termin bestimmt werden, an welchem die Rekruten beisammen sein und sich bei ihren Regimentern einfinden sollen. Zu dem Ende sollen die Offiziere Pässe und Marschrouten nachsuchen und dem General-Kommissariat eine Liste der geworbenen Leute einschicken. Vor dem Abmarsch aus der Provinz werden die Rekruten alsdann von Kommissarien nach der eingereichten Liste revidirt werden.

11. In den Werbe- und Marsch-Quartieren sollen die Offiziere baar zahlen und sich Quittungen darüber geben lassen.

12. Auf dem Marsche soll stets Jemand vorausgeschickt werden, welcher sich bei den Kommissarien der Provinzen und Kreise meldet und von ihnen Quartier-Billette empfängt, ohne welche kein Ort verbunden ist, die Kommando's aufzunehmen.

Die Feldzüge am Rhein gegen Frankreich hatten bereits im Jahre 1689 eine nicht unbedeutende Vermehrung der Armee zuwege gebracht, auch hatte 1691 zum zweiten Male ein brandenburgisches Hülfs-Korps nach Ungarn marschiren müssen; mit dem Jahre 1697 aber und den Ryswicker Friedensunterhandlungen traten bedeutende Reduktionen ein und die meisten Regimenter wurden bis auf eine oder einige Kompagnieen entlassen. Eine mehrjährige Friedensperiode erlaubte dem Kurfürsten Manches für die Wehrorganisation seines Landes zu thun und viele der von seinem Vater überkommenen Entwürfe auszuführen. Zur völligen Reife gelangten diese Entwürfe jedoch erst, nachdem Friedrich III. sich am 18. Januar 1701 zu Königsberg die Krone aufs Haupt gesetzt hatte, und der Eintritt in die Reihe der europäischen Staaten eine umfassendere Entfaltung militärischer Kräfte erheischte. Der Plan, sein Land und Volk in seiner Gesammtheit wehrhaft zu machen und von den Zufälligkeiten der freiwilligen Werbung befreit zu werden, hatte bereits dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm als ein zu erstrebendes Ideal vor der Seele geschwebt, und alle seine Einrichtungen wiesen auf dies Ziel hin; allein seine eigene Regierung hatte vollauf damit zu thun, eine solche Institution erst vorzubereiten, in den Stammlanden seines Hauses den kriegerischen Sinn seiner Bewohner erst wieder zu erwecken und in den neu erworbenen Provinzen ihn zu erzeugen. Sein Sohn konnte bereits einen Schritt weiter gehen und eine Art von Volksbewaffnung praktisch ins Leben führen.

Am 1. Februar 1701 erschien daher folgende „Zirkular-Verord„nung an die sämmtlichen Kreise und Kommissarien wegen Anrichtung „der Landmiliz sammt denen dazu gehörigen Punkten:"

„Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Mark„graf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer

Digitized by Google

„und Kurfürst ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Es haben Uns sowol ge„genwärtige in und außerhalb dem Römischen Reiche sich anspin„nende gefährliche und weit aussehende Konjunkturen, als auch die „Konservation und Beschützung Unserer Lande bewogen, nach dem „löblichen Exempel anderer benachbarten Könige, Kur- und Fürsten, „einige beständige, wohl ausgeübte Landmiliz richten zu lassen, da„mit Wir Uns derselben, wann Wir etwan über kurz oder lang in „einen Krieg, wider Unsere und des Heil. Röm. Reiches, auch Un„sers geliebten Vaterlandes Feinde, Uns einzulassen und Unsere „auf den Beinen habende Armee zu Felde zu führen, genöthigt „werden möchten, zur Bedeckung der Grenzen bedienen können, zu „dem Ende Wir solches heilsames Werk durch gewisse Kommissa„rien, welche sowol des Krieges als auch des Landes kundig und „erfahren sind, wohl erwägen und ausarbeiten, auch auf einen sol„chen Fuß setzen lassen, daß Wir gar nicht zweifeln, darunter zu „Unserer Intention zu gelangen, insonderheit, wenn erwogen wird, „wie durch diese Landmiliz alle feindlichen Einfälle abgewendet und „da ja auch dergleichen sich wirklich begeben möchten, vermittelst „derselben das Land davon leicht wiederum befreiet werden könne, „wovon seit vielen Zeiten verschiedene Exempel angeführet werden „könnten, wenn nicht jedermänniglichen sattsam bekannt wäre, auch „noch in frischem Gedächtniß schwebte, was sich sowol bei vorigen „Kriegen in einigen Unseren Landen, als auch noch neulicher Zeit „bei Unseren Benachbarten darunter zugetragen, und was für gu„ten Nutzen die zusammen gebrachte Landmiliz gestiftet."

„Weil nun nach der gemachten Repartition unter allen Unse„ren Provinzen, Unsere Kur und Mark Brandenburg 9000 Mann „und in selbiger . . . . . ohne die Städte, welchen dieser „wegen ihr besonderes Quantum zugeschrieben ist, zu sothanem „Quanto . . . Mann aufbringen und halten soll; Als befehlen „Wir hiermit in Gnaden, denen Ständen und Unterthanen in be„sagtem Kreise aufs beweglichste vorzustellen, die Spezial-Eintei„lung unter denen Aemtern und denen von der Ritterschaft, nach „deinem besten Wissen und Gewissen, wie auch nach eines jeden „Orts gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, etwan nach der „Zahl der Einwohner, oder ihrer habenden Nahrungen, oder nach „denen Hufen, oder auch nach dem Kontributions-Quanto dergestalt „zu machen, damit einer für den anderen darunter nicht prägraviret „werde: Wann nun die Spezial-Eintheilung ad individua ge„macht, so wird einem jeden die Art und Weise, die ihm zuge„schriebene Mannschaft aufzubringen, überlassen; jedoch müssen die„jenigen, so dazu angenommen und aufgeschrieben werden, auf „gewisse Masse possessioniret und eingeborne sein, auch aus solchen „Leuten bestehen, die nicht von einem Orte zum anderen laufen, „sondern sich allda, wo sie einmal enrolliret werden, beständig auf„halten, damit man ihrer Person halber allemal gesichert sein könne.

Digitized by Google

„Die anfänglich darzu erforderten Kosten können in etlichen nach „einander folgenden Monaten durch eine leidentliche Erhöhung der „Kontribution oder andere Anlage aufgebracht werden, gestalt „Wir . . . denn auch hierbei kommuniziren, wie hoch zu Anfangs „die Unkosten und die Montirung solcher Miliz sich ungefähr be„laufen wird. Damit auch Unsere Vasallen und Unterthanen Uns „hierunter, wie Wir deshalb zu ihnen ein besonderes gnädigstes Ver„trauen haben, um so viel williger an Hand gehen mögen; So . . . „sie von Unsertwegen zu versichern, daß alle bei dieser Landmiliz zu „bestellende Offizirer von Unseren Vasallen und Landeskindern sind, „vornehmlich auch von solchen Leuten, die allbereits im Kriege ge„dient, und sonsten keine Auswärtigen und Fremde mit denen da„bei requirirten Chargen versehen werden sollen, da denn solcherge„stalt Unsere Vasallen vor die durch Aufbringung der Landmiliz „etwan entstehende wenige Beschwerden hinwiederum die Douceurs „zu genießen haben, daß sie dabei wirklich accomodirt werden, zu „welchem Ende . . . . dann auch die in Unserem . . . . Creyse be„findlichen Vasallen und Landeskinder, so sich hierzu employiren „lassen wollen, Uns zu spezifiziren und in Vorschlag zu bringen, „derjenigen Chargen auch, die vorher in Kriegsdiensten gestanden, „und wie ein Jeder anitzo accomodiret zu werden verlanget, dabei „mit anzuzeigen hast, damit Wir uns solcher wegen um so mehr „gnädigst erklären und nach Befinden einen jeden in seiner Charge „bestätigen können. Dafern . . . auch noch nähere Information „nöthig haben möchtest. So . . . deshalb die Nothdurft an Un„sere heimgelassene wirkliche Geheime Räthe gelangen zu lassen, und „vermittelst derselben Direktion dieses heilsame und gemeinnützige „Werk ohne den geringsten Zeitverlust einzurichten, und mit ihnen „von Zeit zu Zeit daraus zu korrespondiren. Sind . . . mit Gna„den gewogen. Cölln an der Spree, den 1. Februar 1701." Der beiliegende „Aufsatz wegen Anrichtung der Landmiliz" bestimmt:

1. Jede Kompagnie soll 200 Mann stark sein und für jeden Mann sind 12 Rthlr. für Mondirung, Werbung und Gewehr erforderlich.

2. Zur Anfertigung der Mondirung wird eine Probe gesandt werden; sie kostet 7 Rthlr. 17 gGr.

3. Die Mondirung soll nur dann benutzt werden, wenn die Mannschaft auskommandirt wird, und die Ortsobrigkeiten haben auf deren Schonung zu sehen, damit sie „viele Jahre dauern könne."

4. Die Unkosten werden bei den monatlichen oder Quartal-Repartitionen mit eingetheilt und durch eine mäßige Anlage mit aufgebracht.

5. In den Städten werden die Unkosten der Konsumtionssteuer, und zwar den am wenigsten belegten Konsumtibilien, zugesetzt.

6. Für jeden Unteroffizier werden zwei Gemeine gut gethan.

Digitized by Google

7. Die Enrollirten sind von wirklicher Einquartierung, Marschfuhren, Botenlaufen und Wolfsjagd befreit.

8. Die Landmiliz steht, so lange sie auskommandirt ist, unter Jurisdiktion und Kommando ihrer Offiziere; beim Auseinandergehen aber tritt Jeder unter seine Ortsobrigkeit zurück.

9. Die zu Oberoffizieren designirten Vasallen und andere Einwohner sollen binnen vier Wochen ernannt und dann eine Verordnung über ihre Bestallung, Gage und Unterweisung der Landmiliz in den Kriegs-Exercitier erlassen werden.

Die neue Einrichtung stieß indessen auf zuviel Widerstand, besonders von Seiten der Stände, als daß sie hätte sogleich ins Leben treten können, und der König mußte sich daher damit begnügen, vorläufig in den Amtsstädten und Amtsdörfern die Enrollirung vornehmen zu lassen. Nach den Listen vom Jahre 1703 waren verzeichnet:

Mittel-Mark	3645	Mann.
Alt-Mark	998	=
Ucker-Mark	541	=
Neu-Mark	1829	=
Magdeburg	2824	=
Pommern	3532	=
Halberstadt	1690	=
Ravensberg	2393	=
Minden	2019	=
Hohenstein	456	=

Am 13. Juni 1703 erging an die halberstädtischen Aemter eine Resolution auf geschehene Anfragen, welche am 16. desselben Monats als allgemein gültig publizirt wurde. Sie findet sich in dem mehr erwähnten Werke des Herrn Oberst-Lieutenants v. Gansauge über die Kriegsverfassung vollständig abgedruckt und soll deshalb hier nur im Auszuge wiedergegeben werden. Hiernach sollten junge Leute, welche im Lande wohnhaft und dazu geeignet sind, in der nächst gelegenen Festung mit den Handgriffen unentgeltlich bekannt gemacht werden. Mit einem Atteste über ihre Befähigung versehen, sollten ihnen gewisse Dörfer oder ganze Aemter angewiesen werden, wo sie gegen eine monatliche Remuneration von 2 Rthlr. die enrollirte Mannschaft einüben sollen. Zu einem gemeinschaftlichen Exerzieren müssen die Kompagnieen mindestens alle Vierteljahr ein Mal zusammenkommen; auch soll das vom Könige erlassene Exerzier-Reglement gedruckt und verkauft werden, damit sich jeder Einzelne um so besser damit vertraut machen könne. Enrollirt sollen nur junge, kräftige und unverheirathete Leute werden, doch brauchen verheirathete junge Leute, die noch keine Güter und Nahrung haben, nicht davon ausgeschlossen zu werden. Alte wohnhafte Bauern aber und Unterthanen, welche Höfe besitzen, sollen nicht in die Listen mit aufgenommen werden. — Nach einer sechsjährigen Enrollirung erhält der Betreffende ein Attest, wird nicht weiter eingetragen und exerziert, und soll, wenn er „ein beneficium

Digitized by Google

im Schultzen-Ambte oder dergleichen suchen sollte," berücksichtigt, auch bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten Anderen im Range vorgezogen werden. Enrollirten Handwerkern muß das Reisen auf ihre Meldung von den Beamten und Offizieren gestattet, jedoch diese Bewilligung in den Listen vermerkt und ihnen ein Attest darüber ertheilt werden. — Auswärtige Handwerksburschen und Knechte, welche nicht im Lande zu Hause sind, dürfen nicht enrollirt werden; dagegen sollen einheimische Enrollirte zu dem stehenden Heere (regulärer Miliz) nicht eingezogen und auch nur im höchsten Nothfall oder bei einem feindlichen Angriffe in die Festungen verlegt werden. — Ohne Genehmigung und Vorwissen der Beamten darf kein enrollirter Knecht aus einem Dorfe in das andere, oder aus einem Kreise in den anderen verziehen. Wird ihm die Genehmigung ertheilt, so bleibt er dennoch in der Rolle, da ein jedes Amt seine Mannschaften in Kompagnieen von ungefähr 200 Köpfen theilen soll. Wer ohne hinreichende Ursache vom Exerzieren fortbleibt, zahlt 8 Rthlr. Strafe, und aus diesen Strafgeldern wird eine Kasse gebildet, woraus „eine Ergötzlichkeit an Bier oder dergleichen gegeben oder zu ein- und anderen Kleinigkeit angewandt" werden kann. — Wer außerhalb seines Kreises dient, soll zwar in der Rolle seines Geburtsortes nicht verzeichnet, aber es sollen dennoch alle über ihn vorhandenen Notizen gesammelt werden. Alle Halbjahre werden die Rollen revidirt und ein summarischer Extrakt davon dem Hofe eingesandt. Bei jeder Kompagnie sind ein bis zwei Tambours erforderlich, weshalb einige Leute als solche auszubilden sind. Die Röcke der Enrollirten müssen sämmtlich blau und nach der gegebenen Probe gefertigt werden. In jedem Rock soll der Name des Besitzers angeheftet, alle Montirungen durch die Beamten in Verwahrung genommen und nur zum Exerzieren und an Sonn- und Festtagen an die Mannschaften ausgegeben werden. Mit den Flinten und Musketen geschieht Letzteres nur zum Exerzieren; dagegen können den Leuten die Degen vorerst gelassen, nur müssen sie gewarnt werden, keinen Mißbrauch damit zu treiben.

Die Bewohner, namentlich der neuerworbenen Lande, fühlten indeß zum Soldatenstande, von dem sie nur die rauhe Außenseite und die Gewaltthätigkeiten der Werber kannten, wenig Neigung. Der Umstand, daß Offiziere mit der Organisation der Landmiliz beauftragt wurden, ließ sie dieselbe mit dem stehenden Heere identifiziren, und der König sah sich daher veranlaßt, am 25. Juli 1703 die „Direktion solcher Miliz keinem Militär-Bedienten," sondern den Ortsbeamten aufzutragen, und zugleich zu bestimmen, daß der Amtmann des Ortes jedes Mal Hauptmann sein, und zu den anderen Offizieren Amt- und Jagdbediente genommen werden sollten. Freilich fiel damit auch jede militärische Brauchbarkeit des neuen Instituts fort, und es ist deshalb auch nie zur praktischen Geltung gelangt. Der König erklärte noch ganz besonders, daß aus den Enrollirten, „keine ordentliche Soldatesque formirt, daraus nicht die Rekruten zur Kompletirung der

Digitized by Google

„Regimenter genommen und die enrollirte Mannschaft nicht außer „Landes geführt werden solle," und befahl auch wirklich durch Edikt vom 10. Januar 1704 „allen und jeden Offizieren zu Roß und zu „Fuß, sonderlich denjenigen, welche auf Werbung kommandirt sein, „gnädigst und allen Ernstes, keinen der enrollirten, es sei dann, daß „er sich freiwillig angeben, sonsten aber weder mit Gewalt noch List „zu werben und unter die Soldatesque zu ziehen."

Der spanische Erbfolgekrieg und die Verwüstungen des Kurfürsten von Baiern in Deutschland, der mit seinen Truppen zu den französischen Heeren stieß und sein Vaterland mit bekämpfen half, machten dem König Friedrich eine bedeutende Vermehrung seiner Truppenmacht zum Bedürfniß. Man glaubte, die Landmiliz immer als Festungsbesatzungen für den Nothfall verwenden zu können und dadurch die Garnisonen für den Feldkrieg disponibel zu erhalten, und entwarf deshalb am 21. Februar 1704 einen Organisationsplan, wonach vier National-Regimenter zu Fuß, 10,000 Mann stark, aus den Enrollirten gebildet werden sollten, und zwar

das 1ste Regiment von 2400 Köpfen in 12 Kompagnieen unter dem Oberst-Lieutenant v. Blankennagel sollte aus den clevischen Landen errichtet und zur Besetzung von Wesel, Lippstadt, Altena, Sparemberg und Minden verwendet werden;

das 2te Regiment von 2800 Köpfen in 14 Kompagnieen unter dem Major Barth, aus den halberstädtischen, magdeburgischen ꝛc. Landen, zur Besetzung von Magdeburg, Regenstein, Quedlinburg, Nordhausen, Wolfsburg und Westerburg;

das 3te Regiment von 2330 Köpfen in 12 Kompagnieen unter dem Oberst-Lieutenant v. Dechen, aus der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Beskow und Storkow, zur Besetzung von Berlin, Spandow, Peitz und Frankfurt; und

das 4te Regiment von 2470 Köpfen in 12 Kompagnieen unter dem Oberst-Lieutenant Pustar, aus der Neumark, Uckermark und Pommern, zur Besetzung von Cüstrin, Driesen, Oderberg, Löcknitz, Colberg und Draheim.

Die kriegerischen Ereignisse machten einen wirklichen Gebrauch der Landmiliz nicht erforderlich, und sie ist daher auch nicht in Thätigkeit getreten. Preußen, wo das Institut der Dienstpflichtigen und Wybranzen ebenfalls der Landmiliz Platz machte, ist in dem vorstehenden Organisationsprojekt gar nicht erwähnt, weil es für den konkreten Fall vermuthlich zu weit vom Kriegsschauplatze entfernt lag, um die Nothwendigkeit einer wirklichen Zusammenberufung der Landmiliz wahrscheinlich zu machen.

Der Feldzug von 1704 brachte aber in seinen Vorbereitungen außer der Landmiliz auch noch eine bedeutende Vermehrung des stehenden Heeres hervor, indem der König am 11. März 1704 befahl, „Unsere auf den Beinen habende Armee mit 12,000 Mann anitzo so„fort und ohne Verlierung der geringsten Zeit zu verstärken, um die-

Digitized by Google

„selbe diese Kampagne ins Feld führen zu können.“ Eine so bedeutende Vermehrung der Armee um fast die Hälfte ihres bisherigen Bestandes hieß die Wehrkräfte des Landes in einem ziemlich hohen Maße in Anspruch nehmen. Man mußte auch auf eine hinreichende Anzahl im Lande vorhandener, exerzierter Mannschaften rechnen können, denn die neu Eingestellten sollten bereits am 20. April bei den Fahnen sein, um an der Eröffnung des Feldzuges Theil nehmen zu können. Von der vorherigen Einübung des damals ziemlich weitläuftigen Exerzitiums, also von der Einstellung von Rekruten im heutigen Sinne, konnte daher füglich keine Rede sein, und die Maßregel ist daher mit einer modernen Mobilmachung in Parallele zu stellen. Da indeß das Prinzip der persönlichen Dienstpflicht noch nicht zur Geltung gekommen war, so hatten die Unterthanen nur für die Gestellung der nöthigen Zahl von Mannschaften zu sorgen, während die Auswahl selbst ihnen überlassen blieb. Es wurde hierbei noch besonders festgesetzt:

1. Jeder Offizier oder Kapitän, welcher eine Kompagnie hat oder noch bekömmt, hat zu deren Errichtung[1]) oder Verstärkung 15 Mann selbst anzuwerben.

2. Jeder Enrollirte, welcher freiwillig auf zwei oder mehrere Jahre Dienste nimmt, kann eingestellt werden, erhält 4 Rthlr. Handgeld und es werden ihm 5 Rthlr. für seine Montirung zu gut geschrieben. Auch kann er nach Ablauf seiner Dienstzeit auf seinen Wunsch gänzlich von der Landmiliz befreit werden.

3. Von allen Schäfereien mit zwei Knechten soll ein Mann, von denen mit vieren 2 Mann, und von denen mit einem Knecht ½ Mann, also von je zwei der Letzteren 1 Mann gestellt werden.

4. Alle Erb- und Frei-Müller stellen 1 Mann, sind sie aber schlecht konditionirt, so stellen zwei gemeinschaftlich einen Mann.

5. Alle Erb- und Brau-Krüge auf dem Lande stellen 1 Mann.

6. Ebenso alle Erb-, Lehn- und Freischulzen.

7. Ebenso alle diejenigen, welche auf dem Lande Brandtwein brennen und solchen zum feilen Kauf oder Schank halten.

8. Ebenso ein jedes Gewerk oder jede Zunft in den Städten, wenn solches aus 10 Meistern besteht; bei 15—20 Meistern müssen sie 2 Mann stellen und folglich von jeden 10 Meistern noch einen Mann mehr geben.

9. Von den Handwerkern auf dem platten Lande sollen je drei einen Mann stellen.

10. Die übrige Mannschaft, welche jedem Kreise und jeder Provinz zugeschrieben ist, und deren Zahl auf dem obigen Wege nicht erreicht wird, ist auf die Städte und Dörfer, entweder nach Propor-

1) Es ist bereits früher bemerkt, daß der Friedensfuß der Regimenter nicht nur in Entlassung von Mannschaften, sondern in der ganzer Kompagnieen bestand.

Digitized by Google

tion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder sonst nach jedes Landes Matrikel und Gebrauch einzutheilen und die Leute an die Miliz abzuliefern.

11. Die eingestellte Mannschaft durfte nicht unter 20 und nicht über 40 Jahre alt sein.

Die Erlaubniß, Enrollirte anwerben zu dürfen, hatte indeß abermals zu Mißbräuchen seitens der Werber geführt, indem die Geworbenen angehalten wurden, Andere zum Eintritt zu bewegen. Der König befahl deshalb am 10. August desselben Jahres, daß, „weil die „Aemter dadurch von Knechten, auch wol theils Unterthanen entblösset, „die Landmiliz gehemmt und auf keinen beständigen Fuß gebracht, „auch sonsten vielerlei Desordres verursacht, indem von solchen Leu„ten, welche jetzt angezogener Maßen unter die Soldatesque sich be„geben, keine Richtigkeit vor dem Abzug gemachet, und die Mundirung „nicht zurück im Ambte geliefert wird, andere daraus entspringende „Inconvenientien zu verschweigen," daß kein Enrollirter anders geworben werden dürfe, als wenn er sich freiwillig melde, vom Amte, zu dem er gehört, verabschiedet sei und überdies ein Attest desselben vorweise, daß er seine Montirung richtig abgeliefert habe und keine Schulden hinterlasse. An demselben Tage wurde auch ein neues Enrollirungs-Reglement erlassen, welches in 9 Paragraphen Folgendes bestimmte:

1. In den Amtsstädten und Amtsdörfern soll alle junge Mannschaft zwischen 18 und 40 Jahren unter Angabe von Namen, Alter, Profession und Heimath nach einem vorgeschriebenen Schema in eine Liste eingetragen werden.

2. Die Anzahl der Söhne eines Einwohners der Amtsstädte oder Bauers ist bei der Eintragung gleichgiltig, und selbst bei söhnelosen, welche einen im Lande zu Hause gehörigen Knecht haben, soll dieser eingetragen werden. Beim Aufgebot indeß soll auf die Anzahl der Söhne Rücksicht genommen und selbst bei drei oder vier Söhnen nur etwa einer davon kommandirt werden.

3. Besonders sollen diejenigen enrollirt werden, welche bereits als Unteroffiziere oder Gemeine in der Armee gedient haben, und bei diesen ist auch ihr früheres Dienstverhältniß, wie lange sie außer Dienst sind und ihre gegenwärtige Beschäftigung anzugeben.

4. Die Enrollirten dürfen nicht außer Landes gehen, sind dagegen von aller Werbung für die Feldregimenter und Garnisonen befreit.

5. Wer Gewehr besitzt, wie Büchsen, Flinten, Karabiner, Degen ꝛc., bei dem wird solches in der Rolle bemerkt. Das fehlende wird aus den Zeughäusern oder sonst wie beschafft werden.

6. Zur Einübung der Mannschaft sollen von der „regulirten Miliz" in jedes Amt ein oder mehrere Sergeanten gegeben werden, welchen vom Amte eine wöchentliche Zulage von 12 gGr. zu zahlen ist, wie solches in den Chatoulle-Aemtern bereits geschieht. An deren

Digitized by Google

Stelle können aber auch von den in §. 3. genannten Personen einige designirt werden.

7. In den Aemtern soll die Enrollirung durch die Beamten geschehen. Diese haben die Rollen zu unterzeichnen und einzusenden. Die in den Immediatstädten aus jungen Bürgern oder Bürgerssöhnen errichteten Kompagnieen sollen durch die Steuer-Kommissarien und Magistrate von Neuem revidirt und auf einen besseren Fuß gesetzt werden.

8. Wer sich unter den Enrollirten vor Anderen hervorthut, soll zum Unteroffizier befördert und bei der Vakanz von Schulzenstellen und anderen Ehren-Aemtern berücksichtigt werden.

9. Ueber die Uebungen soll ein besonderes Reglement ergehen.

Dies Letztere erschien am 7. Mai 1705 und setzte wöchentlich, außer der Saat- und Erntezeit, einen Exerziertag von zwei Stunden im Sommer und einer Stunde im Winter fest. Es wurde zwar der gemeinsamen Bestimmung der Bürgermeister und Kapitäns anheimgestellt, die wöchentlichen Uebungen auf 14tägige zu reduziren, wenn die Mannschaft erst gehörig geschult sei, es sollten dann aber die Exerzitien an jedem Versammlungstage doppelt abgehalten werden. Jeder, der Bürger werden will, soll eine Flinte, Degen und Gehenk anschaffen, und nicht eher zum Bürgerrecht zugelassen werden, bis er dem genügt hat. [1]) Die Ober-Offiziere werden von dem Orts-Kommissarius oder wortführenden Bürgermeister, die Unteroffiziere dagegen von den Ober-Offizieren der Kompagnie ernannt. Das Reglement enthält 53 Paragraphen, setzt genaue Geld- und Leibesstrafen auf Vergehen gegen Disziplin und Subordination fest, und giebt außerdem einige reglementarische Bestimmungen über die Ausübung des Wachdienstes durch die enrollirte Mannschaft. Einige Wochen später, am 9. Juli 1705, erschienen noch einige Zusatzpunkte, welche festsetzten, daß die Enrollirung nicht strikte nach der Kontribution, sondern nach der Hufen- und Einwohnerzahl geschehen soll, „weil es hiebey „nicht so sehr aufs Geld als auf die Mannschaft ankommt." Es sollen auch keine Ausländer enrollirt werden, „allermaßen an keine „auswärtigen der Fleiß, um ihnen die Exercitia beizubringen, ge„wendet werden soll." Die Dienstzeit in der Landmiliz wurde auf fünf Jahre festgesetzt und nur für den Fall durften die Landräthe oder Beamten Ausnahmen hiervon gestatten, wenn ein Enrollirter einen Hof annehmen mußte, ehe seine Dienstzeit abgelaufen war. Die ganze Einrichtung hatte auch bereits in den wenigen Jahren ihres Bestehens so festen Fuß gefaßt, daß man auf die Anstellung wirklicher Offiziere zurückkommen konnte, und der §. 5. der Verordnung setzt deshalb abermals fest, daß hierzu nur solche Leute genommen werden sollten, „welche ehemahlen in Königlichen Diensten gestanden, auch in

1) Diese Bestimmung hatten die deutschen Ritter in ihren Koloniestädten eingeführt und sie scheint hierbei zum Muster genommen worden zu sein.

Digitized by Google

„denen Provinzen zu Hause gehören oder seßhaft sind.“ Damit Flinten und Degen egal sind, sollen dieselben aus den Zeughäusern vorschußweise gegeben werden; und endlich wird noch wiederholt zugesichert, daß die Eurollirten nicht außer Landes geführt, sondern nur in die Festungen geworfen und zur Grenzbesetzung verwendet werden, und von aller Werbung für Feld- und Garnisontruppen befreit sein sollten.

Die Landmiliz ist in der Organisation Friedrichs I. niemals zu einer kriegerischen Thätigkeit gelangt, und das ganze Institut hat daher auch seine praktische Brauchbarkeit nach dieser Richtung hin niemals bewähren können. Hierin allein ist wohl auch der Grund zu suchen, daß die Armeegeschichte, welche sich bei uns fast nur auf einen Theil derselben, auf die Kriegsgeschichte, beschränkte, bis in die neuere Zeit hinein fast gar keine Notiz von dieser Schöpfung nahm, und doch ist dieselbe durchaus nicht ohne Bedeutung für die fernere Entwickelung unserer Heeresverfassung gewesen. Der soldatische Sinn, um mich so auszudrücken, schien im Laufe des 17. Jahrhunderts auch in unserem Vaterlande bei der Masse der Bevölkerung einzuschlafen, und es fing die Ueberzeugung an Wurzel zu schlagen, daß die gesammte Wehrkraft des Landes lediglich in stehenden Truppen zu suchen sei, zu welchen beizutragen jeder Einzelne nach seinen besten Kräften zu vermeiden suchte. Der militärische Geist aber wurde durch Einrichtung der Landmiliz ganz wesentlich wieder geweckt und ist seit der Zeit auch nicht wieder schlafen gegangen, wenn er auch zu Zeiten sein Dasein nur in einer militärischen Spielerei kund zu thun wußte. Nichts desto weniger aber war der Grundstein gelegt, und wenn spätere Geschlechter den gewonnenen Geist kräftiger zu erfassen und praktischer zu gestalten wußten, so darf dennoch Friedrich und seinem glorreichen Vater der Dank für die schöpferische Idee nicht entzogen werden.

Die doppelte Einrichtung der regulirten und Land-Miliz führte indeß doch eine Menge von Inkonvenientien herbei, indem durch die Befreiung der Eurollirten von der Werbung und der Pflicht der Kreise, die erforderliche Zahl der Rekruten für die Regimenter zu stellen, eine Menge von Leuten dem Ackerbau und dem Gewerbe entzogen wurden, welche denselben durchaus nicht fehlen durften. Der König sah sich daher genöthigt, am 10. September 1708 eine neue Werbe-Instruktion zu erlassen, wonach die Gestellungspflichtigkeit aufgehoben und jedem Truppentheil wieder ein bestimmter Distrikt angewiesen wurde, aus welchem er sich durch freiwillige Werbung ergänzen mußte. Die Behörden mußten jedoch den Werbern alle mögliche Assistenz leisten und wurden verpflichtet, für jeden Mann, welcher durch ihre Schuld der Werbung entzogen wurde, zwei Rekruten zu gestellen; für jeden aber, der innerhalb des Bezirks überhaupt geworben werden mußte, hatte der Distrikt dem Truppentheil zur Verpflegung des Mannes 8 Rthlr. zu zahlen. Wer sich aus Furcht vor der Werbung

Digitized by Google

außerhalb Landes begab, wurde mit Verlust des Vermögens und aller Rechte, und selbst Eltern und Angehörige, welche ein solches Austreten nicht verhinderten oder es gar beförderten, mit harten Leibes- und Geldstrafen bedroht. Uebrigens wurden nur wirklich ansässige Bürger und Unterthanen von der Werbung befreit, und die Provinzen wurden angewiesen, bis zur Ankunft der Werber „diejenigen Leute, „so zu Kriegsdiensten tüchtig und bequem und dem Publiko nichts bei„tragen, auch im Lande wohl zu entrathen seind, ohne bruit aufzu„heben und ad interim in die nächsten Festungen, biß daß die im „Felde stehenden Regimenter solche abfordern können, zu liefern."

Da die Truppen indessen dauernd im Felde standen und die starken Verluste derselben durch zufällige Werbung nicht gedeckt werden konnten, so wurde der letztere Modus in der Praxis maßgebend, und die Provinzen mußten alle erforderlichen Rekruten in die nächsten Festungen gestellen und abliefern, von wo sie die Regimenter durch Kommandos abholen ließen. Durch eine Verordnung vom 14. Oktober 1711 wurde dies nicht allein sanktionirt, sondern überhaupt auch das Reglement vom 24. November 1693 wiederhergestellt und bestimmt, daß die Landräthe und Steuer-Kommissarien öfters nach den Garnisonen reisen sollten, um sich mit den dortigen Gouverneuren und Kommandanten über das Erforderliche zu besprechen und Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Ortschaften etwa mit der Rekrutenlieferung im Rückstande seien. Alle 14 Tage mußten die Gouverneure und Kommandanten eine Spezifikation der in der Zwischenzeit eingelieferten Rekruten an den Hof einreichen. Um indessen dem Lande die Gestellung zu erleichtern, sollte davon abgesehen werden, wenn die Rekruten nicht durchgehends Landeseingeborne seien, nur brauchten von den Truppen keine fremde Deserteurs angenommen zu werden, wenn es nicht etwa preußische Unterthanen waren, welche von fremden Truppen desertirt waren.

Die Verpflichtung der Städte und des platten Landes zur Gestellung der Rekruten brachte bald die Klage zuwege, daß die Städte junge Landleute, welche zufällig zur Stadt kamen, gewaltsam aufhoben und als Rekruten in die Festungen liefern ließen, während die Städte behaupteten, daß die Edelleute, Beamten und Bauern auf dem Lande es mit ihren jungen Bürgern eben so machten. Der ganze Verkehr schien hierdurch bedroht, indem die Bauern aus Furcht vor gewaltsamer Werbung ihre Produkte nicht mehr zur Stadt brachten, und die Bürger ihrerseits keine Reise aufs Land mehr zu unternehmen wagten. Der König erließ deshalb am 7. Dezember 1711 ein strenges Edikt gegen diese Exzesse und befahl, daß jeder Rekrut, welcher nicht unter die Obrigkeit des Ortes gehöre, der ihn geliefert, auch nicht diesem, sondern seinem Heimathsorte angerechnet oder erforderlichen Falles entlassen werden, der Ort aber, der ihn unrechtmäßiger Weise geworben, seiner darauf verwendeten Kosten verlustig gehen und der Thäter überdies bestraft werden solle.

Digitized by Google

Der Ersatzmodus der Offiziere erlitt während der Regierung König Friedrichs I. gegen die letzten Lebensjahre seines Vaters keine wesentliche Veränderung. Die Bestätigung auch der Subalternen in ihren Stellen war bereits durch Friedrich Wilhelm zu einem Recht des Regenten erklärt worden, und Friedrich befestigte diesen Gebrauch nur insofern, als er selbst das Recht des Vorschlags durch die Regiments-Chefs in eine Dienstform, wie sie noch heute besteht, und die Bestätigung durch den Landesherrn in eine Ernennung verwandelte. Der Adel verlieh dabei durchaus keine besonderen Prärogative, und wenn sich eine derartige Praxis auch einschleichen zu wollen schien, so erklärte der König doch am 11. März 1704 den Offizieren seiner Leibgarde noch ganz besonders, daß die bürgerlichen Standes beim Avancement denen von Adel durchaus gleich geachtet werden sollten. [1])

Bei der Liebe des Königs zu einer glänzenden Hofhaltung, wobei ihm die Höfe Ludwig's XIV. und August's von Polen zum Muster dienten, wurde die Garde ganz besonders zur Verherrlichung des Königlichen Hauses benutzt, und sowohl die verschiedenen Leibgarden, als auch diejenigen Regimenter, deren Chefs Königliche Prinzen waren, wurden nach Analogie der französischen maison du roi gemeinhin „Regimenter des Königlichen Hauses" genannt. Unter seinem Sohne und Friedrich II. bis zum Hubertsburger Frieden ging diese Bezeichnung auf sämmtliche brandenburgische Regimenter über, wie diese Fürsten ihr Haus auch das maison de Brandenbourg nannten, bis der Name während der Regierung Friedrich's II. gänzlich erlosch. Offiziell ist derselbe überhaupt niemals gebraucht worden.

Ueber den Vorrang der Leibgarde-Offiziere vor denen anderer Regimenter wurde am 16. Dezember 1702 befohlen, daß „jene den „Dienst bei der Garde qua tales, oder in dem Charakter, worin sie „stehen, bei der Armee aber nach dem höheren Prädikat thun sollen, „und da z. E. ein Major den Rang als jüngster Oberst-Lieutenant „hat, soll solches auch bleiben, bis er zu einem höheren Prädikat ge„langt ist; so gehen diejenigen, so nach ihm Oberst-Lieutenant wer„den, nachdem er solch Prädikat wirklich bekömmt, nach ihm und so „ferner." [2])

Friedrich vermehrte auch die Garde bald nach seinem Regierungsantritt durch eine 3te und zwar deutsche Kompagnie grands-mousquetairs, welche ihr französisches Muster lange überdauerte und endlich, vielfach verkannt und vielfach geschmäht, am 28. Oktober 1806 als Regiment Gensdarmes Nr. 10 bei Wichmansdorf einen ehrenvollen Untergang fand. Diese neue Kompagnie grands-mousquetairs bestand unter der Führung des nachmaligen Feldmarschalls Gneomar v. Natzmer ebenso wie die übrigen Kompagnieen nur aus Edelleuten, jedoch wurden hierzu nur

1) Königs alte und neue Denkwürdigkeiten der preuß. Armee, S. 56.
2) A. a. O. S. 57.

Digitized by Google

einheimische Edelleute genommen und die Kompagnie führte deshalb auch den Titel „deutsche grands-mousquetairs.“ Die Leibgarde zu Fuß wurde im Laufe der Regierung Friedrich's I. um 2 Bataillone Grenadiere, dem weißen und dem rothen, vermehrt, während die ehemaligen Schöningschen Kompagnieen von der Garde getrennt und zu einem besonderen „Leib-Regiment“ gemacht wurden.

Die stehenden Truppen, welche Friedrich I. seinem Nachfolger hinterließ, waren folgende:

Garden:

Grenadier-Garde. Kommandeur: General-Major David Gottlob v. Gersdorf.

Füsilier-Garde. Kommandeur: General-Feldmarschall Alexander Herman Graf v. Wartensleben.

Leib-Regiment zu Fuß. Kommandeur: General-Lieutenant Georg Abraham v. Arnim.

Schweizergarde von 100 Mann.

Garde du Corps.[1]) Kommandeur: General-Lieutenant Johann Georg v. Tettau.

Grands-Mousquetairs. } Kommandeur: General-Lieutenant
Gendarmes. } Gneomar Dubislav v. Natzmer.

Leib-Regiment zu Pferd. Kommandeur: General-Major Wolf Christoph v. Hackeborn.

Leib-Regiment Dragoner.[2]) Kommandeur: General-Lieutenant Joachim Friedrich v. Wreech.

Brandenburgische Truppen.

Regiment zu Fuß des Kronprinzen Friedrich Wilhelm.

Regiment zu Fuß des Obersten Heinrich Friedrich Markgraf zu Brandenburg-Schwedt.

Regiment zu Fuß des Obersten Albrecht Friedrich, Markgraf zu Brandenburg-Sonnenburg.

Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau.

Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Graf Christoph zu Dohna.

Regiment zu Fuß des Generals Philipp Carl, Graf v. Willich- und Lottum.

Regiment zu Pferd des Kronprinzen Friedrich Wilhelm.

Regiment zu Pferd des Markgrafen Christian Ernst v. Brandenburg-Baireuth.

Regiment zu Pferd des Obersten Hans Heinrich v. Katte.

---

1) Früher Trabantengarde.

2) 1851: 1stes Küraſſier-Regiment.

Digitized by Google

Regiment zu Pferd des General-Feldmarschalls Alexander Hermann, Graf v. Wartensleben.
Regiment Dragoner des Markgrafen Georg Friedrich v. Brandenburg-Anspach.[1])
Regiment Dragoner des Markgrafen Albrecht Friedrich v. Brandenburg-Sonnenburg.

Preußische Truppen.

Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Graf Alexander Magnus v. Dönhoff.[2])
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Erbprinz Friedrich v. Hessen-Cassel.
Regiment zu Fuß des Generals Friedrich Ludwig, Herzog v. Holstein-Beck.[3])
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Albrecht Conrad, Grafen Finck- von Finckenstein.[4])
Regiment zu Fuß des Generals Alexander, Burggrafen zu Dohna.[5])
Regiment zu Fuß des General-Majors Joachim Heinrich Erbtruchseß, Graf v. Waldburg.
Regiment zu Pferd des General-Majors Carl Friedrich, Graf v. Schlippenbach.
Regiment Dragoner des General-Majors Friedrich, Freiherrn v. Derfflinger.[6])
Regiment Dragoner des Obersten Georg Friedrich v. d. Albe.

Pommersche Truppen.

Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Christian Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg.
Regiment zu Fuß des General-Lieutenant Anton Günther, Fürsten v. Anhalt-Zerbst.[7])
Regiment zu Pferd des Markgrafen Friedrich Wilhelm v. Brandenburg-Schwedt.
Regiment Dragoner des General-Majors Ludolph v. Pannewitz.

Magdeburg-Halberstädtsche Truppen.

Bataillon zu Fuß des General-Majors Ulrich Christoph v. Stille.

---

1) 1851: 2tes Dragoner-Regiment.
2) 1851: 1stes Infanterie-Regiment.
3) 1851: 3tes Infanterie-Regiment.
4) 1851: 4tes Infanterie-Regiment.
5) 1851: 5tes Infanterie-Regiment.
6) 1851: 3tes Dragoner-Regiment.
7) 1851: 2tes Infanterie- (Königs-) Regiment.

Digitized by Google

Westphälische Truppen.

Regiment zu Fuß des General-Majors Etienne du Trossel.
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Jaques Laumonier, Marquis de Varenne.
Regiment zu Fuß des General-Majors Friedrich Wilhelm v. Grumbkow.
Bataillon zu Fuß des General-Lieutenants Hans Sigismund v. d. Heyden.
Regiment zu Pferd des General-Majors Jaques Chalmot du Portail.
Regiment zu Pferd des Generals Johann Sigismund, Freiherrn v. d. Heyde.

Ueberblickt man die Ersatzverfassung, wie sie sich unter König Friedrich I. gestaltet hatte, noch einmal im Ganzen, so findet man die durch seinen Vater nur angedeuteten Prinzipien in viel schärfere Normen ausgeprägt. Es tritt bereits eine starke Hinneigung zum Cadrewesen hervor, und wenn auch die Anweisung bestimmter Ersatzbezirke für die einzelnen Regimenter noch sehr schwankte und die Vertheilung der Rekruten mehr nach dem augenblicklichen Bedürfniß als nach dem Prinzip der Landsmannschaft geschah, so leuchtete das Bestreben nach Erreichung des letzteren Prinzips dennoch bereits vielfach durch und man fing schon an, die Zahl der Regimenter fester zu normiren, um dieselbe auch für den Frieden festhalten zu können.

Eine neue Epoche begann für die Armee mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's I. Von dem Grundsatze ausgehend: „Wenn man „in der Welt was will dirigiren, will's die Feder nicht machen, wo „es nicht mit Force der Armee sontenirt wird," war sein ganzes Bestreben dahin gerichtet, eine Armee zu organisiren, welche die Achtung, die dem jungen Königreiche nach seiner Meinung von den Mächten Europa's noch nicht im gehörigen Maße zu Theil wurde, nöthigenfalls erzwingen konnte. Sein nach unbedingter Selbstständigkeit strebender Charakter und die Antipathie, welche er gegen die ersten Räthe seines Vaters von je her gefühlt hatte, mochten es mit sich bringen, daß er die meisten der vorhandenen Einrichtungen gleich beim Beginne seiner Regierung änderte. So wurde gleich nach der Thronbesteigung die Landmiliz völlig aufgehoben und am 22. Juni 1713 ein Patent über die Werbung erlassen, daß die Offiziere „die ihnen aufgetragene Wer„bung zu Kompletirung der Regimenter und Bataillons in denen „Standquartieren, welche ihnen angewiesen sind und sie wirklich be„zogen, fortsetzen und sich auf alle Weise hinwiederum zu kompletiren „bemühet sein sollen, zu welchem Behufe ihnen Patente zugeschickt „werden. Gleichwie aber Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät „Wille ist, daß ein jedwedes Regiment die Werbung nicht weiter, als „seine Standquartiere sich erstrecken, und ihnen von Sr. Königlichen „Majestät angewiesen sind, extendiren solle, also lassen Se. Königliche „Majestät sich gnädigst gefallen, wenn zu so viel mehreren Facilirung

Digitized by Google

„des Werkes besagte Dero Regimenter und Bataillons, nachdem sie „ihre Werbungs-Patenta produzirt, sich mit denen Regierungen, Kom„missariaten, Landräthen und Steuer-Kommissarien jedes Ortes setzen „und es dahin richten können, daß entweder die fehlende Mannschaft „von dem Lande, Städten und denen Kreisen geliefert oder von der „Miliz selbst angeworben werde, daß sie auch darunter, so wie es zu „Sr. Königlichen Majestät Diensten am besten befinden, eines gewissen „vereinigen, damit die Aufbringung der fehlenden Mannschaft auf eine „oder die andere Weise befördert werden möge. Wobei Se. Königliche „Majestät sich einzig und allein an die Offizirer der Regi„menter halten wollen, welche dahin zu sehen haben, daß sie „nichts als zu Kriegsdiensten tüchtige Leute annehmen oder sich liefern „lassen."

Die Rekrutirung der Armee wurde hierdurch den Civilbehörden, welche dieselbe unter der letzten Regierung schließlich fast allein, namentlich ohne alles Zuthuen der Regimenter, in die Hand bekommen hatte, entzogen und wieder an die Militärbehörden zurückgegeben und die Ersteren nur zur Assistenz der Letzteren angewiesen. Hierdurch aber war die Furcht vor der Werbung und dem gewaltsamen Zwange, Soldat zu werden, bei den jungen Leuten ganz erheblich gestiegen. Bisher hatte man sich durch Enrollirung bei der Landmiliz dem eigentlichen Soldatenthume entziehen können, aber durch Auflösung der Landmiliz am 7. März 1713 war diese Schutzmauer entschwunden und das Austreten der jungen Mannschaft über die Grenzen nahm in erstaunenswerther Weise überhand. Der König erklärte deshalb durch ein Edikt vom 17. Oktober 1713, daß jeder Unterthan, „sie seien „von was Condition sie wollen," welcher ohne Erlaubniß außer Landes ginge, einem Deserteur der Armee gleich geachtet und an Leib und Leben gestraft werden solle. Zu gleicher Zeit wurde allen Behörden zur Pflicht gemacht, die jungen, zur Werbung geeigneten Leute bei Zeiten zu notiren und dann zu überwachen, um ihr Austreten zu hindern. Diese Maßregel hatte aber keinen Erfolg, das Außerlandesgehen griff immer mehr um sich und der König, der die Arme im Lande brauchte, fand sich deshalb veranlaßt, in dem Edikt vom 9. Mai 1714 alle gewaltsame Werbung völlig zu untersagen und die Komplettirung der Regimenter nur auf diejenigen Rekruten zu beschränken, welche sich auf die bei Trommelschlag bekannt zu machende Aufforderung gegen Handgeld freiwillig anwerben ließen. Ausgenommen hiervon waren nur „ungehorsame Bürger, Bauern und dergleichen Un„terthanen, welche das Ihrige liederlich durchbringen oder sonsten solche „Verbrechen begehen, warum es besser, eine Bürgerschaft, Kommune „und Dorfschaft von dergleichen Widerspenstigen zu reinigen; nicht „weniger, wenn Dienstboten, es seien Lakaien, Kutscher, Knechte oder „andere Bediente, ihren Brodherren nicht gut thuen, und daher den „Regimentern angewiesen und überliefert werden, daß sie dergleichen „Leute durch Soldaten aufheben und wegnehmen lassen." Die Armee

Digitized by Google

schien hiernach bestimmt, eine Ablagerung sämmtlicher Vagabonden des Landes und einem Zuchthause ähnlicher zu werden, als einem Corps von Kriegern, jeden Augenblick bereit, für ideale Güter Leib und Leben in die Schanze zu schlagen. Allerdings sah auch Friedrich Wilhelm im Laufe der Zeit die Unhaltbarkeit dieses Prinzips ein, und es scheint praktisch überhaupt nur kurze Zeit zur Geltung gekommen zu sein. Außerdem aber sah es in der Wirklichkeit noch anders damit aus, als es bei Lesung des Edikts vom heutigen Standpunkte aus den Anschein gewinnt. Der König erfaßte den Grundsatz seines Großvaters, dem Heere seinen Halt im Offizier-Corps zu geben, und da durch seine beiden letzten Vorfahren der Weg zu diesem Ziele bereits geebnet war, so konnte er das großartige Werk vollenden und dem vaterländischen Heere für ewige Zeiten seinen eigenthümlichen Stempel dadurch aufdrücken. Er trennte nämlich das Offizier-Corps in sofern von dem übrigen Heere, als er zwischen Beiden eine strengere Scheidelinie zog und fortan nicht nur einen graduellen, sondern einen spezifischen Unterschied zwischen Offizieren und Nicht-Offizieren bestehen ließ. Es ist dies Verhältniß bis auf den heutigen Tag der preußischen Armee eigenthümlich geblieben und trotz aller angewendeten Mühe von keiner anderen, mit Ausnahme der englischen, je erreicht worden. Die Offiziere wurden durch Friedrich Wilhelm zu einem Stande umgeschaffen und mit dem inländischen Adel identifizirt, indem nur Mitglieder des Letzteren zur Laufbahn eines Offiziers zugelassen wurden. Nur die französischen Refugiés, welchen überall das Indigenat ertheilt wurde, waren dem inländischen Adel gleich gestellt. — Die Subaltern-Offiziere der Heere des dreißigjährigen Krieges waren im Großen und Ganzen von demselben Stoffe gewesen als die Gemeinen; nur größere Fertigkeit in der Handhabung des militärischen Mechanismus oder Gunst und Laune des Regiments-Inhabers verschafften ihnen den Rang des Offiziers. Aber schon der große Kurfürst erkannte, daß dies Verhältniß einer Aenderung bedürfe. Er wollte nicht abwarten, ob Glück und Zufall ihn Obersten und Generale für sein Heer finden ließ, sondern wollte systematisch dafür sorgen, daß es hieran nie ermangele und in dem Offizier-Corps das vaterländische Heer einen Kern erlange, an dem es stets aufs Neue sich regeneriren könne. Wir sahen daher, wie er dahin strebte, die Ernennung sämmtlicher Offiziere in seine Hand zu bekommen, und wie sein Sohn dies Bestreben fortsetzte; jedoch erst sein Enkel konnte dem Gebäude seinen Schlußstein einfügen, indem er das Offizier-Corps für einen geschlossenen Stand erklärte und mit dem Feldzeichen des Offiziers die Expektanz zu jeder, zu der höchsten Stelle verlieh. Wenn daher auch in den ersten Zeiten seiner Regierung die Rekruten ohne andere Auswahl als die der körperlichen Brauchbarkeit in die Glieder gestellt wurden, so war dies doch von weniger Erheblichkeit, da der feste Organismus der Führer dem Heere ein für alle Mal den vaterländischen Stempel aufdrückte.

Die Kadetten, welche sich in Colberg dem dortigen Bataillon

Digitized by Google

Micander attachirt befanden, versetzte Friedrich Wilhelm 1716 nach Berlin und errichtete daraus eine Kompagnie von 110 Köpfen, zu denen 1719 auch die der magdeburger Garnison attachirten Kadetten stießen. Außerdem verlangte er von seinen Generalen, daß Jeder von ihnen einige Pagen in seinem Gefolge hatte und für deren militärische Ausbildung Sorge trug. Der König überwachte aber auch diese, und bei den Musterungen, welche er immer selbst abhielt, erkundigte er sich sehr sorgfältig nach den Fortschritten der Pagen, pflegte sie wohl selbst über dies und jenes zu examiniren und zeigte den Generalen wie den Pagen seinen ernsten Unwillen, wenn das Examen nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen war.

„Man schaffte bei den Regimentern die Offiziere fort, deren Auf„führung oder Herkommen sich für die ehrenvolle Laufbahn, in welcher „sie fort gehen sollten, nicht schickte, und seit dieser Zeit litten die „Offiziere nur untadelhafte Kameraden unter sich" — so sagt Friedrich II. von dem Heere seines Vaters und spricht damit das kürzeste und treffendste Urtheil über die neue Schöpfung. Das veränderte Verhältniß machte aber auch neue Disziplinargesetze nöthig. Die alten schwedischen Artikelsbriefe, welche für Offiziere und Soldaten gleiche Gültigkeit hatten, konnten für einen Stand nicht mehr passen, dessen Wesen gänzlich auf das Prinzip ritterlicher Ehre gegründet war. Die neuen Kriegsartikel vom 12. Juli 1713 waren daher bereits nur für Unteroffiziere und Gemeine in Kraft gesetzt und ein Gleiches war mit den neu revidirten vom 31. August 1724 der Fall. Dagegen wurde für die Offiziere im Jahre 1726 ein besonderes Dienstreglement publizirt, und wenn uns darin Theil XI. Titel I. Artikel 8 die Bestimmung begegnet, der untergebene Offizier habe im Dienst stets unbedingt zu gehorchen, „es sei denn, daß er an seiner Ehre angegriffen wird," so war diese Bestimmung genau auf die Verhältnisse der damaligen Offiziere berechnet und hat, so lange das Offizier-Corps aus denselben Elementen zusammengesetzt blieb, niemals zu einer Gefährdung der Subordination geführt.

Die Sparsamkeit des Königs und seine Neigung, Alles auf gleichen Fuß zu setzen, veranlaßte ihn, die kostbaren und bevorzugten Garden seines Vaters gänzlich eingehen zu lassen. Die Grenadier-Garde bestand beim Tode Friedrich's I. aus 10 und die Füsilier-Garde aus 15 Kompagnieen. Beide wurden gleich beim Thronwechsel auf den Etat aller übrigen Regimenter gesetzt und nahmen die Namen ihrer Chefs an. Aus 5 Kompagnieen aber wurden zwei neue Regimenter für den Obersten Hans Sigismund v. Schwenby und Paul Anton v. Kamecke[1]) errichtet. Zu Ersterem stießen noch zwei Frei-Kompagnieen

1) Es ist dies Regiment das nachmalige Forcadesche, von dem Friedrich II. sagte: „Wenn ich Soldaten sehen will, so muß ich dies Regiment sehen." — Das 24ste Infanterie-Regiment bezieht jetzt seinen Ersatz aus dem Bezirke des ehemaligen Forcadeschen Regiments; bis zum Jahre 1843 geschah dies durch das Leib-Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

aus Spandau, eine Frei-Kompagnie aus Frankfurt und eine Bau-Kompagnie der Artillerie, zu Letzterem aber vier Kompagnieen von Friedrich Wilhelm's eigenem Kronprinzlichem Regiment.

Von den Garden zu Pferde wurden die Grands-Mousquetairs gleich und die Garde-du-Corps nach dem Tode ihres letzten Kommandeurs en Chef, des General Tettau, völlig aufgelöst und unter die Gendarmes vertheilt. Das Leibregiment Dragoner nahm den Namen seines Chefs an und wurde 1718 in ein Küraſſier-Regiment verwandelt, das Leibregiment zu Pferde behielt diesen Namen zwar bei, ohne jedoch Vorzüge damit zu verknüpfen.

Sein eigenes Regiment, welches er als Kronprinz gehabt, zog Friedrich Wilhelm nach Potsdam und nannte es „Regiment des Königs." Um daſſelbe immer komplet zu haben, errichtete er eine besondere Ersatz-Abtheilung unter dem Namen „Corps der Unrangirten." Es hat dies Regiment viel von sich reden machen, und Herr Hofrath Schneider hat im „Soldatenfreunde" (Jahrgang 1848) eine besondere ausführliche Monographie desſelben geliefert.

Auch die einzelnen Garniſon- und Frei-Kompagnieen, welche sein Vater hinterlaſſen hatte, vereinigte Friedrich Wilhelm in Bataillone, wobei bemerkt werden mag, daß jetzt das Wort Bataillon in einer doppelten Bedeutung, in einer taktiſchen und einer organiſatoriſchen erscheint, welche beide aber noch lange Zeit neben einander her laufen. Erſt bei der Reorganiſation vom Jahre 1808 wurden beide Begriffe in der preußiſchen Armee völlig miteinander verſchmolzen und der Name „Bataillon" nur auf die Infanterie angewendet.

Um die letzte Spur der ehemaligen Landmiliz zu vertilgen, erſchien am 14. Februar 1718 ein Edikt, wonach ſämmtliche Kollegien und Kanzleien ſich bei Bezeichnung Königlicher Truppen des Wortes „Miliz" zu enthalten und dafür „Regimenter und Soldaten" zu ſetzen hätten; den Uebertretern dieſer Vorſchrift wurde eine Strafe von 100 Dukaten zur Invaliden-Kaſſe angedroht. Am 8. April 1718 wurde auch die Bezeichnung „Militär" für die Truppen verboten.

Die Furcht vor der Werbung war trotz der wiederholten Edikte noch immer nicht verſchwunden und es fanden noch immer zahlreiche Fluchtverſuche junger Leute ſtatt. Vergebens erließ der König wiederholte Verzeihungspatente, ja er ſicherte in einem Edikt vom 12. Februar 1721 ſelbſt den von den Fahnen deſertirten Soldaten bei ihrer Rückkehr nicht allein Strafloſigkeit, ſondern ſelbſt neues Handgeld zu, und zwar jedem Manne im erſten Gliede 30 Rthl., im zweiten 15 Rthl. und im dritten 10 Rthl.

Durch ein Edikt vom 14. Februar 1721 wurde allen ausgedienten Soldaten, welche Landeseingeborne waren, bei einer ſechsmonatlichen Karrenſtrafe verboten, ſich nach erhaltenem Abſchiede außer Landes zu begeben, und zu dem Ende die Regimenter angewieſen, ſolchen Leuten die Abſchiedspäſſe nicht auszuhändigen, ſondern dieſelben der heimathlichen Behörde des Entlaſſenen zuzufertigen. Um aber den end-

Digitized by Google

losen Klagen über die Werbungen und dem fortgesetzten Flüchten junger kräftiger Männer an der Wurzel zu begegnen, hob Friedrich Wilhelm am 26. Februar 1721 alle Werbungen im Lande gänzlich auf und beschränkte sie auf die Annahme von Leuten, welche „nicht etwa „bereits zum Anbau des Landes, zur Beförderung des commercii, „und in denen Städten sich gesetzet, oder sich dazu brauchen lassen, „ob sie schon das Bürgerrecht noch nicht erworben haben," und sich freiwillig zum Eintritt melden; im Uebrigen sollte die Werbung nur im Auslande geschehen. Damit indessen die ausgebildeten Leute dem Lande erhalten würden, erneuerte der §. 3 des Edikts das Patent vom 14. Februar und verpflichtete die Kommissariate und Domänenkammern, bei Ueberweisung entlassener Soldaten „vor ihre Unterbringung zu sorgen;" Vasallen und Unterthanen der Edelleute waren an die Eigenthümer bei ihrer Entlassung abzugeben, „welche dann ebenmäßig sie zu conserviren und anzusetzen haben."

In den Reichsstädten wurden nunmehr permanente Werbe-Kommandos stationirt, da dem Könige als Kurfürsten des Reiches das Recht hierzu zustand, und es wurden so viel große und kräftige Ausländer durch alle möglichen Mittel zur Fahne geworben, als man nur immer habhaft werden konnte. Der Markgraf Philipp hatte bei seinem Regimente zuerst sein Augenmerk auf große Soldaten geworfen und Friedrich Wilhelm bereits als Kronprinz dem eifrig nachgestrebt. Während seiner Regierung nahm diese Liebhaberei immer mehr überhand, und es ist bekannt genug, daß es nahe daran war, daß in Folge der Uebergriffe preußischer Werber in Hannover und der durch den König von England gebrauchten Repressalien ein Krieg zwischen beiden Mächten zu entstehen drohte und die beiderseitigen Heere bereits zusammengezogen waren.

Friedrich Wilhelm liebte die Gleichheit und suchte deshalb seine Truppen möglichst auf einen gleichen Fuß zu setzen. Er ordnete deshalb für alle Dienstzweige bestimmte, allgemein gültige Normen an und hob auch das Bestehen der Frei-Kompagnieen, welche bisher bei entstehendem Kriege den Stamm neuer Regimenter abgegeben hatten, auf. Wie schon erwähnt, zog er dieselben in Bataillone zusammen; aber auch hierbei blieb er nicht stehen und noch vor dem Ausbruche des Feldzuges von 1715, und theilweis während und nach demselben, warf er mehrere solcher Bataillons zusammen und formirte sie nach dem Etat der übrigen Regimenter, doch erhielten diese neuen Truppen den Namen „Füsilier-Regimenter." Aus den in Stralsund und auf Rügen gefangenen Schweden wurden die eingebornen Schweden nach ihrer Heimath entlassen, aus den übrigen aber und preußischen Offizieren und Unteroffizieren ein neues preußisches Regiment formirt.[1]) Die übrigen Regimenter zu Fuß, welche nach diesem Feldzuge errichtet wurden, wurden theils aus Abgaben anderer Regimenter, theils aus

1) Nr. 27 der Stammliste von 1806.

Digitized by Google

Garnison-Bataillons zusammengesetzt. — Die Kavallerie bevorzugte der König nicht so sehr als das Fußvolk. Die „Küraſſier-Regimenter" verminderte der König, indem er die Schwadronen der Regimenter „Wartensleben" und „Heyden" unter die übrigen vertheilte und diese sämmtlich auf 5 Eskadrons setzte. Dagegen schuf er die Dragoner-Regimenter „Blankensee,"[1]) „Albe" und „Markgraf Albrecht" in Küraſſier-Regimenter um. — Für ein Porzellan- und Bernstein-Kabinet, welches er dem Könige August von Polen schenkte, revangirte sich derselbe durch 600 Küraſſiere und Dragoner und aus diesen formirte Friedrich Wilhelm ein Dragoner-Regiment.[2]) Ein zweites Dragoner-Regiment errichtete der König in demselben Jahre 1717 aus Abgaben anderer Regimenter.[3])

Die Artillerie schuf Friedrich Wilhelm zu einer militärischen Truppe und formirte sie in ein Bataillon Feld- und in ein Bataillon Garnison-Artillerie, jedes zu 5 Kompagnieen. Bisher hatte die Artillerie in einzelnen Kompagnieen in den Festungen zerstreut gelegen und noch immer ihre besondere Verfassung und Gesetz gehabt; erst von jetzt ab beginnt sie in die Reihe der Truppentheile einzutreten.

Friedrich Wilhelm I. war ein Feind alles Zwitterwesens und überdies Soldat vom Scheitel bis zur Zeh. Sein praktischer Verstand begriff es daher nicht, wie der Mensch zu gleicher Zeit Bürger und Soldat sein könne. Die Beobachtungen der Uebungen der Landmiliz ließen sein an die exakten Bewegungen des wusterhausener Regiments gewöhntes Auge nur eine schlechte Nachahmung des Soldaten erkennen, und da er sich Letzteren ohne eine äußerliche Dressur nicht denken konnte, so hielt er auch die ganze Einrichtung der Landmiliz für etwas rein Ueberflüssiges und selbst Schädliches; er hob sie daher bei seiner Thronbesteigung gänzlich auf. Berenhorst hat in gewissem Sinne Recht, wenn er für das Musterbild Friedrich Wilhelm's die ökonomische Verfassung eines alten Fehderitters auf seiner Burg erklärt, vollgepfropft mit Knappen und reisigen Knechten. Der alte Burgherr konnte eben nur auf die Arme zählen, deren Kraft er erkauft und erprobt hatte, und auch Friedrich Wilhelm's nüchterner Verstand setzte sein Vertraun nur in die Truppen, deren bei den Fahnen befindliche Stärke die Rapporte nachwiesen und von deren Ausbildung ihn der Augenschein bei den von ihm selbst abgehaltenen Musterungen überzeugte. Nur der Ersatz für den Abgang erregte seine Sorge, als Rekrut war ihm der Mensch Mensch, und der einzige Maßstab, den er an denselben legte, war der der Körperkraft und Körperlänge. Das Individuum verschwand in seinen Augen, sobald es die Uniform angezogen hatte, und er verstand nicht, warum ein riesiger Sarmate sich nicht eben so muthig für ihn schlagen sollte als ein Brandenburger,

1) Früher Leib-Dragoner-Regiment; 1851: 1stes Küraſſier-Regiment.
2) 1851: 3tes, 4tes, 5tes Küraſſier- und 1stes Dragoner-Regiment.
3) 1851: 2tes Küraſſier-Regiment (Königin).

Digitized by Google

wenn Beide einmal zur Fahne geschworen hatten. Diesen Unterschied lernte erst sein Sohn kennen, wenn er ihn auch niemals öffentlich aussprach. Aber in allen Feldzügen des siebenjährigen Krieges, wo die Armee nur dem Namen nach aus Ausländer bestand, denn in der That kamen dieselben nur sporadisch vor, waren die brandenburgischen Regimenter stets im Gefolge des Königs, und bei Roßbach wie bei Leuthen und überall, wo der König in Person kommandirte, finden wir dieselben Regimenter Forcade, Itzenplitz, Markgraf Carl, Goltz ꝛc. unter des Königs eigenem Kommando.

Die Furcht vor dem Soldatwerden seitens seiner Unterthanen, welche durch die Gewaltthätigkeiten der Werber veranlaßt wurde, bewog endlich, wie wir gesehen haben, Friedrich Wilhem, die inländische Werbung gänzlich aufzuheben und die Kompletirung der Regimenter lediglich der zufälligen Geschicklichkeit der Werber zu überlassen. An die eventuelle Erweiterung der Cadres für den Fall eines Krieges dachte er nicht, sondern glaubte sich nur auf das verlassen zu dürfen, was er täglich als vorhanden vor Augen hatte. Die erste Hälfte der Regierung dieses Königs ist also als die eigentliche und einzige Periode des rein stehenden Heeres zu betrachten. Er glaubte militärisch an nichts als an dies und betrachtete daher auch die Verpflichtung der Vasallen zur Lehnsfolge nur als ein romantisches Ueberbleibsel aus früherer Zeit. Allerdings hatte das letztere Institut seit langer Zeit seine Bedeutung verloren, Friedrich Wilhelm aber wollte wenigstens jeden möglichen praktischen Nutzen davon ziehen, und deshalb erklärte er am 15. Januar 1717 all und jede Lehne für Allodial- und Erbgüter, den darauf haftenden Lehns-Nexus für gänzlich aufgehoben und verordnete, daß sich die Vasallen dagegen in den verschiedenen Provinzen über einen der Krone dafür zu zahlenden Kanon einigen sollten. Dies Edikt stieß indeß auf den entschiedensten Widerstand der Ritterschaft, welche sich zwar bereit erklärten, den schuldigen Roßdienst in Natura oder in Gelde vorkommenden Falles zu leisten, aber von der Allodifizirung der Lehne, wodurch die Agnaten bedeutend beeinträchtigt wurden, schlechterdings nichts wissen wollten.

In der Resolution des Königs vom 24. Februar 1717 sprach sich der praktische Blick desselben aufs Klarste aus. Er erklärte nämlich darin, daß er weit entfernt sei, den Rechten der zu Gesammt-Händen Belehnten irgendwie zu nahe zu treten, und der modus succedendi solle daher bei den Lehnen völlig bestehen bleiben, da aber die Ritterschaft selbst gestehe, „daß sie nach den Lehnsrechten und nach dem „Herkommen des Landes in casu necessitatis ihre Ritterdienste in „natura oder in Gelde Sr. Königlichen Majestät zu gestellen und „herzugeben verbunden sei, sich auch selbst erbiete, sich solcher Schul„digkeit niemals zu entziehen; und da nun solcher casus necessitatis „in jetziger Zeit, in Ansehung anderer Puissancen immerhin conti„nuirenden redoutablen Armatur, wo nicht kontinuirlich vorhanden, „dennoch jeden Augenblick entstehen kann; so würde die Ritterschaft

Digitized by Google

„von selbst die getreue und vernünftige Reflexion machen, daß bei „einer solchen Bewandtniß der Sachen es auch einer beständigen „Unterhaltung der Roßdienste bedürfe." Diese Roßdienste, sagt der König weiter, würde die Ritterschaft ohne irgend eine Entschädigung perpetuirlich thuen müssen. Da er aber bei der gegenwärtigen Art Krieg zu führen keinen Gebrauch von den Ritterdiensten in natura machen könne, so wolle er dieselben in einen Kanon an Geld verwandeln. Die Ritterschaft konnte sich über den Kanon selbst immer noch nicht einigen und der König setzte denselben deshalb vom 1. Juni 1717 ab auf 40 Rthl. jährlich für jedes schuldige Pferd fest.

Es war somit auch die letzte Spur einer Verpflichtung zum Kriegsdienste seitens der Unterthanen verschwunden und die Vertheidigungsfähigkeit der Königlichen Staaten einzig und allein auf die Zahl der vorhandenen stehenden Regimenter beschränkt. — Aber die Praxis leitete auf einen anderen Weg und der durch und durch praktische König erfaßte denselben, so wie er ihn erkannt hatte.

Die Kompletirung der Truppen war gänzlich den Kompagnie-Chefs überlassen, welche zu dem Ende aus Königlichen Kassen ein Aversional-Quantum an Werbegeldern erhielten. Bei den jährlichen Musterungen belobte der König diejenigen, in deren Kompagnieen die größten, schönsten und wohldressirtesten Leute sich vorfanden. Aber nur das Resultat war Gegenstand der Prüfung, der Weg, welcher dazu geführt, blieb dem Kompagnie-Chef gänzlich überlassen.

Natürlich wetteiferten die Kompagnie-Chefs darin, dem Königlichen Willen nach Kräften zu genügen; die Beschaffung und Unterhaltung einer aus solchen Leuten zusammengesetzten Kompagnie war aber mit bedeutenden Kosten verknüpft und die Werbegelder reichten hierzu nicht aus. Die Kompagnie-Chefs fingen daher an, die Kinder der Unterthanen auf ihren eigenen Gütern enrolliren zu lassen und dies auch auf diejenigen jungen Leute auszudehnen, deren Annahme das Edikt vom 26. Februar 1721 gestattete. Die einzelnen Kompagnieen suchten sich hierbei zuvor zu kommen und legten daher schon in der Jugend solcher Leute auf sie Beschlag, indem sie sie in ihre Stammrollen als der Kompagnie verpflichtet eintrugen und dann mit Urlaubspässen versahen.

Um aber durch Einstellen eigener Gutsunterthanen an ländlichen Arbeitskräften nicht zu verlieren, fingen die Kompagnie-Chefs an, Leute ihrer Kompagnieen außer der Exerzierzeit zur Arbeit auf ihre Güter zu schicken. Diese Leute nannte man „Beurlaubte." Ihr Gehalt und die Vergütigung für die kleinen Montirungsgelder zogen die Kompagnie-Chefs während der Urlaubszeit ein und verwendeten das Geld, um die Werbegelder für große und schöne Rekruten erhöhen zu können. Nach und nach griff das Beurlaubungs-System immer mehr um sich. Was anfänglich nur aus Bedürfniß an Arbeitern für die eigenen Landgüter entstanden war, wurde bald auch auf andere Leute

Digitized by Google

ausgedehnt, welche durch Arbeit in den Städten und auf dem Lande mehr Vortheil fanden, als in dem Genuß des kargen Soldes in der Garnison, während den Kompagnie-Chefs durch diese Beurlaubung eine nicht unbedeutende pekuniäre Einnahme erwuchs. Es wurde durch diese Einführung aber überdies noch der Vortheil erzielt, daß man treuere und zuverlässigere Soldaten erhielt, da einmal die Gutsunterthanen zu ihren Edelleuten an und für sich in einem näheren Verhältnisse standen, dann aber auch sich viel mehr Leute zum Eintritt bewegen ließen, wenn sie die Aussicht hatten, den größten Theil des Jahres über dem eigenen Erwerbe nachgehen zu können und alle Vortheile des Soldatenstandes zu genießen und doch nur den kleinsten Theil seiner Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen zu müssen.

Auch der König begriff den Vortheil, welchen diese Praxis für den Dienst erschuf, ohne daß ihm irgendwelche Mehrkosten dadurch verursacht wurden. Er ließ die Sache daher stillschweigend gewähren und war zufrieden, wenn ihm bei den Musterungen schöne und gut exerzierte Kompagnieen vorgeführt wurden. Die Enrollirung ganz junger Menschen, ohne ein System dabei zu befolgen, führte indessen auch ihre Nachtheile mit sich. Namentlich aber entstanden wegen einzelner Leute viele Streitigkeiten unter den Kompagnieen und Regimentern über das Vorzugsrecht auf die künftigen Rekruten. Man berief sich vielfach auf die Edikte vom 20. Januar 1691 und 10. September 1708, wonach das Werbegeschäft nur in den angewiesenen Distrikten vorgenommen werden und kein Truppentheil dem anderen dabei hinderlich sein sollte, während andererseits die Aufhebung dieser Edikte durch das vom 26. Februar 1721 geltend gemacht wurde. Es kamen auch immer noch Gewaltsamkeiten seitens der Werber vor und der König wurde vielfach mit Klagen darüber angegangen, daß nicht nur junge, unerwachsene Lehrknaben, angesessene Bürger und Bauern, sondern auch Wollarbeiter und andere Industrielle, denen er seinen besonderen Schutz angedeihen ließ und ihnen speziell die Befreiung von der Werbung verheißen hatte, enrollirt und aufgehoben wurden. Verschiedene Edikte, welche dagegen ergingen, schienen wenig gefruchtet zu haben, und der König entschloß sich deshalb im Jahre 1733, das Ersatzwesen aufs Neue zu ordnen. Zu dem Ende ließ er sämmtliche Feuerstellen des Landes aufnehmen und vertheilte dieselben durch eine Ordre vom 1. Mai 1733 an die einzelnen Regimenter dergestalt, daß dieselben ihren Zuwachs und Enrollirte allein aus den ihnen zugetheilten Bezirken nehmen und nicht in die Bezirke anderer Regimenter übergreifen sollten. Alle jungen Leute, welche nicht bereits Soldaten waren und in Reihe und Glied standen, sondern nur „Pässe als Zuwachs“ gehabt, wurden dieser Verpflichtung erledigt und erhielten nunmehr von demjenigen Regiment, welchem ihr Heimathsort zugewiesen war, neue Pässe. Diese Maßregel wurde anfänglich nur auf Preußen, Pommern, die Marken, Magdeburg und Halberstadt, durch ein Cirkular vom 30. Oktober 1735 aber auch auf die clevischen Länder ausgedehnt.

Digitized by Google

Da die Ordre selbst meines Wissens noch nirgends gedruckt ist, so folgt sie hier wörtlich:

„Mein lieber General-Lieutenant v. Röder! Dieweil bishero „soviel Unordnung und keine egalité mit denen enrollirten, so die „Regimenter haben, gewesen, da ein Regiment mehr enrolliret „hat, als es brauchen kann, etliche Regimenter aber zu wenig „haben; So habe Ich resolviret und zur Conservation der Ar„mee gut gefunden, eine richtige Disposition zu machen, was jedes „Regiment in seinen enrollirten für oerther und Feuerstellen haben „soll. Ich schicke Euch also die Disposition, was euer Regiment „für Feuerstellen bekommt, an der Zahl 7947, so in 10 Theile ge„theilet auf jede Compagnie 700 und einige 90 Feuerstellen aus„macht. Einen Theil davon kann sich die Leibcompagnie auswählen, „um die anderen 9 aber sollen die übrigen Compagnieen spielen.

„An alle die enrollirten, so Euer Regiment durch diese Dis„position bekommt, sollen die übrigen Regimenter keinen Anspruch „machen, ausgenommen, was Leuthe sind, die würklich in währen„der Exerzirzeit in Reyhen und Gliedern gestanden, Ingleichen die „alte Soldaten, so würklich fünff Jahre unter einem Regiment „als Soldaten gedient haben und ausrangiret sind, die sollen denen „Regimentern, so sie vorhin gehabt, verbleiben.

„Alle die übrigen Päße, so vorhin gegeben sind, werden hier„durch für null und nichtig erkandt. Hingegen sollen alle neue „enrollirten von Eurem Regiment mit neuen Päßen versehen wer„den und alle den Eid der Treue schwehren, daß sie Sr. Königl. „Majestät und dem Regiment, auch der Compagnie, wobei sie „kommen, obligat sein wollen.

„Die neue Feuerstellen, so jede Compagnie krieget, sollen dazu „sein, von der jungen Mannschaft die besten Leute zu nehmen, um „sich complet zu halten und zuwachs zu haben. Denn müssen sie „auch so viel Knechte davon nehmen, alß sie vermöge Reglement „alßdann haben müssen, wenn das Regiment zu Felde geht. Des„gleichen sollen sie soviel Leute davon nehmen, alß sie zu den neuen „guarnisons abgeben müssen, wozu sie jedoch ihre alte ausrangirte „Knechte mit employiren, und die fehlenden von dem Lande dazu „nehmen sollen.

„Einem jeden von diesen neuen enrollirten soll ein kleiner „Püschel um den Huth gegeben werden, von denen alten Püschels, „so das Regiment abgeleget, wenn es neue Hüthe bekommt, und „sollen alle dieß enrollirte des Regiments nicht nur mit neuen „Päßen von denen capitains jeder Compagnie nach denen ihnen „zugetheilten Cantons versehen werden, sondern auch vorgedachter„maßen dem Könige, dem Regiment und der Compagnie, wobei sie „kommen, schweren.

„Ihr sollet auch sowohl, als der Commandeur des Regi„ments, fleißig Rollen von denen enrollirten jeder Compagnie

Digitized by Google

„halten, wieviel und was für Zuwachs dieselbe nach der neuen re-
„partition habe; und woferne Kinder darunter sind, die sich wegen
„Werbung auſſer Landes retiriret und bisher conniviret worden,
„müssen sie suchen, dieselben wieder bei zu schaffen, weil Ich will,
„daß keine Durchschleifferey passiren und niemand conniviret wer-
„den, noch einem anderen Ueberlast geschehen soll.

„Was aber in diesem District oder Canton angesetzen ist, in-
„gleichen was nicht wachsthum hat, soll gar nicht enrolliret wer-
„den, und muß bei Vermeidung meiner schwersten Ungnade, auch
„bei Verlust von Ehre und Reputation, keiner der mit Haus und
„Hoff angesetzenen enrolliret werden.

„Die in der Beilage specificirten Städte sind Eurem Re-
„giment in der Disposition nicht mit angesetzet; also könnet Ihr
„und der Commandeur des Regiments solche noch eintheilen an
„die Compagnieen, so den schlechtesten Canton bekommen haben.

„Hierbei habt Ihr auch die offene Circulair Ordre zu empfan-
„gen, welche Ich an die Priester des Eurem Regimente zugeschla-
„genen Districts dieserwegen ergehen lassen, und sollet ihr diese
„Ordre an gedachte Prediger zur Publication von denen Kanzeln
„insinuiren lassen, auch einem jeden Priester die Nahmens der
„Oerther von seiner Pfarre, so Eurem Regimente zum enrolliren
„assigniret seynd, anzeigen, damit sie bei Ablesung meines Edicts
„solche Oerther zugleich ablesen können.

„Ich zweifle also nicht, Ihr und der Commandeur des Re-
„giments werdet euch bestreben, das Regiment hierdurch in gutem
„Stande zu erhalten und dieses heylsahme Werk wohl, gerecht un-
„partheyisch einrichten und soll diese meine Ordre von dem 1. Mai
„zur Execution gebracht werden. Ich bin

Euer wohl affectionirter König
Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 1. Mai 1733.

„In simili mutat. mutand. an die übrigen Regimenter laut De-
„signation."

Eine Beschwerde der hinterpommerschen Stände veranlaßte die Königliche Erklärung, daß die Wirthschaftsbedienten der Herrschaften auf dem Lande, so wie alle Kinder unter zehn Jahren, von der Enrollirung gänzlich befreit sein sollten. Aber auch unter den Regimentern selbst entstanden viele Streitigkeiten über die Auslegung der Ordre vom 1. Mai 1733, weshalb der König am 15. September desselben Jahres eine „Resolution auf die von dem General-Lieutenant v. Röder „eingesandte Anfrage wegen der über die Enrollirung entstandenen „Streitigkeiten" bei sämmtlichen Regimentern zur Nachachtung cirkuliren ließ.

Außer einigen unwesentlichen Spezialien wurde darin festgesetzt, daß die Söhne der Oberoffiziere, wie der Edelleute überhaupt, ingleichen

Digitized by Google

die Söhne von Eltern, welche zehntausend Thaler und mehr Vermögen besäßen, von der Enrollirung befreit sein sollten. Ferner wurde bestimmt, daß die Söhne von Ausländern, welche enrollirt werden können, demjenigen Regimente verbleiben, in dessen Kanton sie zuerst gefunden worden; die Söhne, welche in einem anderen Orte wohnen als ihre Eltern, gehören zu dem Regiment, in dessen Kanton die Eltern wohnen, wenn sie auch wo anders in der Lehre stehen; Soldatenkinder verbleiben dem Regiment, zu dem die Eltern gehören, wenn der Soldat nicht wirklich auf Erbe sitzt, in welchem Falle die Kinder zu dem Kanton gehören, in welchem das väterliche Erbe liegt, u. s. w.[1])

Aber auch die Landmiliz Friedrich's I. erstand, wenn auch in veränderter und verbesserter Form, wieder aus ihrem Grabe, indem Friedrich Wilhelm im Jahre 1729 aus den gedienten Leuten der Marken ein „Berlinisches Landregiment" unter dem Obersten Anton v. Blankensee errichtete. Die Leute waren für gewöhnlich in die Heimath beurlaubt, wurden aber jährlich zu einer vierzehntägigen Uebung zusammengezogen und erhielten permanente, auf halben Sold gesetzte Offiziere, Unteroffiziere und Tambours. Im folgenden Jahre wurde die Maßregel auf Preußen ausgedehnt, indem dort ein „Königsbergisches", und in der Folge noch ein „Magdeburgisches" und „Stettinsches" Landregiment errichtet wurde. Im Frieden wurden sie dazu benutzt, um neben den Garnison-Regimentern den Wachdienst zu versehen, wenn die übrigen Truppen zur Revue abgerückt waren; sie fanden aber, mindestens das Stettinsche und Berlinsche, auch im siebenjährigen Kriege Gelegenheit, die wesentlichsten Dienste zu leisten. Von der Miliz Friedrich's I. unterschieden sich die Landregimenter, nächst durch eine festere militärische Organisation, wesentlich dadurch, daß die Mannschaft nicht wie bei jener unmittelbar als Rekruten enrollirt wurde, sondern aus bereits gedienten, von den Regimentern entlassenen Soldaten bestand. Diese Truppe ist daher als ein Mittelding zwischen unserer heutigen Landwehr ersten und zweiten Aufgebots zu betrachten, indem sie von Letzterer die Bestimmung, nur innerhalb des Landes zu dienen, von Ersterer aber die Organisation und Uebungszeit hatte und ihr selbst in soweit noch voraus war, als ihr Offizier- und Unteroffizier-Personal durchweg aus gedienten und, wenn auch zum Theil aus nicht mehr völlig felddienstfähigen, so doch für ihre Bestimmung noch vollkommen brauchbaren Leuten bestand.

Betrachtet man die Anordnungen Friedrich Wilhelms genauer, so findet man in ihnen auf eine überraschende Weise bereits die Prinzipien verwirklicht, welche der General Scharnhorst in seinen

1) Die Resolution findet sich in dem v. Gansaugeschen Werke bereits wörtlich abgedruckt. — Die Vertheilung der Ortschaften an die einzelnen Regimenter ist mir nicht vorgekommen; sie findet sich selbst nicht im Archive des Königlichen Kriegs-Ministeriums und gehört vermuthlich zu den Akten, welche die Franzosen im Jahre 1806 aus dem Archive der Neuen-Markts-Wache entnahmen und zu — Patronenhülsen verbrauchten.

Digitized by Google

Memoiren an den König vom 31. Juli 1807 als zu erstreben aussprach. Die beiden Zwecke, welche hier dem „Militair" untergelegt werden, sind:

„1. den Feind, der das Land anfällt, eine gewisse Zeit in Ver„bindung von Flüssen und Festungen aufzuhalten, damit Hülfe von „anderen großen Mächten ankömmt, oder damit durch Unterhandlun„gen und Verwendungen von Anderen, der Feind aufgehalten werde, „seinen Angriff fortzusetzen."

„2. nicht durch eine kleine Armee, sie sei von einem großen „Staat oder von einem mittleren abgeschickt, dem Feind in die Hände „zu fallen und den Monarchen und die Nation affrontirt zu sehen."

„Beide Zwecke erfordern, sich so einzurichten, daß man defensiv „eine Masse von Streitkräften einige Zeit aufzustellen im Stande sei. „Diese können

„1. in besetzten Festungen,

„2. in zur Vertheidigung des Landes bereit gehaltenen Truppen „bestehen.

„Beide können nur nach den Kräften des Landes und seinem „jetzigen Zustande bestimmt werden. Sie müssen überdies so einge„richtet sein, daß sie, wenn sie sich nachher mit der zu Hilfe kommen„den Macht vereinigen, so wenig als möglich kosten."

Hieraus wird dann außer der Feldarmee die Nothwendigkeit einiger Regimenter zur Festungsbesatzung und einer „Landmiliz, für welche „von jeher ein großer Theil der denkenden Militairs war," entwickelt.

In der That aber finden wir in den Garnison-Regimentern diese Festungsbesatzungen, und in den Landregimentern diese Miliz in einer festen, wohl berechneten Organisation vor.

Uebrigens war die Lage des Staates in beiden Zeitepochen in vieler Hinsicht eine sehr ähnliche. In beiden Epochen war die Macht und die Größe des Staates nicht von der Art, um auf den Rang einer europäischen Macht Anspruch machen zu können, in beiden Epochen aber fühlte man das Bedürfniß, sich zu einer solchen zu erheben; das eine Mal, weil die junge Königswürde dazu drängte, das andere Mal, weil man Rache an dem Unterdrücker zu nehmen und ein verlorenes Gut wieder zu erobern hatte. In beiden Fällen kam es darauf an, mit Berücksichtigung der vorhandenen Mittel eine Streitmacht zu schaffen, welche denen der anderen europäischen Staaten gewachsen war; beide Male wählte man ähnliche Mittel, und beide Male krönte der gleiche Erfolg das richtige Erkennen des Erforderlichen und Gegebenen.

Friedrich Wilhelm I. starb am 31. Mai 1740 und hinterließ seinem Nachfolger ein nach jeder Richtung hin musterhaft organisirtes Heer. Friedrich II. selbst schildert dasselbe in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg zum Schluß der Abhandlung von der Kriegsverfassung mit den Worten: „Man könnte auf

Digitized by Google

„diese Völker das anwenden, was Vegetius von der römischen Kriegs-
„verfassung sagt: Sie siegten durch ihre Ordnung und Mannszucht
„über die Kriegslist der Griechen, die Stärke der Deutschen, die Größe
„der Gallier und alle Völker der Erde."

Die Truppen, welche der junge König übernahm, waren folgende:

Brandenburgische Truppen:

Regiment des Königs. [Nr. 6.] [1]) — Ohne Kanton. — 3.
Regiment zu Fuß des Kronprinzen. [Nr. 15.] 2.
Regiment zu Fuß des Obersten Markgrafen Friedrich Carl Albrecht v. Brandenburg. [Nr. 19.] 2.
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Casimir Otto v. Glasenap. [Nr. 1.] 2.
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Alexander Graf v. Dönhoff. [Nr. 13.] 2.
Regiment zu Fuß des General-Majors Alexander Henning v. Kleist. [Nr. 26.] 2.
Regiment zu Fuß des Generals von der Infanterie Curt Christoph v. Schwerin. [Nr. 24.] 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Christian Reinhold v. Derschau. [Nr. 18.] 2
Regiment zu Fuß des Obersten Heinrich Friedrich Markgrafen v. Brandenburg-Schwedt. [Nr. 12.] 2.
Regiment zu Fuß des General-Majors Egidius Ehrenreich v. Sydow. [Nr. 23.] 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Christoph Wilhelm v. Kalckstein. [Nr. 25.] 2.
Berlinisches Landregiment des Obersten Anton v. Blanckensee.
Regiment Gendarmes. [Küraſſier Nr. 10.] 5
Regiment zu Pferd des Obersten August Wilhelm Prinz v. Preußen. [Nr. 2.] 5
Regiment zu Pferd des General-Majors Friedrich Leopold v. Geßler. [Nr. 4.] [2]) 5
Regiment Dragoner des General-Lieutenants Hans Friedrich v. Platen. [Nr. 1.] [3]) 10
Regiment Dragoner des General-Lieutenants Friedrich Otto Freiherr v. Wittenhorst-Sonsfeld. [Nr. 2.] 5
Regiment Grenadiere zu Pferde des General-Majors Adolph Friedrich Graf v. d. Schulenburg. [Nr. 3 und 4.] [4]) 10.

---

1) Die eingeklammerten Nummern bedeuten die Stammnummern, welche nach dem siebenjährigen Kriege in der Armee eingeführt wurden.

2) 1851: 1stes Küraſſier-Regiment.

3) 1851: 2tes Dragoner-Regiment.

4) 1851: 3tes Dragoner-Regiment.

Digitized by Google

Leibhusaren-Corps. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Alexander Ludwig v. Wurm. [Nr. 2.] [1]) 3.

Preußische Truppen:

Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Friedrich Wilhelm Herzog v. Holstein-Beck. [Nr. 11.] [2]) 2
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Adam Christoph v. Flanß. [Nr. 16.] [3]) 2
Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Erhard Ernst v. Roeder. [Nr. 2.] [4]) 2.
Regiment zu Fuß des Obersten Johann v. Lehwald. [Nr. 14.] [5]) 2.
Regiment zu Fuß des General-Majors Georg Rudolph v. Glaubitz. [Nr. 4.] 2.
Regiment zu Pferd des General-Lieutenants Wilhelm Dietrich v. Buddenbrock. [Nr. 1.] 5
Regiment zu Pferd des Generals von der Kavallerie Hans Heinrich v. Katte. [Nr. 9.] 5
Regiment zu Pferd des General-Majors Friedrich Sigmund v. Waldow. [Nr. 8.] 5
Regiment Dragoner des General-Majors Friedrich Christoph v. Möllendorf. [Nr. 6.] [6]) 5
Regiment Dragoner des Obersten Friedrich Christoph v. Thümen. [Nr. 7 und 8.] [7]) 5
Husaren-Corps des Oberst-Lieutenants Johann v. Brunikowski. [Nr. 1.] 6
Garnison-Bataillon des General-Majors Ludwig de l'Hopital in Memel. [Nr. 1.] 1 bl.
Garnison-Bataillon des Obersten Johann de Natalis in Pillau. [Nr. 2.] 1
Königsbergsches Landregiment des Obersten de Fresin.

Pommersche Truppen:

Regiment zu Fuß des Obersten Carl Wilhelm v. Bredow. [Nr. 7.] 2
Regiment zu Fuß des Obersten Ernst August de la Chevallerie, Freiherr v. la Motte. [Nr. 17.] 2
Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Adrian Bernhard v. Borcke. [Nr. 22.] 2

---

1) Das nachmals sogenannte Zietensche Husaren-Regiment. 1851: 3tes Husaren-Regiment.
2) 1851: 3tes Infanterie-Regiment.
3) 1851: 5tes Infanterie-Regiment.
4) 1851: 1tes Infanterie-Regiment.
5) 1851: 4tes Infanterie-Regiment.
6) 1851: 3tes und 4tes Kürassier-Regiment.
7) 1851: 1stes Dragoner-Regiment und 5tes Kürassier-Regiment.

Digitized by Google

Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Christian Günther Fürst v. Anhalt-Zerbst. [Nr. 8.] [1]) 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Joachim Christoph v. Jeetze. [Nr. 30.] 2.
Regiment zu Pferd des General-Lieutenants Friedrich Wilhelm Markgrafen v. Brandenburg-Schwedt. [Nr. 5.] 5
Regiment Dragoner des Obersten Friedrich Markgrafen v. Brandenburg-Baireuth. [Nr. 5.] [2]) 16
Garnison-Bataillon des General-Majors Sigmund v. Sack in Colberg. 1
Stettinisches Landregiment des Obersten Caspar Ehrenreich v. Thermo.

Magdeburg-Halberstädtische Truppen:

Regiment zu Fuß des General-Feldmarschalls Fürsten Leopold v. Anhalt-Dessau. [Nr. 3.] 3
Regiment zu Fuß des General-Majors David Georg v. Grävenitz. [Nr. 20.] 2
Regiment zu Fuß des Obersten Hans v. Wedell. [Nr. 5.] 2
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Heinrich Carl v. d. Marwitz. [Nr. 21.] 2
Regiment zu Fuß des General-Lieutenants Fürst Leopold Maximilian v. Anhalt-Dessau. [Nr. 27.] 2
Leibregiment zu Pferd. [Nr. 3.] Kommandeur: Oberst Adam Friedrich v. Wreech. 5
Leibregiment Karabiniers. [Nr. 11.] Kommandeur: Oberst Hermann Graf v. Wartensleben. 5
Regiment zu Pferd des General-Majors Friedrich Sigmund v. Bredow. [Nr. 7.] 5
Regiment zu Pferd des Obersten Friedrich Heinrich Eugen Fürst v. Anhalt-Dessau. [Nr. 6.] 5
Garnison-Bataillon des Obersten André Jean Persode de Dommangeville in Magdeburg. [Infanterie. Nr. 33.] 1
Magdeburgisches Landregiment des Obersten Bernhard Sigmund v. Berg.

Clevisch-Westphälische Truppen:

Regiment zu Fuß des General-Majors Fürst Dietrich v. Anhalt-Dessau. [Nr. 10.] 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Otto Friedrich v. Leps. [Nr. 9.] 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Friedrich Ludwig Graf zu Dohna. [Nr. 28.] 2.
Regiment zu Fuß des General-Majors Georg Heinrich v. Borcke. [Nr. 29.] 2
Regiment zu Fuß des General-Majors Friedrich Wilhelm v. Dossow. [Nr. 31.] 2.

1) 1851: 2tes Infanterie- (Königs-) Regiment.
2) 1851: 2tes Küraſſier-Regiment (Königin).

Digitized by Google

Bataillon zu Fuß des General-Majors Georg Volrath v. Kröcher } [Nr. 32.]
Bataillon zu Fuß des Obersten Alexander v. Beaufort. }
Regiment zu Pferd des General-Majors Arnold Christoph v. Waldow. [Nr. 12.]

Artillerie:

1 Bataillon Feld-Artillerie von 6 Kompagnieen des General-Majors Christian v. Linger. Garnison Berlin, Kanton: Städte in Preußen, Pommern und den Marken.

1 Bataillon Garnison-Artillerie von 6 Kompagnieen in Wesel, Magdeburg, Pillau und Stettin.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Erwerbung Schlesiens bis zum Tilsiter Frieden.

Die ersten Maßregeln des jungen Königs in Bezug auf die Armee betrafen die Garden. Unter Friedrich Wilhelm I. hatte es eine solche eigentlich nicht gegeben, denn das Potsdamer Regiment hieß „Regiment des Königs," wie eben andere Regimenter auch nach ihrem Chef benannt wurden. Es hatte aber in keiner Hinsicht einen Vorzug vor den übrigen Truppen der Armee, und wenn seine Leute schöner und größer waren als die anderer Regimenter, so kam dies nur daher, weil der König mehr Geld darauf verwendete, als es die übrigen Chefs konnten. Im Uebrigen bestand der ganze Vorzug des Regiments darin, daß es das Erste in der Armee war. Die Regimenter rangirten nämlich nicht, wie später, nach der Zeit ihrer Errichtung, sondern nach dem Patente ihres Chefs, wobei indeß die Regimenter, deren Inhaber Prinzen des Königlichen Hauses waren, allen übrigen vorgingen und in sich wieder nach der Nähe der Verwandtschaft ihres Chefs mit dem Könige selbst rangirten. Erst in der Stammliste, welche in Potsdam am 2. April 1756 zusammengestellt wurde, erscheinen die Truppentheile waffenweise nach der Zeit ihrer Errichtung geordnet und mit Nummern versehen. Die Rangirung im Heere selbst fand indeß nach wie vor nach den obigen Grundsätzen statt, bis in der Periode nach dem Hubertsburger Frieden der Gebrauch der Stammnummern nach und nach auch im Dienst neben dem Namen des Regiments Eingang fand.

Das bisherige „Regiment des Königs" that als solches seinen letzten Dienst bei dem Leichenbegängniß seines verewigten Chefs; dann wurde es aufgelöst. Aus sämmtlichen Bataillonen wurde ein Bataillon ausgesucht und zur „Leibgarde" gemacht, ein anderes Bataillon aber in ein Garnison-Bataillon umgeschaffen und am 23. Juni 1740 dem General-Major Christian v. Weyher verliehen. Es erhielt sein Standquartier zu Acken an der Elbe. Hiernächst errichtete Friedrich

Digitized by Google

am 4. August 1740 aus dem 1sten Bataillon seines bisherigen Kronprinzlichen Regiments ein „Erstes Bataillon Garde" in Ruppin und ernannte den Markgrafen Friedrich Wilhelm v. Brandenburg zum Kommandeur desselben. Aus Abgaben anderer Regimenter wurde am 3. August in Nauen ein zweites und bald darauf in Potsdam ein drittes Bataillon Garde errichtet, welche letztere Beide jedoch nicht gleiche Vorzüge mit dem Ersten Bataillon genossen. Der König sprach es zwar nicht öffentlich aus, er zeigte es aber vielfach durch die That, daß die Offiziere des Leibgarde-Bataillons und des ersten Bataillons Garde in einem höheren Range standen als die Offiziere anderer Regimenter. So wurde noch in demselben Jahre der Fähnrich v. Davier als Premier-Lieutenant zum Alt-Borckeschen Regiment zu Fuß, dagegen der Lieutenant v. Kamecke im November vom Baireuthschen Dragoner-Regiment als jüngster Fähnrich zur Leibgarde versetzt. Die Herren v. Düring und v. Wedell, welche als Lieutenants bei der Leibgarde standen, wurden um dieselbe Zeit zu Kommandeuren von Grenadier-Bataillonen ernannt. Im folgenden Jahre trat dies superiore Verhältniß indeß auch offiziell hervor, indem am 19. Mai 1741 sämmtliche Feldwebel des Ersten Bataillons Garde Patente als Premier-Lieutenants in der Armee und nebst einer jährlichen Zulage von 50 Rthlr. das Offizier-Portepee erhielten.

Auch für die Kavallerie schuf Friedrich gleich zu Anfang seiner Regierung eine Garde, indem er den seit dem Jahre 1714 verschollenen Namen der Garde-du-Corps aus seinem Grabe erweckte und unter demselben eine Eskadron Kürassiere aus Abgaben aller Regimenter errichtete, deren Kommando dem Rittmeister Otto Friedrich v. Blumenthal anvertraut wurde.

Zur Besatzung von Charlottenburg wurden aus sämmtlichen Grenadieren der Armee die besten Leute ausgesucht und daraus zwei Kompagnieen unter dem Major Heinrich Wilhelm v. Byla formirt am 5. März 1742. Die letztere Formation währte indeß nicht lange, die beiden Kompagnieen wurden noch in demselben Jahre auf ein Bataillon von 6 Kompagnieen gebracht und bildeten das erste der sieben sogenannten stehenden Grenadier-Bataillone, welche Friedrich im Laufe seiner Regierung errichtete und die durch seinen Nachfolger in Füsilier-Bataillone umgeschaffen wurden. Das Bylasche Bataillon verlor auch seine Garnison Charlottenburg und wurde nach Treuenbrietzen und Belitz verlegt.

Aus dem zweiten Bataillon des Kronprinzlichen Regiments wurde ein neues Regiment errichtet, welches Friedrich II. seinem jüngsten Bruder, dem Prinzen Ferdinand von Preußen, verlieh. Die fehlenden Offiziere wurden von den durch die Auflösung des ehemaligen Regiments des Königs disponiblen genommen. Der Rest dieser Offiziere wurde bei dem ebenfalls neu errichteten Regiment verwendet, welches der zweite Bruder des Königs, Prinz Heinrich von Preußen, erhielt.

Digitized by Google

Der ausbrechende Krieg bewog den König überhaupt gleich bei Antritt seiner Regierung zu neuen Formationen und Errichtungen. So wurde das Garnison-Bataillon des Obersten Jean de Persode zu einem Füsilier-Regiment umgeschaffen und durch Rekruten aus dem Reich vollzählig gemacht. Das Garnison-Bataillon des General v. Sack in Colberg, so wie die einzelnen Kompagnieen, welche in den märkischen Festungen lagen, mußten Mannschaften abgeben, welche den Stamm zu einem Füsilier-Regiment für den Obersten Gustav Boguslav v. Münchow bildeten. Dasselbe wurde ebenfalls durch geworbene Rekruten aus dem Reiche vollzählig gemacht und erhielt seine Offiziere von allen übrigen Regimentern der Armee. — Das Garnison-Bataillon Sack gab ferner die Stamm-Mannschaften zu einem Füsilier-Regiment für den Obersten Paul Heinrich Tilio de Camas. — Die Garnisontruppen in Preußen gaben den Stamm zu einem Füsilier-Regiment für den Obersten Wilhelm Alexander Grafen zu Dohna. — Es reichten aber die bei den Garnisontruppen entbehrlichen Mannschaften und die Offiziere in der Armee nicht aus, um den nöthigen Stamm für die intendirten neuen Truppen zu liefern, und bei Errichtung des Regiments mit der nachmaligen Nr. 39. mußte man sich damit begnügen, die Stabsoffiziere und Hauptleute, sowie einige Subaltern-Offizierstellen mit preußischen Offizieren zu besetzen, der Rest des Offizier-Korps aber bestand aus fremden, in den preußischen Dienst gezogenen Offizieren, und den Stamm an Mannschaften lieferte der Herzog von Braunschweig, dessen Sohn, Prinz Ferdinand, zum Chef des neuen Regiments ernannt wurde. Bei dem Regiment Nr. 40. mußte man noch weiter gehen, indem ein Bataillon desselben völlig aus dem Sachsen-Eisenachschen Dienst übernommen wurde. Das andere Bataillon wurde ganz neu geworben und der Herzog Wilhelm Heinrich von Sachsen-Eisenach zum Chef des Regiments ernannt. Die Offiziere dieses Regiments waren mit wenig Ausnahmen sämmtlich Ausländer.

Bei der Kavallerie wurden die neuen Formationen nicht so zahlreich und beschränkten sich auf die Vermehrung des Platenschen Dragoner-Regiments um 5 Eskadrons leichter Dragoner. Außerdem aber schuf Friedrich eine ganz neue Truppe in den Jägern, von denen er etwa 60 Mann zu Fuß unter dem Major Franz Isaak de Chasot, und 60 Mann zu Pferde unter dem General-Major Hans Christoph v. Haack errichtete. Sie rekrutirten sich aus gelernten Jägern und scheinen anfänglich nicht zum Fechten, sondern nur zur Verwendung als Guiden und Couriere bestimmt worden zu sein. Die Brauchbarkeit der Fußjäger als Feldtruppe den leichten östreichischen Truppen gegenüber stellte sich jedoch bald heraus, und sie wurden daher im Laufe der Kriege schließlich bis auf 600 Mann vermehrt. Sie erhielten auch später keinen Kanton, jedoch das Recht, aus sämmtlichen Kantons die Jäger unter 5 Zoll anzuwerben, ohne daß die Regimenter, in deren Bezirken dies geschah, dagegen reklamiren durften.

Digitized by Google

Ein anderthalbjähriger Krieg vermehrte den Staat um eine reiche, blühende Provinz und erfüllte Europa mit staunender Bewunderung für das bisher kaum beachtete preußische Heer und seinen jungen Königlichen Feldherrn. Die Schöpfung Friedrich Wilhelms hatte sich bewährt und die organische Gliederung des Heeres bei Molwitz den höchsten Triumph gefeiert. Friedrich Wilhelm hatte es verstanden, die beiden Grundpfeiler jedes Heeres auf granitnen Fundamenten zu erbauen: einen nie schwankenden, auf ritterliche Ehre basirten Charakter des Offiziers, und einen unerschütterlichen Gehorsam des gemeinen Mannes. Diese Eigenschaften machten sich bei Molwitz geltend. Die Frontalschlacht erforderte keine künstliche Kombinationen, das auf den Uebungsplätzen Erlernte reichte für jedes Bataillon aus, um seinen Platz gehörig auszufüllen, der Sieg mußte sich daher für die Armee entscheiden, deren einzelne Truppentheile es gar nicht faßten, wie sie irgend ein Umstand daran hindern könne, die durch das Reglement vorgeschriebenen Bewegungen auszuführen. Sie chargirten im Avanciren, wie sie es auf ihren Exerzierplätzen in der Garnison gethan hatten, und die in die Glieder schlagenden feindlichen Kugeln mochten das Herz manches Einzelnen wohl schneller klopfen machen, brachten ihn aber um keinen Zoll aus der reglementarisch vorgeschriebenen Richtung heraus.

Fern vom Schlachtfelde überraschte Friedrich die Botschaft von dem ersten Lorbeerreise, das sein Heer ihm um die Königliche Stirn gewunden. Er wußte diese Erstlingsgabe Königlich zu vergelten, indem er fortan die preußischen Fahnen mit Lorbeern überschüttete.

An organische Bestimmungen über das Ergänzungswesen des Heeres zu denken, blieb während der Feldzüge keine Zeit. Der Augenblick erforderte augenblickliche Hülfe und es wurde alles in die Glieder gestellt, dessen man habhaft werden konnte. Der Kanton der jetzigen Garde ging auf das Prinz Ferdinandsche Regiment über, das des Prinzen Heinrich erhielt gar keinen Kanton, sondern rekrutirte sich wie die Garden durch Abgaben der übrigen Regimenter. Die neuen Regimenter ergänzten sich durch in Schlesien ausgehobene Rekruten. Doch verordnete der König bereits am 4. Juli 1740, daß den Kantonisten die Trauscheine unentgeltlich ertheilt werden mußten, womit bisher zuweilen ein großer Mißbrauch getrieben worden war. Am 29. August 1741 befahl er aus dem Lager bei Reichenbach, daß die haussitzenden Unterthanen unter keinen Umständen enrollirt werden sollten, und am 14. Januar 1741 befreite er die Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg gänzlich von der Kantonpflicht.

Die ungarische leichte Reiterei rief auch in der preußischen Armee das Bedürfniß nach einer solchen Truppe wach. Schon 1740 waren 3 Schwadronen der preußischen Husaren zu dem Leibhusaren-Korps gestoßen und hieraus ein Leibhusaren-Regiment errichtet worden, zu dessen Kommandeur am 6. Juni 1741 der Oberst Hans Joachim v. Zieten ernannt wurde. Aus zwei anderen Eskadrons der preußischen

Digitized by Google

Husaren, einigen abgegebenen Dragonern und Neugeworbenen wurde ein drittes Husaren-Regiment für den Obersten Friedrich Asmus v. Bandemer errichtet, das indeß am 1. August 1741 bei Kloster Leubus fast ganz zusammengehauen wurde. Aus einigen von seinem vertheilten Regiment zurückgehaltenen Leuten und Freiwilligen errichtete der Oberst Johann v. Brunikowski in der Mark ein neues Husaren-Regiment, welches die Uniform des aufgelösten behielt und später bei der Nummerirung auch wieder Nr. 1. bekam. Ein viertes Husaren-Regiment,[1]) zu welchem die Brunikowskischen Husaren abermals eine Schwadron abgeben mußten, errichtete der Oberst-Lieutenant George Himbert v. Mackerodt in der Mark, und ein fünftes wurde für den Obersten Johann Georg Grafen v. Hoditz in Schlesien neugeworben. Dies letztere Regiment[2]) erwarb sich im Laufe des siebenjährigen Krieges bei Freund und Feind den Zunamen der „Fleischhacker" und hatte lange Zeit, wie das Zietensche Husaren-Regiment,[3]) das Vorrecht, an keinen Etat gebunden zu sein, sondern durfte so viel Mannschaft verpflegen, als es immer engagiren konnte.

Außerdem wurde in Schlesien ein Dragoner-Regiment von 5 Eskadrons für den aus sächsischen in den preußischen Dienst als General-Major tretenden Grafen Christoph Ernst v. Nassau angeworben und fast durchgängig mit sächsischen Offizieren besetzt.

Eine neue Reiterart gründete der König in einem „Ulanen-Regiment," welches der Oberst Georg Christoph v. Natzmer im Frühjahr 1741 in Preußen anwerben mußte. Es wurde jedoch bei Alt-Grotkau fast gänzlich niedergehauen und nach dem Frieden in ein Husaren-Regiment umgewandelt.

Aber auch an Infanterie brachte der Verlauf des Krieges der Armee eine weitere Vermehrung. Ein Würtembergisches Regiment wurde 1741 in den preußischen Dienst übernommen und zu einem Füsilier-Regiment gemacht. Sämmtliche Offiziere waren Ausländer, zum Chef wurde der Oberst Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Bevern ernannt. — Aus der in Brieg gefangenen österreichischen Besatzung wurde anfänglich ein Garnison-Bataillon, sehr bald darauf aber ein Füsilier-Regiment für den General-Major Markgrafen Heinrich Friedrich von Brandenburg-Schwedt gemacht. — In der neu eroberten Provinz wurden überdies auch sofort Garnisontruppen errichtet. In Breslau wurde die dortige Stadtgarde zu einem Garnison-Regiment gemacht und dem bisherigen Kommandanten von Breslau, der zum preußischen General-Major ernannt wurde, Maximilian v. Rampusch, gegeben; in Glogau wurde ein Garnison-Regiment für den General-Major Christoph Friedrich v. Thümen errichtet;

1) 1851: 1stes und 2tes Leibhusaren-Regiment.
2) 1851: 4tes Husaren-Regiment.
3) 1851: 3tes Husaren-Regiment.

Digitized by Google

ein Gleiches geschah in Brieg für den Obersten Caspar Heinrich v. Stechow und in Glatz für Obersten Carl Baron v. d. Reck. Auch in der Mark entstand ein neues Garnison-Regiment unter dem General-Major Carl Wilhelm v. Bredow; es hat sich dies Regiment unter seinem späteren Chef, dem General Kowalski, als ein Strafregiment in der Armee einen Namen gemacht.

Endlich waren für den Krieg auch sämmtliche Grenadier-Kompagnieen von den Regimentern getrennt und in Bataillone zu vier Kompagnieen zusammengezogen worden.

Die folgende zweijährige Friedensperiode führte äußerlich keine Veränderungen in der Verfassung der Armee herbei. Die neu errichteten Regimenter erhielten ihre Garnison fast sämmtlich in Schlesien angewiesen, doch traf dies Loos auch manches alte Regiment, wie namentlich auch das Geßlersche Küraſſier-Regiment, die alten Leibdragoner des großen Kurfürsten, deren Standarten bereits bei Fehrbellin, vor Ofen und bei Hochstädt alt-brandenburgischen Schaaren siegreich voraufgeflattert waren.

In Schlesien, als einer mit den Waffen eroberten Provinz, fand die Militärverfassung ein offenes Terrain vor, doch schien es, als solle die preußische Kantoneinrichtung hier vorerst keine Anwendung finden. Zuerst verbot das Edikt vom 25. Dezember 1741 nicht nur alle gewaltsame Werbung und Enrollirung in Niederschlesien überhaupt, sondern untersagte sogar die Einstellung aller eingesessenen Bürger und deren einziger Söhne für den Fall, daß dieselben sich freiwillig engagiren lassen wollten. Im folgenden Jahre aber wurde durch ein Cirkular an alle nach Schlesien verlegten Regimenter die Kantonverfassung zwar geordnet, die Enrollirung, wie solche in den alten Provinzen stattfand, aber ausdrücklich untersagt. Die Verfügung lautete:

„Mein lieber General-Major v. Bork. Ich habe resolviret, „eurem unterhabenden Regimente einen gewißen District oder „Canton in Schlesien anzuweisen, in welchem euer Regiment „seine Werbung mit Ausschluß aller anderen Regimenter alleine „haben, und aus solchem sich in completten Stand erhalten soll, „nämlich den Liegnitzer Creiß und den Lübenschen Creiß. Es „ist aber meine Intention keinesweges, und befehle ich hierdurch „alles Ernstes, daß Ihr diese Cantons oder Creiße keinesweges als „Enrollirungs-Cantons, wie solche in meinen anderen Landen „üblich seyen, ansehen, noch in solchen alle junge Mannschaft en„rolliren, und ihnen Päſſe geben sollt, sondern mein Wille ist, „daß euer unterhabendes Regiment nur allein befugt seyn soll, „in diesen Creißen zu werben, um wenn ihr bei dem Regiment „Abgang habet, solchen daraus zu ersetzen, folglich das Regiment „complett zu halten. Dahergegen euer Regiment auch in keinem „anderen Creiße noch Orten in Schlesien werben soll, wie denn „insonderheit im Fürstenthum Schweidnitz und Jauer unter kei„nerlei praetext geworben werden muß. Sodann sollet ihr nicht

Digitized by Google

„mit Gewalt in den Cantons eures Regiments werben, noch „sonder Unterschied die jungen Leute, so ihr darinnen anzuwerben „nötig habet, in der Güte zu engagiren und solche durch zureden „und kleine Douceurs willig zu machen. Wie ihr denn auch als„denn eure Beurlaubte in diesen Creißen haben könnt. Angesessene „Bürger und Unterthanen, Kaufleute, Fabricanten und Manu„facturiers, Passagiers und handelnde, auch Leute, so von ihren „Renten leben, und andere dergleichen Leute, sollen durchaus nicht „angeworben werden, wie dann auch deren Gesellen oder Bediente „von aller gewaltsamen Werbung insonderheit ganz und gar frey „seyn sollen.

„Alle Excesse und Geldschneidereyen, sie mögen Nahmen ha„ben wie sie wollen, und unter was praetext solche vorgenommen „werden, verbiete ich auf das schärfste und bey der schwersten Be„strafung, und sollet ihr solche absolute nicht gestatten, und wenn „es wider Vermuthen geschiehet, sofort redressiren und schwer „strafen, wie ich denn sowohl durch die Krieges- und Domainen„Kammer, Land- und Steuer-Räthe, auch Magistraete darauf „genaue Acht geben, und wenn nicht geschieht, was ich darunter „befohlen, Mich deshalb an euch, als den Chef und an den Com„mandeur des Regiments halten und davor responsable machen „werde. Uebrigens dienet euch zur Nachricht, daß eine jede Com„pagnie hinführo zu 122 Mann, an complett und Uebercom„pletten gerechnet werden soll, so daß wenn solche complett zu„sammen kommen oder das Regiment marschiren soll, eine Com„pagnie so stark an Mannschaft seyn muß, bis dahin aber können „die Uebercompletten jederzeit beurlaubt werden. Dieses ist in „allen Stücken meine stricte ordre, wonach ihr euch genau zu „achten habt. Ich bin ꝛc. Friedrich. Potsdam, den 5. August 1742."

Es mochte diese Verfügung darauf berechnet sein, die Einführung des eigentlichen Enrollirungswesens erst vorzubereiten, um den der Sache ungewohnten Schlesier nicht von Anfang an abzuschrecken und mit Scheu und Abneigung gegen das Preußenthum zu erfüllen.

Aber die Enrollirungsfreiheit währte nicht lange, denn schon im Jahre darauf, am 16. August 1743, erschien eine „Declaration und „Reglement, welchergestalt es hinführo mit der Werbung aus denen „Cantons vor die Regimenter in Schlesien gehalten werden soll," dessen §. 3. bestimmte: „Alle zu Sr. Königlichen Majestät Kriegsdien„sten taugliche Leute in den Städten und auf dem Lande (jedoch die „Rittersitze und diejenigen, deren in dem nächstfolgenden 4. und „6. Punkte gedacht werden wird, davon ausgenommen) sollen von „einem von dem General von der Infanterie v. Marwitz zu ernennen„den Stabsoffizier und Capitain jedes Regiments mit Zuziehung „zweyer durch die Krieges- und Domainen-Cammern hierzu zu er„nennenden Deputirten vom Lande, in einem jeden Canton noch in „diesem Jahre aufgeschrieben werden ꝛc." Die Exemtionen hiervon

Digitized by Google

waren: „4. Alle wirklichen Bürger, Handwerksleute und Professio-„nisten, insbesondere aber alle Kaufleute, Capitalisten, Manufac-„turiers, Fabricanten, Weber und Bleicher, endlich auch alle die-„jenigen, so mit Haus und Hof auf dem Lande angesessen sind, wie „auch deren einzelne Söhne, es wäre denn, daß sie 5 Fuß und 10 Zoll „groß wären, sollen in itzt gedachter Liste nicht mit aufgeführt werden, „sondern von aller Werbung, es sei unter was Vorwand es wolle, „befreit sein. — 6. Von denen Cantons der Regimenter in Schle-„sien werden ferner beständig und gänzlich ausgenommen die Städte „und Vorstädte von Breslau, imgleichen die bisher schon eximirte „6 Gebirgs-Creiße, als welche künftig Sr. Königlichen Majestät all-„jährlich im Monat Januar 60 taugliche Rekruten[1]) liefern müssen, „mithin von aller weiteren Werbung ganz und gar befreit bleiben „sollen." — Ferner bestimmte die Deklaration, daß jeder Regiments-Kanton in zehn Kompagnie-Kantons getheilt und diese unter den Kompagnieen verlooft werden sollten. Bis zum Jahre 1746 sollten jährlich 80, von da ab aber nur 30, höchstens 40 Schlesier eingestellt werden, doch war zur Einstellung jedes Einzelnen die Genehmigung des General Marwitz erforderlich. Die gesammte Reiterei in Schlesien erhielt keine Kantons, wogegen jedes Infanterie-Regiment jährlich 30 Kantonisten von 5, 6, 7 bis 8 Zoll für die Kavallerie und die Husaren abliefern mußte.

Die jungen Truppen waren noch nicht durch die altpreußische Schule gegangen, und ihre Leistungen entsprachen daher auch nicht denen der alten Regimenter.[2]) Friedrich erkannte dies und markirte es auch äußerlich dadurch, daß er ihnen schwarze Halsbinden verlieh, während die Regimenter seines Vaters die rothen beibehielten.

Das Formular für die Kapitulationen mit den Regiments-Chefs, welches Friedrich Wilhelm I. am 6. August 1726 ein für alle Mal festgesetzt hatte, behielt Friedrich II. während seiner ganzen Regierung unverändert bei, und hiernach hießen noch bis zum Jahre 1786 die Kürassier-Regimenter „Regimenter zu Pferde" und die Infanterie-Regimenter „Regimenter zu Fuß," obgleich sonst überall die erstere Bezeichnung gebraucht wurde. Uebrigens waren diese Kapitulationen zu einer reinen Form herabgesunken und Friedrich II. bestätigte dieselben beim Antritte seiner Regierung ganz im Allgemeinen, während sonst bei einem Thronwechsel mit jedem Regiments-Inhaber aufs Neue kapitulirt worden war. Er band sich überhaupt nicht mehr streng

---

1) Diese wurden an die Garden und das Regiment „Prinz Heinrich" vertheilt.

2) Charakteristisch sagt die Stammliste d. d. Potsdam den 2. April 1756 von dem Prinzen v. Bevern, welcher, wie oben angeführt, eins dieser neuen Regimenter erhalten hatte: „als er aber ein altes Regiment erhielt, hat er dieses „gar gerne an den General-Lieutenant Rittesel überlassen und abgetreten."

Digitized by Google

an diese Form und übertrug bereits am 7. September 1740 das Colbergische Garnison-Bataillon durch bloßes Reskript, „so statt der Kapitulation dienet," dem General Glaubitz. Dasselbe wiederholte sich am 5. Juni 1741, als dem Grafen Wartensleben das Kattesche Küraſſier-Regiment, am 19. August desselben Jahres, als dem General Thümen das in Glogau errichtete Garnison-Regiment, und auch später, am 15. Juni 1784, als dem General Bohlen das Apenburgische Küraſſier-Regiment, am 5. April 1785, als dem General Langefeld das Salbernsche, dem General Keller das Haakesche und dem General Schwerin das Lengefeldsche Regiment übertragen wurde.

Da indeß das Kapitulations-Formular als ein Beitrag zur damaligen Armeeverfassung dient, so mag dasselbe hier so folgen, „wie „Se. Königliche Majestät solche in Ao. 1726 am 6. August allergnädigst revidiret und vors künftige auszufertigen befohlen." Die beiden unbedeutenden Wortveränderungen, welche Friedrich II. anordnete, seien in Parentheſen daneben gesetzt:

„Wir Friedrich Wilhelm Von Gottes Gnaden König in Preuſsen tot. tit.

„Thun Kund und fügen hiermit zu wiſſen. Nachdem durch „den jüngst verwichener Tage sich ereigten Todesfall Unseres weyland gewesenen General Majors von der Infanterie, du Boissons, deſſen untergehabtes Regiment zu Unserer anderweithen „disposition vacant worden, daß Wir solches Unserem Obriſten „von Schliewitz in Betracht Seiner Uns und Unserem Königl. „hohen Hauſe nun geraume Jahre her geleiſteter Treu-allerunterthänigſten erſprießlichen und tapferen Dienſte, auch Uns bekannd-ten Krieges Erfahrenheit und in verſchiedenen occasionen davon „dargelegten Proben, hinwieder allergnädigst conferiret und anvertrauet, Ihme auch darüber die nachſtehende Capitulation ertheilet;

„Und zwar

„1. Anfänglich und zuvörderſt übergeben Wir Ihm, Unserem „Obriſten Chriſtoph Rudolph von Schliewitz gedachtes Regiment „zu Fuß hiermit und kraft dieſes also und dergeſtalt, daß dasſelbe „ſeinen Namen führen, Er das Commando dabei haben und alle „dabei ſich befindliche hohe und niedere Officirer ſambt Gemeinen „Unserem Obriſten von Schliewitz als ihrem fürgeſetzten Obriſten „allen ſchuldigen Reſpect und Gehorſam erweiſen ſollen.

„2. Welchemnächſt Er dann Sorge zu tragen, daß dieſes Regiment jedesmahl in gutem und completen Stande erhalten und „kein Platz von einem Gemeinen zum längſten in Friedenszeiten „über acht Tage vacant bleibe, ſondern noch eher, wann es mögelich beſetzt, Officirer ſowol als Gemeine zu Beobachtung ihrer „Schuldigkeit angewieſen, auch dasjenige was auf ihre Verpflegung „von Zeit zu Zeit assigniret und gezahlet wird, denenſelben ſambt

Digitized by Google

„und sonders ohne unzulässige Abzüge gereichet werde; Immaßen „dann bemeldtem Regiment Alles was anderen Regimentern, es sei „jetzt oder künftig an Sold, Verpflegung, Unterhalt, Proviant oder „sonst angewiesen wird, ebenmäßig assigniret und entrichtet wer„den soll.

„3. Wir verleihen auch Unserem Obristen von Schliewitz bei „diesem Regiment die Jurisdiction in Civil und Criminal Sachen „und wird er dasjenige, was Recht und Billigkeit, auch Unsere „Krieges Artikel mit sich bringen, jedesmahl bei Vorfallenheiten zu „decidiren und zu verabschieden wissen; jedoch hat er vor publi„cation und execution der Urtheile in Sachen, so die Ober „Officirer des Regiments betreffen, wie auch in allen und jeden „Sachen, welche die Lebensstrafe nach sich ziehen, als bei homi„cidial-duell und dergleichen Capital Verbrechen, wann vorhero „durch ein besetzt gewesenes und vereidetes Kriegsrecht darüber ge„sprochen worden, Uns die verhandelte Inquisitions Akten nebst „den darauf abgefaßten Sprüchen zu weiterer Verordnung einzusen„den. Alle übrigen bei dem Regiment abgesprochenen Urtheile aber, „welche auf Gassenlaufen, es sei auf soviel Male es wolle, oder „andere arbitrair Strafen ausfallen, solche soll Unser Obrister „von Schliewitz ohne darüber vorhero Unsere Confirmation ein„zuholen, zur Execution bringen zu lassen, befuget sein.

„4. Im Fall auch ein und anderer Officirer bei mehrgedachtem „Regiment ihrer soweit vergäßen, daß sie wider Unsern Articuls „Brief handelten oder sonst durch andere grobe excesse sich ver„griffen; So hatt Unser Obrister von Schliewitz zwar Macht, „dieselbe zu suspendiren, nicht aber zu cassiren, und muß er „allemal davon an mir [1]) allerunterthänigst berichten.

„5. Soll er sich äußerst angelegen sein lassen, Unserem neuen „Reglement vor Oberofficirer (Unserem Reglement) sowol was die „Einquartirung, Marche und Werbungen anbelangt, auf das al„lergenaueste nachzukommen, damit in Unserem Lande alle excesse „vermieden und Unsere Unterthanen, an deren Wohlfarth die con„servation Unserer Kriegs Etats hanget, conserviret werden, „welches er allen Subalternen aufs schärffte einzubinden.

„6. Wenn von diesem Regimente Officirer oder Gemeine vor „dem Feind bleiben oder sonsten mit Tode abgehen, deren Verlas„senschaft bleibet Kriegsgebrauch nach denen nechsten Anverwandten.

„7. Der Beschädigten und blessirten von obigem Regiment „werden Wir Uns nach Befinden jedesmal allergnädigst annehmen „und dieselben mit nothdürftigen Lebensmitteln versehen lassen.

„8. Da Wir auch denen Regimentern (Unserer Armee) eine „deutliche Ordonnantz vorschreiben lassen, wie es dabei im detail

---

1) Ursprünglich stand hier das Wort „Uns"; dasselbe ist aber ausgestrichen und von des Königs eigener Hand durch „mir" ersetzt.

Digitized by Google

„und sonst in ein und anderen gehalten werden soll, als wird Un„ser Obrister von Schliewitz derselben in allen Stücken bei die„sem ihm untergebenen Regimente nachzukommen geflissen sein, so „wie Unser oberwähntes neues Reglement (Unser oberwähntes Reg„lement) lautet und es vorschreibt.

„9. Alles was obgedachtes detail angehet, davon muß directe „an Uns berichtet werden, worauf Wir einen Jeden mit behörigen „ordres versehen lassen wollen.

„10. Und wie Wir bei Strafe der cassation durchaus nicht „wollen, daß denen neu bestellten Officirern hinkünftig weiter Drey „Monate von ihrem Tractament abgezogen und inne behalten wer„den sollen, allermaßen bey Abgang eines oder des anderen Offici„rers und in Fällen, wann Wir dessen Stelle nicht gleich wiederum „besetzen, das Tractament bei der Regiments Kasse zu verwahren „und solches dem neuen Officirer bey seiner Ankunft im Regimente „daraus auszuzahlen ist. So hat mehrgedachter Unser Obrister „von Schliewitz auch dieses bey obigem Regiment dergestalt zu „observiren und bey Vermeidung obgedachter Strafe der cassation „von denen sich erledigenden Tractaments Geldern nichts einbehal„ten zu lassen.

„Und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König in „Preußen ꝛc. conferiren also und jetzt aufgeführtermaßen an Un„seren Obristen von Schliewitz oberwähntes Regiment zu Fuß, „geloben und versprechen auch Demselben Alles und Jedes was „obstehet und daß Wir ihn bei allen praerogativen und emolu„menten, so bishero in Unseren Diensten seynd gebräuchlich gewe„sen, schützen und dieselbe ihm genießen lassen wollen. Zu dessen „mehrerer Urkund ꝛc."

Das Herannahen des zweiten schlesischen Krieges führte abermals eine Vermehrung des Heeres herbei. Das Infanterie-Regiment des Grafen Dohna war nach Schlesien verlegt worden und hatte dort auch seinen Kanton angewiesen erhalten. Der Chef aber erhielt die Erlaubniß, von jeder Kompagnie einige Stamm-Mannschaften zurückbehalten und in dem freigewordenen westphälischen Kanton für sich ein neues Regiment errichten zu dürfen, während das abgerückte der Oberst Heinrich Carl Ludwig Herault de Hautcharmoy erhielt. Es war freilich wohl eine traurige Nothwendigkeit, sich von den alten liebgewonnenen Fahnen trennen zu müssen, das Nationale der Regimenter war aber bereits so tief ins Leben eingedrungen, daß man das alte Regiment in seinem alten Kanton eher wiederzufinden glaubte, als bei den um die alten Fahnen versammelten neuen Menschen.

Der General Dossow war in demselben Falle wie der Graf Dohna. Auch sein Regiment war aus Westphalen nach Schlesien

Digitized by Google

verlegt, und er errichtete daher ein neues Regiment, während das nunmehrige schlesische der Oberst Friedrich Wilhelm Marquis de Varenne erhielt.

Außerdem wurde in der Mark ein neues Regiment für den Obersten Erbprinzen Carl Eugen von Würtemberg-Stuttgard und in Burg für den Obersten Prinz Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt errichtet. Das Erstere erhielt seinen Kanton in der Mark angewiesen, das Letztere dagegen marschirte nach Schlesien und ergänzte sich dort bis zur neuen Kantonvertheilung unter Friedrich Wilhelm II. durch Abgaben anderer schlesischer Regimenter.

Die Schulenburgschen Grenadiere zu Pferde waren, nachdem der Chef bei Molwitz geblieben war, in zwei Dragoner-Regimenter für die Obersten Friedrich Ludwig Graf v. Rothenburg und Ludwig Wilhelm v. Bissing verwandelt worden. [1]) Ebenso war nach dem Tode des Generals Werdeck bei Czaslau sein Dragoner-Regiment (bis 1741 Thümen) in zwei Regimenter für die Obersten Friedrich v. Stosch [2]) und Friedrich Alexander v. Roehl [3]), und nach dem Tode des General Platen sein Dragoner-Regiment in zwei für den General-Lieutenant Johann Adolph v. Möllendorf und den Obersten Prinz Georg Ludwig von Holstein-Gottorp getheilt worden. Ein neues Dragoner-Regiment erhielt der König durch Uebernahme eines solchen aus Würtembergischem Dienst. Der Herzog Carl Alexander von Würtemberg blieb Chef desselben und auch der Kommandeur, Oberst Conrad Lebrecht Marschall v. Biberstein, wurde mit sämmtlichen Offizieren zugleich übernommen.

Bei Ausbruch des Krieges wurden aus zwei in Cöpenick zurückgebliebenen Depot-Schwadronen der schwarzen Husaren auch zwei neue Husaren-Regimenter errichtet. Das Eine wurde in der Kurmark, das Andere in Pommern geworben. Das Pommersche erhielt der Oberst Peter Hallasch, es wurde 1759 mit in die Katastrophe von Maren verwickelt und nicht wieder hergestellt, seine rothen Uniformen aber gingen auf das Bellingsche Husaren-Regiment über. Das brandenburgische Regiment erhielt der Oberst Peter v. Dieuri, und es wurde später nach Preußen verlegt.

Aus Bergleuten im Magdeburgischen errichtete der König 2 Mineur-Kompagnieen und theilte sie einem Regimente zu, das 10 Pionier-Kompagnieen stark in Neiße für den General-Major Gerhard Cornelius v. Walrave formirt worden war.

Mit dem auf diese Weise bedeutend verstärkten Heere begann der große König den zweiten schlesischen Krieg. Zum zweiten Male heftete

---

1) Die Reste beider Regimenter wurden 1808 wieder als neumärkisches, 1851 drittes Dragoner-Regiment vereinigt.

2) 1851: 5tes Küraſſier-Regiment.

3) 1851: 1stes Dragoner-Regiment.

Digitized by Google

sich der Sieg an die preußischen Fahnen, und mit neuen Lorbeeren bekränzt kehrten König und Heer in die Heimath zurück.

Die nun folgende elfjährige Friedensperiode brachte in das Ergänzungswesen des Heeres keine wesentlichen Veränderungen. Die Kantonpflichtigkeit wurde insofern eingeschränkt, als der Vermögens-Census für die Befreiung von derselben durch Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1746 von 10,000 Rthlr. auf 6000 Rthlr. herabgesetzt wurde. Auch befahl der König am 24. Mai 1748, daß im Herzogthum Cleve und dem Fürstenthum Meurs, soweit solche nicht zum Kanton des Quadtschen Regiments gehören, und exklusive der Städte Blanckenstein, Brakerfeld, Watenscheid, Castrop, Westhoven, Schwerte und Herdicke, welche der Artillerie-Kompagnie in Wesel zum Kanton beigelegt wurden, alle Werbung und Enrollirung aufhören solle, wofür diese Provinzen jährlich 15,000 Rthlr. zur Rekrutenkasse einzuzahlen hätten.

Nur in Schlesien erfuhren die Kantonverhältnisse insoweit eine Aenderung als durch ein Edikt d. d. Neiße den 10. September 1747 auch den Kavallerie-Regimentern Kantons angewiesen wurden, welche jedoch nicht in Kompagnie-Kantons getheilt werden sollten. Es durften keine Leute unter 4 Zoll engagirt werden und die Kavallerie mußte von ihren Kantonisten die nöthige Zahl an die Husaren abgeben, welche ohne besondere Kantons blieb.

Wenn aber auch die äußeren Formen der Armee sich nicht änderten, so fing dieselbe innerlich dennoch bereits an, eine andere zu werden. Die fremden ausländischen Offiziere, welche, wie wir gesehen haben, so zahlreich der Armee zugewachsen waren, konnten ihren Einfluß auf das bisher rein-nationale Offizier-Korps nicht verfehlen und begannen den Charakter der Unität in demselben zu zerstören. Es zeigten sich die Bestimmungen der Disziplin unter den Offizieren nicht mehr haltbar; man konnte nicht mehr die Ehre als das Höchste erklären, sondern war bereits genöthigt, auch bei den Offizieren derselben die Subordination zu substituiren. Der König verordnete daher als eine Erläuterung des im Jahre 1743 neuaufgelegten Dienstreglements: „Wenn ein Officier von seinem Chef oder Stabsofficier geschimpft, oder gar mit dem Stock von selbigem gedrohet werde, als wollte er ihn stoßen oder schlagen; so muß der beleidigte Officier, so lange er im Dienst ist, stille seyn; sobald aber der Dienst völlig vorbei ist, so kann derselbe wegen des Schimpfes gehörige Satisfaction suchen.“ Hierdurch war der im Reglement von 1743 stehen gebliebene Satz, daß der im Gliede stehende Offizier sich nicht verantworten dürfe, „so lange er nicht an seiner Ehre angegriffen ist,“ annullirt und der Subaltern-Offizier angewiesen, in der unbedingten Unterordnung unter die Persönlichkeit des Vorgesetzten eine höhere Pflicht zu erkennen als in der Wahrung der eigenen persönlichen Ehre. — So lange das preußische Offizier-Korps aus gleichartigen Elementen zusammengesetzt war, und jeder Offizier die eigene Ehre für

Digitized by Google

das höchste Gut hielt und daher auch bei Anderen dafür achtete, so lange konnte auch die Gesetzgebung sich hierauf als auf einen vorhandenen sittlichen Zustand stützen, seitdem aber das Bedürfniß des Augenblicks die Herbeiziehung fremder, vielfach abenteuerlicher Offiziere in den preußischen Dienst hatte erwählen lassen, seitdem mußte dies Grundprinzip in der Organisation des Offizier-Korps aufgegeben werden.

Der Verlust an innerem Gehalt machte sich bei der Armee in den Friedensjahren, wo die Entfaltung selbstständiger Charaktere weniger hervortreten konnte, nicht sonderlich bemerkbar; aber bereits die ersten Ereignisse des siebenjährigen Krieges ließen den Unterschied zwischen den alten und den jungen Regimentern ziemlich grell hervortreten, und wenn in den Feldzügen der ersten schlesischen Kriege die Armee ihre Lorbeeren mit auf Friedrich übertragen hatte, so fand im siebenjährigen Kriege bereits ein völlig entgegengesetztes Verhältniß statt und immer mehr und mehr zehrte die Armee nur von dem Ruhme ihres Königlichen Feldherrn.

Der Ausbruch des Krieges von 1756 rief in allen Provinzen eine außerordentliche Rekrutenaushebung hervor, wodurch die Bataillone auf die Stärke von 810 Mann gebracht wurden. Die Zahl der Inländer bei den Truppen stieg ungemein, und da der Krieg überdies sehr bald neun Zehntel der Ausländer wegraffte, der Abgang aber zum größten Theile durch Kantonisten ersetzt werden mußte, so waren gegen das Ende des siebenjährigen Kampfes fast nur Inländer in den preußischen Reihen. Nur die Freitruppen machten hiervon eine Ausnahme, in welche Alles eingestellt wurde, was sich irgend vorfand. Sie wurden nur für den Krieg geworben, erhielten niemals einen Kanton und wurden nach dem Frieden bis auf die von Salémon und von Courbiere, welche in Garnison-Regimenter verwandelt wurden, sämmtlich aufgelöst. [1]) Einige Leute der le Noblesschen, Wunsch'schen und Lüderitzschen Freitruppen wurden dem Glatzer Garnison-Regiment einverleibt. Die Freibataillone dienten bekanntlich als leichte Truppen und erwarben sich ihrer Uniform und ihres Verhaltens wegen in der Armee die Bezeichnung „drei Mal blau und drei Mal des Teufels."

Im Jahre 1758 ließ Prinz Heinrich in Sachsen durch den Oberst-Lieutenant Wilhelm Sebastian v. Belling ein schwarzes Husaren-Regiment errichten, welches ursprünglich wohl auch nur als Frei-Korps dienen sollte. Da sich das Regiment im Laufe des Krieges aber vielfach auszeichnete, so wurde ihm nach dem Frieden der Kanton und die Garnisonen des bei Maxen gefangenen und aufgelösten Gersdorf-

1) Eine Aufzählung dieser Freitruppen enthält „der siebenjährige Krieg" von C. v. Schöning, 1. Bd. S. 318. und eine skizzirte Formationsgeschichte derselben Seyffarths „Kurzgefaßte Geschichte aller königl. preußischer Regimenter" S. 172. ff.

Digitized by Google

schen (ursprünglich Hallasch) Husaren-Regiments angewiesen, dessen Uniform es auch erhielt. [1])

Aus den bei Pirna gefangenen Sachsen wurden zehn Regimenter zu Fuß errichtet, während die Kavallerie unter die preußische Kavallerie vertheilt wurde. Die Infanterie-Regimenter waren:

1. Prinz Xaver, erhielt der General-Major Prinz Friedrich Carl Ferdinand von Braunschweig-Bevern am 26. Dezember 1756.
2. General Emil Friedrich v. Rochow, erhielt der General-Major Leopold Friedrich Ludwig v. Wietersheim am 30. Oktober 1756.
3. Garde, erhielt der General-Major Bernd Siegmund v. Blankensee am 19. Oktober 1756.
4. Prinz Carl Maximilian, erhielt der Prinz von Preußen, Friedrich Wilhelm.
5. General-Lieutenant Johann Christoph v. Minckwitz, erhielt der General-Major Hermann Johann v. Manstein am 19. Oktober 1756.
6. Graf v. Brühl, erhielt der General-Major Friedrich Freiherr v. Wylich am 19. Oktober 1756.
7. Prinz Friedrich August, erhielt der General-Major Johann Bernhard v. Loën am 31. Oktober 1756.
8. Prinz Johann Adolph von Gotha, erhielt der General-Major Wilhelm v. Saldern am 19. Oktober 1756.
9) Fürst Jakob Alexander v. Lubomierski, erhielt der General-Major Friedrich v. Hauß am 19. Oktober 1756.
10) Prinz Clemens, erhielt der General-Major Ernst Bogislav Friedrich, Graf v. Flemming am 19. Januar 1757.

Diese Regimenter benutzten indeß die erste Gelegenheit, um in hellen Haufen zu desertiren, und es wurde daher eins nach dem anderen aufgelöst und ihre Mannschaften zur Kompletirung anderer Regimenter verwendet. Das Letzte derselben, das Regiment Horn, wurde 1763 dem Regiment Treskow einverleibt.

Gleich beim Beginne des Krieges wurden auch die vier Land-Regimenter in Thätigkeit gesetzt und formirt, und zwar

das	Königsbergische	zu 4	Kompagnieen und	860 Mann,
=	Stettinsche	zu 7	= =	1505 =
=	Berlinsche	zu 7	= =	1505 =
=	Magdeburgische	zu 4	= =	860 =

Das Erstere ging indeß nach dem Einfall der Russen in Preußen wieder gänzlich auseinander.

Im Jahre 1757, als ein Einfall der Schweden und Russen in das von Truppen ganz entblößte Pommern zu befürchten stand, erboten sich die Pommerschen und Kurmärkischen Stände, auf ihre Kosten noch eine weitere Landmiliz zu errichten und zu unterhalten, wenn der König die nöthigen Offiziere dabei ernennen und ein kleines Truppen-Korps detachiren wolle, an welches sich die Landmiliz anschließen könne.

1) 1851: 5tes Husaren-Regiment (Blücherschе Husaren.)

Digitized by Google

Der König nahm dies Anerbieten durch eine Kabinets-Ordre d. d. Leitmeritz den 13. Juli 1757 an, und befahl vorerst die Errichtung von 10 Bataillonen Infanterie zu 500 Mann in Kompagnieen zu 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 6 Unteroffizieren, 1 bis 2 Tambours und 100 Gemeinen. Pommern und die Uckermark sollten dabei konkurriren und dazu verabschiedete Soldaten „nebst anderen Leuten aus den Creysen" genommen werden. Der General v. Podewils sollte die Organisation in Gemeinschaft mit den Ständen leiten und alle vorhandenen verabschiedeten Offiziere bei den Bataillonen anstellen. Auch sollten alle einigermaßen abkömmliche Jäger und Förster eingezogen und „bey diesen besonderen und critiquen Vorfall, da es auf „den Schutz des Vaterlandes und eine pressente Gefahr abzuwen„den ankömmt, mitgebraucht" und dem Ober-Forstmeister v. Grumbkow untergeben werden, „weil er vorhin bey der Armee gedienet hat und Major gewesen ist."

Die nöthigen Anstalten wurden sofort nach Eingang der Königlichen Genehmigung getroffen, und die Bataillone waren bald gebildet. Die Gelder wurden von der Ritterschaft und den Städten so reichhaltig aufgebracht, daß es bereits im September 1757 möglich war, aus den Ersparnissen die Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer Schwadron Landhusaren zu entnehmen.

Als der Einbruch der Schweden wirklich stattfand, wurden noch zwei weitere Bataillone zu 700 Mann errichtet, wozu die vorhandenen Rekruten der Regimenter Hessen-Darmstadt, Manteuffel, Kamecke und Franz-Braunschweig stießen. Die Offiziere wurden den beiden aufgelösten, ehemals sächsischen Regimentern Manstein und Flemming entnommen.

Im Laufe des Feldzuges mußten diese sämmtlichen Bataillone einen Theil ihrer Mannschaft zur Kompletirung der Kanton-Regimenter abgeben und den Abgang durch neue Aushebungen ersetzen.

Im Oktober 1758 wurden auf Befehl des Herzogs von Braunschweig-Bevern die beiden Bataillone Wussow und Hülsen in Frei-Bataillone verwandelt und eine zweite Eskadron Landhusaren errichtet, so daß die gesammte Landwehr, welche am pommerschen Feldzuge Theil nahm und durch den Major v. Holtzendorf befehligt wurde, bestand aus

2 Frei-Bataillons (v. Wussow und v. Hülleſſem),
2 neuen Land-Bataillons (v. Tettau und v. Stosch),
8 alten Land-Bataillons (Grumbkow, Alt-Wedell, Jung-Wedell, Ingersleben, Schlichting, Natzmer, Sydow, Klitzing),
Stettinsches Land-Regiment (Oberst Johann Gottfried v. Stockhausen),
1 Jäger-Korps,
2 Eskadrons Land-Husaren (Hohendorfsches Husaren-Korps).

Vom 1. März 1761 an übernahm der König die Verpflegung dieser Miliz, setzte aber im Juni 1762 das Rekruten-Bataillon

Digitized by Google

v. Bevern und die beiden Bataillone Tettau und Stosch auf völligen Feldetat, während die übrigen 8 Bataillone zur Kompletirung dieser Bataillone und des Stettinschen Land-Regiments verwendet, der Rest aber aufgelöst wurde.

Am 10. August 1757 befahl der König aus dem Lager bei Weissenberg auch für die Kurmark, Neumark, Altmark, Halberstadt und Magdeburg die Errichtung einer Landmiliz nach derselben Weise wie in Pommern, und sollte „alle junge Mannschaft, so das Gewehr tragen kann, es sey Enrollirte, ausrangirt oder was es wolle, eingezogen und zum Theil an die dort stehenden Regimenter, zum Theil „aber an ermeldete Land-Miliz abgeliefert werden, auf daß diese sowohl complet werden, als auch gedachte Mannschaft nicht das Unglück habe, einem etwa eindringenden Feind in die Hände zu fallen, „und von demselben auswertig weggeführt zu werden."

In der Kurmark wurden auch, mit Ausschluß der Uckermark, welche bereits zu den pommerschen Landtruppen beitrug, auf Kosten der Stände 10 Land-Bataillone errichtet, von denen 7 Bataillone, in der Stärke von 3500 Mann, nach Magdeburg marschirten, während 3 Bataillone neben dem Berlinischen Land-Regimente in Berlin zurückblieben. Die nach Magdeburg gerückten Bataillone wurden dort umgeformt und aus ihnen ein Märkisches Landmiliz-Regiment von 3 Bataillonen oder 18 Kompagnieen unter dem Obersten v. Borcke gebildet; das in Berlin gebliebene Regiment dagegen erhielt der Oberst v. Loën. Das Borckesche Regiment wurde zu Anfang des Jahres 1759 auf 15 Kompagnieen reduzirt, und aus den hierdurch herbeigeführten Ersparnissen ein Kurmärkisches Landhusaren-Korps errichtet.

In der Neumark wurden in Folge des Königlichen Befehls 3 Bataillone zu 560 Mann und 1 Eskadron Husaren von 100 Pferden errichtet und nach Peitz und Cüstrin verlegt. Die 3 Bataillone hießen nach ihren Kommandeurs, Oberst-Lieutenant v. Heyderstädt, Major de Rege und Major v. Arnim, während zum Regiments-Kommandeur der Oberst v. Lange ernannt wurde.

Alle diese Landtruppen fanden im Laufe des siebenjährigen Krieges mehr oder weniger Gelegenheit, sich zu bewähren, und in Pommern und Berlin sogar wesentliche Dienste zu leisten.

Nach dem Frieden wurden sie sämmtlich aufgelöst und nur die Offiziere und Unteroffiziere der vier normalen Land-Regimenter blieben in Königlichem Solde.

Gegenseitige Erschöpfung machte endlich dem mehr als sechsjährigen Kampfe ein Ende, aber der Friede führte eine gänzlich gewandelte Armee zu dem heimischen Heerde zurück. Die Blüthe des Offizier-Korps lag auf den Schlachtfeldern von Prag, Collin und Kunersdorf begraben, und die Feldbinde des Offiziers schmückte viele Männer, welche sich eben nur durch diese als Offiziere kenntlich machten. Die letzten Feldzüge hatten den Unterschied zwischen den Regimentern so

Digitized by Google

ziemlich verwischt und die fremden Offiziere in denselben mehr gleichmäßig vertheilt sein lassen; aber der altpreußische Geist, der bei Molwitz gesiegt und sich zum letzten Male bei Prag und Leuthen in seiner ganzen Größe entfaltet hatte, war hiermit zugleich fortgewischt worden und einem äußeren Formenwesen gewichen. Der hereinbrechende Friede that das Seinige hinzu. Die Ausländer glaubten in der preußischen Elementar-Taktik das Geheimniß von Friedrichs Siegen entdeckt zu haben, und es entstanden die abenteuerlichsten Untersuchungen und Erfindungen auf diesem Gebiete. Man vergaß darüber, daß nur ein fester, auf natürlichen und sittlichen Grundlagen beruhender Organismus ein Heer zum Siege befähige, und daß nur dieser, im Verein mit Friedrichs Genie, das preußische dazu geführt habe.

In der nächsten Zeit nach dem Hubertsburger Frieden zog sich der König in etwas von der Armee zurück. Bereits im Laufe des siebenjährigen Krieges hatte er den Gebrauch abgeschafft, sämmtliche Offizierspatente eigenhändig zu unterzeichnen; es geschah dies nunmehr nur noch bei denen der wirklichen Kompagnie-Chefs. Gleich nach dem Frieden, und noch ehe die Truppen in ihre Garnisonen zurückgekehrt waren, schuf er einen Mittler zwischen sich und dem Heere in den Inspekteuren, welche an seiner Statt die Regimenter musterten, das Kantonwesen leiteten, und durch deren Hände die Eingaben der Truppen erst an den König gelangten. Nur einige wenige Regimenter erhielten das Vorrecht, sich in Allem immediat an den König zu wenden. Die Auswahl zu den Stellen der Inspekteure erfolgte unmittelbar auf Königliche Entschließung, ohne Rücksicht auf die Anciennetät der Gewählten, so daß in vielen Fällen jüngere Generale die Regimenter von Vorderleuten zu mustern und Anordnungen bei denselben zu treffen hatten. Die nicht zu Inspekteurs ernannten Vorderleute fühlten sich hierdurch verletzt und es entstand eine Bitterkeit in ihnen, welche Viele zum Austritte aus der Armee bewog. Auch das Avancement erfolgte nicht mehr nach dem Dienstalter, wodurch die dabei Uebergangenen ebenfalls eine persönliche Zurücksetzung zu erkennen glaubten. Es wird in den meisten Fällen dem Menschen schwer fallen, in einem beförderten Hintermanne die höhere Befähigung anzuerkennen; der Glaube an eine dabei lediglich obwaltende persönliche Gunst wird aber noch gemehrt werden, wenn in einzelnen Fällen, wie dies kaum zu vermeiden, wirklich Mißgriffe geschehen. Außerdem aber erzeugte die Beförderung junger Leute außer der Tour eine Sucht nach Avancement bei sämmtlichen Subaltern-Offizieren. Jeder Einzelne wollte zu den Begünstigten gehören, und da der König bei der Größe der Armee nicht mehr sämmtliche Regimenter persönlich jährlich musterte, sondern sich auf die Berichte der Generale verlassen mußte, so entstand ein Schmeichlersystem seitens der am meisten nach Avancement Begierigen gegen ihre Vorgesetzten, welches auf den ehrenfesten Charakter der Offiziere ungünstig zurückwirkte. War es aber einem dieser Schmeichler wirklich gelungen, den Vorgesetzten zu blenden und sich dadurch

Digitized by Google

Vortheile zu verschaffen, so erwuchs aus ihm wieder ein Vorgesetzter, der, weil es ihm selbst an einem ehrenfesten Charakter gebrach, unmöglich im Stande war, bei Anderen einen solchen zu achten und bei dem heranwachsenden Geschlecht ihn zu erziehen. Ein solches Uebel wirkt in steigender Progression, und der innere Bruch der Armee trat zu Tage, als die in dieser Periode herangewachsenen Subalternen zu den Führerstellen empor geklommen waren.

Aber auch die Subordination der Offiziere fing unter diesen Umständen zu leiden an.

Die außerordentlich Beförderten stießen bei ihren neuen Regimentern auf vielfachen Widerstand, ja es fanden selbst Komplotte unter den Offizieren statt, sich mit dem „Einschub" so lange zu duelliren, bis er gewichen oder getödtet sei. Eine festere Spannung der Subordinationsgesetze war die Folge von dergleichen Auftritten, welche wohl das Verhältniß äußerlich wieder herstellten, den durch mannigfache hinzutretende Umstände gelockerten Kern der Disziplin aber nicht herstellen konnten. Der König mochte fühlen, daß das „Prinzip der Ehre" aus dem Offizier-Corps zu weichen begann, und dies ist wohl der Grund, weshalb er nur Edelleute zu Offizierstellen befördert zu sehen wünschte, und dies bei der Infanterie und schweren Kavallerie sogar ziemlich zur Regel machte. Er erließ am 28. Mai 1768 sogar ein besonderes Edikt, „daß wenn Söhne adlicher Gutsbesitzer bürgerlichen Stan„des [1]) Lust zu Unserem Militairdienste bezeigen, und bei Unsere „Garnison-Regimenter oder der Artillerie bis zu dem Caracter vom „Capitain avanciret sind, sie wegen guten Verhaltens, wann sie zehn „Jahr als Capitain gedient, als dann in den Adelstand erhoben zu „werden, sich gewärtigen sollen." Er glaubte die Ritterlichkeit noch immer allein durch den Adel vertreten und verkannte dabei vielleicht, daß gerade die letzte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Verfallzeit des Adels umfaßte, und daß dieser daher für sich allein nicht mehr im Stande war, eine in ihren Grundfesten bedrohte Institution zu regeneriren.

In der Instruktion für die General-Inspekteurs vom 9. Februar 1763 wurde festgesetzt, daß bei der Infanterie per Kompagnie inklusive 10 Ueberkompleter 62 Mann beurlaubt werden sollten. Die Löhnung von 10 Beurlaubten fiel den Kapitäns zu, wogegen sie während der Exerzierzeit die 10 Ueberkompleten zu verpflegen hatten; die Löhnung der übrigen 42 Mann jedoch, so wie die kleinen Montirungsgelder, mußten berechnet und zur Königlichen Kasse zurückgezahlt werden. Sämmtliche Kavallerie wurde auf 600 Pferde per Regiment reduzirt. Per Eskadron inklusive 12 Ueberkompleter wurden 52 Mann beurlaubt, von denen 20 Mann hinsichtlich der Löhnung dem Eskadron-Chef, die übrigen 30 aber, nebst den kleinen Montirungsgeldern der Königlichen

1) d. h., wie es im Eingange des Edikts heißt, bürgerliche Besitzer adlicher Güter.

Digitized by Google

Kasse zu gut kamen. Während der Exerzierzeit mußten auch bei der Kavallerie die Ueberkompleten durch die Schwadron-Chefs verpflegt werden. Von diesen Etats setzte die erwähnte Instruktion aber viele Ausnahmen fest. So wurden bei den brandenburgischen Inspektionen die Regimenter Garde, Saldern, Prinz Heinrich, Zeuner, Kayser, Prinz Ferdinand und Jung-Braunschweig Infanterie, die Garde-du-Corps, Gendarmes Kavallerie, Zastrow Dragoner und Zieten Husaren ganz davon ausgenommen, das Regiment Forcade hatte 32 und das Regiment Finck nur 10 Beurlaubte zu berechnen.

Die Einkünfte der Kompagnie-Chefs, welche bis dahin die Löhnung und die kleinen Montirungsgelder sämmtlicher Beurlaubten gezogen hatten, wurden dadurch sehr geschmälert. Die Meisten hatten während des Krieges, wo diese Nutznießung ohnedies fortfiel, in der Erwartung derselben bei ihrem geringen Gehalt viel von dem Ihrigen zugesetzt und fanden sich nun in ihren Erwartungen getäuscht. Die ungleiche Vertheilung der Revenuen bei den verschiedenen Regimentern war nicht geeignet, den ungünstigen Eindruck zu verwischen, und die Armee begann mit ihrem Könige und Kriegsherrn zu grollen. Man hielt sich für berechtigt, die gesetzlich entzogenen Einkünfte auf ungesetzliche Weise wieder zu gewinnen, und sehr bald fand eine Praxis in der Armee Eingang, welche den Sinn der Ehre nothwendig untergraben mußte. Alle Unterschleife der zünftigen Werbe-Obersten des vorhergegangenen Jahrhunderts begannen sich zu erneuern und die Fälschung von Rapporten und Listen wurde völlig methodisch betrieben. Einen traurigen Belag für die Zerrüttung der Verhältnisse des Offizier-Corps in der letzten Zeit der Regierung Friedrich's II. finden wir in dem Cirkular seines Nachfolgers an alle General-Inspekteure vom 17. Februar 1787, dessen Eingang wörtlich lautet:

„Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster „Herr, haben mit äußerstem Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß „Dero ruhmvolle und siegreiche Armee neben ihrer großen und selbst „bei Vergleichung aller Zeiten seltenen Vortrefflichkeit dennoch man„cherlei Unregelmäßigkeiten, Mißbräuche und Mängel nach und nach „in sich aufgenommen und bis hierher unterhalten habe, die den Glanz, „den sie sich vor den Augen von ganz Europa so theuer und glorreich „erkämpft, auf einige Weise verdunkeln, ihrer erhabenen Bestimmung, „welche in die Aufrechterhaltung und Vertheidigung des Wohls des „Vaterlandes gesetzt ist, hinderlich werden und die Beschaffenheit des „Ganzen von der Annäherung zur möglichen Vollkommenheit mit eben „der Gegenkraft zurück halten, welche sie bis jetzt angewendet hat, durch „Zurücklegung der wenigen noch übrigen Schritte, jenes von allen „Kriegsvölkern noch unberührte Ziel völlig zu erreichen. Solchergestalt „hat es dem Ruhme der preußischen Armee äußerst nachtheilig werden „müssen, daß bei Anwerbung der Ausländer nicht nur hinterlistige „Täuschung und selbst Gewaltthätigkeiten angewendet, sondern zur

Digitized by Google

„Herabwürdigung der Ehre und Rechte der Menschheit von einer der „gesittetesten Nationen ein Handel mit Menschen getrieben worden, „daß die Behandlung des gemeinen Mannes hie und da in übertrie„bene und das menschliche Gefühl beleidigende Härte ausgeartet ge„wesen, und daß vorzüglich zu Kriegszeiten von Männern von „Ehre die Wahrheit aus Listen verbannt, und um schnö„den Gewinnstes willen unrichtige Angaben hintan ge„setzt worden, wodurch mancher commandirende General in nicht „geringe Verlegenheit gerathen ist; anderer noch ungleich dunk„lerer Flecken der Armee nicht zu gedenken, worüber die „häufigen Denunciativnen und die befremdliche Menge „schmutziger Prozesse in verschiedenen Regimentern ein „höchst widriges Licht vor der Welt verbreitet haben. „Wenn dergleichen Vergehungen, welche bis dahin hie und da aus „unerlaubter Gewinnsucht entstanden, unleugbare Beweise aufstellen, „wie schädlich es den Grundlagen eines wohlgeordneten Kriegsheeres, „der Subordination und Disciplin werden kann, wenn nicht all und „jede Etate genau bestimmt, noch die zu den einzelnen ausgesetzten „Einkünfte in sich ausreichend, und auch auf das bestimmteste vorge„schrieben sind, so zeigen sie auf der anderen Seite aber auch die „Nothwendigkeit einer klaren Gesetzgebung um so deutlicher, als in „sehr vielen Fällen die Einnahme so wie die Ausgabe der Compagnie„Chefs zum Theil von der Willkühr und Laune ihrer Obern abhängig „gewesen, und es dadurch gewissermaßen zu einer fast überall ange„nommenen Characteristik der letzteren geworden, daß dieser oder jener „seinen Capitains Brod lasse, ein anderer dagegen es ihnen schmälere, „welche unbefugte Willkührlichkeiten doch den Allerhöchsten Diensten „nicht nur völlig entgegenlaufen, sondern auch den Rechten und Pflich„ten Sr. Königl. Majestät zu nahe treten, als Höchstwelchen es nur „allein zustehet, die Einkünfte, Ausgaben und Pflichten zu bestimmen, „welche mit jedem Amte in Dero Staaten, wie in Dero Armee, ver„bunden sein sollten und wonach sich sodann jeder ohne Unterschied „allergehorsamst zu achten hat."

Friedrich II. trachtete nach dem Hubertsburger Frieden mit landesväterlicher Vorsorge dahin, das durch den Krieg entvölkerte Land wieder zu heben. Er vermehrte deshalb die Exemtionen von der Kantonpflicht und suchte überall Kolonisten in seine Staaten zu ziehen, denen für sich und die Ihrigen, oft bis auf mehrere Generationen hinaus eine gänzliche Freiheit von aller Werbung und Enrollirung zugesichert wurde. So verordnete er am 13. Dezember 1762, „daß alle „diejenigen Leute und Familien, die sich auf ihre Kosten in der Neu„mark, Pommern und der Kurmark etabliren, sowohl für sich selbst „als für ihre Söhne, desgleichen die mit ins Land gebrachten Leute, „auf ihre und deren ganze Lebenszeit von allen und jeden Werbungen „und Enrollirungen gänzlich befreit und eximirt sein sollen." Das Edikt vom 8. April 1764 erneuerte die vom 15. April und 1. Sep-

Digitized by Google

tember 1747 und setzte fest, „daß alle und jede fremde mit guten „Vermögen und Habseligkeiten anziehende Familie und einzelne Per„sonen, sammt den ihrigen, von aller gewaltsamen Werbung und En„rollirung gänzlich befreit gehalten, auch sogar, und wenn ein oder „anderer es verlangen sollte, Wir selbigen, unter Unserer Höchsteigenen „Hand und Siegel, besondere protectoria darüber ertheilen und aus„fertigen lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Ge„neralität, Gouvernements und Officiers ihrethalben zu verfügen und „zu befehlen geneigt sind, damit dergleichen Fremde und Anziehende, „mit allen den Ihrigen, eines immerwährenden Schutzes und der be„ständigen Ausnahme von solchen Werbungen und Enrollirungen zu „genießen haben und dieses alles aufs heiligste gehalten werden soll." Auch bestimmte der §. 3 des Patents vom 2. März 1764, „daß die„jenigen Handwerksleute, so sich in den Städten ansetzen, die völlige „Sicherheit vom Enrollement und Militairdienst für sich und ihre Kin„der haben sollen." Dagegen wurde den inländischen Handwerksburschen das Wandern in fremden Ländern ohne ganz besondere Pässe seitens der Regimenter und der Landeskammern in verschiedenen Edikten aufs strengste verboten, und den Militär- und Civilbehörden eingeschärft, mit der Ertheilung solcher Pässe sehr sparsam zu sein, da die Gesellen durch Wandern im Inlande hinlängliche Gelegenheit hätten, sich in ihrer Profession zu perfektioniren.

Durch die Einschränkung der Dienstpflicht schmolz indeß auch die Zahl der Kantonisten, und der Etat an Ausländern wurde deshalb gleich nach dem Frieden auf die Hälfte der Kompagnieen erhöht. Bei den Musketier- und Füsilier-Kompagnieen sollten sich 71, bei den Grenadier-Kompagnieen aber 79 Inländer befinden.

Die Regelung der Kanton-Verhältnisse ging nicht vom Könige direkt aus, sondern er beauftragte die General-Inspekteure, sich mit den Kriegs- und Domänen-Kammern in Verbindung zu setzen und sodann Instruktionen für den Bereich ihrer Inspektionen auszuarbeiten. Es geschah dies zuerst in den Marken durch den General Möllendorf am 20. September 1763, in Westphalen durch den General Linden am 22. November 1763, im Magdeburgischen durch den General Saldern am 24. August 1763 u. s. w. Die beiden Ersteren stimmen in ihrem Wortlaute mit einander überein, die Letztere, so wie die übrigen, enthalten indeß ebenfalls im Wesentlichen dasselbe. Der König beschied auch den Kammer-Präsidenten v. Ostau zu Cleve auf eine Beschwerde desselben am 7. April 1771, „es sind alle vorhandenen „Kantons-Instructionen auf Sr. Königl. Majestät expresse Ordre von „denen General-Inspecteurs selbst gemacht, in allen Provincien auch „gleich."

Die Instruktion des General Möllendorf, welche unter den Augen des Königs entworfen war und den übrigen als Muster diente, bestimmte folgende Exemtionen von der Kantonpflichtigkeit:

Digitized by Google

„1. Diejenigen Profeßionisten und Künstler, welche der Steuerrath nöthig findet, frei zu lassen, um in denen Städten angesetzt zu werden. Wobei es sich aber von selbst verstehet, daß hierinnen nicht zu weit gegangen werden muß, und nur die Profeßionisten verstanden werden, welche an einem Orte ganz unentbehrlich, zugleich auch nicht so häufig sind.

2. Die Söhne derer fremden Familien, welche auf Königliche Versicherung der Befreiung von aller Enrollirung ins Land gezogen, zu dem Ende auch von der Kammer mit Protectoriis versehen werden.

3. Diejenigen, welchen von dem Herrn Geheimen Finanz-Rath v. Brenckenhoff Freibriefe ertheilt worden.

4. Die Söhne distinguirter Königl. Bedienten, Kaufleute, Rentners, Künstlers, Fabricanten, ansehnliche Weinhändler und Materialisten, auch solcher Leute, von denen bekannt ist, daß sie ein gewisses ansehnliches Vermögen von wenigstens 6000 Rthlr. haben.

5. Diejenigen, welche Herrschaften zu ihren besonderen Dienst bestimmt haben, und ihnen zu dem Ende auf ihre Kosten etwas lernen lassen; als z. E. Oeconomus, Koch, Gärtner und dergleichen, doch aber muß dieses keineswegs zu weit extendiret werden.

6. Die einzigen Söhne, welche künftig ordentliche Bauerhöfe von ihren Eltern annehmen sollen, gehören zwar auch unter die Eximirten: Weil sie aber alsdenn nur erst erlassen werden sollen, wenn der Fall würcklich da ist, daß sie den Hof annehmen müssen; so werden sie vor der Hand mit aufgezeichnet, bei einem jeden aber ganz genau die Umstände mit angemerkt, ob der Vater noch lebt, und so berührig ist, daß er die Wirthschaft selbst noch und zwar auf wie lange vorstehen kann, oder ob der Vater schon todt, oder so alt und unvermögend ist, daß der Hof einen neuen Wirth haben muß. Im ersteren Fall bleibt ein solcher einziger Sohn so lange Soldat, bis die Wirthschaft ohne ihn noch fort geführt werden kann; im letzteren Fall aber wird der Abschied sogleich ertheilt und ausgefertigt."

„Ausser diesen ausdrücklich benannten Leuten ist weiter niemand „frei, sondern es wird Alles, was nur in den Cantons befindlich ist, „es habe Nahmen wie es wolle ohne Unterschied aufgeschrieben."

Das ganze Ersatzgeschäft erfuhr durch diese neuen Instruktionen eine wesentliche Veränderung und die Grundbestimmungen von 1733 wurden dadurch aufgehoben. Die Kompagnie-Kantons verschwanden gänzlich und die Enrollirung selbst wurde der alleinigen Thätigkeit der Militärbehörden entzogen. Dieselbe durfte nicht anders, als auf jedes Mal vorher gegangenen speziellen Befehl geschehen, und dann begab sich ein hierzu vom Regiment kommandirter Stabsoffizier in den Kanton, welcher in Verbindung mit den Land- und Steuer-Räthen die dienstpflichtige Mannschaft zwischen 10 und 40 Jahren aufzeichnete und in eine Kantonsliste eintrug. Durch dieselbe Kommission geschah auch die wirkliche Aushebung, und zwar ebenfalls nur auf speziellen Befehl. Die in der Zwischenzeit eintretenden Vakanzen blieben unbesetzt. Alle

Digitized by Google

Leute unter 3 Zoll wurden nur dann ausgehoben, wenn es im Kanton an der genügenden Anzahl größerer Leute zur Kompletirung der Regimenter gebrach.

Durch eine weitere Instruktion vom 25. Oktober 1764 wurde die Anlegung einer permanenten Kantonrolle bei den Regimentern befohlen, in welche alle Kantonpflichtigen ohne Unterschied des Alters und sofort nach der Geburt eingetragen werden mußten. Ein zweites Exemplar dieser Rolle wurde durch den Land- oder Steuerrath des Kreises aufbewahrt, und beide Rollen mußten aufs Genaueste übereinstimmen. Die Schlichtung aller Streitigkeiten beim Kantongeschäft wurde den General-Inspekteurs übertragen. Wiederholte Befehle des Königs drangen darauf, nur große Leute wirklich einzuziehen und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Kompagnieen mit 5 Zoll ausgingen. Es wurde deshalb festgesetzt, daß von mehreren Söhnen eines Hofwirthes stets der kleinste den Hof übernehmen, die übrigen aber Soldaten werden sollten und daß zu dem Ende jeder von den Civilbehörden wegen Uebernahme eines Besitzthums reklamirte Kantonist sich persönlich beim Regiment zur Entnahme des Abschiedes einzufinden habe. War der Kantonist klein, so konnte der Abschied ohne Weiteres ertheilt werden, bei einem großen Manne hingegen hatten die Regimenter seine Unentbehrlichkeit zuvörderst aufs Genaueste zu recherchiren. Ausgelernte Jäger und Försterſöhne konnten zufolge eines Reskripts vom 31. Juli 1772, wenn sie unter 6 Zoll maßen, sich beim Jäger-Corps engagiren lassen, waren sie jedoch größer, so durften die Regimenter, aus deren Kanton sie her waren, dieselben für sich reklamiren.

Alljährlich mußten durch die General-Inspekteure dem Könige genaue summarische Verzeichnisse der Kantonisten der Regimenter eingereicht werden, theils um von der Population des Landes, theils aber auch, um von der vorhandenen Kriegs-Augmentation der Regimenter in Kenntniß erhalten zu werden. Zu letzterem Zwecke wurden in diese Listen nur die Leute vom 17ten Lebensjahre an aufgenommen und von 2 Zoll anfangend verzeichnet.

Der moralische Zustand der Armee versank indessen immer mehr und mehr, und Unterschleife aller Art griffen in steigendem Maße um sich. Es ergingen seitens des Königs dieserhalb die geschärftesten Befehle an die Inspekteure, es durfte von den Regimentern kein Mann als Invalide oder sonst wie entlassen werden, ehe er dem Inspekteur persönlich vorgestellt worden war; die Kontrolle wurde immer strenger gehandhabt — aber das Uebel hing mit zu vielen anderen Uebeln innig zusammen, als daß demselben von außen her hätte Einhalt gegeschehen können. Das Geschick mußte sich erfüllen.

Die Erwerbung Westpreußens veranlaßte den König zur Errichtung einiger neuer Regimenter, und der ausbrechende Krieg von 1778 rief abermals einige Freitruppen zu Fuß hervor. Sie waren aber

Digitized by Google

noch nicht sämmtlich formirt, als der Friede bereits wieder ihre Auflösung herbeiführte. [1])

Friedrich starb am 17. August 1786 zu Sanssouci, von Mit- und Nachwelt als „der Große" geehrt, und sein Neffe, der Prinz von Preußen, bestieg als Friedrich Wilhelm II. den Königlichen Thron.

Die letzte Verfügung über das Kantonwesen unter Friedrich's Regierung erging am 31. Mai 1786, wodurch der §. 6 des sogenannten „Kanton-Reglements vom 15. September 1733" aufgehoben und statt dessen verordnet wurde, „daß zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen, die Söhne derer an andere Regimenter außer dem Canton abgegebene unangesessene Cantonisten, oder die im Kriege, auch bei anderer Gelegenheit bei selbigen Dienste genommen, wann die Väter ordinaire auf Urlaub ins Canton gehen, und nicht beständig zum Dienst in der Garnison sich mit ihren Kindern aufhalten, dem Canton verbleiben, und solche nicht von dem fremden Regiment in Anspruch genommen werden sollen." [2])

Die Truppen, welche dem neuen Herrscher huldigten, waren folgende:

Märkische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 1. General-Major Hans Ehrenreich v. Bornstedt. (Mittelmark.)
Nr. 6. Grenadier-Garde. Kommandeur: General-Major Wilhelm v. Rohdich. (Ohne Kanton.)
Nr. 12. General-Lieutenant Jakob v. Wunsch. (Uckermark.)
Nr. 13. General-Lieutenant Heinrich Gottlob v. Braun. (Havelland.)
Nr. 15. Regiment Garde zu Fuß. Kommandeur: General-Major Ernst Gottlob v. Scheelen. (Ohne Kanton.)
Nr. 18. General-Lieutenant Prinz von Preußen, Friedrich Wilhelm. Das Regiment erhält den Namen „Regiment von Preußen." (Altmark und Priegnitz.)

---

1) Es waren folgende: Graf v. Hordt 2 Bataillons, v. Courbiere 1 Bataillon, v. Salémon 1 Bataillon, v. Rentz 1 Bataillon, d'Elpons 1 Bataillon, v. Stein 1 Bataillon, v. Pollitz 2 Bataillons, Bischoffswerder 1 Bataillon, v. Münster 2 Bataillons, v. Schlichten 2 Bataillons und v. Freystädter 1 Bataillon. Zusammen 15 Bataillons = 10,230 Mann.

2) Herr Oberst-Lieutenant v. Gansauge irrt, wenn er in seinem Werke: „Das brandenburg-preußische Kriegswesen ꝛc." S. 98 angiebt, neuere Schriftsteller hätten, von einer irrigen Ansicht geleitet, die Ordres vom 1. Mai und 15. September 1733 das „Kanton-Reglement" genannt. Es geschah dies nicht nur in der oben angegebenen, sondern auch in vielen anderen offiziellen Verfügungen und der durch die Verordnung vom 31. Mai 1786 aufgehobene „§. 6 des Kanton-Reglements vom 15. September 1733" ist nichts als die in der Kabinets-Ordre vom 15. September 1733 „ad 6" beantwortete Anfrage des nachmaligen Feldmarschalls v. Roeder.

Digitized by Google

Nr. 19. General-Lieutenant Herzog Friedrich August von Braunschweig. (Neumark.)
Nr. 23. General-Major August Wilhelm v. Thüna. (Kurmark.)
Nr. 24. General-Major Gottlieb Ludwig v. Beville. (Züllichau-Crossen.)
Nr. 25. General-Lieutenant Wichard Joachim Heinrich v. Möllendorf. (Neumark.)
Nr. 26. General-Major Hans Christoph v. Woldeck. (Lebus-Cottbus-Beskow.)
Nr. 27. General-Lieutenant Alexander Friedrich v. Knobelsdorf. (Altmark.)
Nr. 34. General von der Infanterie Prinz August Ferdinand von Preußen. (Uckermark.)
Nr. 35. General von der Infanterie Prinz Heinrich von Preußen. (Ohne Kanton.)
Nr. 39. General-Major Christian Ludwig v. Kanitz. (Ohne Kanton.)
Nr. 47. General-Major Ernst Ludwig v. Pfuhl. (Havelland, Zauche.)
Garnison-Regiment Nr. 7 des General-Majors Georg Lorenz v. Kowalski.
Grenadier-Bataillon des Obersten Johann Anton v. Scholten.
Berlinisches Landregiment des Majors Friedrich Carl Albrecht v. Loeben.

b) Kavallerie:

Nr. 2. General-Major Carl August v. Backhoff. (Uckermark, Priegnitz.)
Nr. 7. General-Major Friedrich Adolph v. Kalckreuth. (Altmark.)
Nr. 10. Gendarmes. Kommandeur: General-Lieutenant Joachim Bernhard v. Prittwitz. (Havelland, Priegnitz.)
Nr. 13. Garde-du-Corps. Kommandeur: Major Carl Wilhelm v. Byern. (Ohne Kanton.)

c) Dragoner:

Nr. 3. General-Major Otto Balthasar v. Thun. (Neumark.)
Nr. 4. General-Major Carl Ludwig v. Knobelsdorff. (Neumark.) } [1]

d) Husaren:

Nr. 2. Leibhusaren-Regiment. Chef: General von der Kavallerie Hans Joachim v. Zieten. (Ohne Kanton.) [2]

e) Jäger (ohne Kanton):

Fußjäger: Oberst Philipp Ludwig Sigmund des Granges. [3]
Feldjäger zu Pferde: Oberst Ernst v. Hanstein.

---

1) 1851: 3tes Dragoner-Regiment.
2) 1851: 3tes Husaren-Regiment.
3) 1851: Garde-, 1stes und 2tes Jäger-Bataillon.

Digitized by Google

Preußische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 2. General-Lieutenant Heinrich Wilhelm v. Anhalt. [1])
Nr. 4. General-Major Albrecht Gotthelf v. Egloffstein.
Nr. 11. General-Major Carl v. Voß. [2])
Nr. 14. General-Major Victor Amadeus Graf Henckel v. Donnersmark. [3])
Nr. 16. General-Major Johann Friedrich Wilhelm Moritz Freiherr v. Romberg. [4])
Nr. 51. General-Lieutenant Döring Wilhelm v. Krockow; errichtet 1773.
Nr. 52. General-Major Carl Ludwig Graf v. Schwerin; errichtet 1773. [5])
Nr. 53. General-Major Carl Albrecht Friedrich v. Raumer; errichtet 1773.
Nr. 54. General-Major Carl Conrad v. Klitzing; errichtet 1773.
Nr. 55. General-Major Silvius v. Koschenbahr; errichtet 1774.
Nr. 57. Freiregiment des Obersten Johann Gabriel Arnault de la Perriere; errichtet am 11. August 1786.

Garnison-Regimenter:

Nr. 1. Oberst Friedrich Silvius v. Hallmann. [6])
Nr. 2. Oberst Georg Lorenz v. Pirch.
Nr. 11. Oberst Sigmund August v. Berenhauer. [7])

Grenadier-Bataillone:

Nr. 4. Major Julius Ludwig v. Klingsporn. [8])
Nr. 7. Oberst Albrecht Nicolaus v. Behr.
Königsbergisches Landregiment des Oberst-Lieutenants Ferdinand v. Sommerfeld.

b) Dragoner:

Nr. 6. General-Major Christian Wilhelm Sigmund Freiherr v. Posadowski. [9])

---

1) 1851: 1stes Infanterie-Regiment.
2) 1851: 3tes Infanterie-Regiment.
3) 1851: 4tes Infanterie-Regiment.
4) 1851: 5tes Infanterie-Regiment.
5) 1851: 6tes Infanterie-Regiment.
6) 1787—1808: Füsilier-Bataillon Nr. 3; 1851: Füsilier-Bataillon 6ten Infanterie-Regiments.
7) 1787—1808: Füsilier-Bataillon Nr. 11; 1851: Füsilier-Bataillon 1sten Infanterie-Regiments.
8) 1787—1808: Füsilier-Bataillon Nr. 6; 1851: Füsilier-Bataillon 3ten Infanterie-Regiments.
9) 1851: 3tes und 4tes Kürassier-Regiment.

Digitized by Google

Nr. 7. General-Major Gottlieb Mathias Sigmund v. Borcke.[1])
Nr. 8. General-Lieutenant Dubislav Friedrich v. Platen.[2])
Nr. 9. General-Major Johann Boguslav v. Zitzewitz.
Nr. 10. General-Major Wilhelm Leopold v. Rosenbruch.

c) Husaren:

Nr. 5. General-Major Carl August v. Hohnstock.[3])
Nr. 8. General-Major Adolph Detlev v. Usedom.
Nr. 9. Bosniaken.[4]) Chef: wie Nr. 5. General-Major v. Hohnstock.
Nr. 10. Oberst Friedrich Wilhelm v. Wuthenow.

Pommersche Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 7. General-Major Wilhelm v. d. Goltz.
Nr. 8. General-Major Johann Anton v. Scholten.[5])
Nr. 17. General-Major Heinrich Gottlieb v. Könitz.
Nr. 22. General-Lieutenant Friedrich Carl Gottfried Graf v. Schlieben.
Nr. 30. General-Major Georg August v. Schönfeld.
Nr. 36. General-Major Wilhelm Magnus v. Brünning.
Garnison-Regiment Nr. 3 des Obersten Detlev v. Bietinghoff.
Stettinisches Landregiment des Majors Friedrich August v. Eyff.

b) Kavallerie:

Nr. 5. General-Major Prinz Ludwig v. Würtemberg.

c) Dragoner:

Nr. 1. General-Major Carl Hermann Graf v. Wylich- und Lottum.[6])
Nr. 5. General-Lieutenant Christian Friedrich Carl Alexander Markgraf v. Brandenburg-Anspach-Baireuth. Kommandeur: General-Lieutenant Carl Christian v. Bülow.[7])
N. 12. General-Major Johann Nicolaus v. Kalckreuth.

d) Husaren:

Nr. 7. Oberst August Ferdinand v. d. Schulenburg.[8])

---

1) 1851: 1stes Dragoner-Regiment.
2) 1851: 5tes Küraſſier-Regiment.
3) 1851: 1stes und 2tes Leib-Husaren-Regiment.
4) 1851: 1stes und 2tes Ulanen-Regiment.
5) 1851: 2tes Infanterie- (Königs-) Regiment.
6) 1851: 2tes Dragoner-Regiment.
7) 1851: 2tes Küraſſier-Regiment. (Königin.)
8) 1851: 5tes Husaren-Regiment. (Blücherſche Husaren.)

Digitized by Google

Magdeburg-Halberstädtsche Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 3. General-Major Heinrich Ernst v. Leipziger.
Nr. 5. General-Lieutenant Christoph August v. Lengefeld.
Nr. 20. General-Major Mathias Wilhelm v. Below.
Nr. 21. General von der Infanterie Carl Wilhelm Ferdinand Herzog v. Braunschweig-Wolffenbüttel.
Nr. 58. Freiregiment des General-Majors v. Müller. (Schweizer-Regiment.)
Garnison-Regiment Nr. 4 des General-Majors Friedrich Wilhelm v. Hülsen.
Grenadier-Bataillon Nr. 2 Oberst Wilhelm Ludwig v. Meusel.
Grenadier-Bataillon Nr. 3 Major Johann Heinrich v. Droste.
Magdeburgisches Landregiment des Obersten Carl Wilhelm v. Kottwitz.

b) Kavallerie:

Nr. 3. Leib-Regiment. Kommandeur: General-Major Ernst Christian v. Kospoth.
Nr. 6. General-Major Hans Ludwig v. Rohr.
Nr. 11. Leib-Karabiniers. Chef: General-Major Hans Sebastian v. Reppert.

Westphälische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 9. General-Major Alexander v. Budberg.
Nr. 10. General-Major Samuel Ferdinand v. Stwolinski.
Nr. 42. General-Major Alexander Friedrich v. Woldeck.
Nr. 44. General-Major Friedrich Wilhelm Ernst v. Gaudi. (Kein Kanton.)
Nr. 45. General-Major Johann Ludwig v. Eckartsberg. (Kein Kanton.)
Nr. 48. General-Lieutenant Martin Ludwig v. Eichmann. (Kein Kanton.)

Garnison-Regimenter:

Nr. 9. General-Lieutenant Ernst Nathanael v. Salémon.
Nr. 12. General-Major René Wilhelm de l'Homme de Courbiere.

Schlesische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 28. General-Lieutenant Michael Constantin Casanova de Zaremba.
Nr. 29. General-Major Balthasar Ludwig v. Wendessen.

Digitized by Google

Nr. 31. General von der Infanterie Boguslav v. Tauentzien.
Nr. 32. General-Major Friedrich Ludwig Erbprinz v. Hohenlohe-Ingelfingen.
Nr. 33. General-Major Wilhelm v. Goetzen.
Nr. 37. General-Major Adam Heinrich v. Wolfframsdorf.
Nr. 38. General-Major Eberhard v. Hager.
Nr. 40. General-Major Friedrich Auguſt v. Erlach.
Nr. 41. General-Major Markgraf Heinrich Friedrich v. Brandenburg-Schwedt. Kommandeur: Oberſt Stephan v. Lichnowski.
Nr. 43. General-Lieutenant Leopold Ludwig Graf v. Anhalt.
Nr. 47. General-Major Chriſtoph v. Lehwald.
Nr. 49. General-Lieutenant Carl Auguſt v. Schwarz.
Nr. 50. General-Major Carl Ludwig v. Troſchke; errichtet 1770.
Nr. 56. Frei-Regiment des General-Majors Emanuel Franz Eugen de Chaumontet; errichtet am 11. Auguſt 1786.

Garniſon-Regimenter:

Nr. 5. General-Major Paul v. Natalis.
Nr. 6. General-Major Gerhard Alexander v. Saß.
Nr. 8. General-Major Ulrich v. Heicking.
Nr. 10. Vakant v. Koenitz.

Grenadier-Bataillone:

Nr. 5. Major Johann Carl Leopold v. Lahriſch.
Nr. 6. Oberſt Ernſt Heinrich v. Gillern.

b) Kavallerie:

Nr. 1. General-Major Chriſtian Philipp v. Bohlen.
Nr. 4. General-Major Carl Freiherr v. Mengden. [1])
Nr. 8. General-Major Max Sigmund v. Pannewitz.
Nr. 9. General-Major Chriſtian v. Braunſchweig.
Nr. 12. General-Lieutenant Georg Ludwig v. Dalwig.

c) Dragoner:

Nr. 2. General-Major Johann Chriſtoph v. Mahlen.
Nr. 11. General-Major Friedrich Leopold v. Boſſe.

d) Huſaren:

Nr. 1. General-Major Georg Oswald v. Czetteritz.
Nr. 3. Oberſt Carl Franz v. Keoszegy.
Nr. 4. Oberſt Eugen Prinz v. Würtemberg.
Nr. 6. Oberſt Johann v. Groeling. [2])

1) 1851: 1ſtes Küraſſier-Regiment.
2) 1851: 4tes Huſaren-Regiment.

Digitized by Google

Artillerie.

a) Feld-Artillerie:

ergänzte sich aus märkischen, pommerschen und westpreußischen Städten und einem Theil des kroneschen und kaminschen Kreises.

General-Inspekteur der Artillerie: Oberst Johann Wilhelm v. Dittmar.

1stes Artillerie-Regiment:		Oberst Johann Wilhelm v. Dittmar.
2tes	=	Oberst Johann Bernhard v. Hoefer.
3tes	=	Oberst Joachim Wilhelm v. Meerkatz.
4tes	=	Kommandeur des 1sten Bataillons: Oberst-Lieutenant Johann Friedrich v. Meerkatz, des 2ten Bataillons Major Peter v. Linger.

b) Garnison-Artillerie:

Magdeburgsche, graudenzsche, stettinsche, colbergsche, weselsche und königsbergsche Kompagnie. — Schlesisches Garnison-Artillerie-Bataillon: Oberst Rudolph Wilhelm v. Winterfeld. 7 Kompagnieen von Neiße, Schweidnitz, Cosel, Breslau, Glogau, Glatz und Silberberg.

Chef des Ingenieur-Corps: Oberst Wilhelm Leopold v. Regler.

Daß Friedrich Wilhelm II. die Mißstände in der Armee erkannte, ersahen wir bereits aus dem weiter oben mitgetheilten Cirkularschreiben desselben an sämmtliche General-Inspekteure vom 17. Februar 1787, welches gerade ein halbes Jahr nach seinem Regierungs-Antritte erlassen wurde. Aber er suchte auch nach Möglichkeit, durch weise Reformen die Uebelstände zu beseitigen. Die Etats an Beurlaubten wurden bei sämmtlichen Regimentern gleichmäßig festgesetzt und die Ersparnisse bei denselben den Kompagnie- und Schwadrons-Chefs wieder gänzlich überlassen. Bei der Infanterie sollte jede Kompagnie aus 76 Ausländern und 93 Kantonisten bestehen. Die ausländische Werbung wurde den Kompagnie-Chefs wieder überlassen und ihnen hierzu monatlich 41 Rthlr. 16 Gr. angewiesen. Ferner wurde denselben an kleinen Montirungsstücken pro Kopf jährlich 4 Rthlr gezahlt, wofür sie den Leuten bestimmt normirte Etats zu verabfolgen hatten. Bei der Artillerie wurde der Etat an Ausländern pro Kompagnie auf 45 und der an Inländern auf 152 Mann festgesetzt; zur Werbung aber jährlich 300 Rthlr. gezahlt. Von den Inländern waren 80 Mann beurlaubt. Als im Jahre 1791 die Artillerie-Akademie gestiftet wurde,

Digitized by Google

wurden zu deren Erhaltung den Kompagnieen die Werbegelder zwar um 100 Rthlr. verringert, die Kapitäns brauchten nunmehr aber auch nur 30 Ausländer komplet zu erhalten. Bei den Kürassieren und Dragonern betrug der Etat an Ausländern 66, an Inländern 96 Mann pro Schwadron, von denen 52 Mann beurlaubt waren. Jedem Regiment von 5 Eskadrons wurden monatlich 180 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. an Werbegeldern gezahlt. Die Kompagnieen bei den Kürassieren gingen ein und die Schwadron wurde wie bei den Husaren und Dragonern zur organisatorischen Einheit gemacht. Bei den Husaren betrug die Zahl der Ausländer 75 und die der Inländer 95 Mann, von denen 47 Mann beurlaubt waren. An Werbegeldern wurden für 5 Schwadronen 166 Rthlr. 16 Gr. monatlich gezahlt. Eine Ausnahme hiervon machte das Leibhusaren-Regiment v. Goecking, welches nach wie vor auf seinem eigenthümlichen Etat blieb.

Es war den Truppen anheim gestellt, die ausländische Werbung kompagnie-, resp. schwadronsweise zu betreiben, oder die Werbegelder pro Regiment in eine Kapitulanten-Kasse zusammen zu schießen, aus welcher die Kosten für die Werbungen des Regiments gemeinschaftlich bestritten wurden. Einige Regimenter gingen auf diesen Vorschlag ein, und als sich dies Verfahren bewährt hatte, wurde es durch Kabinets-Ordre vom 28. November 1791 allgemein eingeführt. Ein neues Werbe-Reglement vom 1. Februar 1787 schrieb das Verfahren bei der ausländischen Werbung genau vor; doch erklärte der König in der „Instruktion für die Werbung der Kavallerie im Felde, vom 10. April 1790" im Kriege diese Werbung von dem Ersten desjenigen Monats ab, wo die Armee auf den Feld-Etat tritt, auf seine eigene Kosten vornehmen lassen zu wollen. Es war diese Erklärung von großer Bedeutung für die Chefs, da im Kriege die Werbung ungleich theurer zu stehen kam und die Werbegelder dann wenig hingereicht haben würden, die vorgeschriebene Zahl von Ausländern immer präsent zu halten.

Das 1750 und 1773 erneuerte Reglement für die Infanterie wurde einer durchgreifenden Reform unterworfen und 1788 aufs Neue ausgegeben, für die leichte Infanterie ein solches aber ganz neu entworfen. Für Mineurs und Ingenieure erschien ein solches 1790 und für die Husaren, so wie für Kürassiere und Dragoner, 1796. Die Behandlungsweise des gemeinen Mannes wurde zu mildern versucht und den Offizieren zur Pflicht gemacht, sich die „für den Krieg so unentbehrliche Liebe des gemeinen Mannes" zu erwerben. Friedrich Wilhelm erkannte die Hauptursache des entarteten Zustandes der Offizier-Corps sehr richtig in den zerrütteten Vermögens-Umständen und dem dadurch erzeugten Eigennutz und der Habgier vieler Einzelner. Er suchte dem durch die bereits angedeuteten Einrichtungen, so wie durch eine Erhöhung der Gehälter zu steuern und verbot das Schuldenmachen auf das strengste. Aber den eigentlichen Sitz des Uebels konnte er dennoch nicht erfassen. Die Menge fremder Offiziere, welche unter

Digitized by Google

der ganzen Regierung seines Vorgängers ohne Unterlaß, selbst noch bei den Errichtungen von 1773, der Armee zugeströmt waren, hatten dem Offizier-Corps, und damit auch dem gesammten Heere, seinen einheitlichen, vaterländischen Stempel genommen und demselben statt des charakteristischen Geistes des einheimischen Adels, die Gesinnungen eines durch Geld und Ruhm geblendeten Abenteurers beigemischt. Das Rechtsbewußtsein, das allein den männlichen Charakter, also auch den wahrhaften Offizier, schafft, war einem ganz verfehlten Begriffe von Subordination gewichen, welcher nicht die Ehre und den Dienst des Königs, sondern die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter die Persönlichkeit des Vorgesetzten, d. h. nicht nur unter seine Stellung als Befehlshaber, sondern auch unter seine ungesetzmäßigen Handlungen und Ansichten, für die höchste Pflicht des Untergebenen erklärte. Das allerdings vorbehaltene Klagerecht des Untergebenen war zu einer wesentlichen Form geworden, denn das Schicksal der Subaltern-Offiziere war so sehr in die Hand der Vorgesetzten gelegt, wie es nur in der blühendsten Zeit der deutschen Werbe-Obersten stattgefunden hatte, und die Schicksale York's und Blücher's lehren, daß starke Charaktere keine Anerkennung finden konnten. Die zahlreichen Schriften preußischer Offiziere aus jener Zeit liefern ein trauriges Bild von dem durch und durch zerrütteten Zustande, und die wohlmeinendsten Maßregeln Friedrich Wilhelm's waren nicht im Stande dem so weit verbreiteten Uebel Einhalt zu thun.

Mit neuen Truppenformationen schritt der König bereis im ersten Jahre seiner Regierung vor. Friedrich der Große hatte, wie wir gesehen, noch kurz vor seinem Hintritte die Organisation von drei Frei-Regimentern[1]) befohlen, welche beim Regierungswechsel noch in der Formation begriffen waren. Sie waren in der Absicht entstanden, den leichten Fußtruppen durch Beibehaltung im Frieden eine festere Organisation zu verleihen und den leichten Dienst mehr auszubilden. Friedrich Wilhelm erweiterte diese Maßregel, indem er im Jahre 1787 20 Füsilier-Bataillone errichtete und hierzu diese 3 Regimenter, die stehenden Grenadier-Bataillone und einen Theil der Garnison-Regimenter verwendete. Ein Gleiches geschah mit dem dritten Bataillon v. Leipziger Nr. 3, welches hierdurch, wie alle übrigen Regimenter außer der Garde, auf 2 Musketier-Bataillone gesetzt wurde. Ueberdies wurde jedes Infanterie-Regiment mit 2 Grenadier-Kompagnieen vermehrt, so daß nunmehr jedes Regiment sein eigenes Grenadier-Bataillon formirte und das Zustammenstoßen der Grenadiere verschiedener Regimenter zu einem Bataillon für den Fall eines Krieges unterblieb. — Im Jahre 1788 wurden endlich sämmtliche Garnison-Regimenter aufgelöst, und dafür jedem Infanterie-Regiment ein Depot-

1) In späterer Zeit wurden dieselben „leichte Infanterie-Regimenter" genannt, in den Patenten Friedrich's II. aber heißen sie ausdrücklich „Frei-Regimenter."

Digitized by Google

Bataillon von 3 Kompagnieen zugetheilt. Es schwand hiermit die letzte Institution des brandenburg-preußischen Heeres, gewissermaßen der Keim, aus welchem sich die Armee nach und nach entwickelt hatte, und zugleich auch der Grundsatz, zur Besatzung der Festungen eine ganz besondere Truppe zu bestimmen. Es mag deshalb hier an seinem Platze sein, den Verbleib dieser Truppen spezieller zu detailliren, um diesem Stamme der Armee eine mehrere Anerkennung zu zollen.

Brandenburgische Truppen:

Garnison-Regiment v. Kowalski Nr. 7: 3 Kompagnieen zu Alt-Bornstedt Nr. 1, 3 Kompagnieen zu Braun Nr. 13, 3 Kompagnieen zu Preußen Nr. 18, 1 Kompagnie zu Lichnowski Nr. 23, 3 Kompagnieen zu Möllendorf Nr. 25, 3 Kompagnieen zu Alt-Woldeck Nr. 26, 1 Kompagnie zu Raumer Nr. 36, 3 Kompagnieen zu Pfuel Nr. 46.

Preußische Truppen:

Garnison-Regiment v. Bose (früher Hallmann) Nr. 1: Aus 4 Kompagnieen wurde das Füsilier-Bataillon Nr. 14 formirt; 3 Kompagnieen kamen zu Henkel Nr. 2, 3 Kompagnieen zu Voß Nr. 11, 3 Kompagnieen zu Wildau Nr. 14, 3 Kompagnieen zu Romberg Nr. 16, 3 Kompagnieen zu Favrat Nr. 53. Die Leib-Kompagnie blieb bestehen und bildete einen Theil der Besatzung des Forts Lyk.

Garnison-Regiment v. Pirch Nr. 2: 2 Kompagnieen zum Füsilier-Bataillon Nr. 12; 3 Kompagnieen zu Goltz Nr. 7, 3 Kompagnieen zu Scholten Nr. 8, 3 Kompagnieen zu Brünneck Nr. 17, 3 Kompagnieen zu Schlieben Nr. 22, 3 Kompagnieen zu Schönfeld Nr. 30, 3 Kompagnieen zu Kenitz Nr. 39.

Garnison-Regiment v. Berenhauer Nr. 11: Aus 4 Kompagnieen wurde das Füsilier-Bataillon Nr. 8 formirt; 3 Kompagnieen kamen zu Egloffstein Nr. 4, 3 Kompagnieen zu Krockow Nr. 51, 3 Kompagnieen zu Schwerin Nr. 52, 3 Kompagnieen zu Bonin Nr. 54, 3 Kompagnieen zu Koschenbahr Nr. 55 und die Kompagnie des Kapitän v. Walther- und Cronegk blieb als Besatzung von Lyk bestehen.

Pommersche Truppen:

Garnison-Bataillon v. Bietinghoff Nr. 3: 3 Kompagnieen zu Herzog Friedrich v. Braunschweig Nr. 19, 2 Kompagnieen zu Lichnowski Nr. 23.

Magdeburg-Halberstädtische Truppen:

Garnison-Bataillon v. Hülsen Nr. 4: 3 Kompagnieen zu Budberg Nr. 9, 2 Kompagnieen zu Marwitz Nr. 10.

Digitized by Google

Westphälische Truppen:

Garnison-Bataillon v. Salémon Nr. 9: 3 Kompagnieen zu Gaudi Nr. 44, 2 Kompagnieen zu Eichmann Nr. 48.

Garnison-Bataillon v. Beauvrye (früher v. Courbiere) Nr. 12: 1 Kompagnie zu Marwitz Nr. 10, 3 Kompagnieen zu Eckartsberg Nr. 45, 1 Kompagnie zu Eichmann Nr. 48.

Schlesische Truppen:

Garnison-Regiment v. Natalis Nr. 5: 3 Kompagnieen zu Leipziger Nr. 3, 3 Kompagnieen zu Lengefeld Nr. 5, 3 Kompagnieen zu Jung-Bornstedt Nr. 20, 3 Kompagnieen zu Braunschweig Nr. 21, 3 Kompagnieen zu Knobelsdorff Nr. 27, 2 Kompagnieen zu Raumer Nr. 36, 3 Kompagnieen zu Jung-Woldeck Nr. 41.

Garnison-Regiment v. Saß Nr. 6: Aus 4 Kompagnieen wurde das Füsilier-Bataillon Nr. 7 formirt; 3 Kompagnieen kamen zu Kalckstein Nr. 28, 3 Kompagnieen zu Wendessen Nr. 29, 3 Kompagnieen zu Tauentzien Nr. 31, 3 Kompagnieen zu Hohenlohe Nr. 32, 3 Kompagnieen zu Hager Nr. 38, 1 Kompagnie zu Anhalt Nr. 43.

Garnison-Regiment v. Heicking Nr. 8: Aus 4 Kompagnieen wurde das Füsilier-Bataillon Nr. 6 formirt; 3 Kompagnieen kamen zu Wunsch Nr. 12, 2 Kompagnieen zu Beville Nr. 24, 3 Kompagnieen zu Prinz Ferdinand Nr. 34, 3 Kompagnieen zu Prinz Heinrich Nr. 35, 2 Kompagnieen zu Wolframsdorf Nr. 37, 2 Kompagnieen zu Anhalt Nr. 43.

Garnison-Regiment v. Oven Nr. 10: 2 Kompagnieen zur Kompletirung des Regiments Schwarz Nr. 49, 2 Kompagnieen zum Füsilier-Bataillon Nr. 19; 3 Kompagnieen zu Götzen Nr. 33, 1 Kompagnie zu Wolframsdorf Nr. 37, 3 Kompagnieen zu Erlach Nr. 40, 3 Kompagnieen zu Markgraf Heinrich Nr. 42, 3 Kompagnieen zu Lehwald Nr. 47, 3 Kompagnieen zu Schwarz Nr. 49.

Mit diesen Depot-Bataillonen wurden die Stamm-Nummern der Regimenter offiziell, indem dieselben auf den Montirungsknöpfen der Depot-Bataillone angebracht wurden. Mit der neuen Formation verband man den doppelten Zweck, Ersatz-Abtheilungen für die Feldtruppen zu schaffen, und zugleich die nicht mehr felddienstfähigen, aber noch zum Garnisondienst brauchbaren Mannschaften unterzubringen. Diese Truppen, welche 1796 die Bezeichnung „Dritte Musketier-Bataillone“ erhielten, sind gewissermaßen als ein Uebergang aus den felddienstfähigen Garnison-Regimentern der älteren zu den halbinvaliden Garnison-Truppen der neueren Zeit zu betrachten, bis in der neuesten Zeit in den „kombinirten Reserve-Bataillonen“ eine ganz ähnliche Formation wie die Depot-Bataillone Friedrich Wilhelm's II. erstanden ist.

Digitized by Google

Beim Rückfall der alten fränkischen Stammlande an das Königliche Haus übernahm Friedrich Wilhelm auch die dortigen Truppen, welche in den Infanterie-Regimentern „Voigt v. Salzburg“ und „v. Reitzenstein“ und in dem dazu gehörigen Grenadier-Bataillon „v. Beust“ bestanden. Aus diesen Truppen wurde 1794 zu Mainz ein Infanterie-Regiment Nr. 56 gebildet und dem zum preußischen General-Major ernannten Christian Ludwig Rudolph v. Reitzenstein verliehen. Aus den markgräflichen Garde-du-Corps und Kammer-Husaren, welche durch Abgaben aller Husaren-Regimenter auf 5 Eskadrons gebracht wurden, wurde ein „Anspach-Baireutsches Husaren-Bataillon“ errichtet und dem Obersten Christian Alexander v. Franckenberg verliehen. Der Feldzug von 1794 gegen Polen brachte die Errichtung eines Infanterie-Regiments Nr. 57 aus polnischen Kriegsgefangenen zu Wege, welches im folgenden Jahre den Kanton des nach Südpreußen abgerückten schlesischen Regiments „Hiller v. Gärtringen Nr. 37“ und den General-Major Georg Adolph v. Grävenitz zum Chef erhielt. Auch wurde in demselben Jahre noch ein Füsilier-Bataillon Nr. 21 in den preußischen Landen neu geworben und in Lithauen ein Tartarenpulk von 5 Schwadronen unter dem Obersten Janus Murza Baranowski errichtet.

Der Kanton-Verfassung nahm sich Friedrich Wilhelm II. gleich bei Antritt seiner Regierung aufs Eifrigste an. Die hier und da verbreitete Meinung, als seien die Vorarbeiten zu dem neuen Kanton-Reglement bereits unter Friedrich II. geschehen, unter seinem Nachfolger aber nur fortgesetzt und dann das Reglement selbst publizirt worden, ist eine durchaus irrige. Durch eine Ordre vom 30. September 1786 forderte Friedrich Wilhelm eine spezielle Nachweisung sämmtlicher Kantons zu seiner persönlichen Einsicht ein, und ließ sich alle auf das Kantonwesen bezüglichen Verordnungen vorlegen. Hiernächst verlangte er von den angesehensten seiner Generale Gutachten über die Kanton-Einrichtung und setzte dann durch eine Ordre vom 20. April 1788 eine Immediat-Kommission zur Regulirung des Kantonwesens ein, zu deren Präsidenten der General Möllendorf und der Staats-Minister v. Gaudi, nach des Letzteren Tode aber der Staats-Minister v. Voß ernannt wurden.

Der wegen seines unglücklichen Feldzuges von 1806 so vielfach geschmähte Herzog von Braunschweig schließt sich in seinem Gutachten der Ansicht des General Möllendorf an, „daß der höchste Grad der „Vollkommenheit der Armee in den Königlich preußischen Staaten als „der Grundpfeiler der Monarchie angesehen werden muß,“ und fährt dann fort, „daß eine Population von 6 bis 7 Millionen gegen Popu„lationen von 20 Millionen und darüber sich nur durch ausgezeichnete „Staats-Einrichtungen, durch Muth und Vaterlandsliebe aller Stände „und durch Sicherheit und innere Stärke des Heeres erhalten könne.“ Er schlägt dieserhalb vor, auf die Weckung des Patriotismus, vorzüglich des militärischen, hinzuwirken und zu dem Ende auch die lebenslängliche

Digitized by Google

Dienstzeit in eine zwanzigjährige zu verwandeln, wobei überdies die vorwurfsfreie Durchdienung eines Kriegsjahres für zwei Dienstjahre gerechnet und gewisse Bedienungen in den Städten wie auf dem Lande nur an ausgediente, tüchtige Soldaten vergeben werden müßten. Dadurch werde die Liebe zum Soldatenstande und zur Vertheidigung des Vaterlandes zunehmen, und man erhalte in den ausgedienten Soldaten eine Menge treu ergebener Diener in den kleinen, auf die Gesinnung des Volkes höchst einflußreichen Beamtenposten.

Die Regulirungs-Kommission glaubte den Zweck, die militärische Gesinnung des Volkes zu festigen, besser dadurch zu erreichen, wenn demselben durch strenge Maßregeln seitens des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die Heiligkeit des Fahneneides strenger eingeschärft würde, und richtete dieserhalb einen Antrag an den König. Friedrich Wilhelm antwortete am 6. Januar 1789: „Mein lieber „General von der Infanterie v. Möllendorf und Etats-Ministre „von Gaudi. Aus Eurem Bericht vom 3ten dieses ersehe Ich, wie „Ihr vor nöthig findet Mich zu bitten, dem Geistlichen Departement „aufzugeben, daß die Jugend in den Cantons besser wie bisher von „der Wichtigkeit des Eides und von den Pflichten der Religion und „Vaterlands-Liebe unterrichtet werden möge. Zu diesem Bericht seid „Ihr vermuthlich durch die eingegangenen Rapports von denen zur „Canton-Revision commandirten Officiers veranlaßt worden, und „wenn den also ist, so habt Ihr Mir entweder diese Rapports ein„zuschicken, oder Mir Specielle Fälle, davon gewiß eine Menge „vorhanden sind, anzuzeigen, damit Ich der Sache noch näher „treten könne. Ihr sehet also wie nötig den Unwesen Einhalt zu „thuen, und wie zu befürchten stehet, daß die alte Preußische Tapfer„keit mit der bereits so tief gesunkenen Religion am Ende mit sinken „werde, und habe daher mit Zufertigung Eures Berichts an den „Etats-Ministre von Woellner als Chef des Geistlichen Depar„tements eine geschärfte Ordre ergehen lassen, die Wiederspenstigen „ohne alle Schonung zu behandeln."

Charakteristisch genug für die Zustände der damaligen Zeit mußte die Kommission erwidern, daß ihr zwar dergleichen Rapporte, wie der König vermuthe, nicht vorlägen, daß aber die vielfache persönliche Erfahrung ihrer Mitglieder über das Vorhandensein der geschilderten Zustände keinen Zweifel lasse.

Die Kommission bearbeitete zwei Entwürfe zu einem vollständigen Kanton-Reglement. Den einen für Schlesien und Glatz, den anderen für die übrigen Provinzen. Behufs des ersteren hatte der Minister für Schlesien, Graf Hoym, auf Königlichen Befehl den Kriegs- und Domänen-Rath v. Massow zu der Regulirungs-Kommission deputirt, welcher indeß mit den übrigen Kommissions-Mitgliedern zu keiner Einigung kommen konnte und selbstständig einen Gegenentwurf aufstellte, welchen die übrigen Mitglieder ihrerseits verwarfen. Nach einer vierjährigen Wirksamkeit der Kommission wurde endlich am

Digitized by Google

12. Februar 1792 das „Reglement, nach welchem in den Kö„niglichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souveränen „Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bei „Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Frie„denszeiten verfahren werden soll" publizirt.

Gleich im Eingange wird das Prinzip allgemeiner Wehrpflicht aufgestellt, indem es heißt: „Die Verbindlichkeit zu Kriegs„diensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit „der Erhaltung des Staates, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche „Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Habe „und Güter in der allergenauesten Verbindung steht;" und im §. 8: „Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, Niemand, der „dessen Schutz genießt, sich entziehen kann, so finden von „dieser Verbindlichkeit keine anderen Ausnahmen statt, als die in die„sem Reglement zur Beförderung des Wohlstandes des Staates aus„drücklich bestimmt sind." Diese Exemtionen waren indessen ziemlich zahlreich, und man unterschied bedingt und unbedingt Eximirte. Zu den Letzteren gehörte: 1) der gesammte Adel; 2) die Besitzer adlicher oder anderer mit adlichen Rechten versehenen Güter bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12,000 Rthlr. und darüber an Werth hat, oder dessen Besitzer sich sonst nach dem Reglement zur Exemtion qualifizirt; 3) die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civil-Bedienten für ihre Person. Es müssen aber keine Kantonpflichtige zu Civilbedienungen zugelassen werden, wenn sie nicht vorher von der Kantonpflicht entbunden sind; 4) die Söhne der Räthe und expedirenden Sekretäre bei den Landes-Kollegien, mit Inbegriff der Land- und Steuerräthe bei den Provinzial-Accise- und Zoll-Direktorien, den prinzlichen Kammern und der Landschaft; 5) diejenigen Städte und Distrikte, Gewerbe und einzelne Individuen, die durch besondere Königliche Protektorien von der Verpflichtung zum Militärdienste eximirt sind; 6) alle Ausländer, die sich in den Königlichen Staaten aufhalten oder sich darin häuslich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen aber von ihnen, die in den Städten wüste Stellen und auf dem Lande wüste Ackergüter zum Wiederaufbau übernehmen, oder neue Häuser, da wo noch keine gestanden, es sei auf ihre eigene oder fremde Kosten, bauen, sollen eine gleich unbedingte Kantons-Exemtion auch in Absicht ihrer im Lande erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation, genießen; 7) die Söhne der wirklichen Konsistorial-Räthe und der Professoren und lesenden Doktoren an den Universitäten; 8) die Besitzer von 10,000 Rthlr. Vermögen, und deren Söhne, wenn sie nicht aus dem Stande der Professionisten, Ackerbürger und Bauern sind. — Ueberdies waren die Söhne von einer Menge anderer Personen bedingt eximirt, d. h. für den Fall, daß sie sich den Studien, der Handlung oder der Oekonomie widmeten. Das Letztere aber wurde nur angenommen, wenn sie die Oekonomie auf einer Königlichen Domäne oder einem großen Gute

Digitized by Google

wissenschaftlich gelernt hatten, und Zeugnisse darüber beibrachten, daß sie sich zur Pachtung und Administration großer Güter eigneten.

Mit dem Privilegio des Studirens wurde bald großer Mißbrauch getrieben, und der König setzte deshalb durch ein Patent vom 24. Mai 1793 Prüfungs-Kommissionen ein, vor welchen die nur bedingt Eximirten ihre Befähigung zum Studiren nachweisen mußten, ehe ihnen die Erlaubniß hierzu und dadurch die Exemtion von der Kantonspflicht ertheilt wurde.

Die Söhne der Oberförster und rechnungsführenden Forstbeamten waren dem reitenden Jäger-Corps verpflichtet, die Söhne der Königlichen, städtischen und Privat-Unterförster aber zur Rekrutirung der Fußjäger bestimmt. Alle diejenigen, die nach zurückgelegtem 26sten Lebensjahre bei dem Jäger-Corps noch nicht eingestellt oder wenigstens schon dazu ausgewählt waren, traten in ihre natürliche Kantonpflicht zurück.

Die Dienstzeit wurde allgemein auf 20 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Soldat, auch ohne invalide zu sein, in die Heimath entlassen und nicht wieder einberufen werden sollte.

Gänzlich von der Kantonpflicht ausgeschlossen waren die Fürstenthümer Ostfriesland und Meurs; die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, ein Theil der Grafschaft Mark und die sechs schlesischen Gebirgskreise (der sogenannte Königs-Kanton). Außerdem die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, Altstadt Magdeburg und Breslau, zu denen später auch Danzig und Thorn kamen.

Bereits am 1. Dezember 1787 waren sämmtliche seit 1733 neu etablirte Kolonistendörfer, welche keinem Regiments-Kanton angehörten, dem Feld- und Garnison-Artillerie-Corps als Kanton zugewiesen, welches seinen Bedarf an Inländern, den es hieraus nicht bestreiten konnte, von den anderen Kantons erhielt. In dem Kanton-Reglement hatte der König alle von 1792 ab entstehenden Etablissements und Kolonieen seiner eigenen Disposition vorbehalten. — Die Füsiliere erhielten ihren Bedarf an Inländern aus gewissen ihnen zugewiesenen Kantons der Infanterie und die Husaren aus denen der Kavallerie und Dragoner. Die Garde rekrutirte sich nach wie vor aus dem schlesischen Königs-Kanton und aus Abgaben vorzüglicher Leute der übrigen Regimenter.

Die Landregimenter, welche Friedrich II. die ganze Zeit seiner Regierung über beibehalten hatte, hob Friedrich Wilhelm auf, indem er ihr successives Eingehen bereits 1788 befahl. Die vakant werdenden Offizier- und Unteroffizierstellen wurden nicht wieder besetzt, und die jährlichen Uebungen unterblieben. So ging diese uralte Einrichtung abermals auf eine kurze Zeit zur Ruh, um bald darauf abermals in veränderter Gestalt zu erstehen.

In Anspach-Baireuth hatte sich eine ähnliche, aber umfassendere Einrichtung unter dem Namen „Land-Ausschuß" seit den früheren Zeiten her erhalten. Bereits vor Errichtung der stehenden

Digitized by Google

Heere war dort, wie der Minister Hardenberg nach an Ort und Stelle angestellten Recherchen berichtet, jeder waffenfähige Bürger und Bauer, er sei angesessen oder nicht, zu Kriegsdiensten verpflichtet gewesen, und diese Verpflichtung habe sich ununterbrochen erhalten. Bei der Uebernahme der Fürstenthümer durch Preußen war dieser Landausschuß in Regimenter und Kompagnieen formirt und zählte 59 Infanterie- und 2 Dragoner-Kompagnieen. Die Regiments-Kommandanten wurden durch den Landesherrn, die übrigen Offiziere aber durch die Stände ernannt und patentirt. Die Regimenter waren in sich gleichmäßig, sonst aber verschieden uniformirt[1]), mit Ausnahme der Kompagnieen von Neustadt am Culm, welche „in bunten Röcken auszieht," und mit der höchsten Kraftanstrengung konnte man durch den Landausschuß eine Macht von 59,000 Mann aufstellen. Der Minister Hardenberg fügt noch bei, daß die Bevölkerung einen hohen Werth auf diese Verfassung lege und einen großen Stolz darin setze. Der König ließ die Einrichtung auch wirklich bestehen, setzte den dafür ausgeworfenen Etat aber so herab, daß sie sehr in Verfall gerieth, und als Friedrich Wilhelm III. später die Reorganisation befahl, waren kaum die ersten Einleitungen dazu getroffen, als die Provinzen einem ganz fremden Herrscher zufielen, und die alten Stammlande der Nürnberger Burggrafen, die ersten reichsfürstlichen Besitzungen des preußischen Königsgeschlechts, demselben bis auf die heutigen Zeiten verloren blieben.

Im Jahre 1794, während des Feldzuges gegen Frankreich, wurde seitens des Kaiserlichen Hofes die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung angeregt, um dieselbe einer feindlichen Invasion entgegenzustellen. Der Kaiserliche und Reichs-General-Feldmarschall, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen, erließ auch in Bezug auf den Niederrheinisch-Westphälischen Kreis ein förmliches Ausschreiben dieserhalb, indessen bezeigten die Reichsfürsten keine Lust, und preußischer Seits lehnte man die Zumuthung völlig ab. Am Entschiedensten sprach sich der Feldmarschall v. Möllendorf dagegen aus, welcher eine solche Maßregel militärisch für wenig Nutzen bringend, und politisch bei der bedenklichen Stimmung der Gemüther für gefährlich hielt. Dagegen fand die Errichtung einer Landmiliz in Westphalen mehr Anklang, da man eine solche theils zur Verstärkung der Garnison von Wesel, theils zur Besorgung der Transporte ꝛc. im Rücken der Armee für recht vortheilhaft hielt. Die Besatzung von Wesel bestand nur aus zwei schwachen Depot-Bataillonen, und der Kommandant, General v. Tschierschki, bat vergeblich um Verstärkung, da hierzu keine Truppen disponibel waren. Die vorgeschlagene Errichtung der Landmiliz schien eine Auskunft zu bieten und die verschiedenen Behörden traten darüber in Unterhandlung. Der General Schulenburg, welcher

1) Im Archive des Königlichen Kriegs-Ministerii befinden sich Abbildungen und genaue Uniformszeichnungen von allen verschiedenen Abtheilungen des Anspach-Baireuthschen Landausschusses.

Digitized by Google

lange in Westphalen gestanden hatte und daher den Sinn der dortigen Einwohner kannte, erklärte diesen für so unzuverlässig und unmilitärisch, daß er sich wenig Vortheil von der Miliz versprach, und der Clevische Kammerpräsident, Freiherr v. Stein, stimmte nebst dem General Tschierschki dieser Ansicht völlig bei. Die Unterhandlungen waren noch bei den Präliminarien, als sie durch die Abtretung von Wesel überflüssig wurden, und es war von der Westphälischen Landmiliz nicht ferner die Rede.

Durch die Erwerbung von Süd- und Neu-Ostpreußen erhielt der Staat einen solchen Länder- und Einwohnerzuwachs, daß der König es für angemessen hielt, die Organisation der Armee auf einen der nunmehrigen Größe des Staates entsprechenden Fuß zu setzen. Er errichtete zu dem Ende eine „Immediat-Militär-Organisations-Kommission" und ernannte durch Kabinets-Ordre vom 30. November 1795 den Feldmarschall v. Möllendorf zum Präsidenten derselben. Das Memoire, welches dem Könige d. d. Potsdam den 20. November 1795 überreicht worden war, hatte den Gedanken an eine neue Organisation der Armee in Friedrich Wilhelm II. erweckt, und sollte den Berathungen der Kommission zu Grunde gelegt werden. Dasselbe stützt die Nothwendigkeit einer neuen Organisation hauptsächlich darauf, daß „durch die nahe Nachbarschaft der Russen, welche „eine stets währende mobile Armée zu jedem Unternehmen bereit ha„ben, die Seite von Ostpreußen und überhaupt die Linie zwischen „dem rechten Ufer der Weichsel und der Ostsee eine besondere Auf„merksamkeit erfordere." wird deshalb die Theilung der Armee in verschiedene Abtheilungen vorgeschlagen und die derartige Dislocirung der Truppen befürwortet, daß die Herbeischaffung der Artillerie, des Trains ꝛc. sowie die Anlage der Magazine weniger Schwierigkeiten verursache, als dies bisher durch die Konzentrirung des Armee-Materials in Berlin der Fall gewesen sei. Ostpreußen, sagt das Memoire, sei bisher schwach besetzt gewesen, weil Polen eine starke Vormauer für dasselbe gebildet habe, die nunmehr fortfalle; es werde deshalb eine Verstärkung des Heeres von 2 Infanterie-Regimentern, 6 Füsilier-Bataillonen und 15 Eskadrons Kavallerie erforderlich, sowie auch das Bataillon des General Steensen zu einem Regiment gemacht werden müsse. Die Armee sei alsdann in 4 Korps zu theilen, und zwar: das Ostpreußische Armee-Korps von 57 Bataillons und 75 Eskadrons; das Südpreußische Armee-Korps, zu dem die pommerschen und neumärkischen Truppen stoßen, von 40 Bataillons und 60 Eskadrons; das Schlesische Armee-Korps, zu welchem die berlinischen und märkischen Regimenter und ein Theil der pommerschen Kavallerie stößt, von 65 Bataillons und 93 Eskadrons, und endlich das Reserve-Korps, die magdeburgischen, westphälischen und anspach-baireuthschen Truppen von 43 Bataillons und 30 Eskadrons. Nach dieser Eintheilung müsse sich auch die Beschaffung der nöthigen Knechte und Pferde rich-

Digitized by Google

ten, welche für jedes Korps auf die zusammengehörigen Provinzen zu repartiren sei.

Auf diese Vorschläge fußend, begann die Kommission, welcher die Generale v. Geusau und v. Manstein nebst dem Major v. Guionneau hinzugetreten waren, ihre Arbeiten und reichte bereits am 10. Dezember d. J. dem Könige einen vollständig ausgearbeiteten Plan ein. Es war damit eine völlig veränderte Dislokation der Armee und eine neue Vertheilung der Kantons verbunden, da die neuen Provinzen mit den zur ost- und südpreußischen Armee bestimmten Truppen besetzt wurden, welche nunmehr auch ihre Ersatzbezirke daselbst angewiesen erhielten. Unter den hiervon betroffenen Regimentern befand sich abermals das ehemalige Leib-Dragoner-Regiment (1795 v. Mengden-Kürassier Nr. 4.), welches von Schlesien, und von heutigen Regimentern noch das damalige Regiment v. Pirch Infanterie Nr. 8., jetzt 2tes Infanterie-(Königs-)Regiment, welches von Pommern nach Südpreußen verlegt wurde.

Die Vermehrung der Armee, wie sie das vorerwähnte Memoire angab, wurde beibehalten; außerdem aber noch die Errichtung eines Bataillons Feldartillerie, die Umformung der Depot-Bataillone in dritte Musketier-Bataillone und deren Vermehrung auf 4 Kompagnieen, sowie die Verstärkung der Infanterie um 10 Mann pro Kompagnie projektirt. Bei den 3ten Musketier-Bataillons sollten die halbinvaliden Offiziere auf die wirklichen Kompagnie-Chefs beschränkt, die übrigen Stellen aber mit den jüngsten Offizieren jeder Charge aus dem Regiment besetzt werden.

Der König genehmigte im Allgemeinen die Vorschläge der Kommission, befahl aber, daß die Truppenvermehrung nur nach und nach vor sich gehen sollte. Die Formirung der dritten Musketier-Bataillone zu 4 Kompagnieen fand statt, von den neuen Errichtungen kam aber nur die Kompletirung des Bataillons Steensen zu einem Regiment, die Errichtung eines Infanterie-Regiments Nr. 58. für den General-Lieutenant René Wilhelm de l'Homme de Courbiere, dreier Füsilier-Bataillone, Nr. 22. Major Friedrich Ludwig v. Puttlitz, Nr. 23. Major Hans Ludwig v. York, Nr. 24. Major Friedrich Wilhelm v. Bülow, und die eines neuen Artillerie-Bataillons zu Stande. Bei der ferneren Ausführung seiner Pläne überraschte den König der Tod am 16. November 1797 und dieselbe fiel seinem Sohne Friedrich Wilhelm III. anheim.

Die organische Einrichtung der Armee erlitt in der ersten Periode der Regierung Friedrich Wilhelms III. keine Aenderung; doch wurden die Truppenvermehrungen noch fortgesetzt und die Umwandlung der Kantons vollendet. Der Lüneviller Frieden brachte Münster, Paderborn, das Eichsfeld, Erfurt, Mühlhäusen und Nordhausen an den Staat. Aus den dabei übernommenen Münsterländischen Truppen wurde ein drittes Musketier-Bataillon zu dem Regiment des Generals v. Hagken, Nr. 44., gebildet, während dessen bisheriges drittes Mus-

Digitized by Google

ketier-Bataillon nach Warschau marschirte, um den Stamm zu einem Infanterie-Regiment Nr. 60. für den General-Major Christian Wilhelm v. Chlebowski zu formiren. Aus der Münsterländischen Kavallerie und angeworbenen Rekruten wurde ein Dragoner-Regiment Nr. 14. für den Obersten Georg Friedrich v. Wobeser errichtet. Das zweite Bataillon des Regiments v. Strachwitz Nr. 43. marschirte nach Erfurt und formirte mit dem übernommenen kurmainzischen Regiment v. Knorr ein Infanterie-Regiment Nr. 59. für den General-Lieutenant Alexander Grafen v. Wartensleben. Die reitende Artillerie wurde in ein besonderes Regiment zusammengezogen, und nach dem bereits von Friedrich Wilhelm II. genehmigten Plane in Preußen ein Dragoner-Regiment Nr. 13. für den Obersten Hans Stephan v. Rouquette errichtet, wozu, demselben Plane gemäß, die in Danzig zum dortigen Sicherheitsdienste bestimmt gewesene Dragoner-Eskadron v. Zülow den Stamm abgab. Dagegen wurden die Grenadiere bei den Regimentern wieder auf 2 Kompagnieen vermindert und die Einrichtung Friedrichs II. wieder hergestellt, wonach die Grenadiere von zwei und zwei Regimentern zu einem Bataillon zusammenstießen. Es wurde nur in sofern eine Aenderung dabei vorgenommen, als jetzt die Grenadier-Bataillone auch während des Friedens zusammenblieben, während Friedrich II. dieselben nur für den Krieg formirte. — Die Garde-du-Corps vermehrte Friedrich Wilhelm III. bald nach seinem Regierungsantritte auf 5 Eskadrons, welche die bei allen anderen Küraßier-Regimentern eingegangene Eintheilung in 2 Kompagnieen beibehielten. Die Wachtmeister derselben erhielten im November 1802, wie es bei den Feldwebeln des 1sten Bataillons Garde bereits der Fall war, den Rang von Premier-Lieutenants, die Feldwebel der Grenadiergarde aber den von Fähnrichen in der Armee.

Die Arbeiten der Immediat-Militär-Organisations-Kommission nahmen unterdeß ihren Fortgang, und durch eine Kabinets-Ordre, 25. Juli 1803, überreichte der König derselben ein Projekt des General v. Rüchel zur Küstenvertheidigung der Ostsee, sowie mehrere durch den General Rüchel eingeschickte Memoires des Major v. d. Knesebeck[1]) über die Errichtung einer Landmiliz unter dem Namen „Vaterlands-Reserve" und „Provinzial- oder Ehren-Legionen." Nach einem Schreiben des General Rüchel vom 20. November 1803 hätte dieser dem Major Knesebeck die Grundzüge des Projekts angegeben und ihm die Ausarbeitung der dahin gehenden Memoires aufgetragen. Nach diesem Projekt sollte die Dienstzeit der Einländer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt, die Mannschaft dagegen noch zu einer weiteren Dienstzeit von 10 Jahren in der „Landreserve" verpflichtet werden. Zu dieser sollten überdies im Falle der Noth alle bedingt eximirte Kantonisten, sowie die Bewohner kantonfreier Distrikte herangezogen werden, so daß nach einer angestellten Berechnung sich eine

1) † als General-Feldmarschall a. D. 1847.

Digitized by Google

gesammte Streitmasse der Art von 130,000 Mann Landreserve ergeben würde, welche theils im Felde, theils zur Besatzung der Festungen verwendet werden könnte. Aus den ausgedienten Soldaten und den Bürgern der Städte formirte das Projekt die „Vaterlands-Legionen," während die bei den Truppen nach und nach zu exerzierenden und wieder zu entlassenden Leute unter 5 Zoll, die bedingt Eximirten ꝛc. die große Masse der Landreserve bilden sollten. Für vortheilhaft hielt es der Major Knesebeck, wenn diese Landreserven jährlich versammelt und exerziert würden; da dies aber leicht an den dadurch erwachsenden Kosten scheitern könne, so schlug er vor, jährlich eine gewisse Anzahl der zur Landreserve designirten Mannschaften bei den Regimentern während der Exerzierzeit einzuziehen, und dafür ebensoviel Beurlaubte im Kanton zurückzulassen, wie dies mit der Kriegsaugmentation von 10 Mann per Kompagnie bereits stattfände. Um aber dem ganzen Institute Sympathieen im Lande zu verschaffen, den Soldatenstand in der Achtung der Bevölkerung zu heben und den Patriotismus bei derselben zu wecken, wollte der Major Knesebeck die Abschaffung der erniedrigenden Strafen in der Armee und die Verbreitung soldatischen Geistes in den Schulen durch gymnastische Uebungen und Vorträge über glänzende Thaten aus der Vergangenheit des Heeres herbeigeführt wissen. —

Aber die Zeit war noch nicht reif für derartige Institute. Man hatte sich dessen ganz entwöhnt, die Wehrkraft des Landes im Lande selbst zu suchen, und Männer, welche selbst von der heiligsten Vaterlandsliebe glühten, wollten sie dennoch beim Volke nicht finden, und betrachteten die ganze Kantoneinrichtung lediglich als ein Mittel, wohlfeile Rekruten zu erhalten. Das Band gegenseitigen Vertrauens zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, welches allein eine Truppe unüberwindlich macht, war in der Armee nur noch in sehr geringem Grade vorhanden. Das Verhältniß im Offizier-Korps hatte sich zwar wesentlich gebessert, und namentlich unter den jüngeren Offizieren zeigte sich ein reges, frisches Leben, aber das Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen war noch nicht auf seine natürlichen Grundlagen zurückgeführt und damit mangelte der Armee der eigentliche Kitt festen Soldatenthums.

Die Kneseberkschen Vorschläge fanden ihren ersten Gegner an dem biederen und tapferen, aber allzusehr in den Erinnerungen des siebenjährigen Krieges befangenen Feldmarschall v. Möllendorf. Derselbe schrieb als Präses der Immediat-Organisations-Kommission den übrigen Mitgliedern derselben am 27. Juli 1803: „Die Ausarbeitung „des Major v. Knesebeck hierüber, nebst dessen hierüber geäußerte Ge„danken zu Umschaffung unserer Dienste ꝛc. ist vor mir zu hoch. Nach „meinen begränzten Kenntnissen im Dienst, Erfahrungen aus Beur„theilung unserer biederen Nation, finde ich solche nicht anwendbahr, „auch denen Staatskräften nicht angemeßen, jedoch unterwerfe ich gern „meine begränzte Kenntniß erleuchtetren Beurtheilungen," und im De-

Digitized by Google

zember: „Von des Majors v. Kneſebeck Eingaben glaube ich nicht, „daß viel zu gebrauchen ſein wird, weil erſtlich das Land ſelbſt „und die Armee auch, gantz umgewältzet werden müſſen. Dabei „finde ich viele ſehr gefährliche Propoſitionen.“ — Der General Rüchel hatte aber den vortragenden General-Adjutanten des Königs, den Oberſten v. Kleiſt,[1]) für ſeine Pläne zu gewinnen gewußt, und durch dieſen war der König ſelbſt dafür intereſſirt worden. Wenn daher auch die Vorſchläge des Major Kneſebeck fielen, ſo wurden doch die des General Rüchel zu Formirung einer Landmiliz für den Fall eines Krieges adoptirt, da ſich hierfür in der Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges bereits bewährte Beiſpiele vorfanden. Die Kommiſſion berichtete daher am 15. Auguſt: „Euer Königlichen Majeſtät allergnä„digſtem Befehle gemäß haben wir den Inhalt der Allerhöchſtdenſelben „von dem General-Lieutenant v. Rüchel überreichten Aufſätze des Ma„jors v. Kneſebeck

„über die Errichtung von Landmilizen unter der Benennung „von Vaterlands-Reſerve und Provinzial- oder Ehren-Le„gionen,

„näher erwogen und verfehlen nicht, Ew. Königlichen Majeſtät das „Reſultat unſerer unbefangenen Prüfung allerunterthänigſt vorzulegen.

„1. Iſt die von dem Major v. Kneſebeck vorgeſchlagene gänzliche „Umwälzung des Militärs und ſeiner Verhältniſſe gegen den Staat „unſerer Ueberzeugung nach gar nicht auf die durch die Erfahrung be„währte Verfaßung Ew. Königlichen Majeſtät ſiegreichen, allen übri„gen Nationen zum Muſter dienenden Armee, und ebenſo wenig auf „die Kräfte des Staates und den Nationalgeiſt der Unterthanen be„rechnet.

„Die Seelenzahl in den Kantonslißten zum Beiſpiel iſt zwar „größtentheils richtig, der darauf gebaute Schluß aber: daß hiernach „die größeren Kantons zur National-Reſerve am meiſten und ſo be„trächtlich, wie in dem Aufſatze angenommen worden, beitragen kön„nen, iſt durchaus falſch. Ew. Königliche Majeſtät haben bekanntlich, „weil die Armee wegen Abnahme der Reichswerbung nach dem ſub„ſiſtirenden Etat nicht mehr an Ausländern complet erhalten werden „könnte, vor mehreren Jahren die weiſe Einrichtung zu treffen geruhet, „daß diejenigen Regimenter, welchen die größeren Kantons zu Theil „geworden ſind, den Einländerſtamm verhältnißmäßig vermehrt haben „und überdies die auf dieſe Kantons angewieſenen Füſilier-Bataillons „und Huſaren-Regimenter mit ebenfalls vermehrtem Einländer-Stamm „daraus completiren müßen. Alles dies beruht auf einer genauen Be„rechnung und die Kantons tragen ſolchergeſtalt nach einem ihren „Kräften vollkommen angemeßenen Verhältniß zur Completirung der „Armee an Einländern bei. Sie ſind dadurch alle gleich geworden

1) Nachmals Kleiſt v. Nollendorf.

Digitized by Google

„und es kann ohne Nachtheil der Regimenter durchaus nicht eins mehr „als das andere extraordinair angegriffen werden.

„Die Aushebung einer so großen Anzahl von Menschen, als der „Major v. Knesebeck vorschlägt, übersteigt mithin

„2. die Kräfte des Staats, indem dadurch den Regimentern bei „entstehendem Kriege die zu ihrer Ergänzung nöthige Mannschaft ent„zogen und dasjenige Verhältniß aufgehoben wird, welches bei hart„näckigen Schlachten die Existenz derselben sichert und wodurch es „allein möglich ist, diejenigen Regimenter wieder herzustellen, die am „meisten gelitten hatten.

„Ueberdies würde es von keinem Nutzen sein, diese zahlreiche ex„traordinair auszuhebende Mannschaft während des Friedens in den „Waffen zu üben, selbst in dem Falle, wenn angenommen wird, daß „die Regimenter sich im Kriege daraus completiren könnten. Die Er„fahrung im siebenjährigen Kriege hat zur genüge gelehrt, daß zu„weilen ruinirte Regimenter im Winter 7 bis 800 Recruten eingezo„gen, selbige exerzirt und in der folgenden Campagne wieder ebensoviel „als in der vorher gehenden geleistet haben. Der ungeheueren Kosten, „welche die Ausführung dieser Maaßregel durch die Anschaffung der „großen Menge von Canons [1]) und anderer Armatur verursachen „würde, wollen wir nicht einmal gedenken.

„3. Halten wir das vorgeschlagene successive Einstellen und Exer„ciren gegen Zurücklassung der Beurlaubten für äußerst nachtheilig. „Schon jetzt, da die Regimenter die Beurlaubten nur alle zwei Jahre „einziehen, kommen die als Ersatz der Schützen zurückgelassenen Leute „erst im dritten Jahre zum Exerciren ein. Sollte nun das Einkom„men der Beurlaubten in der vorgeschlagenen Art noch weiter ausge„setzt werden, so würde mancher Beurlaubte kaum in 5 oder 6 Jahren „seine Fahne einmal sehen. Nimmt man hierzu noch, daß, dem Pro„ject zufolge, die Einländer nur 15 Jahre dienen sollen, so würde, „selbst wenn die Cantons, wie wir jedoch zweifeln, dies zu leisten im „Stande wären, am Ende die ganze Armee nicht viel mehr als eine „Landmiliz sein. Alles, was der Major v. Knesebeck anführt, um die„sen Vorschlag zu begründen, und das, was er Pedantismus in der „Dreßur u. s. w. nennt, zu verbannen, ist uns nicht einleuchtend. „Personelle Bravour eines jeden Individuums allein entscheidet nicht „am Tage der Schlacht, sondern Bravour des Corps, und diese „beruht auf der vortheilhaften Meinung und dem Ver„trauen, das ein jedes Individuum auf das Corps setzt, „zu welchem es gehört. Dieses Vertrauen aber wird gerade „durch jenen sogenannten Pedantismus zu wege gebracht und beför„dert. Der äußere Glanz, die Regelmäßigkeit der Bewegungen, die „Gewandtheit und zugleich die Festigkeit der Masse; alles dies gewährt „dem Einzelnen die sichere und beruhigende Ueberzeugung, daß seinem

1) Jedes Bataillon führte bekanntlich damals zwei Kanonen bei sich.

Digitized by Google

„Regiment, Bataillon ꝛc. nichts zu widerstehen vermöge. So wird „Vereinigung der einzelnen Kräfte bewirkt, und diese sichert bei zweck„mäßiger Anführung den Sieg.

„4. Auch die Mittel, den Patriotismus der Eingeborenen zu er„wecken, welche der Major v. Knesebeck vorschlägt, scheinen uns nicht „nur überflüssig, sondern zum Theil selbst gefährlich zu sein. Den „Märkern, Magdeburgern, Pommern, Preußen ꝛc. fehlt es keineswe„ges an Patriotismus und Nationalstolz. Die Gattung desselben ist „aber jeder Provinz eigenthümlich und wir halten es durchaus für „bedenklich, sie darin zu reformiren, indem der angeborne Patriotis„mus dahurch zerstört werden würde, ohne daß etwas Beßeres an „deßen Stelle träte. Der National-Geist ginge verloren und dies „dürfte gar leicht eine Erschütterung der Grundfesten der Armee und „des Staates zur Folge haben.

„5. Aus eben diesem Grunde müssen wir die vorgeschlagene Ab„schaffung der eingeführten Strafen für bedenklich erachten. Der Sol„dat ist einmal an das Dasein derselben gewöhnt und ihre Abstellung „würde der Disziplin und mithin der Militair-Verfassung nachthei„lig sein.

„Die projectirte Vermögens-Assecuranz halten wir für völlig un„ausführbar und übergehen daher diesen Punkt ohne weitere Be„merkung.

„Ebenso glauben wir auch in Ansehung der übrigen hier noch „nicht beregten Vorschläge in ein näheres Detail nicht eingehen zu „dürfen. Die Ideen des Major v. Knesebeck, deßen Ausarbeitung „übrigens vieles Gute enthält und ihn als einen denkenden und ein„sichtsvollen Offizier bezeichnet, scheinen großen Theils von den gegen„wärtig in England im Werk seienden, bei uns aber nicht anwend„baren Einrichtungen dieser Art abstrahirt zu sein, gehen aber nicht „nur über den eigentlichen Gegenstand weit hinaus, sondern weichen „auch ganz von dem ab, was der Herzog von Braunschweig und noch „bestimmter der General Rüchel vorgeschlagen haben und dem wir mit „ganzer Ueberzeugung beitreten. Letzterer sagt in der dem Major „v. Knesebeck ertheilten Instruction ganz bestimmt und vollkommen „richtig:

„„Für unser System schickt sich eine Landmiliz im freien „„Felde nicht wegen unserer schnellen Manövers und unse„„rer Feinde.““

„Der Major v. Knesebeck aber schlägt gerade die Gestellung einer Land„miliz ins freie Feld vor.

„Der General-Lieutenant v. Rüchel bemerkt ferner:

„„Die preußische Militärverfassung und Staatswirthschaft „„ist ein ehrwürdiges Original, rührt man ein Glied an, „„so erhält die ganze lange Kette einen Schlag.““

„Der Entwurf des Majors v. Knesebeck aber würde, wenn er „realisirt werden sollte, diese ganze vortreffliche Verfassung vernichten.

Digitized by Google

„Ueberdies geht der von Euer Königlichen Majestät uns aller-
„gnädigst ertheilte Befehl nur dahin, zu prüfen, ob von den gemach-
„ten Vorschlägen hie und da etwas anwendbar sein möchte. Hiernach
„glauben wir uns auf folgende Bemerkungen einschränken zu müssen:

„1. Eine Landmiliz von 50,000 Mann, in der von dem Gene-
„ral-Lieutenant v. Rüchel vorgeschlagenen Art, scheint uns nach reif-
„licher Ueberlegung in der gegenwärtigen Lage Ew. Königlichen Ma-
„jestät Staaten durchaus nothwendig, auch sind wir von der Mög-
„lichkeit, die zweckmäßige Gestellung derselben, ohne Gefahr für die
„Completirung der Armee und ohne Nachtheil für den Staat zu be-
„wirken, vollkommen überzeugt.

„2. Die Hauptsache dabei aber ist, daß, um diesen Zweck zu er-
„reichen, die Cantonverfaßung und die Verfaßung der Armee nicht im
„mindesten berührt oder gestört werde. Die Landmiliz oder welchen
„vielleicht empfehlenderen Namen sonst dies Corps erhalten möchte,
„würde demnach aus solcher Mannschaft bestehen müssen, die durch-
„aus nicht zu der Maße der Cantonpflichtigen gehörte, aus welcher
„die Regimenter selbst rekrutirt, oder die Regiments-Artillerie und
„Trainknechte gestellt werden.

„3. Daß eine solche dem Zweck entsprechende Landmiliz unter den
„sub 2. bemerkten Modalitäten leicht bis auf 50,000 Mann zu brin-
„gen und zu unterhalten sein werde, getrauen wir uns mit Zuver-
„sicht zu behaupten. Es würden nämlich dazu zu verwenden sein:

„a) Die 20 Jahre gedienten Einländer, welche zu verpflichten
„wären, im Falle der Noth noch 10 Jahre lang bei der Landmiliz
„einzutreten. Dies allein beträgt nach der jetzigen Verfaßung, wo
„die 20 Jahr gedienten Einländer nur Bedingungsweise, mithin bei
„weitem nicht alle verabschiedet werden, schon circa 12,000 Mann
„und wenn die Regimenter verpflichtet würden, durchaus alle 20 Jahre
„gedienten Einländer ohne Ausnahme zu entlassen, würde der daraus
„entstehende Stamm noch weit beträchtlicher sein.

„b) Eine zu bestimmende Anzahl von dienstfähigen Bürgersöhnen
„in den cantonfreien Städten, welche Vestungen sind, die ohnehin
„schon die Verpflichtung haben, im Belagerungsfall unter die Waffen
„zu treten

„c) vielleicht noch eine zu bestimmende Anzahl von der dienst-
„fähigen jungen Mannschaft in den anderen cantonfreien Städten,
„demnächst

„d) eine zu bestimmende Anzahl von dienstfähiger Mannschaft
„aus dem schlesischen Frei-Canton und endlich

„e) zur Ergänzung der 50,000 Mann ein verhältnißmäßiger Theil
„der bedingt Eximirten im ganzen Lande, welche ohnehin ihren Can-
„ton-Regimentern nicht zu gute kommen.

„4. Diese ganze Maße der 50,000 Mann könnte in Corps, Re-
„gimenter, Bataillons, oder wie Ew. Königliche Majestät sonst zu be-
„fehlen geruhen möchten, eingetheilt und ihnen die Versammlungsorte

Digitized by Google

„jedem in seiner Nachbarschaft angewiesen werden. Die Offiziers und „Unter-Offiziers würden aus halbinvaliden Offiziers und Unter-Offi„ziers der Armee zu nehmen sein, worüber das Weitere demnächst ge„nau zu erwägen und zu bestimmen wäre.

„Sollten Ew. Königliche Majestät diese vorläufigen allerunter„thänigsten Vorschläge, welche der Verfaßung der Armee nicht entgegen „und zugleich den Kräften des Staates angemeßen sind, zu berück„sichtigen geruhen, so erbitten wir uns submißest Allerhöchstdero wei„tere Befehle, um die nöthigen Nachrichten einzuziehen und das Ganze „näher erwägen und berechnen zu können, welches freilich wegen Her„beischaffung der nöthigen Data mit einigem Zeitaufwande verbunden „sein wird. Demnächst werden wir sodann nicht verfehlen, zur wirk„lichen Ausführung dieses wichtigen Planes Ew. Königlichen Majestät „unsere weiteren pflichtmäßigen Vorschläge ehrfurchtsvoll zu überreichen. „Vorzüglich würde uns bei diesem Geschäfte die von dem General„Lieutenant v. Rüchel vorgeschlagene Eintheilung der Reserve des „Staates zur Besetzung der Küsten und Vestungen zu Statten kom„men, um danach beurtheilen und berechnen zu können, wieviel davon „an jedem Orte und in jeder Provinz erforderlich sein wird, daher „Ew. Königliche Majestät wir um die huldreiche Mittheilung dieses „Aufsatzes allerunterthänigst bitten.

„Sobald die Reserve des Staates von 50,000 Mann erst ausge„mittelt sein wird, leidet es kein Bedenken, daß nach dem sehr zweck„mäßigen Vorschlage des General-Lieutenants v. Rüchel die 3ten Ba„taillons getheilt und zur Hälfte zur Ergänzung der zur Besatzung „der Vestungen und Küsten erforderlichen 75,000 Mann verwendet „werden können. Hierbei kommt noch nicht einmal in Anschlag, daß „die stehenden 17 Provinzial- und 58 Regiments-Invaliden-Com„pagnieen noch außerdem zur Vertheidigung der Vestungen eine An„zahl von 6155 Combattanten liefern, und daß auch die Depots der „Füsiliers, wenn sie complet sind, mit 2592 Köpfen concurriren." —

Dies Gutachten fand den Beifall des Königs, und derselbe befahl daher der Kommission am 27. Dezember 1803, nunmehr einen vollständigen Plan zur Formation einer Landmiliz von 50,000 Mann auszuarbeiten. Er fügte aber hinzu, daß die ganze Sache geheim gehalten, und auch die Aufzeichnung der eigentlich kantonfreien Unterthanen nur im Stillen geschehen müsse, weil ein Gerücht, daß man auf sie rechne, gewiß sehr unrichtig beurtheilt werden und einen ungünstigen Eindruck hervorbringen würde.

Während die Kommission mit der Sammlung des ihr nöthigen Materials beschäftigt war, übersendete ihr der König einen neuen Vorschlag des Generals v. Courbiere, welcher dahin zielte, durch vermehrte Einziehung von Rekruten und eben so vieler Zurücklassung von Beurlaubten im Kanton, einen Vorrath von exerzierter Mannschaft in den Kantons zu erhalten, aus denen die Kompagnieen auf die Kriegsstärke von 160 Köpfen gebracht würden. Für den Fall eines Krieges

Digitized by Google

sollten die beiden Feld-Bataillone ihre fünfte, das 3te Bataillon aber zwei Kompagnieen abgeben, aus welchen ein drittes Feld-Bataillon von 4 Kompagnieen zu formiren wäre, während die übrigen beiden Kompagnieen des 3ten Bataillons sich theilten und durch die gewöhnliche Augmentation auf vier volle Kompagnieen setzten. Bei dem Feldmarschall Möllendorf fand dieser Plan viel mehr Anklang als die früheren und er sagt darüber am 18. April 1804: „Abermals ein „neues Project, so aber schon bei Friedrich gebraucht worden, wo „wir 20, 30, auch mehr Cantonisten exercirt in denen Cantons „hatten. Gegen diesen ist wohl weiter nichts zu erinnern, als daß „zuletzt bei der großen Menge zurück zu lassender Beurlaubten man „ziemlich ganz Landmiliz in Betracht der Einländer werden wird. „Von zwei Kompagnieen des 3ten Bataillons und die 5te Kompagnie „eines jeden Bataillons ein 3tes Bataillon zu formiren, würde durch„gängig schön sein, damit wir einmahl egale Stärke der Bataillons „bekommen und ist viel besser als die Idee des General Rüchel. Zwei „Kompagnieen vom 3ten Bataillon mobil machen zu lassen und von „2 Regimentern zusammen stoßen nach Art der Grenadiere ist vor mir „immer sehr verwerflich." Trotzdem aber war, wie wir aus dem Berichte der Kommission an den König ersehen haben, gerade die letztere Idee des General Rüchel von der Kommission adoptirt worden.

Endlich, am 27. September 1804, waren die Arbeiten so weit vorgeschritten, um dem Könige einen detaillirten Plan über die neue Errichtung vorlegen zu können. Danach sollten 78 National-Bataillons formirt und in 26 Brigaden zu 3 Bataillonen eingetheilt werden. Die Beschaffungsart der Gemeinen wurde nach dem Gutachten vom 27. Juli 1803 beibehalten, die Offiziere und Unteroffiziere aber sollten theilweis aus pensionirten, aber noch garnisondienstfähigen, theilweise aus Offizieren und Unteroffizieren des stehenden Heeres ausgewählt werden, welche sich der Invalidität näherten, zu dem Dienst bei der Miliz aber noch tüchtig seien. Die Vorschläge des Generals v. Courbiere für Preußen wurden dahin modifizirt, daß die Vermehrung der Zahl auserexerzierter Soldaten in den Kantons auf dem angegebenen Wege zwar erreicht, diese Mannschaft bei einer Mobilmachung aber gänzlich zum 3ten Bataillon jedes Regiments stoßen sollte. Letzteres sollte alsdann völlig mobil gemacht werden, mit ins Feld marschiren, und dagegen seine durch die extra eingezogenen Mannschaften disponiblen nicht ganz felddienstfähigen Leute an die National-Bataillone abgeben, welche jedem Regiment speziell zu bezeichnen wären. Der König genehmigte im Allgemeinen den Plan der Kommission und befahl dessen Ausführung durch Kabinets-Ordre vom 17. August 1805, worin es heißt:

„Allerhöchstdieselben genehmigen die vorgeschlagene Eintheilung „der Land-Miliz in Bataillons und Brigaden, und die Stärke der er„steren, so daß jedes Bataillon aus 1 Commandeur, 3 anderen Com„pagnie-Chefs, 1 Stabs-Capitain, 3 Premier-Lieutenants, 5 Se-

Digitized by Google

„conde-Lieutenants, 1 Adjutanten, 4 Feldwebeln, 32 Corporalen, „8 Tambours und 600 Gemeinen, zusammen aus 658 Combattanten „bestehet, wozu noch 1 Büchsenmacher, 1 Bataillons-Chirurgus und „2 Compagnie-Chirurgen kommen. Allerhöchstdieselben bestimmen aber „hiermit, daß diese Truppen die Benennung Land-Reserve-Trup-„pen, und nicht National-Truppen, erhalten sollen." — Die Briga-diers sollen keine Kompagnieen erhalten. Die vorgeschlagene Bildung eines Grenadier-Bataillons bei jeder Brigade soll unterbleiben.

„Was die Kleidung anlangt, so bestimmen Allerhöchstdieselben, „daß die Gemeinen Füsilier-Mützen erhalten, welche für die schon ge-„dienten Leute mit einem Unteroffizier-Püschel, für die übrigen aber „mit einem couleurten Püschel versehen sein sollen. Die Mondirung „soll in blauen übergeknöpften Jacken mit 2 Reihen Knöpfen, mit „Kragen und runden Aufschlägen von der Civil-Provinzial-Farbe be-„stehen. Die Offiziere tragen dergleichen Röcke und schmale Tressen „um die Hüte. Ferner sollen die Bataillons lange tuchene Beinkleider „von weißer Farbe, Schuhe und kurze zwillichene Stiefeletten erhalten. „Und damit man auch erkennen kann, zu welchen Bataillons die Ge-„meinen gehören, so sollen die Knöpfe mit einer Nummer versehen „werden, welche Provinzenweise nach der Anzahl der in jeder Provinz „zu errichtenden Bataillons, welche einerlei Civil-Provinzial-Farbe „haben, fortlaufend ist, dergestalt, daß das 1ste Bataillon einer jeden „Provinz mit Nr. 1 anfängt, und sich die Nummer bei dem letzten „Bataillon derselben Provinz endiget."

„Die Wahl der Feldwebel und Unteroffiziere, so wie die Be-„stimmung derjenigen Leute, welche zu Gemeinen genommen werden, „nemlich die wegen 20jähriger Dienstzeit verabschiedeten Soldaten — „die junge Mannschaft aus den Cantonfreien Städten und Festun-„gen — die mit dem Gnadenthaler versorgten Invaliden, wenn sie „noch dienen können — ferner entbehrliche bedingt Eximirte und Leute „aus den schlesischen Frei-Cantons, und insofern diese alle noch nicht „hinreichen, noch solche Cantonisten, welche nicht unter 30 Jahr alt „und nicht über 2 Zoll groß sind — genehmigen Seine Majestät eben-„falls, nur können die wegen 20jähriger Dienstzeit verabschiedeten „Soldaten, ohne sie auf eine bestimmte 10jährige Dienstzeit zu ver-„pflichten, so lange als sie noch brauchbar sind, und ihre häuslichen „Verhältnisse es gestatten, zur Land-Reserve herangezogen werden, so „wie es auch keinem Bedenken unterliegt, daß die jetzt schon wegen „20jähriger Dienstzeit verabschiedeten eintretenden Falles dazu genom-„men werden können. Dagegen muß bei Errichtung der Land-Reserve-„Bataillons in Ansehung der jungen Mannschaft aus den Canton-„freien Städten und Festungen und der bedingt Eximirten mit Scho-„nung verfahren und erstere nur zur Besetzung ihres Geburtsortes „gebraucht werden."

„Die Verbindlichkeit der pensionirten Offiziere, bei der Land-Re-„serve zu dienen, soll sich ebenfalls nicht auf bestimmte Jahre be-

Digitized by Google

„schränken; diejenigen, welche zu diesem Dienste ganz unbrauchbar „werden, sind verpflichtet, ihre Unfähigkeit durch glaubhafte Atteste „darzuthun. — Da sich auch unter den ohne Pension verabschiedeten „Offizieren wohl mehrere finden dürften, welche aus Patriotismus „eintretenden Falles sich gern dem von den Land-Reserve-Bataillons „zu leistenden Dienste unterziehen würden, so wollen Seine Majestät, „daß auch diese dabei angestellt werden. Um aber schon im Voraus „ihre Anzahl ausmitteln zu können, glauben Seine Majestät, daß es „am zweckmäßigsten sein würde, die in jeder Provinz befindlichen ver- „abschiedeten Offiziere durch die Civil-Behörden um ihre Entschließung, „ob sie bei der Land-Reserve dienen wollen oder nicht, befragen zu „lassen, und würden sodann die Civil-Behörden eine namentliche Liste „von denjenigen, welche sich zu diesem Dienste verstehen, dem Ober- „Kriegs-Collegium einzusenden haben, so wie letzteres hinführo jedem „ohne Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten abgehenden Officier, der „zur dereinstigen Anstellung bei der Land-Reserve noch tüchtig gehal- „ten wird, bei seiner Verabschiedung die Erklärung abfordern müßte, „ob er noch bei der Land-Reserve dienen wolle oder nicht. In An- „sehung der dereinstigen Anstellung dieser und der pensionirten Officiere „könnte vielleicht schon in Friedenszeiten folgende präparatorische An- „ordnung getroffen werden. Es würden nemlich unter den pensionir- „ten und dimittirten Officieren nicht nur die Brigadiers, sondern auch „die Bataillons-Commandeurs, Capitains und Subalternen nach den „bemerkten Grundsätzen ausgewählt, von der Geheimen Kriegs-Canz- „lei förmliche Listen davon Provinzenweise, mit Bemerkungen des „Aufenthaltsortes eines jeden geführt, und soweit die Anzahl reichet, „Ranglisten der Brigaden formirt, auch die Officiere schon für die „einzelnen Bataillons eingetheilt werden, so daß ein jeder dieser Offi- „ciere schon in Friedenszeiten seine Bestimmung auf den Fall der Er- „richtung der Land-Reserve wüßte. Ein jeder von diesen Officieren „wäre alsdann verpflichtet, von der Veränderung seines Aufenthalts- „Orts, und bei einer eintretenden gänzlichen Unbrauchbarkeit, unter „Einreichung eines glaubhaften Attestes, von seiner Unfähigkeit zum „Dienst bei der Reserve, dem Ober-Kriegs-Collegio Anzeige zu machen, „und ebenso müßten die Civil-Behörden den Todesfall eines zur Land- „Reserve bestimmten dimittirten Officiers berichten, damit die erwähn- „ten Ranglisten, sowohl nach der Anzahl der wirklich vorhandenen „Officiere, als auch nach deren Eintheilung nach den Bataillons und „Brigaden stets in der möglich besten Ordnung gehalten werden könn- „ten. Und da Seine Majestät wollen, daß sämmtliche zur Anstellung „bei der Land-Reserve bestimmten Officiere, sie mögen nun pensionirt „oder ohne Pension verabschiedet sein, zur Auszeichnung und als ei- „nen besonderen Vorzug die Erlaubniß haben sollen, schon in Frie- „denszeiten die Uniform der Land-Reserve zu tragen, so wollen Sie „auch, daß die ohne Pension dimittirten Officiere in dieser Cathegorie „gleich den pensionirten Officieren der Militair-Jurisdiction unter-

Digitized by Google

„worfen sein sollen, und würden die Civil-Behörden die dimittirten „Officiere bei Gelegenheit der Aufforderung, sich zum Dienste bei der „Land-Reserve zu verpflichten, zugleich mit dieser Allerhöchsten Wil„lensmeinung bekannt zu machen haben. — In Betreff der übrigen „Officiere bei den Land-Reserve-Bataillons setzen Seine Majestät „hiermit fest, daß die Inspecteurs und Regiments-Chefs alljährlich „in den Conduiten-Listen diejenigen Subjecte, es mögen nun Stabs„Officiere, Capitains oder Subaltern-Officiere sein, bemerken müssen, „welche sich bei Errichtung der Land-Reserve zur Anstellung bei der„selben schicken würden, und haben sie dem Ober-Kriegs-Collegium „ein namentliches Verzeichniß derselben alljährlich einzusenden. Auch „soll ein jedes Regiment oder Füsilier-Bataillon dem Collegio alljähr„lich eine Liste von denen sich etwa zur Anstellung als Officiere qua„lificirenden Feldwebeln, Wachtmeistern und Unterofficieren einreichen, „woraus dann erforderlichen Falles das Collegium die noch fehlenden „Officiere nach Maßgabe der Umstände und mit Rücksicht auf die Lo„kalität auswählen kann."

„Daß von den Land-Reserve-Bataillons bei entstehendem Kriege „nur so viele gestiftet werden, als nöthig sind, ist der Intention Sei„ner Majestät völlig angemessen, und können die dann eintretenden „Umstände erst bestimmen, ob und wie weit die Errichtung solcher Ba„taillons erforderlich ist; bis dahin bleibt alles auf dem alten Fuß, „und wird auch völlig so wie bisher behandelt."

„Die Errichtung von Miliz-Cavallerie halten Allerhöchstdieselben „nicht für zweckmäßig; die wegen 20jähriger Dienstzeit verabschiedeten „Cavalleristen, ingleichen die Artilleristen, können aber unbedenklich „zu den Land-Reserve-Truppen genommen werden."

„Die vereinfachten Vorschläge der Militair-Organisations-Com„mission zur Ausführung der Idee des Generals der Infanterie „v. Courbiere — „„durch eine successive Vermehrung von Einländern „der in Preußen stehenden Regimenter und Bataillons, die dortigen „3ten Bataillons in den Stand zu setzen, ins Feld rücken zu kön„nen"" — genehmigen Seine Majestät."

„Seine Majestät tragen nun der Militair-Organisations-Com„mission auf, zur Ausführung zu schreiten, und alles, was der Er„richtung der Land-Reserve-Bataillons wegen nöthig ist, mit den da„bei concurrirenden Behörden zu besprechen und zu reguliren."

„Schließlich bemerken Seine Majestät, daß der Etats-Minister „Freiherr v. Hardenberg in den Fränkischen Provinzen eine auf einer „alten Verfassung sich gründende Einrichtung in Ansehung der zur „Land-Miliz dienenden Ausschuß-Regimenter getroffen und selbige noch „zu vervollkommenen sich vorgenommen hat. Die Militair-Organisa„tions-Commission wird also erst mit gedachtem Minister Rücksprache „zu nehmen haben, in wiefern die in dieser Ordre vorgeschriebene „Einrichtung der Land-Reserve-Bataillons sich auch auf Franken

Digitized by Google

„erstrecken dürfte, und würden vielleicht diese Provinzen, da sie eine „selbstständige Verfassung haben, davon ganz auszuschließen sein."

Die Kommission ließ nunmehr die nöthigen Verfügungen und Mittheilungen an die Militär- und Civil-Behörden ergehen, die Mobilmachung der Armee im Herbste des Jahres 1805 unterbrach aber ihre fernere Thätigkeit, indem der Oberst v. Guionneau zum General-Intendanten der Armee ernannt wurde und der Feldmarschall v. Möllendorf sich ebenfalls zu derselben begab. Da nun der General v. Manstein noch unter der vorigen Regierung nach Preußen versetzt worden war, so blieb der General v. Geusau als alleiniges Mitglied der Militär-Organisations-Kommission zurück, und der König befahl daher am 9. Dezember 1805, daß die eiligen Geschäfte der Kommission auf das Ober-Kriegs-Kollegium übergehen, die nicht eiligen aber bis auf weiteres reponirt werden sollten. Die Vorarbeiten zur Errichtung der Land-Reserve-Bataillons aber sollten ohne Anstand sogleich vom Ober-Kriegs-Kollegium vorgenommen werden.

In den Provinzen war man noch mit den erforderlichen Aufzeichnungen nicht gänzlich fertig, als die Okkupation der Franzosen die Errichtung der Land-Reserve-Bataillone, auf dem linken Weichselufer mindestens, unmöglich machte.

Die Armee bestand, als die zweite Mobilmachung im Jahre 1806 eintrat, aus folgenden Truppen:

Brandenburgische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 1. General-Major Johann Ernst Graf v. Kunheim. (Mittelmark.)
Nr. 6. Grenadier-Garde. Chef: General-Major Carl Ludwig Edler v. Lecoq. (Ohne Kanton.)
Nr. 12. General-Major Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels. (Uckermark.)
Nr. 13. General-Major Alexander Wilhelm v. Arnim. (Havelland.)
Nr. 15. Garde zu Fuß. Kommandeur des 1sten Bataillons: General-Major Carl Friedrich v. Hirschfeld. Kommandeur des Regiments Garde: Major v. Franckenberg. (Ohne Kanton.)
Nr. 18. Regiment des Königs. Kommandeur: Oberst Friedrich Wilhelm v. Plötz. (Altmark und Priegnitz.)
Nr. 19. General-Lieutenant Wilhelm Erbprinz von Nassau-Oranien. (Neumark.)
Nr. 23. General-Lieutenant Christian Ludwig v. Winning. (Ucker- und Mittelmark.)
Nr. 24. General-Major August Wilhelm v. Zenge. (Züllichau-Crossen.)
Nr. 25. General-Feldmarschall Wichard Joachim Heinrich v. Möllendorf. (Neumark.)

Digitized by Google

Nr. 26. General-Lieutenant Carl Leopold v. Larisch. (Lebus-Cottbus-Beskow.)
Nr. 27. General-Major Friedrich Wilhelm Alexander v. Tschammer. (Altmark.)
Nr. 34. General von der Infanterie Prinz August Ferdinand von Preußen. (Uckermark.)
Feldjäger-Regiment zu Fuß. [1]) Kommandeur en Chef: Oberst Hans Ludwig v. York. (Ohne Kanton.)

b) Küraſſiere:

Nr. 2. General-Major Carl Friedrich Herman Geist v. Beeren. (Uckermark.)
Nr. 7. General-Major Heinrich August v. Reitzenstein. (Altmark.)
Nr. 10. Gendarmes. Kommandeur en Chef: General-Lieutenant Carl Friedrich v. Elsner. (Havelland, Priegnitz.)
Nr. 13. Garde-du-Corps. Kommandeur: Oberst-Lieutenant Ernst August v. Winzingerode. (Kein Kanton.)

c) Dragoner:

Nr. 3. General-Major Friedrich Wilhelm v. Irwing. (Neumark.) } [2])
Nr. 4. General-Lieutenant Friedrich Heinrich v. Katte. (Neumark.) }

d) Huſaren:

Nr. 2. Leibhuſaren-Regiment. Chef: General-Major Wilhelm Heinrich v. Rudorff [3]). (Neumark.)
Feldjäger-Korps zu Pferde.

Alt-Preußiſche Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 2. General-Lieutenant Ernst Wilhelm v. Rüchel [4]). (Litthauen.)
Nr. 4. General-Major Wilhelm Heinrich Adolph v. Kalckreuth. (Oberland.) Steht in Elbing.
Nr. 11. General-Major Ernst Sigismund v. Schöning. (Litthauen.) [5])
Nr. 14. General-Major Gottlieb Ehrenreich v. Besser. (Litthauen, Natangen.) [6])

---

1) 1851: Garde-, 1ſtes und 2tes Jäger-Bataillon.
2) 1851: 3tes Dragoner-Regiment.
3) 1851: 3tes Huſaren-Regiment.
4) 1851: 1ſtes Infanterie-Regiment.
5) 1851: 3tes Infanterie-Regiment.
6) 1851: 4tes Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Nr. 16. General-Major Otto Friedrich v. Diericke. (Oberland.) [1])
Füsilier-Bataillon Nr. 6. General-Major Michael Szabginski von Rembow. (Litthauen.) [2])
" " Nr. 11. Major v. Bergen. (Litthauen.) [3])
" " Nr. 21. Oberst August Ludwig v. Stutterheim. (Oberland.) [4])
" " Nr. 23. Major v. Schachtmeyer. (Oberland.) [5])

b) Dragoner:

Nr. 6. General-Major Johann Casimir v. Auer. (Natangen.) [6])
Nr. 7. vakant v. Rhein. (Litthauen.) [7])
Nr. 8. General-Major Christian Carl v. Esebeck. (Litthauen.) [8])
Nr. 9. General-Lieutenant Friedrich Wilhelm Graf v. Hertzberg. (Oberland.)
Nr. 10. vakant v. Manstein. (Oberland.)

c) Husaren:

Nr. 5. General-Major Moritz v. Prittwitz. (Litthauen.) [9])

Pommersche Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 7. General-Lieutenant Carl Philipp v. Owstien.
Nr. 17. General-Major Carl Peter v. Treskow. — Steht in Danzig.
Nr. 22. General-Lieutenant Franz Otto v. Pirch.
Nr. 30. vakant v. Borcke.
Nr. 36. vakant v. Puttkammer. — Steht in Brandenburg.

b) Küraſſiere:

Nr. 5. General-Major Abraham v. Bailliodz.

---

1) 1851: 5tes Infanterie-Regiment.
2) 1851: Füsilier-Bataillon 3ten Infanterie-Regiments.
3) 1851: Füsilier-Bataillon 1sten Infanterie-Regiments.
4) 1851: Füsilier-Bataillon 4ten Infanterie-Regiments.
5) 1851: Füsilier-Bataillon 5ten Infanterie-Regiments.
6) 1851: 3tes und 4tes Küraſſier-Regiment.
7) 1851: 1stes Dragoner-Regiment.
8) 1851: 5tes Küraſſier-Regiment.
9) 1851: 1stes und 2tes Leib-Husaren-Regiment.

Digitized by Google

c) Dragoner:

Nr. 1. Oberst Prinz Wilhelm v. Preußen. [1])
Nr. 5. Regiment der Königin. Chef: General v. d. Kavallerie Friedrich Adolph Graf v. Kalckreuth. [2])

d) Husaren:

Nr. 8. General-Lieutenant Gebhard Lebrecht v. Blücher. [3])

Magdeburgisch-Halberstädtsche ꝛc. Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 3. General-Major Johann Jeremias v. Renouard. (Mansfeld, Saalkreis.)
Nr. 5. General v. d. Infanterie Franz Casimir v. Kleist. (Holzkreis.)
Nr. 20. General-Lieutenant Prinz Ludwig Ferdinand von Preußen. (Holzkreis.)
Nr. 21. General-Feldmarschall Carl Herzog v. Braunschweig-Wolffenbüttel. (Hohenstein.)
Nr. 59. General-Lieutenant Alexander Graf v. Wartensleben. (Erfurt, Eichsfeld.)
Füsilier-Bataillon Nr. 1. Oberst v. Kaiserlingk. (Hildesheim.)
" " Nr. 2. General-Major Carl Anton v. Bila. (Hildesheim.)
" " Nr. 5. Oberst Erhard Gustav Graf v. Wedell. (Hildesheim.)

b) Küraſſiere:

Nr. 3. Leib-Regiment. Kommandeur en Chef: Oberst Friedrich August Graf v. Schwerin. (Magdeburg.)
Nr. 6. General-Major Christian Heinrich v. Quitzow. (Halberstadt.)
Nr. 11. Leib-Karabiniers. Kommandeur en Chef: General-Lieutenant August v. Bismarck. (Jerichow.)

Westphälische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 9. General-Major Johann Friedrich v. Schenck. (Hörde, Hamm.)
Nr. 10. General-Major Carl Alexander v. Wedell. (Ravensberg, Minden.)

---

1) 1851: 2tes Dragoner-Regiment.
2) 1851: 2tes Küraſſier-Regiment. (Königin.)
3) 1851: 5tes Husaren-Regiment. (Blücherſche Husaren.)

Digitized by Google

Nr. 41. General-Major Carl Ernst v. Lettow. (Minden.)
Nr. 44. General-Major Christian Alexander v. Hagken. (Münster.)
Nr. 48. General-Feldmarschall Wilhelm Kurfürst von Hessen-Kassel. (Paderborn.)
Füsilier-Bataillon Nr. 18. Oberst Georg Dietrich v. Sobbe. (Münster.)
" " Nr. 19. General-Major Johann Victor v. Ernest. (Münster.)
" " Nr. 20. Oberst v. Ivernois. (Münster.)

b) Dragoner:

Nr. 14. General-Major Georg Friedrich v. Wobeser. (Paderborn, Münster.)

Schlesische Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 28. General-Major Johann v. Malschitzky. (Oberschlesien.)
Nr. 29. General-Major Carl v. Treuenfels. (Niederschlesien.)
Nr. 32. General v. d. Infanterie Friedrich Ludwig Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen. (Oberschlesien.)
Nr. 33. General-Major Ludolph August Friedrich v. Alvensleben. (Glaz.)
Nr. 38. General-Major Carl v. Pelchrzim. (Oberschlesien.)
Nr. 40. Oberst Dietrich Lebrecht v. Schimonski. (Niederschlesien.)
Nr. 43. General-Major Ludwig v. Strachwitz. (Niederschlesien.)
Nr. 47. General-Lieutenant Julius August Reinhold v. Grawert. (Oberschlesien.)
Nr. 48. General-Major Friedrich Wilhelm Freiherr v. Müffling. (Oberschlesien.)
Nr. 50. General-Major Carl Wilhelm v. Kanitz. (Oberschlesien.)
Nr. 57. vakant v. Grävenitz. (Niederschlesien.)
Füsilier-Bataillon Nr. 10. Oberst Carl Gustav v. Erichsen. (Oberschlesien.)
" " Nr. 13. Oberst v. Rabenau. (Oberschlesien.)
" " Nr. 14. General-Major Carl v. Pelet. (Niederschlesien.)
" " Nr. 15. Oberst v. Rühle. (Glaz.)

b) Küraſſiere:

Nr. 1. Oberst Elias Max Graf Henckel v. Donnersmark. (Oberschlesien.)
Nr. 8. General-Lieutenant Ludwig Ferdinand Friedrich v. Heising. (Oberschlesien.)

Digitized by Google

Nr. 9. General-Lieutenant Friedrich Jakob v. Holtzendorff. (Oberschlesien.)
Nr. 12. General-Major Carl Wilhelm v. Bünting. (Oberschlesien.)

c) Dragoner:

Nr. 2. General-Lieutenant Wolf Moritz v. Prittwitz. (Niederschlesien.)
Nr. 11. vakant v. Voß. (Niederschlesien.)

d) Husaren:

Nr. 1. General-Major Ernst Philipp v. Gettkandt. (Niederschlesien.)
Nr. 3. General-Major August Wilhelm v. Pletz. (Oberschlesien.)
Nr. 6. General-Major Ludwig Schimmelpfennig v. d. Oye. (Oberschlesien.) [1])

Neu-Preußische Truppen.

a) Infanterie.

Nr. 8. General-Lieutenant Friedrich Leopold v. Ruits. (Südpreußen.) [2])
Nr. 31. General-Major Heinrich v. Kropff. (Südpreußen.)
Nr. 35. vakant Prinz Heinrich von Preußen. (Südpreußen.) Steht in der Neumark.
Nr. 37. General-Major Carl v. Tschepe. (Südpreußen.)
Nr. 39. General-Major Friedrich Wilhelm v. Zastrow. (Südpreußen.)
Nr. 42. General-Lieutenant Christian Franz Heinrich v. Plötz. (Südpreußen.)
Nr. 46. General-Lieutenant Alexander Heinrich v. Thile. (Südpreußen.)
Nr. 51. General-Major Friedrich August v. Kauffberg. (Westpreußen.)
Nr. 52. General-Lieutenant Joachim v. Reinhart. (Neu-Ostpreußen.) [3])
Nr. 53. General-Major Wilhelm Christoph v. Larisch. (Westpreußen.)
Nr. 54. General-Major Hans Christoph v. Natzmer. (Westpreußen.)
Nr. 55. General-Lieutenant Ernst Johann v. Manstein. (Westpreußen.)
Nr. 58. General von der Infanterie René Wilhelm de l'Homme de Courbiere. (Neu-Ostpreußen.) [4])
Nr. 60. General-Major Christian Wilhelm v. Chlebowsky. (Südpreußen.)

Füsilier-Bataillone.

Nr. 3. Major v. Wakenitz. (Neu-Ostpreußen.) [5])

---

1) 1851: 4tes Husaren-Regiment.
2) 1851: 2tes Infanterie- (Königs-) Regiment.
3) 1851: 6tes Infanterie-Regiment.
4) 1851: 7tes Infanterie-Regiment.
5) 1851: Füsilier-Bataillon 6ten Infanterie-Regiments.

Digitized by Google

Nr. 4. Oberst Carl August v. Greiffenberg. (Südpreußen.)
Nr. 7. Oberst-Lieutenant v. Rosen. (Südpreußen.) Steht in Oberschlesien.
Nr. 8. Oberst v. Kloch. (Südpreußen.)
Nr. 9. Oberst-Lieutenant Borel du Verney. (Südpreußen.)
N. 12. Major v. Knorr. (Südpreußen.)
Nr. 16. General-Major Friedrich Gottlieb v. Oswald. (Südpreußen.)
Nr. 17. General-Major Johann v. Hinrichs. (Westpreußen.)
Nr. 22. Oberst-Lieutenant Carl Anton Andreas v. Boguslawsky. (Südpreußen.) Steht in Oberschlesien.
Nr. 10. Oberst-Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Bülow. (Westpreußen.) Steht in Ostpreußen. [1])

b) Küraſſiere:

Nr. 4. General-Major Ernst Philipp v. Wagenfeld. (Südpreußen.) [2])

c) Dragoner:

Nr. 12. General-Lieutenant Carl Friedrich v. Brüsewitz. (Südpreußen.)
Nr. 13. General-Major Hans Stephan v. Rouquette. (Neu-Ostpreußen.)

d) Huſaren:

Nr. 4. General-Lieutenant Prinz Eugen von Würtemberg. (Südpreußen.) Steht in Oberschlesien.
Nr. 7. General von der Kavallerie Georg Ludwig Egidius v. Köhler. (Südpreußen.)
Nr. 9. Towarczys. Chef des Regiments (früher Bosniaken) General-Lieutenant Anton Wilhelm v. L'Estocq. Kommandeur des Bataillons Towarczys (früher Tartarenpulk) Major Schimmelpfennig v. d. Oye. (Neu-Ost- und Südpreußen.) [3])
Nr. 10. General-Major Friedrich v. Usedom. (Südpreußen.)

Fränkiſche Truppen.

a) Infanterie:

Nr. 45. Oberst Johann Christian v. Zweiffel. (Baireuth.)
Nr. 56. General-Major Friedrich Boguslav Emanuel v. Tauentzien. (Ansbach.)

b) Huſaren:

Nr. 11. Bataillon des General-Major Ernst Christian v. Bila.

---

1) 1851: Füsilier-Bataillon 7ten Infanterie-Regiments.
2) 1851: 1stes Küraſſier-Regiment.
3) 1851: 1stes und 2tes Ulanen-Regiment.

Digitized by Google

Artillerie.

1stes	Artillerie-Regiment:	General-Lieutenant Johann Friedrich v. Merkatz.
2tes	" "	General-Major Georg Friedrich Wilhelm v. Schönermark.
3tes	" "	General-Lieutenant Georg Friedrich v. Tempelhoff.
4tes	" "	General-Major Gottfried Ludwig v. Hartmann.
Reit.	" "	Oberst v. Hüser.

Garnison-Artillerie: 15 Kompagnieen.

Mineur-Korps: 4 Kompagnieen.

Die ostpreußischen und ein Theil der südpreußischen Truppen waren nicht mit mobil gemacht worden, sondern unter den Befehlen der Generale v. Courbiere und v. L'Estocq am rechten Weichselufer zurückgeblieben. Sie bildeten den Stamm der neuen Armee, welche sich während des Feldzuges von 1807 formirte und unter den Befehlen des Generals L'Estocq den Franzosen noch einige Male die scharfen Fänge des preußischen Adlers fühlen ließ.

Von den nach Thüringen marschirten Truppen kamen nur Trümmer wieder zum Vorschein. Schimmelpfennig-Husaren und Königin-Dragoner hieben sich bei Zehdenick durch einen dreifach überlegenen Feind mit dem Säbel in der Faust durch, von anderen Regimentern raillirten sich einzelne Schwadronen, einzelne Trupps, und gelangten nach Preußen — aber die Armee als solche war vernichtet. Ein Feldzug von wenigen Tagen hatte ihre völlige Auflösung herbeigeführt. Es war nicht das erste Mal, daß Bellona den preußischen Fahnen den Rücken gewandt und ihnen ein zürnendes Antlitz gezeigt, aber die Ueberwundenen von Kollin fochten bei Roßbach und Leuthen, und dem Kunersdorfer Morden folgten die Tage von Liegnitz und Torgau. Der Sieg ist an keine Fahne gefesselt und das Glück der Schlachten ist wandelbar. Eine neue, unbekannte Taktik, das glänzende Genie des korsischen Kaisers, unzählige andere Umstände, womit man sonst den Tag von Jena und Auerstedt zu umhüllen suchte: sie konnten dem Feinde wohl den Sieg verleihen, sie konnten es aber nicht herbeiführen, daß die Armee sich nach der Schlacht in ihre Atome auflöst'te. Auch in dem Alter der Generale wird man vergeblich nach einem Grunde hierfür suchen, denn die Geschichte bietet der Beispiele viele, daß soldatische Charaktere auch im Alter Charaktere blieben; aber wie bereits früher anzudeuten versucht wurde, es mangelte unter den höheren Offizieren der damaligen Armee in Folge der Organisation des Offizier-Korps an Charakteren überhaupt, und nur der Charakter schafft den Soldaten, vor Allem aber den General.

Digitized by Google

Der Entschluß des Königs, den von Napoleon angebotenen Waffenstillstand zu verwerfen und, gestützt auf Rußland, an der Weichsel den Krieg zu erneuern, rief neue Truppenformationen hervor. Die Vorarbeiten zur Errichtung der Land-Reserve-Bataillons waren noch im Gange und die dazu designirten Offiziere bereits von ihrer Bestimmung in Kenntniß gesetzt. Sie wurden nunmehr nach Königsberg dirigirt, überall, wo es die Besetzung des Landes durch die Franzosen nicht hinderte, Rekruten und bereits ausgediente Soldaten ausgehoben, alle sich aus der Gefangenschaft ranzionirt habende Leute der Armee dazu genommen und hieraus bis zum Januar 3 neumärkische, 6 ostpreußische, 3 pommersche, 1 schlesisches und 6 westpreußische Reserve-Bataillone formirt. Die Depots und aus Thüringen angelangten einzelnen Abtheilungen der Kavallerie, sowie einzelne Remonte-Kommandos der Regimenter, wurden vorläufig in 8 Brigaden zu 4 Eskadrons formirt. Der General-Lieutenant v. Rüchel, welcher zum General-Gouverneur von Ostpreußen ernannt wurde, leitete diese Formationen. Die Kavallerie nahm bereits an dem Feldzuge in Preußen einen lebhaften Antheil, von der Infanterie dagegen wurden 2 Bataillone nach Colberg und eins nach Danzig geschickt, die übrigen blieben am Niemen stehen und hatten keine Gelegenheit, ihre Brauchbarkeit im Felde zu bethätigen.

Der Friede von Tilsit führte die Armee einer neuen Aera entgegen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Vom Tilsiter Frieden bis auf die neuere Zeit.

Ein Zusatz-Artikel des Tilsiter Friedens-Traktats reduzirte die preußische Armee auf die Stärke von 42,000 Mann. — Es wurde sogleich mit der Umformung der provisorisch formirten Truppen vorgeschritten und die Armee auch während des Friedens in sechs Brigaden getheilt, welche mit sechs „Militär-Kantons" korrespondirten, und zwar

der erste, Ostpreußen,
der zweite, Westpreußen,
der dritte, Pommern,
der vierte, Brandenburg,
der fünfte, Niederschlesien,
der sechste, Oberschlesien.

Eine Kabinets-Ordre vom 9. September 1808 setzte diese Eintheilung fest.

Die leichten Truppen wurden, mit Ausnahme der Jäger und Schützen, bataillonsweise den Regimentern einverleibt, jedoch erhielten sie einen gemeinschaftlichen Inspekteur und Sous-Inspekteur und die Kommandeure der Füsilier-Bataillone wurden überdies in Bezug auf die Leitung der Ausbildung von der Anordnung der Regiments-Kommandeure eximirt. Die Generale verloren die bisher gehabten Kompagnieen, mehrere Regimenter behielten indeß die Namen ihrer Chefs bei und führten dieselben neben ihrer Provinzial-Bezeichnung und Stamm-Nummer in Parenthese fort. Im Dezember 1809 befahl jedoch der König, daß der Name des Chefs in Dienstbriefen und Listen, fortfallen, und nur noch in der Konversationssprache gebraucht, in den Rangliſten aber nach wie vor über dem des Kommandeurs aufgeführt werden solle.

Hierauf beschränkte sich indeß die Beziehung, in welcher die Chefs zu ihren Regimentern blieben. Einige Regimenter erhielten gar keinen

Digitized by Google

Chef. Jedes Regiment behielt zwei Grenadier-Kompagnieen, welche von zwei Regimentern zu einem Bataillon zusammen stießen. Eine Ausnahme hiervon machte das Garde-Regiment zu Fuß, welches keine besonderen Grenadier-Kompagnieen hatte, wogegen aber das Leib-Infanterie-Regiment, das andere Regiment der brandenburgischen Brigade, ein besonderes Grenadier-Bataillon besaß und somit 4 Bataillone stark war.

Die Armee bestand nunmehr aus folgenden Truppen:

Ostpreußische Brigade:

Nr. 1. Erstes Ostpreußisches Infanterie-Regiment. [Stutterheim.] [1])
Nr. 3. Zweites Ostpreußisches Infanterie-Regiment. [Prinz Heinrich.] [2])
Erstes Ostpreußisches Grenadier-Bataillon.
Nr. 1. Ostpreußische Artillerie-Brigade. [3])
Nr. 2. Ostpreußisches Kürassier-Regiment. [Zieten.] [4])
Nr. 3. Lithauisches Dragoner-Regiment. [Baczko.] [5])
Nr. 1. Erstes Leib-Husaren-Regiment. [Prittwitz.] [6])

Westpreußische Brigade:

Nr. 4. Drittes Ostpreußisches Infanterie-Regiment. [7])
Nr. 5. Viertes Ostpreußisches Infanterie-Regiment. [Diericke.] [8])
Zweites Ostpreußisches Grenadier-Bataillon.
Nr. 4. Zweites Westpreußisches Dragoner-Regiment. [9])
Nr. 2. Zweites Leib-Husaren-Regiment. [Prittwitz.] [10])
Nr. 1. Westpreußisches Ulanen-Regiment. [L'Estocq.] [11])

---

1) Bisher „Rüchel" Nr. 2 und Füsilier-Bataillon „Bergen" Nr. 11; 1851: 1stes Infanterie-Regiment.

2) Bisher „Schöning" Nr. 11 und Füsilier-Bataillon „Rembow" Nr. 6; 1851: 3tes Infanterie-Regiment.

3) Bisher „Viertes Artillerie-Regiment;" 1851: 1stes Artillerie-Regiment.

4) Bisher „2tes Bataillon v. Auer Dragoner" Nr. 6; 1851: 3tes Kürassier-Regiment.

5) Bisher „vakant v. Rhein Dragoner" Nr. 7; 1851: 1stes Dragoner-Regiment.

6) Bisher „1stes Bataillon v. Prittwitz Husaren" Nr. 5; 1851: 1stes Leib-Husaren-Regiment.

7) Bisher „Besser" Nr. 14 und Füsilier-Bataillon „Stutterheim" Nr. 21; 1851: 4tes Infanterie-Regiment.

8) Bisher „Diericke" Nr. 16 und Füsilier-Bataillon „Schachtmeier" Nr. 23; 1851: 5tes Infanterie-Regiment.

9) Bisher „Esebeck Dragoner" Nr. 8; 1851: 5tes Kürassier-Regiment.

10) Bisher „2tes Bataillon v. Prittwitz Husaren" Nr. 5; 1851: 2tes Leib-Husaren-Regiment.

11) Bisher „Towarczys" Husaren Nr. 10; 1851: 1stes Ulanen-Regiment.

Digitized by Google

Pommersche Brigade:

Nr. 2. Erstes Pommersches Infanterie-Regiment. [1])
Nr. 10. Colbergsches Infanterie-Regiment. [2])
Pommersches Grenadier-Bataillon.
Nr. 1. Regiment Königin Dragoner. [3])
Nr. 5. Brandenburgisches Dragoner-Regiment. [Prinz Wilhelm.] [4])
Nr. 5. Pommersches Husaren-Regiment. [Blücher.] [5])

Brandenburgische Brigade:

Nr. 8. Regiment Garde zu Fuß. [6]) [Ohne Kanton.]
Nr. 9. Leib-Infanterie-Regiment, [7]) nebst
Leib-Grenadier-Bataillon.
Nr. 1. Garde-Jäger-Bataillon. [8])
Nr. 2. Brandenburgische Artillerie-Brigade. [9])
Nr. 3. Garde-du-Corps. [Ohne Kanton.]
Garde-Ulanen-Eskadron. [10])
Nr. 4. Brandenburgisches Küraſſier-Regiment. [11])

---

1) Bisher „Ruits" Nr. 8 und 1stes neumärkisches Reserve-Bataillon; 1851: 2tes Infanterie- (Königs-) Regiment.

2) Aus den 3ten Musketier-Bataillonen der Regimenter „Owstien" Nr. 7 und „Borcke" Nr. 30 und dem in Colberg während der Belagerung formirten Füsilier-Bataillon „Möller" neu errichtet. Die Grenadiere vom Regiment „Plötz" Nr. 42, welche aber nicht in Colberg gewesen waren; 1851: 9tes Infanterie-Regiment (Colberg).

3) Bisher „Königin Dragoner" Nr. 5; 1851: 2tes Küraſſier-Regiment (Königin).

4) Aus „Prinz Wilhelm Dragoner" Nr. 1 und „Bailliodz Küraſſier" Nr. 5; 1851: 2tes Dragoner-Regiment.

5) Bisher „Blücher Husaren" Nr. 8; 1851: 5tes Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren.)

6) 1808 neu errichtet; 1851: 1stes Garde-Regiment zu Fuß.

7) Aus dem 2ten pommerschen und 3ten neumärkischen Reserve-Bataillon, dem Grenadier-Bataillon „Waldenfels" und der Schillschen Infanterie errichtet, und „wegen des rühmlichen Verhaltens bei der Vertheidigung Colbergs" zum Leib-Infanterie-Regiment ernannt; 1851: 8tes Infanterie-Regiment (Leib-Infanterie-Regiment).

8) Aus dem Feldjäger-Regiment zu Fuß ausgesucht.

9) Aus den im Laufe des Krieges in Preußen und Pommern provisorisch organisirten Artillerie-Kompagnieen. In der Brigade befinden sich eine Garde-reitende und eine Garde-Fuß-Artillerie-Kompagnie, die aus der vorzüglichsten Mannschaft zusammengesetzt sind; 1851: Garde- und 3tes Artillerie-Regiment.

10) Aus der im Laufe des Krieges in Schlesien formirten Kavallerie ausgesucht; 1851: 1ste Eskadron des Garde-Küraſſier-Regiments.

11) Neu errichtet; 1851: 6tes Küraſſier-Regiment (Kaiser von Rußland).

Digitized by Google

Nr. 3. Erstes Brandenburgisches Husaren-Regiment. [1])
Zweites Brandenburgisches Husaren-Regiment. [v. Schill.] [2]) (Ohne Kanton.)
Nr. 3. Brandenburgisches Ulanen-Regiment. [3])

Niederschlesische Brigade:

Nr. 6. Erstes Westpreußisches Infanterie-Regiment. [Hamberger.] [4])
Nr. 7. Zweites Westpreußisches Infanterie-Regiment. [Courbiere.] [5])
Westpreußisches Grenadier-Bataillon.
Nr. 2. Ostpreußisches Jäger-Bataillon. [6])
Nr. 2. Erstes Westpreußisches Dragoner-Regiment. [7])
Nr. 6. Neumärkisches Dragoner-Regiment. [8])
Nr. 6. Zweites Schlesisches Husaren-Regiment. [9])

Oberschlesische Brigade:

Nr. 11. Erstes Schlesisches Infanterie-Regiment. [10])
Nr. 12. Zweites Schlesisches Infanterie-Regiment. [11])
Schlesisches Grenadier-Bataillon.
Nr. 3. Schlesisches Schützen-Bataillon. [12])
Nr. 3. Schlesische Artillerie-Brigade. [13])

---

1) Aus dem Depot und Kanzionirten von „Rudorff Leib-Husaren" Nr. 2 wieder formirt; 1851: 3tes Husaren-Regiment.

2) Aus der Schillschen Kavallerie formirt, desertirte mit dem Chef 1809.

3) Neu errichtet; 1851: 3tes Ulanen-Regiment.

4) Früher „Reinhart" Nr. 52 und Füsilier-Bataillon „Wakenitz" Nr. 3; 1851: 6tes Infanterie-Regiment.

5) Bisher „Courbiere" Nr. 58 und Füsilier-Bataillon „Bülow" Nr. 24; 1851: 7tes Infanterie-Regiment.

6) Aus dem Feldjäger-Regiment zu Fuß; 1851: 1stes und 2tes Jäger-Bataillon.

7) Bisher 1stes Bataillon „Auer Dragoner" Nr. 6; 1851: 4tes Kürassier-Regiment.

8) Aus „Irwing Dragoner" Nr. 3 und „Katte Dragoner" Nr. 4; 1851: 3tes Dragoner-Regiment.

9) Aus der im Laufe des Krieges in Schlesien formirten Kavallerie; 1851: 6tes Husaren-Regiment.

10) Aus „Plötz" Nr. 42 und dem schlesischen Reserve-Bataillon; 1851: 10tes Infanterie Regiment.

11) Aus dritten Musketier-Bataillonen und den im Laufe des Krieges in Schlesien neu errichteten Truppen; 1851: 11tes Infanterie-Regiment.

12) Aus der im Laufe des Krieges in Schlesien formirten leichten Infanterie ausgesucht; 1851: 5tes und 6tes Jäger-Bataillon.

13) Aus der in Schlesien vorgefundenen Garnison-Artillerie formirt; 1851: 6tes Artillerie-Regiment.

Digitized by Google

Nr. 1. Schlesisches Kürassier-Regiment. [1])
Nr. 4. Erstes Schlesisches Husaren-Regiment. [2])
Nr. 2. Schlesisches Ulanen-Regiment. [L'Estocq.] [3])

Für jedes Infanterie-Regiment wurde zur Aufnahme der Halb-Invaliden eine „Garnison-Kompagnie," und für die Kavallerie pro Brigade eine „Brigade-Garnison-Kompagnie" errichtet. Sie hatten die Bestimmung, eine Vereinigung von Veteranen zu sein, welche noch zum Garnisondienst brauchbar waren. Es durfte daher kein Mann in dieselbe eingestellt werden, der eine körperliche Züchtigung erhalten hatte. Bei Abgabe von Leuten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprachen, konnte der Kompagnie-Chef beim Allgemeinen Kriegs-Departement davon Anzeige machen. Diesen Kompagnieen waren die zum Festungs-Arrest verurtheilten Soldaten attachirt, doch verordnete das Regulativ vom 31. Oktober 1807, daß die Gemeinen der Garnison-Kompagnie gegen diese die Rechte eines Unteroffiziers haben sollten.

Das Offizier-Corps wurde gänzlich regenerirt. Ein Ehrengericht prüfte das Verhalten jedes Einzelnen und theilte sämmtliche Offiziere in drei Kathegorieen: in solche, welche keines Zeugnisses des Wohlverhaltens bedurften, solche, denen ein solches ertheilt wurde, und solche, denen es versagt werden mußte. Letztere wurden entweder kriegsrechtlich bestraft oder gänzlich entlassen.

Die Verordnung vom 3. August 1808 über die Bestrafung der Offiziere führte ein ganz anderes Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herbei, als es der Verlauf des letzten halben Jahrhunderts zur Gewohnheit gemacht hatte. Alle erniedrigenden Strafarten, namentlich das Arretieren von Offizieren durch einen Unteroffizier und zwei Mann, wie es häufig wegen kleiner Exerzierfehler geschehen, wurde aufs strengste verboten, und als härteste, gegen einen Offizier zulässige Disziplinarstrafe, nach Erschöpfung der übrigen, der Stuben-Arrest festgesetzt, „mit der an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treu und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat." Zugleich wurde durch die Einrichtung der Ehrengerichte den Offizier-Corps eine Autonomie gegeben, sich selbst von nicht ehrenvollen Mitgliedern zu befreien, und in der Bestimmung, daß nur diejenigen zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden konnten, welche vorher hierzu durch das Offizier-Corps gewählt waren, wurde diesen das Mittel gewährt,

1) Bisher „Wagenfeld Kürassier" Nr. 4; 1851: 1stes Kürassier-Regiment.

2) Früher „Schimmelpfennig Husaren" Nr. 6; 1851: 4tes Husaren-Regiment.

3) Bisher „Towarczys" Husaren Nr. 10; 1851: 2tes Ulanen-Regiment.

Digitized by Google

sich vor der Aufnahme unwürdiger Individuen zu hüten. In dem Adel war nicht mehr allein der Träger sittlicher und sozialer Bildung zu suchen, man brauchte daher auf ihn allein nicht mehr zurück zu gehen, um ein würdiges Offizier-Corps zu erhalten.

Ein Reglement vom 6. August 1808 „über die Besetzung von Portepee-Fähnrichsstellen und die Wahl zum Offizier" setzte demgemäß fest: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an im Frie„den nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete „Tapferkeit und Ueberblick." Um diesen Zweck zu erreichen, wurden die bisherigen Junkerstellen ganz aufgehoben und dagegen bei jeder Kompagnie ein Portepee-Fähnrich angestellt. Nur die noch vorhandenen Gefreite-Korporale und Junker wurden beibehalten und rangirten hinter den Portepee-Fähnrichen.

Zu der Stelle eines der Letzteren konnte jeder junge Mann überhaupt, also auch jeder Unteroffizier und Gemeine des Regiments, gelangen, der nicht unter 17 Jahr alt war, die nöthigen Zeugnisse einer tadellosen Aufführung besaß, drei Monate als gemeiner Soldat Dienste gethan hatte und ein vorgeschriebenes Examen bestand. Der Brigade-General hatte das Ernennungsrecht.

Aus den Portepee-Fähnrichen sollten die Offizier-Kandidaten in der Art erwählt werden, daß sämmtliche Lieutenants (die Fähnrichs-Charge ging ein) drei auswählten, welche in der Hauptstadt des Landes durch eine besondere Kommission geprüft waren, und von diesen drei Kandidaten suchten die Kapitäns und Stabs-Offiziere des Regiments Einen aus, welchen sie dem Könige zum Offizier in Vorschlag brachten.

Die Organisation des gesammten Offizier-Corps war somit einem strengen Läuterungs-Prozesse unterworfen worden, und die neue Armee hatte auch einen neuen, kräftigen Kern erhalten.

Die große Reduktion der Armee machte es nicht möglich, alle vorhandenen Offiziere bei derselben anzustellen; die überzähligen wurden daher mit halbem Solde entlassen und dem Brigade-General ihres selbst gewählten oder ihnen angewiesenen Wohnorts zugewiesen. Sie wurden mit zum stehenden Heere gerechnet und zur Beförderung in dem Maße vorgeschlagen, wie ihre angestellten Hinterleute avancirten.

Gleich nach dem Frieden wurde von Neuem eine Militär-Organisations-Kommission eingesetzt und der General v. Scharnhorst zu deren Präses ernannt, durch Kabines-Ordre vom 5. Oktober 1807 aber dem mit der gesammten Civil-Verwaltung betrauten Minister v. Stein eine Mitwirkung dabei eingeräumt. Es ist diese letztere Maßregel nicht ohne Einfluß auf den Gang der Organisation geblieben, indem Stein's schöpferische, aber mit einem sehr starken Gehalt von Liberalismus durchsetzte Phantasie dem unbewußten Festhalten der althergebrachten Formen die Wage hielt.

Die ersten Vorschläge des General Scharnhorst liefen über das bereits vor dem Kriege Angestrebte nicht hinaus. Er sagt in dem

Digitized by Google

Memoire vom 31. Juli 1807: „Es bleibt äußerst wichtig, solche An„ordnungen zu treffen, durch die man die Armee und vorzüglich die „Infanterie geschwind vermehren kann.

„Dies möchte auf folgende Art am leichtesten möglich sein:

„1. Man läßt bei jeder Kompagnie einen Offizier mehr als an„gesetzt und nöthig ist.

„2. Man entläßt von jeder Kompagnie in den ersten 3 Jahren „jährlich 20 Mann noch dienstüchtige Leute ins Kanton, nachher jähr„lich 10, und ersetzt die abgehende Mannschaft durch andere.

„Durch diese Einrichtung bekömmt man in drei Jahren gegen „17,000 Mann geübter Leute, zu denen man 280 Offiziere hat. Man „kann daher, wenn man will, nun die Regimenter mit noch einem „Bataillon vermehren oder neue errichten, oder die Depot-Kompagnieen „zu Bataillons machen."

Der Plan, durch successives Beurlauben ausexerzierter Leute und dafür Einstellen von Rekruten eine Anzahl ausgebildeter Leute zu eventuellen neuen Formationen in den Kantons vorräthig zu halten, war, wie wir früher gesehen haben, nicht allein bereits angeregt, sondern vom Könige auch schon genehmigt worden; es war hierdurch also nichts Neues erreicht. Eben so aber verhält es sich mit dem zweiten Vorschlage in dem erwähnten Memoire, der Bildung einer Landmiliz aus einem Theil der eximirten jungen Leute aus den kantonfreien Städten, welche das Land in Verbindung mit regelmäßigen Truppen gegen feindliche Invasionen vertheidigen könnten. Eine derartige Einrichtung hatte in den Land-Reserve-Bataillons bereits ihre völlige Erledigung gefunden.

In dem weiteren Verlauf der Thätigkeit der Organisations-Kommission kamen die Ideen des Major Knesebeck, welche früher durch den Feldmarschall Möllendorf so streng verworfen wurden, vielfach zum Vorschein. [1])

So schreibt die Kommission dem Minister v. Stein: „Den Ent„wurf, welchen die Reorganisations-Kommission von der Einrichtung „der National-Miliz und der stehenden Armee gemacht hat, setzt die „Anlage einer allgemeinen militärischen Einrichtung des Preußischen „Staats, sowohl in den höheren als in den niederen Ständen voraus.

---

1) Das Memoire des verstorbenen Feldmarschalls v. d. Knesebeck, welches derselbe im Juli 1803 durch den General Rüchel dem Könige einreichte, ist mir leider nicht zu Gesicht gekommen. Es wurde im Januar 1804 dem General Rüchel auf seine Güter gesandt und scheint von diesem nicht zurückgeliefert worden zu sein; mindestens fehlt es in den Akten. Sein Inhalt erhellt aber aus einem Schreiben des Generals Rüchel an den damaligen General-Adjutanten des Königs, Obersten v. Kleist, worin die Knesebeckschen Projekte erläutert und motivirt werden. — Da der Königliche Generalstab jetzt mit der Sichtung des Knesebeckschen schriftlichen Nachlasses beschäftigt ist, so wird hierüber, so wie über die organisatorische Thätigkeit des Feldmarschalls in der Zeit von 1807 bis 1812, vielleicht noch manches interessante Faktum ans Licht kommen.

Digitized by Google

„Die letzteren brauchen weiter keine Bildung, als die in dem Ver„fassungsplane angegebene; ganz anders aber ist es mit den ersteren, — „diese können nicht nach ihren Verhältnissen eintreten, und auch nicht „die Glieder der Kette ausmachen, zu welchen ihre Erziehung, ihre „Lage sie bestimmt, ohne früher schon eine Vorbereitung zum Militär „erhalten zu haben."

„Die bisherigen Erziehungs-Institute werden immer nicht diesen „Endzweck erfüllen: sie sind nur für einen Theil der Zöglinge der „stehenden Armee bestimmt, und ohnehin, so wie sie jetzt sind, sehr „schlecht.

„Aus diesen Gründen glaubt die Organisations-Kommission, daß „es von Nutzen sein möchte, wenn die Stadtschulen zugleich eine mi„litärische Richtung erhielten und gewissermaßen eine Vorbereitungs„Schule für den Unteroffizier und Offizier. (insbesondere der Miliz) „würden, ohne daß sie deswegen in ihrer jetzigen Bestimmung verlören.

„1. Daß in ihnen mehr reine Mathematik gelehrt würde als „bisher.

„2. Daß in jeder Schule eine völlig militärische Disziplin ein„geführt würde, und daß in den höheren Klassen der Geist der Dis„ziplin und der militärischen Gesetze erklärt würden.

„3. Daß jede Schule ihren Exerziermeister hätte, und in den „Erholungsstunden sich in dem Gebrauch der Waffen übte; daß jede „Schule sich in Kompagnieen formirte, ihre Kapitäne u. s. w. wählte, „und unter ihren Offizieren die Grundsätze der Kriegsdisziplin im „Kleinen ausüben lernte.

„4. Daß jede Schule zur Erhohlung der Schüler gewisse Leibes„Uebungen hätte, welche auf den Krieg und die Abhärtung des Kör„pers Bezug haben, als Fechten, Schwimmen, Voltigiren ꝛc."

Der vorläufige Entwurf zur Organisation der bewaffneten Macht, welcher im Winter von 1807 durch den General Scharnhorst gemacht wurde, stellt noch immer zwei Kathegorieen der bewaffneten Macht auf: ein stehendes Heer und eine Reserve-Armee, wovon die letztere „zur inneren Ruhe des Staats und zur Defension des Landes gegen „einen angreifenden Feind" bestimmt ist. Diese Provinzial-Truppen sollten ihre heimische Provinz nur dann verlassen, wenn die Deckung der Monarchie es erfordere, außerhalb der Grenzen der Letzteren also überhaupt nicht verwendet werden. Der General Scharnhorst sagt über sie: „Eine Miliz, welche durch die stehenden Truppen gegangen, wird „immer von anderen Staaten als ein Theil der stehenden Armee, als „eine auf äußere Verhältnisse sich beziehende Anordnung, und nicht „als eine National-Miliz, Landwehr, innere Polizei-Vor„kehrung betrachtet werden. — Bei der von der Organisations-Kom„mission vorgeschlagenen Miliz wird eine allgemeine Konskription ohne „Exemtion stattfinden können; sollen aber alle Individuen in „der stehenden Armee dienen, so wird dieses eine große „Schwierigkeit haben."

Digitized by Google

Ueber die Offiziere der Provinzial-Truppen sagt der Entwurf, daß sie mit denen des stehenden Heeres gleichen Rang und gleiche Rechte haben, und „Anfangs bis incl. der Capitains von den sämmtlichen Individuen eines Regiments oder Bataillons gewählt werden" sollen. Ob bei der letzteren Bestimmung der mehr als geniale Liberalismus des Ministers v. Stein nicht influirt haben sollte, mag dahin gestellt bleiben, glücklicherweise ist sie in dieser Art niemals ausgeführt worden.

Zu den Provinzial-Truppen sollten nur solche Individuen genommen werden, welche

1. 100 Thaler in die Kasse der Provinzial-Truppen deponiren können, die beim Austritt zurückgezahlt werden; Zinsen werden nicht gegeben und stirbt der Mann während seiner Dienstzeit, so fällt das Geld an die Kasse der Truppen;
2. sich kleiden, armiren und bei der Kavallerie remontiren können;
3. sich anfangs jährlich 2 Monate und nachher 1 Monat den Uebungen widmen, und während dieser Zeit frei erhalten können.

Die stehende Armee sollte bestehen aus:

1. den streitbaren Männern des Staats, welche in ihr freiwillig dienen wollen, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Vermögen;
2. einem Theil der streitbaren Männer des Staats, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und in dem Gebrauch der Waffen, ohne Unterhalt des Staats, üben können und sich in dem Alter von 19 bis 31 Jahren befinden.

Der letzte Punkt erweiterte die zahlreichen Exemtionen des Kanton-Reglements noch ganz bedeutend mehr, und der Minister v. Stein sagt darüber in seinem Schreiben vom 5. Januar 1808 sehr richtig, daß dann die Anzahl der zum stehenden Heere bestimmten Mannschaft zu klein werden würde, „da theils die Auslage, so die Befreiung vom „Dienst in der stehenden Armee giebt, von sehr vielen wird getragen „werden, theils die Abneigung gegen den Zwang des Garnisondien„stes für viele ein Reiz sein wird, sich über ihre Kräfte anzustrengen."

Wie richtig namentlich die letztere Bemerkung war, zeigte sich sehr bald, als durch die Vermehrung der Krümper und die gesteigerte Einziehung von Rekruten das Austreten kantonpflichtiger Unterthanen, besonders nach dem Königreich Westphalen, auf eine unglaubliche Weise um sich griff, so daß durch eine Verfügung vom 18. August 1811 die Prediger angewiesen werden mußten, mit der Ertheilung von Taufscheinen zur Legitimation an kantonpflichtige Unterthanen äußerst vorsichtig zu sein, weil selbst die Anwendung der bereits durch Friedrich II. für solch Austreten angedrohten Vermögens-Konfiskation wenig fruchtete.

Der Minister v. Stein schlug vor, die gewissen Ständen, einzelnen Städten und Distrikten eingeräumte Exemtion von der Kantonpflicht gänzlich aufzuheben, die der Gewerbe aufs Neue streng zu prüfen und dagegen die Dienstzeit im stehenden Heere vom 18ten bis zum 25sten Jahre fest zu setzen. Die nöthigen Leute sollten

Digitized by Google

durchs Loos ausgewählt und alle übrigen, auch die durch Gewerbe eximirten, zum Dienst in der Reserve-Armee verpflichtet werden.

Nachdem das Land mit Ausnahme der Oder-Festungen von den französischen Truppen geräumt war, wurde zunächst an die Formation der bestehen bleibenden Regimenter und Vertheilung der Trümmer der alten gegangen. Die Armee sollte in der Zukunft nur aus Inländern bestehen und Ausländer durften nur angenommen werden

1. wenn sich Leute aus den ehemaligen preußischen Provinzen zum Engagement meldeten, die völlig dienstauglich und von guter Erziehung seien;

2. andere Ausländer, die nicht den abgetretenen Provinzen angehörten, wenn sie noch nicht 30 Jahre alt, völlig dienstaugliche deutsche Leute und weder preußische noch fremde Deserteure seien.

Beide Klassen durften aber nur ohne Handgeld und zu einem mindestens dreijährigen Dienst engagirt werden.

Eine Kabinets-Ordre vom 18. November 1808 vertheilte die Kantons aufs Neue an die Regimenter. Alle in denselben befindliche gediente Soldaten blieben dem Regimente verpflichtet, in dessen Kanton sie sich aufhielten, doch konnten sie auf ihren Wunsch auch bei den Regimentern eingestellt werden, bei denen sie früher gestanden. Eine Kabinets-Ordre vom 17. November 1808 setzte den dienstthuenden Stand bei der Infanterie pro Kompagnie auf 5 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 4 Spielleute und 135 Gemeine, bei der Kavallerie pro Eskadron auf 6 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 3 Trompeter und 110 Gemeine, bei der Fuß-Artillerie pro Kompagnie auf 5 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 20 Bombardiere, 2 Spielleute und 96 Gemeine, und bei der reitenden Artillerie pro Kompagnie auf 5 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 20 Bombardiere, 2 Trompeter und 112 Gemeine fest. Eine Jäger- oder Schützen-Kompagnie erhielt nur 5 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 88 Gemeine, und eine Garnison-Kompagnie 3 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 60 Gemeine. Die Einkünfte der Kompagnie-Chefs für Beurlaubte und Freiwächter fielen fort, da der aufgestellte Etat innegehalten und für jeden beurlaubten Mann sofort ein Rekrut aus dem Kanton eingezogen werden mußte; jedoch wurden die wirklichen Kapitäns hierfür durch ein höheres Gehalt entschädigt. Die Beurlaubung sollte möglichst begünstigt und nach einer Kabinets-Ordre vom 10. März 1810 durfte keinem Unteroffizier oder Gemeinen dieselbe verweigert werden, wenn nicht erhebliche Gründe oder bestehende Bestimmungen dem entgegen waren. Die Beurlaubten fielen aber sofort aus dem Etat und wurden durch Rekruten ersetzt.

Von jeder Kompagnie mußten mindestens 5 Mann monatlich beurlaubt und Rekruten an deren Stelle eingezogen werden. Aus diesen Leuten bildete sich die Kriegs-Augmentation der Regimenter, in derselben Art, wie sie bereits seit Friedrich Wilhelm II. bestanden hatte. Die Mobilmachungs-Instruktion vom 12. April 1809 sagt darüber:

Digitized by Google

„Um im Kriege eine immer bereite Ergänzungs-Mannschaft zu „haben, hat die gesammte Infanterie pro Kompagnie 3 Unteroffiziere „(oder dazu tüchtige Subjekte) und 35 Gemeine im Kanton vorräthig, „welches exerzierte Leute sind, die im Frieden aber weder bezahlt noch „gekleidet werden.

„Die Kavallerie hat an solchen Ergänzungs-Mannschaften 25 Mann „pro Kompagnie in ihrem Kanton. Unter denselben befinden sich „3 Vice-Unteroffiziere, welche im Kriege das Gehalt eines Unteroffi- „ziers bekommen, im Frieden aber wieder in die Klasse der Gemeinen „zurücktreten.

„Da die Kavallerie bei ihrer Reformation auf 100 Pferde pro „Eskadron gesetzt ist, ihr folglich 25 Pferde (exkl. der Offizierpferde) „manquiren, so soll dieselbe bei entstehendem Kriege mit 100 Pferden „pro Regiment remontirt werden.

„Die Garnison-Kompagnie wird mit 5 Unteroffizieren und 110 Ge- „meinen augmentirt."

Die Fuß-Artillerie hatte gar keine Augmentation, der reitenden dagegen fehlten zur Besetzung einer Batterie gegen den Friedens-Etat 65 Kanoniere, die sie als Krümper [1]) im Kanton hatte und jederzeit einziehen konnte.

Als durch den Modus, für jeden ohne Gehalt Beurlaubten sofort einen Rekruten einzustellen und auszuexerzieren, der Etat an Augmentations-Mannschaften erreicht und überall vorräthig war, wurde diese Maßregel nicht allein fortgesetzt, sondern selbst erweitert. Am 7. Februar 1811 befahl der König, daß jede Infanterie- und Fuß-Artillerie-Kompagnie 8, jede Eskadron Kavallerie und jede reitende Artillerie-Kompagnie aber 3 Kantonisten in vier auf einander folgenden Monaten einziehen, und eben so viel andere Leute dagegen beurlauben sollte, so daß hierdurch abermals resp. 32 und 12 Mann pro Kompagnie und Eskadron über den Etat ausexerziert wurden. Als Motiv dieser Maßregel wurde angegeben, daß, da die Ausländer sich nach und nach aus der Armee verlören, durch eine lebenslängliche Dienstzeit der Einländer dem Lande eine Menge junger Männer, welche in den Jahren sind, in denen sich der Landmann verheirathet und ansetzt, entzogen würden, weshalb die ältesten Landeskinder entlassen und durch Rekruten ersetzt werden sollten. Zu gleicher Zeit aber wurden die Regimenter, welche die meisten Krümper hatten, belobt, indem es am Schluß der Ordre heißt: „Dem Allgemeinen Kriegs-Departement „trage Ich die weitere Anordnung des Details in der Ausführung der „obigen Bestimmungen hierdurch auf, und indem es Meine darüber hier

1) Krümper hießen seit Friedrich II. diejenigen Mannschaften, welche die Regimenter über die Zahl der reglementsmäßig Beurlaubten zur Ergänzung zufälligen Abgangs im Kanton hatten. Da jetzt diese Art der Beurlaubung fortfiel, so wurden alle exerzierten Leute, welche außer der Augmentation im Kanton vorhanden waren, „Krümper" genannt.

Digitized by Google

„gegebene Befehle der Armee bekannt machen wird, will Ich zugleich, „daß dieselbe erfahre, wie Ich die Anstrengungen der Ost- und West- „preußischen Brigade, Meine Befehle wegen Vermehrung der Krümper „durch selbst exerzierte Leute in Ausübung zu bringen, und deren An- „zahl bei allen Waffen derselben die größeste ist, mit besonderem Wohl- „gefallen erkenne. Von der Brandenburgischen Brigade ist das Leib- „Regiment mit einer beträchtlichen Anzahl im Kanton befindlicher exer- „zierter Leute versehen, die Kavallerie ist aber noch sehr zurück, so daß „dieselbe, und insbesondere die Husaren und Uhlanen, mit besonderer „Thätigkeit werden zu Werke gehen müssen."

Man suchte überhaupt, alle auf das Ersatzwesen bezüglichen Maßregeln der öffentlichen Aufmerksamkeit möglichst zu entziehen und die wahre Stärke der Armee zu verbergen. So durfte auch das Leib-Infanterie-Regiment, welches in Berlin den Späheraugen Fremder am meisten ausgesetzt war, nachdem die Kompagnieen auf den Etat von 188 Gemeinen gebracht waren, dennoch bei Paraden und Exerzieren im Ganzen nur mit 22 Rotten pro Zug ausrücken und auch beim Exerzieren in der Kompagnie nicht stärker als 135 Gemeine erscheinen. Auch verfügte das allgemeine Kriegs-Departement, als im Oktober 1811 eine allgemeine Beurlaubung der im Sommer zusammengezogenen Krümper stattfand: „es werden diese Beurlaubungen und Ent- „lassungen so einzuleiten sein, daß sie so viel als möglich zur allge- „meinen Kenntniß gelangen, damit den mancherlei Gerüchten „und Deutungen der früher eingeleiteten Maßregeln durch die That „widersprochen werden möge."

Im Juli 1811 wurden bei sämmtlichen Truppen, mit Ausnahme der Garden, sogenannte Exerzier-Depots errichtet, zu denen die Kompagnieen und Schwadronen den Stamm hergaben und den dadurch entstehenden Ausfall durch Rekruten deckten. Auch die Depots ergänzten sich, und zwar bei der Infanterie auf 100 Gemeine pro Bataillon, durch Rekruten. Alle Monat wurden die ältesten Leute entlassen, so daß jeder Rekrut etwa zwei Jahre bei der Fahne blieb. Die bei den Depots erforderlichen Offiziere wurden zwar von den Regimentern kommandirt, indessen durch aggregirte oder neu eingezogene ersetzt. Ueber den Fortgang der Ausbildung der Rekruten und die Ansammlung exerzierter Leute in den Kantons wurde alle zwei Monat durch die Behörden an den König berichtet. Ein jedes Regiment sollte nunmehr bestehen, aus 1) der etatsmäßigen Stärke, 2) der Augmentations-Mannschaft, 3) aus einer Reserve von 20 Mann pro Kompagnie, 4) aus den darüber im Kanton vorhandenen exerzierten Krümpern, und 5) aus dem Depot. — Das Depot des Leib-Infanterie-Regiments durfte, einem Königlichen Befehle vom Juli 1811 zufolge, in Berlin formirt werden, „wenn alles Aufsehen vermieden und diese An- „ordnung als bloße Regimentssache betrieben und behandelt wird."

Die vielen Aushebungen erschöpften indeß die Kantons so sehr, daß die Bestimmung getroffen werden mußte, auch dreizöllige Leute

Digitized by Google

einzustellen, wenn sie nur sonst dienstlauglich waren. Außerdem aber griff das Austreten der kantonpflichtigen Leute immer mehr um sich, so daß immer strengere Vorkehrungen dagegen getroffen werden mußten. Die kurmärkische Regierung sagt hierüber in einem Bericht vom 17. September 1811:

„Im Allgemeinen ist das häufigere Austreten der Kantonisten, „oder ihr Nichterscheinen bei der Kantonrevision, eine unausbleibliche „Folge der stärkeren Aushebungen.

„In früheren Zeiten war nur eine so mäßige Anzahl zur Er„setzung des Abgangs an Einländern erforderlich, daß nur ganz ent„behrliche Subjekte, und zwar nach der Wahl der Civil-Behörden, „eingestellt wurden. Jetzt aber müssen Kantonisten ausgehoben wer„den, welche theils sich gut zu ernähren im Stande, theils in der „Wirthschaft ihrer Eltern sehr nothwendig oder wenigstens nützlich „sind, und es ist sehr natürlich, daß sich solche auf alle mögliche „Weise dem Militairdienste zu entziehen suchen, auch daß ihre Ange„hörigen dies begünstigen und die Ortsobrigkeiten nicht mit sonder„lichem Eifer ihre Einziehung betreiben. Daß selbst die strengsten „Strafgesetze dies nicht verhindern können, beweisen die benachbarten „Staaten, aus welchen die Conscribirten, der strengsten Verantwort„lichkeit ihrer Angehörigen und der Gemeinden ungeachtet, dennoch zu „Hunderten austreten."

Man darf hierbei aber nicht außer Acht lassen, daß noch immer gesetzlich eine zwanzigjährige Dienstzeit bestand, und der eingezogene Kantonist daher auch so lange dem Regiment angehörte, in dessen Kanton er geboren war, daß er also während der kräftigsten Dauer seines Lebens jedem anderen Berufe entzogen wurde. Der spätere Kampf gegen Frankreich rief bekanntlich Kantonpflichtige und Eximirte schaarenweise zu den Fahnen.

Am 14. Mai 1811 befahl der König die Formation eines Normal-Infanterie-Bataillons,[1] einer Normal-Dragoner-Eskadron[2] und einer Normal-Husaren-Eskadron.[3] Diese Normaltruppen wurden aus Abgaben der übrigen Regimenter gebildet und erhielten Garderang.

Das Jahr 1812 brachte den Krieg mit Rußland, zu welchem ein preußisches Hülfs-Korps unter dem General Grawert und dann unter dem General York aufbrach. Jede Brigade lieferte hierzu ein kombinirtes Infanterie-Regiment von 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon und ein kombinirtes Kavallerie-Regiment von 4 Eskadrons. Die Garde wurde hiervon ausgeschlossen, wogegen von der brandenburgischen Brigade das ganze Leib-Infanterie-Regiment, nur mit Zurücklassung des Leib-Grenadier-Bataillons, nach Preußen marschirte.

1) 1851: 1stes Bataillon des 2ten Garde-Regiments zu Fuß.
2) 1851: 1ste Eskadron des Garde-Dragoner-Regiments.
3) 1851: 1ste Eskadron des Garde-Husaren-Regiments.

Digitized by Google

Der Feldzug Napoleons in Rußland führte die Entscheidung der sechsjährigen Krise herbei. Man fühlte, daß Preußen den Beruf habe, dem Laufe der Dinge seine Wendung zu geben, und daß man, um für alle Fälle bereit zu sein, einer Vermehrung der Armee bedürfe. Die Garnison-Kompagnieen der Regimenter wurden zu Bataillonen ergänzt und aus den Depots für jedes Regiment ein drittes Feld-Musketier-Bataillon gebildet. Die Zahl der Krümper in den Kantons war auf 150,000 Mann gestiegen, und es war daher möglich, aus denselben noch 32 Reserve-Bataillons zu formiren, nämlich:

beim	Pommerschen	Infant.-Regmt.	4	Bat.,	zählte	also	8½	Bat.
=	Colbergschen	= =	4	=	=	=	8½	=
=	Leib-	= =	5	=	=	=	10	=
=	1. Westpreußischen	= =	2	=	=	=	6½	=
=	2. =	= =	2	=	=	=	6½	=
=	1. Schlesischen	= =	4	=	=	=	8½	=
=	2. =	= =	2	=	=	=	6½	=
=	3. Ostpreußischen	= =	2	=	=	=	6½	=
=	4. =	= =	2	=	=	=	6½	=

Den beiden Regimentern der ostpreußischen Brigade wurden keine Reserve-Bataillons zugetheilt, dagegen aus der Summe der in der Provinz vorhandenen Krümper 5 ostpreußische Reserve- und 3 litthauische Reserve-Füsilier-Bataillone formirt.

Das Leib-Infanterie-Regiment gab zwei seiner Reserve-Bataillone, und das 1ste westpreußische Infanterie-Regiment sein 3tes Musketier-Bataillon ab, woraus ein „Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 13" gebildet wurde. In Breslau wurde eine Garde-Kosacken-Eskadron aus verschiedenen Abgaben formirt.

Der König hatte bekanntlich im Januar 1813 die durch den General v. York mit dem russischen General v. Diebitsch zu Poszerun abgeschlossene Konvention desavouirt, die Arretirung des General York befohlen und dem General Kleist das Kommando des preußischen Hülfs-Korps übertragen. Es kam dieser Befehl zwar nicht zur Ausführung, weil die Verbindung Ostpreußens mit Breslau, wohin sich der König begeben hatte, gesperrt war, der Ueberbringer des Königlichen Befehls, der Flügel-Adjutant Major v. Natzmer, mindestens nicht nach Königsberg gelangte, es hatte die Veröffentlichung dieses Befehls in den Berliner Zeitungen indessen eine zweifelhafte Stimmung im Publikum erregt, welche nicht ohne Einfluß auf die erste Theilnahme desselben an der bald erfolgenden Bildung der Freiwilligenschaaren, andererseits aber vielleicht auch nicht ohne Rückwirkung auf die ferneren Entschließungen der Regierung blieb.

Der sogenannte Tugendbund hatte unter der Bevölkerung einen tiefen Haß gegen Napoleon und die französische Herrschaft verbreitet und in allen Schichten der Gesellschaft, durch den Hohn und die Bedrückung des Landes durch die Franzosen herbeigeführt, einen frucht-

Digitized by Google

baren Boden für seine Bestrebungen gefunden. Die ganze Nation glühte vor Verlangen, das verhaßte französische Joch abzuschütteln und jeder Einzelne war bereit, dafür freudig Gut und Blut einzusetzen.

Der General Scharnhorst reichte dem Könige ein Projekt ein, durch Bildung freiwilliger Jägerschaaren bei den Regimentern diese zu verstärken, und dadurch die Streitkräfte des Staates zu vermehren. Der König genehmigte das Projekt im Allgemeinen und der Staatskanzler v. Hardenberg erließ daher am 3. Februar 1813 folgende „Bekanntmachung," welche in die Gesetzsammlung aufgenommen wurde:

„Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine „schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanz„Verhältnisse keinen großen Kostenaufwand gestatten. Bei der Vater„landsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die „Bewohner der Preußischen Monarchie von je her beseelt und sich in „den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf „es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durst „nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine „bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der älteren „Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken, und mit diesen in der „schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu „wetteifern.

„In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formi„rung von Jägerdetaschements bei den Infanterie-Bataillonen und „Kavallerie-Regimentern der Armee zu befehlen geruht, um besonders „diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kan„tongesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich „selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Er„ziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum „Militairdienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen „Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre „Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute „Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere „abgeben können.

„Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs „Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruht:

„Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment „wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehen„den Verhältnissen:

„1. Die Jägerdetaschements bestehen blos aus Freiwilligen, die „sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit „den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht „Detaschementsweise.

„2. Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie „als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, „und nur durch die grüne Farbe des Rockes verschieden. Die Jäger „zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist denen der Regimenter

Digitized by Google

„gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen „sind und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie kön„nen die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, dem „des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Arma„tur wird geliefert.

„3. Die Jäger haben die Besoldung der Truppengattung, mit „der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältniß des Feldjäger„Korps zu Fuß.

„4. Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahre erreicht, und noch „nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven Königlichen „Dienste steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu „irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung (eines Or„dens) ꝛc. kommen, wenn er nicht 1 Jahr bei den aktiven Truppen „oder in diesen Jägerdetaschements gedient hat. Hiervon sind nur die„jenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche „sie zum aktiven Militairdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen „erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und „Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

„5. Aus diesen Jägerdetaschements werden nach Umständen Offi„zier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern be„setzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eig„nen, und sich die Gelegenheit darbietet.

„6. Die Jägerdetaschements werden bei ihren Regimentern und „Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen ꝛc. „gebraucht.

„Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu „können. Zum inneren Dienst in Garnisonen zu Schildwachen — „außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons ꝛc. — werden sie „nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitskommando's, Ordonnanzen, „Transports und Bagagekommando's.

„7. Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen „gleich dem Jägerkorps unterworfen.

„8. Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Batail„lon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei „dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zur Annahme mel„den, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem „Kavallerie-Regiment eine Eskadron, und bei dem Infanterie-Batail„lon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei anderen Bataillonen „und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die „bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

„9. Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unter„offizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monat gedient haben, alsdann „gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, „und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich „qualifiziren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Ersteren werden

Digitized by Google

„nach dieser bei Seiner Majestät, und die Letzteren bei den Regiments- „und Bataillons-Kommandeuren in Vorschlag gebracht.

„10. Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch „Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in „ihrer dereinstigen Civildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt wer- „den, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

„Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allge- „meinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauensvollen Erwartung, daß „der bekannte Gemeinsinn der in obgedachter Klasse befindlichen Staats- „einwohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur „Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen „zu entsprechen.

„Breslau, den 3. Februar 1813.

Hardenberg."

Im Anfange schien der Zulauf zu den Jägerdetaschements nicht bedeutend werden zu wollen. Das fortgesetzte und erneuerte Bündniß mit Frankreich, die ausgesprochene Entsetzung des General York, schien in den Augen Mancher darauf hinzudeuten, der Kampf solle lediglich gegen Rußland wieder aufgenommen und die Wehrkraft des Landes zum Vortheile des verhaßten Unterdrückers benutzt werden. So wie aber das mit dem Kaiser Alexander abgeschlossene Off- und Defensiv-Bündniß bekannt wurde, strömte Alt und Jung zu den Fahnen, so daß viele Detaschements bald mehr als komplet waren.

In Preußen waren inzwischen die Franzosen bis auf die Besatzung von Danzig verdrängt, und die Provinz von den Russen besetzt worden. Der Kaiser Alexander ertheilte dem Minister v. Stein, der auf Ansuchen des Kaisers Napoleon den preußischen Dienst hatte verlassen müssen, am 6. Januar 1813 eine Vollmacht, um provisorisch, bis zur Herstellung der Verbindung mit dem Könige, die öffentlichen Angelegenheiten in der Provinz Preußen zu überwachen und zu leiten, und die Miliz „nach den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen „im Jahre 1808 genehmigten Plänen" zu organisiren. Auf die Aufforderung des Ministers Stein versammelten sich die preußischen Stände, erklärten indeß, „daß ihre Berathungen nur dann auf einen richtigen „und bestimmten Zweck gerichtet werden könnten, wenn solche von der- „jenigen Militärbehörde geleitet würden, welcher sowohl die Gesinnun- „gen Seiner Majestät des Königs als auch die eigentlichen Erforder- „nisse der Armee bekannt wären." Der General-Lieutenant v. York, als General-Gouverneur von Ost- und Westpreußen und Lithauen, übernahm diese Leitung, während sich der Minister v. Stein zum Kaiser Alexander nach Kalisch zurückbegab. Das Resultat der Verhandlungen war der Beschluß, eine Landwehr in der Stärke von 20,000 Mann und 10,000 Mann zur Reserve für die Provinz Preußen zu organisiren. Den ersten Entwurf zu derselben machte der, wie so viele andere Preußen, in russischen Diensten befindliche Oberst-Lieutenant

Digitized by Google

v. Clausewitz [1]), welcher Vieles darin von der 1812 in Rußland organisirten Landwehr entlehnte. Der allgemeine Inhalt des Entwurfs [2]), wie er endlich dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wurde, war im Auszuge folgender:

Die außerordentliche Landesbewaffnung besteht in der Landwehr und im Landsturm. Die Bestimmung der Landwehr ist:

1. die Armee in dem Augenblick, wo sie sich zurückziehen muß, wieder zu verstärken und so die Vertheidigung der Provinz möglich zu machen.
2. In dem unerwarteten Falle, wenn der Feind die Provinz von der Seite oder dem Rücken anfallen sollte, während die stehende Armee entfernt ist, die Vertheidigung der Provinz zu bewirken, wobei sie Unterstützung von Kavallerie und Artillerie von Seiten der stehenden Armee erhält. In Hinsicht auf den Verlust von mehr als einer halben Million Menschen, welche die ohnehin menschenarme Provinz Preußen auf dem rechten Weichselufer durch den früheren und gegenwärtigen Krieg erlitten hat, soll die aus der Bevölkerung dieser Provinz zu bildende Landwehr nicht auf dem linken Weichselufer gebraucht werden.

Verpflichtet zum Dienst bei der Landwehr sind alle Männer von 18 bis 45 Jahren mit Ausnahme der wirklich Gebrechlichen, Krüppelhaften und unheilbar Kranken, so wie der Geistlichen und derer, welche ein Lehramt im Staate bekleiden. Stellvertretung ist gestattet. — Die Landwehr besteht aus Fußvolk, zu welchem, wenn es die Umstände erfordern, die nöthige Artillerie und Kavallerie vom stehenden Heere gegeben wird. Die Bataillone bestehen aus 1000 Mann in 4 Linien- und 1 Jäger-Kompagnie. Vier Bataillons bilden eine Brigade; vereinigt sich aber die Landwehr mit der Armee, so wird jedem Infanterie-Regiment ein Landwehr-Bataillon beigegeben, welches bei demselben den Feldzug mitmacht. Zur Organisirung der Landwehr wird in Königsberg eine General-Kommission und für jede Brigade eine Spezial-Kommission gewählt. Die Brigadiers und Bataillons-Chefs müssen Grundeigenthümer, die übrigen Offiziere Grundeigenthümer, Eingeborne der Provinz oder solche Personen sein, welche bereits seit drei Jahren in der Provinz gewohnt haben. Die Brigadiers ernennt der König oder sein Stellvertreter, wozu die General-Kommission bis drei Kandidaten vorschlägt; die übrigen Offiziere werden in gleicher Art durch

1) † 1831 als Chef des Generalstabes beim Feldmarschall Grafen v. Gneisenau.

2) Derselbe befindet sich vollständig abgedruckt im Beihefte zum Militair-Wochenblatt von 1846.

Digitized by Google

die General-Kommission auf Vorschlag der Spezial-Kommissionen ernannt. —

Mit diesem Entwurfe reiste der Major Graf Dohna [1]) am 12. Februar nach Breslau, um die Genehmigung des Königs dazu zu erbitten. Hier aber hatte sich inzwischen Wichtiges zugetragen; denn am Tage nach der Abreise des Grafen Dohna von Königsberg, am 13. Februar 1813, wurde zu Berlin das 3. Stück der Gesetzsammlung von 1813 ausgegeben, welches das Gesetz d. d. Breslau, den 9. Februar enthielt, worin für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung aufgehoben wurden. Hiermit war der wichtigste Schritt seit Einführung der Kantonverfassung überhaupt geschehen und jeder Preuße zum gebornen Soldaten erklärt. Das Gesetz lautete:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in Erwägung der von Unseren getreuen Unterthanen „längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, „sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem „Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits „mittelst der auf Unseren Befehl erlassenen Aufforderung, allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst „bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen „Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

„In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen, und um jede „Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für „die Dauer des Krieges alle Ausnahme zu der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung unter nachfolgenden „Bestimmungen hiemit aufgehoben sein sollen: Es soll zwar einem „Jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten „Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu „Fuß und zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten „Bataillon oder Kavallerie-Regiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht „mehr auszuüben befugt sein, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörden ihn zuzutheilen „sich veranlaßt finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

„1. bleiben eximirt alle gebrechlichen jungen Männer aus dem „obigen Alter;

„2. alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die

1) Jetzt kommandirender General des 1sten Armee-Korps.

Digitized by Google

„Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größe-
„ren Besitzung führen, und Eigenthümer derselben sind;

„3. die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere nicht im Mili-
„tärdienst befindliche Brüder vorhanden sind;

„4. jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn
„hülfslosen Familie ist;

„5. in Unserem Dienst stehende aktive und besoldete Offizianten
„und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

„Sämmtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräthe,
„Magistrate, Gutsbesitzer und Schulzen-Gerichte, haben bei der größ-
„ten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu
„bringen.

„Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militärdienst
„Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen
„Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat ge-
„dient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Un-
„teroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Ver-
„sorgung im Civildienst erhalten soll.

„Gegeben zu Breslau, den 9. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg."

Für die Armee war durch dies Gesetz ein ungeheueres und nicht zu erschöpfendes Material an Menschen gewonnen; es galt aber noch, für den augenblicklichen Krieg daraus den möglichst größten Vortheil zu ziehen. Die bisherigen Vorschläge bezogen sich sämmtlich nur auf Bildung einer Landwehr, d. h. auf Aufstellung einer Macht neben der Feldarmee zur unmittelbaren Vertheidigung des Landes. Etwas Anderes enthielten weder die früheren Einrichtungen (die preußischen Wybranzen, das Landes-Defensionswerk König Friedrichs I., die Land-Regimenter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., die Land-Reserve-Bataillons) noch wollten die Entwürfe der preußischen Stände und eines Herrn v. Lüttwitz, zur Errichtung einer Landwehr für Schlesien, etwas Anderes. — Der General Scharnhorst hat, wie es scheint, niemals die Idee gehabt, eine Miliztruppe zu bilden, welche einen integrirenden Theil der Feldarmee abgeben und mit dieser zu völlig gleichen Leistungen herangezogen werden sollte. Ein solcher Gedanke findet sich weder in den früheren Entwürfen des Generals, noch in irgend einer Nummer des lange Zeit von ihm redigirten militärischen Journals, noch auch in seinen sonstigen militärischen Schriften selbst nur andeutungsweise vor. Die Antecedentien des General Scharnhorst lassen daher auf ihn, als „den Begründer der Landwehr," in keiner Weise schließen. Viel eher möchte auf den damaligen Obersten v. d. Knesebeck, der in den engsten Beziehungen zu dem Könige und den einflußreichsten Personen seiner Umgebung stand, und der, wie wir gesehen, ein ähnliches Projekt bereits zehn Jahre vorher aufgestellt hatte, die Vermuthung fallen, den Gedanken hierzu angeregt zu haben. Einer

Digitized by Google

Ausführung näherte sich derselbe aber, als der Graf Dohna in Breslau anlangte und den Entwurf der preußischen Stände überbrachte. Es erschien die „Verordnung über die Organisation der Landwehr" vom 17. März. Die Redaktion desselben scheint allerdings vom General Scharnhorst ausgegangen und der Entwurf nur vom Könige selbst in etwas modifiziert worden zu sein,[1]) die Verordnung enthält in der That aber auch vorerst noch etwas von dem sehr wesentlich Verschiedenes, was wir unter „preußischer Landwehr" heute etwa zu verstehen gewohnt sind.

Die Idee, welche der neuen Einrichtung zu Grunde lag, war offenbar rein defensiver Natur und enthielt nur, gestützt auf die augenblickliche politische und militärische Lage des Landes und den Sinn des größten Theils seiner Bewohner, eine große Verallgemeinerung der früherhin bestandenen Milizeinrichtungen. Es erhellt dies schon aus der ersten Einleitung zu dem Gesetze: „Ein vor Augen liegendes „Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besonderen Schutz „nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Be„herrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung „vertheidigen;" die ganze Lage des Landes, mit feindlichen Besatzungen in den Hauptfestungen und voraussichtlich der Schauplatz des Krieges, wies lediglich auf die unmittelbarste Defensive hin, und auch der Name „Landwehr" findet hierin allein seine Erklärung. Die Absicht, durch die Landwehrtruppen im Großen die Feldarmee zu verstärken, hatte man im ersten Augenblicke nicht, sondern behielt sich sogar, nach dem Vorbilde Friedrichs II. während des siebenjährigen Krieges, vor, den Abgang bei den Truppen des stehenden Heeres aus der Landwehr zu ergänzen. Der §. 19 des Gesetzes lautet ausdrücklich: „Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum „Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz„Mannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee „gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen „Landwehrpflichtigen sogleich wieder ergänzt." Außerdem aber bestimmte eine Kabinets-Ordre vom 31. März 1813 noch besonders, „daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesammtheit des „dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in „oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Ver„fassung geschehen soll."

Fünf Beilagen zu der Verordnung gaben nähere Vorschriften über die Bildung der Landwehr.[2]) Sie sollte aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosackenart, bestehen und in jedem Kreise, sowie in

1) Vergl. Beiheft zum Militär-Wochenblatt pro 1846, S. 24 ff.

2) Die Verordnung sammt den Beilagen findet sich in der Gesetzsammlung von 1813 S. 109 ff., die Einleitung dazu aber S. 36 abgedruckt. Die Verordnung ohne Einleitung giebt auch das Beiheft zum Militär-Wochenblatt von 1846 S. 77.

Digitized by Google

den Städten Berlin, Königsberg und Breslau, selbstständig gebildet werden. Es sollten dazu Freiwillige und alle wehrbaren Männer vom 17ten bis zum 40sten Jahre genommen werden. Aus den Letzteren wurde durch das Loos die erforderliche Anzahl von Mannschaften zur Ergänzung der Ersteren bestimmt. 150—200 Mann bilden eine Kompagnie, 72—96 Mann eine Schwadron. 4 Kompagnieen bilden ein Bataillon, 4 Schwadronen ein Regiment Kavallerie, 4 Bataillone und ein Kavallerie-Regiment eine Brigade, 3 Brigaden eine Division. Die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire erfolgt durch den König, die übrigen Offiziere werden durch die Kreis-Ausschüsse erwählt und dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Bewaffnung der Infanterie geschieht im ersten Gliede mit Piken, in den hinteren mit Flinten, die der Kavallerie mit Piken, Säbeln und Pistolen. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen. Vergehungen werden nach den Kriegsartikeln bestraft. So lange die Landwehr innerhalb ihrer Kreise bleibt, erhält sie vom Staate keine Besoldung, außerhalb desselben erhält sie die Besoldung des stehenden Heeres. Pensionirte und Offiziere der Gendarmerie, wenn sie auch nicht zu Landwehr-Offizieren gewählt waren, waren zur Einübung der Mannschaften verpflichtet. Die Dressur der Infanterie sollte in Stellung, Richtung, Wendung, Marschiren nach dem Geschwindschritt, in der Behandlung des Gewehres und der Pike und im Scheibenschießen bestehen. Die Uebungen sollten 8 Tage in der Kompagnie, 14 Tage im Bataillon und dann in Brigaden vor sich gehen. Eine Kabinets-Ordre vom 31. März bestimmte nachträglich, daß die Organisation der Landwehr in Berlin, Königsberg und Breslau am 20., in den Kreisen aber am 30. April vollendet sein, und dieselbe vom 1. bis zum 30. Mai in den Kreisen zusammengezogen werden solle.

Die Repartirung und Einziehung der Landwehr nach der Volkszahl in den einzelnen Provinzen und Kreisen wurde auf das Eifrigste betrieben und es hatten zu gestellen:

Kurmark	7	Landw.-Infant.-Regmtr., [1])			7	Landw.-Kavall.-Regmtr.		
Neumark	3	=	=	=	2	=	=	=
Ost-Preußen	5	=	=	=	5	=	=	=
West-Preußen	3	=	=	=	3	=	=	=
Pommern	3	=	=	=	3	=	=	=
Schlesien	17 [2])	=	=	=	7	=	=	=
Cottbus	1	Landwehr-Reserve-Bataillon.						

1) Durch Kabinets-Ordre vom 29. Juli 1813 wurde auch bei der Landwehr-Infanterie die Bezeichnung „Regiment" für „Brigade" eingeführt und die Provinzenweise Nummerirung der Regimenter befohlen.

2) Es kamen nur 15 Regimenter zu Stande.

Digitized by Google

Am Thätigsten bei Aufnahme der Königlichen Willensmeinung zeigte man sich in den alten Stammprovinzen, in der Kurmark und in Ost-Preußen. Namentlich leuchtete letzteres Land allen übrigen vor, da es trotz der Erschöpfung aller Hülfsquellen durch die Last des Krieges von 1807 und 1812 dennoch in allen Schichten der Bevölkerung mit gleicher Lust und mit gleicher Freudigkeit zum Opfer von Gut und Blut für König und Vaterland bereit war. Die Kurmark hatte durch die vielen Durchzüge und Einquartirungen zwar ebenfalls sehr viel gelitten, aber ihr kamen auch am meisten die konzentrirten Hülfsquellen der Hauptstädte zu gut, weshalb das dritte kurmärkische Landwehr-Regiment (Potsdam, Frankfurt) auch am schnellsten und besten equipirt dem Könige zur Verfügung gestellt werden konnte.

Den wenigsten Anklang fand die Landwehr-Einrichtung in Schlesien. Ja, in vielen Kreisen der Provinz stieß sie sogar auf entschiedenen Widerstand. — „In den Kreisen Striegau, Frankenstein, Leobschütz fielen bei den Versammlungen zur Aushebung tumultuarische Auftritte vor, und im Hirschberger Kreise weigerten sich die Gemeinden Kauffungen und Klein-Helmsdorf zu loosen. Der Gendarmerie-Rittmeister v. Horn, welcher zu Hirschberg stationirt war, beruhigte durch sein energisches Benehmen die Gemeinden, so daß die Loosung stattfinden konnte. Es war eben die rechte Zeit, diesen Widerstand zu beseitigen, da noch mehrere Gemeinden dieselbe Absicht hatten. Diese Widersetzlichkeiten gingen meist von Aufregungen aus, welche entweder durch im Lande ansässige Franzosen, oder durch Franzosenfreunde verbreitet wurden. Diese spiegelten dem Landvolke vor, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Bauern lediglich die Wirkung von der Anwesenheit der französischen Armee im Lande sei, und daß nach ihrer Vertreibung die Bauern wieder in die alten Verhältnisse zurückkehren müßten." — „Schlimmer war es in den oberschlesischen Kreisen Pleß, Lublinitz und Rosenberg, wo die Landwehrmänner, selbst solche, welche schon vereidet waren, größtentheils über die polnische Grenze gingen, so daß sich die Landräthe auf Anordnung der Regierung mit den russischen Grenzbehörden in Verbindung setzen mußten, damit diese die Ueberläufer zurückwiesen."[1]) Der Fürst von Pleß sagt in einem Schreiben an die Breslauer Regierung vom 17. Mai 1813:[2]) „Seine (des Bauern) Sitten sind in einem unglaublichen Grade verderbt, nur viehische Völlerei ist Befriedigung seiner Wünsche, Patriotismus kennt er nicht, Bigotterie möchte sich etwas im Charakter des oberschlesischen Landmanns finden, allein nicht genug, um auf denselben wirken zu können.

„Der Einfluß, den sonst der Herr auf den Unterthan ausüben konnte, ist verloren, indem die sonst glücklichen und heiligen Bande

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt von 1845, S. 403.
2) Ebendaselbst S. 402.

Digitized by Google

„gelöst sind, die zum allgemeinen Wohl geknüpft waren. Ferner ist „der Bauer feige und hat eine decidirte Abneigung gegen den Soldatenstand, die es bewirkt, daß seit 60 bis 70 Jahren die Mehrzahl „der Rekruten bei Nacht und Nebel mit Stricken, wie die wilden „Thiere eingefangen, und gebunden zu den Regimentern geschickt werden mußte, und hat selbst die Milderung der sonst so strengen militärischen Strafen keine Aenderung in dieser Disposition bewirken „können."

Der Waffenstillstand vom 4. Juni erlaubte, mit mehr Muße an die neuen Formationen und die Uebung der Landwehr gehen zu können. Man erhielt bald so weit geschulte Truppen, um sie zur Einschließung der Festungen verwenden zu können, und beim nachmaligen Rückzuge der Blücherschen Armee von Löwenberg bis Liegnitz wurde derselben auch wirklich schlesische Landwehr beigegeben.

Der Waffenstillstand rief aber auch in der Armee selbst einige neue Formationen hervor. Zunächst wurde, nach dem Muster der russischen, eine von der Armee getrennte Garde gebildet. Das bisherige Garde-Regiment zu Fuß, die Garde-du-Corps und Garde-Jäger verloren ihre Stammnummern. Die Infanterie-Regimenter von Nr. 9—13 rückten in die Nummern 8—12, das Brandenburgische Kürassier-Regiment in die Nr. 3 und die Ostpreußischen Jäger und Schlesischen Schützen in die Nr. 1. und 2. Zugleich wurde ein „Zweites Garde-Regiment zu Fuß" gebildet, dessen 1stes Bataillon das Normal-Bataillon, das 2te Bataillon das bisherige 1ste des Colbergschen und das Füsilier-Bataillon das bisherige Füsilier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments war. Das Colbergsche Regiment theilte hierauf sein 2tes Bataillon in zwei Hälften und steckte das 3te Musketier-Bataillon unter, das Leib-Infanterie-Regiment dagegen formirte sein 3tes Musketier-Bataillon zum Füsilier-Bataillon um. [1]) Auch das neue Garde-Regiment bekam keine Stammnummer. Die Garde-Ulanen-, Garde-Dragoner-, Garde-Husaren- und Garde-Kosacken-Eskadron wurden in ein leichtes Garde-Kavallerie-Regiment vereinigt.

Aus den Reserve-Bataillonen wurden 12 Reserve-Regimenter zu 3 und 4 Bataillonen gebildet, und zwar

Das 1ste Reserve-Regiment [2]) aus dem 3ten Musketier-Bataillon des 1sten Ostpreußischen Infanterie-Regiments, dem

---

1) In Folge dieser Umformung betrachtete das Colbergsche Regiment seine beiden neuen Musketier-Bataillone als bei der Vertheidigung Colbergs betheiligt gewesen und führte deshalb in den Fahnen aller drei Bataillone die Inschrift „Colberg 1807," während das neue Füsilier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments natürlich diese Inschrift nicht in der Fahne führt. Daher kömmt es auch, daß noch jetzt acht Bataillone der Armee diese Fahneninschrift haben, während die Besatzung von Colberg nur aus sieben Bataillonen bestanden hat.

2) 1851: 13tes Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

1sten und 2ten ostpreußischen Reserve- und dem 1sten lithauischen Reserve-Füsilier-Bataillon.

Das 2te Reserve-Regiment[1]) aus dem 3ten Musketier-Bataillon und dem 1sten und 4ten Reserve-Bataillon des Pommerschen Infanterie-Regiments.

Das 3te Reserve-Regiment[2]) aus dem 3ten Musketier-Bataillon des 2ten ostpreußischen Infanterie-Regiments, dem 3ten und 4ten ostpreußischen Reserve- und dem 2ten lithauischen Reserve-Füsilier-Bataillon.

Das 4te Reserve-Regiment[3]) aus dem 3ten Musketier-, dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 3ten ostpreußischen Infanterie-Regiments.

Das 5te Reserve-Regiment[4]) aus dem 3ten Musketier-, dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 4ten ostpreußischen Infanterie-Regiments und dem 3ten lithauischen Reserve-Füsilier-Bataillon.

Das 6te Reserve-Regiment[5]) aus dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 1sten westpreußischen und dem 4ten Reserve-Bataillon des 1sten schlesischen Infanterie-Regiments.

Das 7te Reserve-Regiment[6]) aus dem 3ten Musketier- und dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 2ten westpreußischen Infanterie-Regiments.

Das 8te Reserve-Regiment[7]) aus dem 2ten und 3ten Reserve-Bataillon des Pommerschen Infanterie- und dem 3ten Reserve-Bataillon des Colbergschen Regiments.

Das 9te Reserve-Regiment[8]) aus dem 1sten, 2ten und 4ten Reserve-Bataillon des Colbergschen Regiments.

Das 10te Reserve-Regiment[9]) aus dem 3. Musketier- und dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 1sten Schlesischen Infanterie-Regiments.

Das 11te Reserve-Regiment[10]) aus dem 3ten Musketier- und dem 1sten und 2ten Reserve-Bataillon des 2ten schlesischen Infanterie-Regiments.

---

1) 1851: 14tes Infanterie-Regiment.
2) 1851: 15tes Infanterie-Regiment.
3) 1851: 16tes Infanterie-Regiment.
4) 1851: 17tes Infanterie-Regiment.
5) 1851: 18tes Infanterie-Regiment.
6) 1851: 19tes Infanterie-Regiment.
7) 1851: 20stes Infanterie-Regiment.
8) 1851: 21stes Infanterie-Regiment.
9) 1851: 22stes Infanterie-Regiment.
10) 1851: 23stes Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Das 12te Reserve-Regiment[1]) aus dem 4ten und 5ten Reserve-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments und dem 5ten ostpreußischen Reserve-Bataillon.

Die übrigen Reserve-Bataillone wurden zur Kompletirung der Truppen verwendet.

Außer diesen Formationen war seit Beginn des Krieges theils von Einzelnen, theils von den Ständen ganzer Provinzen an der Errichtung neuer Truppen gearbeitet worden, und zwar:

1. Das Königlich Preußische Frei-Korps,[2]) Chef: Major Adolph, Baron v. Lützow, war Ende März 1813 zum Abmarsch bereit.

2. Das Elb-Infanterie-Regiment[3]) errichtet durch den Oberst-Lieutenant v. Reuß in Berlin aus nichtpreußischen Freiwilligen. Das 1ste Bataillon war Mitte Mai 1813 marschfertig; das 2te Bataillon, meist aus westphälischen Kriegsgefangenen in Greiffenberg in Pommern formirt, war Ende Juni marschfertig; das 3te und 4te Bataillon wurden im Sommer und Herbst errichtet.

3. Ausländisches Jäger-Bataillon v. Reiche,[4]) Chef: Hauptmann Ludwig v. Reiche, Ende April 1813 marschfertig.

4. Das v. Hellwigsche Frei-Korps,[5]) Chef: Major Heinrich v. Hellwig.

5. Preußisches National-Kavallerie-Regiment[6]) wurde theils aus Freiwilligen, welche sich selbst equipirten und beritten machten, theils aus freiwilligen Beiträgen in der Provinz Preußen errichtet, war Anfangs April 1813 marschfertig.

6. Schlesisches National-Husaren-Regiment,[7]) auf Kosten der schlesischen Stände mit Hülfe der Regierung errichtet. 2 Eskadrons waren Ende August 1813 marschfertig; die jetzt zum 7ten Husaren-Regiment gehörigen indeß erst im Februar 1814, so daß sie am Kriege keinen Theil mehr nahmen.

7. Pommersches National-Kavallerie-Regiment,[8]) auf Kosten der pommerschen Stände 3 Eskadrons stark errichtet und im Juli 1813 marschfertig.

Beim Vorschreiten des Krieges und der Okkupation früher preu-

---

1) 1851: 24stes Infanterie-Regiment.

2) 1851: 25stes Infanterie- und 6tes Ulanen-Regiment.

3) 1851: 26stes Infanterie-Regiment.

4) 1851: Füsilier-Bataillon 27sten Infanterie-Regiments.

5) 1851: Desgl. und 7tes Ulanen-Regiment.

6) 1851: 2. — 4. Eskadron des Garde-Husaren-Regiments und 2te Eskadron des 4ten Ulanen-Regiments.

7) 1851: 2te und 3te Eskadron des Garde-Kürassier-, und 2te und 3te Eskadron des 7ten Husaren-Regiments.

8) 1851: 2te und 3te Eskadron des Garde-Dragoner- und 3te Eskadron des 4ten Ulanen-Regiments.

Digitized by Google

ßischer Provinzen wurden auch dort Truppenformationen vorgenommen. Im Halberstädtischen formirte man 4 Landwehr-Infanterie-Regimenter und 5 Landwehr-Schwadronen, und auf Kosten der Stände zwischen Elbe und Weser ein „Elb-National-Husaren-Regiment,“ [1]) welches gegen Ende des Jahes marschfähig war. Im Gouvernement-Münster wurden ebenfalls 5 Landwehr-Infanterie-Regimenter und 5 Landwehr-Eskadrons errichtet. Im Großherzogthum Berg bildeten sich aus dorther gebürtigen Kriegsgefangenen und ausgehobenen Rekruten 2 Infanterie-Regimenter [2]) und ein Husaren-Regiment. [3])

Die Landwehr hatte sich im Laufe des Feldzuges brauchbarer erwiesen, als man irgend erwartet hatte. Durch die äußersten Anstrengungen und die Vermittelung Englands war es möglich geworden, die Infanterie durchweg mit Flinten und die Kavallerie mit Lanzen und Säbeln zu bewaffnen. Auch die übrigen Ausrüstungsgegenstände waren theils im Lande beschafft, theils von England geliefert worden, so daß, die militärische Schule des Krieges hinzu gerechnet, die neu formirten Bataillone militärischen Truppen so ähnlich wie möglich sahen. Als der Krieg die preußischen Grenzen überschritt, befanden sich die nur zur unmittelbaren Vertheidigung des Landes bestimmten Bataillone nun einmal bei den Brigaden des Heeres eingetheilt, und natürlich dachte Niemand daran, sie fort zu schicken. Im Laufe der Ereignisse daher, und wahrscheinlich ohne anfängliche Absicht dazu, war die Miliz zu einem integrirenden Theile der Armee geworden. Das an strenges militärisches Aeußere gewöhnte Auge veranlaßte, daß die Miliz in möglichst soldatische Formen gegossen wurde, und der patriotische Eifer der Individuen hatte diesen Formen einen kriegerischen Kern gegeben.

Daß die Verluste der Landwehr außerhalb des Gefechts im Verhältniß zu denen der Armee ganz unverhältnißmäßig groß waren, kann bei so jungen Truppen unmöglich Wunder nehmen; es führte dieser Umstand aber doch bald dahin, an verschiedenen Punkten mehrere Bataillone in eins zusammen zu werfen, und veranlaßte endlich wohl auch den Befehl, daß die gesammte Landwehr-Infanterie sich per Regiment auf 3 Bataillone setzen und das zurückgebliebene Reserve-Bataillon jedes Regiments das 4te Bataillon bilden solle.

Eine Kabinets-Ordre vom 21. August 1813 verlieh sämmtlichen Landwehr-Offizieren für die Dauer des Krieges gültige Patente, bestimmte jedoch gleichzeitig, daß deren Inhaber da, wo sie mit Offizieren der stehenden Armee zusammen kamen, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Patente, immer die jüngsten ihres Grades sein sollten.

---

1) 1851: 10tes Husaren-Regiment.

2) 1851: 28stes und 29stes Infanterie-Regiment.

3) 1851: 11tes Husaren-Regiment.

Digitized by Google

Der Friede von 1814 gab dem Staate einen großen Theil seiner ehemaligen Provinzen zurück und fügte dem neue hinzu. Die veränderte Lage des Staats hatte mehrere Truppen-Formationen in seinem Gefolge.

Die Bezeichnung der Regimenter wurde nach französischer Art waffenweise durch Zahlen befohlen. Auch die Leib-Regimenter und das Colbergsche Regiment zählten mit und nur die Garden blieben davon ausgeschlossen.

Nach einer Kabines-Ordre vom 2. März 1815 wurde aus der Garde-Ulanen- und Garde-Kosacken-Eskadron, zu welchen die beiden Schwadronen schlesischer National-Husaren stießen, welche den Feldzug mitgemacht hatten, ein „Garde-Ulanen-Regiment“ [1]) formirt; die Normal-Dragoner-Eskadron wurde mit 2 Schwadronen des pommerschen National-Kavallerie-Regiments und der 1sten Eskadron des Dragoner-Regiments „Königin“ zu einem „Garde-Dragoner-Regiment,“ und die Normal-Husaren-Eskadron mit 3 Schwadronen des preußischen National-Kavallerie-Regiments zu einem „Garde-Husaren-Regiment“ vereinigt.

Das schlesische, ostpreußische und brandenburgische Küraſſier-Regiment gaben jedes eine Schwadron ab; aus sächsischen Küraſſieren, welche aus den neu erworbenen Provinzen gebürtig waren und daher in den preußischen Dienst traten, wurde eine 4te Eskadron errichtet und aus diesen 4 Schwadronen ein „4tes Küraſſier-Regiment“ [2]) formirt. Aus einer Schwadron des 1sten westpreußischen, brandenburgischen und neumärkischen Dragoner-Regiments wurde ein „7tes Dragoner-Regiment“ [3]) von 4 Schwadronen und in gleicher Art aus Schwadronen des litthauischen und 2ten westpreußischen Dragoner- und Elb-National-Husaren-Regiments ein „8tes Dragoner-Regiment“ [4]) errichtet.

Die beiden nicht vor dem Feinde gewesenen Schwadronen der schlesischen National-Husaren wurden mit einer Schwadron des 1sten Leib-Husaren-Regiments vereinigt und hieraus 4 Schwadronen zu einem „7ten Husaren-Regiment“ gebildet.

Aus einer Schwadron des 2ten Leib-, einer des brandenburgischen und einer des 2ten schlesischen wurde ein „8tes Husaren-Regiment.“

Eine Schwadron des 1sten schlesischen, eine des pommerschen Husaren-Regiments und eine Husaren-Schwadron v. Lützow bildeten das „9te Husaren-Regiment.“

Das Elb-National-Husaren-Regiment, welches die abgegebene

---

1) 1851: Garde-Küraſſier-Regiment.
2) 1851: 7tes Küraſſier-Regiment.
3) 1851: 4tes Dragoner-Regiment.
4) 1851: 8tes Küraſſier-Regiment.

Digitized by Google

Schwadron aus seinem Depot ersetzte, erhielt den Namen „10tes Husaren-Regiment.“

Das bergische Husaren-Regiment erhielt den Namen „11tes Husaren-Regiment.“

Aus sächsischen leichten Kavalleristen, welche durch Abtretung des Landes in den preußischen Dienst kamen, wurde ein „12tes Husaren-Regiment“ errichtet.

Die beiden nicht zur Garde-Kavallerie gestoßenen Schwadronen des preußischen und pommerschen National-Kavallerie-Regiments formirten mit einer Schwadron des westpreußischen Ulanen-Regiments ein „4tes Ulanen-Regiment.“

Eine Schwadron des schlesischen, eine des brandenburgischen Ulanen- und eine des bergischen Husaren-Regiments wurden zur Errichtung eines „5ten Ulanen-Regiments“ verwendet.

Aus der Kavallerie des Lützowschen Frei-Corps wurde das „6te Ulanen-Regiment“ gebildet.

In gleicher Art formirte die Kavallerie des Hellwigschen Frei-Corps, durch übernommene sächsische Kavalleristen verstärkt, das „7te Ulanen-Regiment.“

Durch Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1814 wurde in den Fürstenthümern Neufchatel und Valengin die Anwerbung eines Schützen-Bataillons aus Eingebornen befohlen, dessen Kommandeur der König ernannte, während die übrigen Offiziere Allerhöchstdemselben durch die Stände der Fürstenthümer zur Bestätigung in Vorschlag gebracht wurden. Das Bataillon erhielt den Namen „Garde-Schützen-Bataillon.“

Sämmtliche Grenadiere der Armee wurden nach der Weise, wie es Napoleon im Winter 1806 für den Krieg gethan, für immer in zwei Regimenter zu drei Bataillonen vereinigt, von denen das eine (das Leib- und die beiden ostpreußischen Grenadier-Bataillone) den Namen „Kaiser Alexander Grenadier-Regiment“ und das andere (das pommersche, westpreußische und schlesische Grenadier-Bataillon) den Namen „Kaiser Franz Grenadier-Regiment“ erhielt.

Die 12 Reserve-Regimenter erhielten die Benennung 13tes bis 24stes Infanterie-Regiment.

Aus der Lützowschen Infanterie wurde das „25ste Infanterie-Regiment“ gebildet.

Das Elb-Infanterie-Regiment wurde auf 3 Bataillone reduzirt und erhielt die Benennung „26stes Infanterie-Regiment.“

Aus dem Elb-Reserve-Bataillon, den Resten eines westphälischen Regiments, welches in Danzig mit kapitulirt hatte, dem Reicheschen ausländischen Jäger-Bataillon und der Hellwigschen Infanterie entstand ein „27stes Infanterie-Regiment.“

Die beiden bergischen Infanterie-Regimenter erhielten die Be-

Digitized by Google

zeichnung „28stes Infanterie-Regiment" und „29stes Infanterie-Regiment."

Aus Abgaben der magdeburgischen, halberstädtischen, westphälischen und sächsischen Landwehr wurde das „32ste Infanterie-Regiment" errichtet.

Endlich wurde auch die russisch-deutsche Legion, welche im Laufe des Jahres 1812 und 1813 zum größten Theil aus Ueberläufern der Rheinbunds-Truppen und anderen Freiwilligen errichtet worden war, in den preußischen Dienst übernommen und daraus das „30ste Infanterie-Regiment," das „31ste Infanterie-Regiment" und das „8te Ulanen-Regiment" formirt. Der General v. Kleist hielt es für angemessen, beim Uebertritt der Legion aus dem russischen in den preußischen Dienst zu befehlen: „Die Herren Offiziere und Sol„daten der Armee vom Nieder-Rhein haben daher die Herren Offiziere „und Soldaten der deutschen Legion als ihre Kameraden aufzunehmen „und sich aller ungeziemenden Redensarten gegen selbige um so mehr „zu enthalten, als ihr Betragen während der letzten Kampagne un„tadelhaft gewesen und sie sich durch Bravour ausgezeichnet „haben. Haupt-Quartier Aachen den 22. Juli 1814. gez. v. Kleist."

In Bezug auf die Wehrverfassung des Landes schien es, als solle nach dem Kriege Alles wieder in das alte Gleis zurückkehren, und der hauptsächlich errungene Fortschritt, die allgemeine Dienstpflicht, wieder verloren gehen. Die Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1814 an den Staatskanzler lautete in ihrem ersten Theil: „Nachdem der Zweck „der großen Anstrengungen Meiner Unterthanen so glücklich erreicht „worden ist, und Ich in Folge dessen bereits verfügt habe, daß die „Detachements der freiwilligen Jäger aufgelöset werden sollen, damit „Letztere zu ihrem früheren Berufe und zu ihren vorigen Geschäften „zurückkehren können, will Ich nun auch die frühere Bestimmung, nach „welcher jeder Jüngling, der das 17te Jahr vollendet hat, ohne Aus„nahme sich zum Militärdienst zu stellen schuldig ist, in Absicht „derer hierdurch aufheben, welche nach der bisherigen „Verfassung nicht kantonpflichtig sind, und überlasse Ihnen, „solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Aber bereits unter dem 3. September erschien das Gesetz, welches nicht nur die allgemeine Dienstpflicht wieder herstellte, sondern auch die Landwehr des ersten Aufgebots zur Unterstützung des stehenden Heeres und zum Dienst im In- und Auslande bestimmte. Was während des letzten Krieges der Augenblick geboren, wurde hierdurch zu einem organischen Institute umgeschaffen, welches der gesammten preußischen Armee eine durchaus veränderte Gestalt gab. Der Eingang des Gesetzes lautete: „Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes „ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem so eben glücklich been„deten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf „solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle „Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern. —

Digitized by Google

„Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, „und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen „die Grundgesetze der Kriegs-Verfassung des Staats bilden und als „Grundlage für alle Kriegs-Einrichtungen dienen, denn in einer ge„setzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürg„schaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung „der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiermit aufgehoben." Es war nun jeder Einzelne, der das 20ste Jahr vollendet hatte, dem Heere verpflichtet. Die bewaffnete Macht sollte bestehen:

a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

Das stehende Heer wurde für die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg erklärt und sollte umfassen:

a) diejenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;

b) die Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfungen bestehen können;

c) einen Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

Die Dienstzeit bei der Fahne wurde auf 3 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Leute in ihre Heimath entlassen werden und 2 Jahre in der Kriegsreserve verbleiben sollten.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, erhielten die Erlaubniß, sich in die Jäger- und Schützen-Corps aufnehmen zu lassen und nach Ablauf eines Jahres zu ihrem Beruf zurück zu kehren. Sie sollten nach den abgelaufenen drei Dienstjahren zur Landwehr ersten Aufgebots übertreten und dort die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben.

Die Landwehr ersten Aufgebots sollte bestehen aus:

a) allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;

b) denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden;

c) der Mannschaft vom 26sten bis zum zurückgelegten 32sten Jahre.

Ihre Bestimmung ist, bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres zu dienen und gleich diesem im In- und Auslande verwendet zu werden. Im Frieden ist sie beurlaubt und tritt nur zu Uebungen zusammen:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;

b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

Die Landwehr zweiten Aufgebots umfaßt alle Männer, welche sowohl aus dem stehenden Heere, als aus der Landwehr ersten Auf-

Digitized by Google

gebots heraustreten, und alle Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre. Sie ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht zu werden. Im Frieden wird sie nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in der Heimath versammelt.

Napoleon's Rückkehr nach Frankreich gestattete nicht, die Organisation des neuen Ergänzungs-Systems zu vollenden, und die entferntesten Landwehren hatten kaum die Heimath einige Monate gesehen, als die Armee bereits wieder im Felde erscheinen mußte.

Noch einmal sprach das Schicksal im Donner der Schlacht, noch einmal stralte die „Sonne von Paris" von den preußischen Fahnen und Feldzeichen zurück und abermals beugte Frankreich sein Haupt vor den allzu bescheidenen Siegern.

Mit dem zweiten Pariser Frieden erschien auch die „Landwehr-Ordnung" vom 21. April 1815, welche nähere Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814 enthielt. Jedem Landwehr-Regimente sollte ein Bezirk zugewiesen werden, um sich fortwährend daraus zu ergänzen. Die Regiments-Bezirke zerfielen in Bataillons- und diese wieder in Kompagnie-Bezirke. Die Kavallerie erhielt keine besonderen Bezirke angewiesen, sondern in jedem Bataillons-Bezirke sollte eine Schwadron mit eingetheilt werden. Die Bezirke für das zweite Aufgebot wurden mit denen des ersten identifizirt, so daß eine Kompagnie des ersten mit einer Kompagnie des zweiten einen gemeinschaftlichen Bezirk erhielt.

Jedes Landwehr-Regiment sollte bestehen aus:

2 Bataillonen des ersten Aufgebots,
2 Bataillonen des zweiten Aufgebots,
2 Kavallerie-Schwadronen des ersten Aufgebots und
2 Kavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebots.

Bei jedem Regiment ging demgemäß das 3te Feld- und das Reserve-Bataillon ein, wogegen 2 Bataillone des zweiten Aufgebots zu formiren waren. Die nicht in ihren Bataillons- und Regiments-Bezirken wohnhaften Mannschaften sollten nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Offizier-Corps des Regiments, sondern sind bei denselben nur zur Dienstleistung angestellt. Jeder Abgang beim Offizier-Corps eines Landwehr-Regiments soll in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, drei Kandidaten vorschlägt, aus welchen das Offizier-Corps des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

Zu einem Offizier der Landwehr konnten aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhielten, vorgeschlagen werden:

Digitized by Google

a) Diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner konnten, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse, sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden:

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regiment das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind;

c) Unteroffiziere, in sofern sie freie Grundeigenthümer sind;

d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Rthlr. Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b. c. und d. angeführten Individuen traten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Corps jederzeit als die jüngsten ein.

In jedem Regierungs-Departement wurde ein General oder Stabs-Offizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben, so wie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz zu leiten hatte.

Das erste Aufgebot sollte jährlich zwei, das zweite Aufgebot jährlich eine große Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des ersten Aufgebots sollte drei Wochen, die zweite acht Tage dauern und zu letzterer ein Bataillon des ersten mit seinem Bataillon des zweiten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirkes an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

Die Artillerie formirte bei jedem Bataillon, sowohl des ersten wie des zweiten Aufgebots, eine Kompagnie von 1 Offizier, 8 Unteroffizieren und 100 Gemeinen. Die des ersten Aufgebots sollte bei einer Mobilmachung mit der des stehenden Heeres vereinigt werden, die des zweiten in die nächsten Festungen rücken.

Zugleich befahl der König, „um der älteren Landwehr einen Beweis des Allerhöchsten Wohlwollens für ihren in den drei letzten Feldzügen bewiesenen Muth zu geben," die Errichtung von 4 Landwehr-Garde-Bataillons, zu welchen jedes Landwehr-Regiment 2 Tambours und 86 Gemeine abgab, die Stabs-, Ober- und Unteroffiziere wurden für den Augenblick zu denselben kommandirt. Als Garnison erhielt das 1ste Bataillon Königsberg, das 2te Bataillon Stettin, das 3te Bataillon Breslau und das 4te Bataillon Berlin. Bereits im Dezember 1815 wurde diese Maßregel aber auch auf die Provinzen links der Elbe ausgedehnt und dort vier Grenadier-Landwehr-Bataillons unter der Benennung Magdeburgisches, Sächsisches, Westphälisches und Rheinisches Grenadier-Landwehr-Bataillon formirt. Es korrespondirten demgemäß 4 Bataillone mit der Garde- und 4 mit der Grenadier-

Digitized by Google

Brigade, wie die neuen eximirten Truppen, nach Analogie der russischen Garde- und Grenadier-Corps, eingetheilt worden waren. Den aus den Garden und Grenadieren nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit entlassenen Leuten sollte es freistehen, zu dem Garde- oder Grenadier-Bataillon ihrer Provinz oder zur Landwehr ihres Heimathsortes überzutreten.

Die übrige Landwehr wurde folgendermaßen in die Regierungs-Bezirke vertheilt:

Königsberg: 3tes, 4tes, 5tes ostpreußisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Gumbinnen: 1stes, 2tes ostpreußisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Danzig: 2tes westpreußisches und 3tes pommersches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Marienwerder: 1stes, 3tes westpreußisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Posen und Bromberg: 1stes, 2tes posensches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Breslau: 5tes, 6tes, 8tes, 13tes schlesisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Oppeln: 2tes, 10tes, 12tes, 15tes schlesisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Reichenbach: 7tes, 9tes, 11tes schlesisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Bunzlau: 1stes, 3tes, 4tes, 14tes schlesisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Berlin: 4tes kurmärkisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Potsdam: 2tes, 5tes, 6tes, 7tes kurmärkisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Frankfurt: 3tes kurmärkisches, 1stes, 2tes neumärkisches, 2tes obersächsisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Stettin: 1stes kurmärkisches, 1stes pommersches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Cöslin: 2tes pommersches, 3tes neumärkisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Magdeburg: 2tes, 3tes, 4tes Elb-Landwehr-Infanterie-Regiment.

Halle: 1stes elb-, 1stes obersächsisches, 1stes thüringsches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Erfurt: 2tes thüringsches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Münster: 4tes westphälisches und bisher bergsches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Bielefeld: 2tes, 5tes westphälisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Mark Westphalen: 1stes und zu formirendes 10tes westphälisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Berg: 7tes, 9tes westphälisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Cleve: 6tes, 8tes westphälisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Cöln: 1stes, 2tes, 3tes, 4tes rheinisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Coblenz: 5tes, 6tes, 7tes, 8tes rheinisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

An neuen Truppen-Formationen rief der Friede zunächst folgende hervor:

1. Aus freiwilligen Jägern, welche weiter zu dienen wünschten, wurde ein „Rheinisches Schützen-Bataillon" errichtet, nachdem schon früher aus den Jägern der deutschen Legion, sächsischen und thüringischen Jägern ein „Magdeburgisches Jäger-Bataillon" formirt worden war.

2. Bei der Uebernahme von Schwedisch-Pommern wurden die Eingebornen der schwedischen Regimenter „Leib-Regiment der Königin" und „Engelbrechten" mit übernommen. Aus den Mannschaften des Ersteren wurde das 1ste, aus denen des Letzteren das 2te Bataillon eines „33sten Infanterie-Regiments (1stes Reserve-Regiment)" formirt. Das Füsilier-Bataillon wurde aus Abgaben der Garnison-Bataillone neu dazu errichtet.

3. Aus nassauischen Soldaten und ausgehobenen Rekruten wurde ein „34stes Infanterie-Regiment (2tes Reserve-Regiment)" errichtet. Das Regiment bildete mit dem 1sten Reserve-Regiment die Reserve-Brigade und wurde wie alle übrigen Regimenter der Armee auf 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon gesetzt.

4. Die gesammte Artillerie wurde in 9 Brigaden zu 16 Kompagnieen getheilt, und eine davon, zu der auch die 4 vorhandenen Garde-Batterieen stießen, zur „Garde-Artillerie-Brigade" erklärt und dem Garde- und Grenadier-Corps zugetheilt.

5. Aus den Feld- und Festungs-Pionier-Kompagnieen wurden 9 Pionier-Abtheilungen formirt und die aus der brandenburgischen Festungs-Pionier-Kompagnie gebildete zur „Garde-Pionier-Abtheilung" erklärt.

6. Die Ersatz-Bataillone der Infanterie wurden den Garnison-Bataillonen einverleibt; 1817 wurden Letztere indessen von 3 auf 2 Kompagnieen reduzirt und aus den vorhandenen 34 nur 16 Bataillone zu 4 Kompagnieen gebildet. Die Verbindung derselben mit den Regimentern hörte auf und es wurde nur jeder Brigade eins zugetheilt. Das Garde- und das Grenadier-Garnison-Bataillon wurden auf 4 Kompagnieen ergänzt. Aus den Resten der feldbienstfähigen Leute und aus Abgaben der Regimenter in Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien wurde ein „35stes Infanterie-Regiment (3tes Reserve-Regiment)" und aus dergleichen Leuten und Abgaben der Regimenter in den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein ein „36stes Infanterie-Regiment (4tes Reserve-Regiment)" errichtet.

7. In den Theilen der ehemaligen Provinz Südpreußen, welche als Großherzogthum Posen wieder mit der Monarchie vereinigt wur-

Digitized by Google

den, wurde eine Posensche Garde-Landwehr-Schwadron errichtet und im Jahre 1818 auch eine Litthauische Garde-Landwehr-Schwadron formirt. Beide wurden 1819 zu einem Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment vereinigt und durch eine thüringsche und clevische Garde-Landwehr-Schwadron vermehrt.

Nachdem die Eintheilung der Landwehr-Bezirke vollendet war, wurden jedem Infanterie-Regiment zwei Landwehr-Regiments-Bezirke zur Ergänzung zugewiesen, während die Kavallerie sich aus den Mannschaften der Brigade und die übrigen Waffen aus der der ganzen Provinz ergänzten. Im Jahre 1817 hörte die bisherige Benennung der Landwehr-Regimenter nach den Provinzen auf und dieselben erhielten nach den Hauptstädten der Regierungs-Bezirke ihren Namen, der bei den Regimentern, welche ihren Bezirk in zwei verschiedenen Regierungs-Bezirken hatten, aus den Namen beider zusammengesetzt wurde. Außerdem erhielten die Landwehr-Regimenter die Nummer des Infanterie-Regiments, für welches sie den Ersatz lieferten, wobei das eine mit a und das andere mit b bezeichnet wurde. Ueber das Ergänzungs- und Aushebungswesen wurde am 30. Juni 1817 eine detaillirte Instruktion erlassen.

Das Jahr 1819 brachte einen Wechsel des Kriegs-Ministeriums, welches aus den Händen des General v. Boyen in die des General v. Hacke überging, und bald darauf neue Umformungen in der Armee. Diese waren:

1. Aus den zu einem Infanterie-Regiment gehörigen beiden Landwehr-Regimentern wurde ein einziges, und aus den 4 Bataillonen deren drei formirt. Das neue Regiment erhielt die Nummer des korrespondirenden Infanterie-Regiments, die Bataillone auch noch den Namen ihres Stabsquartiers.

2. Aus den 4 Garde- und 4 Grenadier-Landwehr-Bataillonen wurden 4 Garde-Landwehr-Regimenter von 3 Bataillonen gebildet.

3. Die Militär-Reitschule wurde in eine Lehr-Eskadron umgeformt.

4. Ein Lehr-Infanterie- und ein Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon wurden aus wechselnden kommandirten Mannschaften zusammengesetzt.

5. Das Königin-Dragoner-Regiment Nr. 1 wurde in das „2te Küraſſier-Regiment (genannt Königin)," das 2te Dragoner-Regiment (1stes westpreußisches) in das 4te Küraſſier-Regiment (westphälisches), das 4te Dragoner-Regiment (2tes westpreußisches) in das 5te Küraſſier-Regiment (2tes ostpreußisches) und das 8te Dragoner-Regiment in das 8te Küraſſier-Regiment (2tes magdeburgisches) umgewandelt.

Dagegen erhielten die übrigen Küraſſier- und Dragoner-Regimenter andere Bezeichnungen und zwar:

das 2te Küraſſier-Regiment (ostpreußische) wurde 3tes Küraſſier-Regiment (1stes ostpreußisches);

Digitized by Google

das 3te Kürassier-Regiment (brandenburgische) wurde 6tes Kürassier-Regiment (brandenburgisches);
= 4te = = = wurde 7tes Kürassier-Regiment (1stes magdeburgisches);
= 3te Dragoner- = = (lithauische) wurde 1stes Dragoner-Regiment (lithauisches);
= 5te = = = (brandenburgische) wurde 2tes Dragoner-Regiment (brandenburgisches);
= 6te = = = (neumärkische) wurde 3tes Dragoner-Regiment (neumärkisches);
= 7te = = = wurde 4tes Dragoner-Regiment (rheinisches).

6. Das Garde-Ulanen-Regiment wurde in ein Garde-Kürassier-Regiment umgeformt.

7. Aus dem Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment wurden deren zwei durch Theilung der Stamm-Schwadronen formirt.

8. Die Garnison-Bataillone wurden aufgelöst und aus den halbinvaliden Leuten wurde für jedes Infanterie-Regiment und jede Kavallerie-Brigade eine Garnison-Kompagnie gebildet.

9. Aus dem 33sten bis 36sten Infanterie-Regiment wurden acht Regimenter zu zwei Bataillonen, indem jedes dieser Regimenter ein Bataillon abgab, das durch die felddienstfähigen Leute der aufgelösten Garnison-Bataillone zu einem Regiment von zwei Bataillonen ergänzt wurde. — Das 34ste Regiment wurde 35stes Infanterie-Regiment (3tes Reserve-Regiment), das 35ste wurde 37stes Infanterie-Regiment (5tes Reserve-Regiment), das 36ste wurde 39stes Infanterie-Regiment (7tes Reserve-Regiment). Aus dem 1sten Bataillon des 33sten entstand das 34ste Infanterie-Regiment (2tes Reserve-Regiment), aus einem Bataillon des bisherigen 34sten das 36ste Infanterie-Regiment (4tes Reserve-Regiment), aus einem Bataillon des bisherigen 35sten das 38ste Infanterie-Regiment (6tes Reserve-Regiment) und aus einem Bataillon des bisherigen 36sten das 40ste Infanterie-Regiment (8tes Reserve-Regiment).

10. Die beiden Jäger-Bataillone wurden in 4 Jäger-Abtheilungen zu 2 Kompagnieen und die beiden Schützen-Bataillone in 4 Schützen-Abtheilungen zu 2 Kompagnieen getheilt.

11. Im Jahre 1823 wurde die Provinzial-Bezeichnung der Truppen gänzlich aufgehoben und nur bei der Landwehr in der Art beibehalten, daß die Bataillone auch nach ihrem Standquartier benannt wurden.

12. Im Jahre 1826 wurde das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon aufgelöst und aus den Stämmen der vier Garde-Landwehr-Regimenter ein neues Regiment von 2 Bataillonen errichtet, welches den Namen „Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment“ erhielt. Es ergänzt sich, wie die übrigen Regimenter,

Digitized by Google

durch Rekruten, muß dieselben aber, was die Garde- und Grenadier-Regimenter nicht thuen, nach Landsmannschaften dergestalt in Kompagnieen zusammenstellen, daß jede Kompagnie aus der Bevölkerung eines Armee-Korps-Bezirkes rekrutirt.

Der seit 1740 bestandene Ersatzmodus für die Königlichen Garden, wonach jedes Regiment jährlich eine gewisse Zahl seiner besten Leute an dieselben abgab, hörte mit dem neuen Ergänzungswesen auf, und die Truppen, welche das Garde- und Grenadier-Korps bildeten, ergänzten sich, wie die übrigen Regimenter, durch rohe Rekruten, welche indeß nicht mehr das Recht haben, bei ihrer Entlassung auch zur Landwehr ihres Heimathsortes übertreten zu können, sondern den Garde-Landwehr-Bataillonen verpflichtet sind.

Das Offizier-Korps des stehenden Heeres wurde während der Verwaltung des Kriegs-Ministeriums durch den General v. Hacke aus ökonomischen Rücksichten nicht unwesentlich reduzirt, indem der Etat der Adjutantur und des Generalstabes bedeutend herabgesetzt und die Adjutantenstellen dagegen durch kommandirte Offiziere ersetzt wurden, welche bei ihren Regimentern aus dem Dienst fielen. Ebenso gingen sämmtliche Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bataillonen ein, und wurden auf dieselbe Weise durch kommandirte Offiziere ersetzt.

Die Erfahrung lehrte, daß die Ausererzirung der nicht zum stehenden Heere eingezogenen, aber nach §. 8 a. des Gesetzes vom 3. September 1814 zur Landwehr 1sten Aufgebots gehörigen Mannschaften vom 20—25 Jahre, bei der Landwehr selbst, derselben eine übergroße Zahl von Leuten zuführte, deren Ausbildung den militärischen Anforderungen nicht genügte. Es wurde im Jahre 1836 diese Ausbildungsart daher abgeschafft und dagegen, um mehr Leute durch die stehenden Regimenter gehen lassen zu können, die erste Anwesenheit bei der Fahne bei der Infanterie und Fuß-Artillerie von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt. Eine Ausnahme hiervon machten die beim Garde- und Grenadier-Corps, welches den Namen Garde-Corps erhalten hatte, eingestellten Leute und die der in den Bundesfestungen garnisonirenden Reserve-Regimenter. Einige Modifikationen des Gesetzes vom 3. September 1814 hatte bereits die Kabinets-Ordre vom 3. November 1833 enthalten. Diese aber, wie die späteren Verordnungen waren ohne Einfluß auf das Landwehr-System an sich und können hier daher füglich übergangen werden. Nur in Bezug auf die Ergänzungsart der Landwehr-Offiziere ist zu erwähnen, daß die Einwirkung der Kreis-Behörden auf deren Auswahl aufhörte, und durch Seine jetzt regierende Majestät eine genaue Instruktion für die Ausbildung der einjährigen Freiwilligen zu Landwehr-Offizieren erlassen wurde.

Die Uebungen der Landwehr waren bereits unter der Verwaltung des Generals v. Hacke aus ökonomischen Rücksichten bedeutend reduzirt worden. Bereits 1820 waren die zweimaligen Uebungen des ersten

Digitized by Google

Aufgebots, von resp. 3 Wochen und 8 Tagen, in eine einmalige von 14 Tagen verwandelt, und die des zweiten Aufgebots ganz aufgehoben worden.

Die Armee blieb im Wesentlichen in der Stärke und Organisation bestehen, welche sie im Jahre 1825 erreicht hatte. Im Jahre 1837 und 1838 wurden sämmtliche Garnison-Kompagnieen aufgelöst und bei der Garde, Kavallerie, Artillerie und Landwehr Veteranen-Sektionen eingeführt, zu denen Halbinvalide genommen wurden. Für die Halbinvaliden der Infanterie wurde bei jedem Armee-Corps ein „kombinirtes Reserve-Bataillon" von 4 Kompagnieen errichtet, welches sich durch Einziehung von Rekruten auf den Etat von 400—600 Köpfen kompletirt. Das „kombinirte Garde-Reserve-Bataillon" bestand indeß nur aus felddienstfähigen Leuten, da die Halbinvaliden in die Veteranen-Sektionen der Truppen eingestellt wurden. Das kombinirte Garde-Reserve-Bataillon wurde jedoch 1848 und die Veteranen-Sektionen 1849 wieder aufgelöst.

Seine jetzt regierende Majestät haben bisher keine neuen Truppen errichtet, jedoch die 1ste bis 4te Schützen-Abtheilung in die 5te bis 8te Jäger-Abtheilung verwandelt und demnächst jede der 8 Jäger-Abtheilungen zu einem Jäger-Bataillon von 3 Kompagnieen vermehrt.

Digitized by Google

Schluß.

Betrachten wir die Gesammtheit der Erscheinungen, welche die historische Entwickelung des Ersatz-Modus darbietet, noch einmal mit einem rekapitulirenden Blicke, so finden wir bereits in der ersten staatlichen Bildung Brandenburgs wie Preußens den Keim zu einer Eigenthümlichkeit der Wehrverfassung gelegt, welcher zwar sämmtliche Nachbarstaaten in neuerer Zeit nachgestrebt haben, ohne sie aber in ihren Spitzen erreichen zu können.

Die äußere Form des Lehnswesens sehen wir zwar in beiden Grundbestandtheilen des heutigen Staates bald nachbilden, die eigenthümlichen Verhältnisse der Militär-Kolonieen brachten indeß ein ganz anderes Wesen in diese Formen hinein. Die Bewohner Deutschlands, Frankreichs und Italiens hörten im Laufe des Mittelalters auf, unmittelbaren Antheil an den Kriegen dieser Staaten zu nehmen, und man gehorchte eben nur der Lehnspflicht, wenn man sein Kontingent zum Heere des Fürsten stellte. Mit beiderseitiger Einwilligung der Berechtigten und Verpflichteten verwandelte sich deshalb im Laufe der Zeit die persönliche Lehnsfolge in eine Geldabgabe, und es entstanden die geworbenen Heere. Die Fürsten zogen diese, ihnen unbedingt zur Verfügung stehenden Schaaren dem verdrossenen Heerbanne, der jede militärische Operation durch ein fortwährendes Pochen auf Rechte und Privilegien erschwerte, natürlich vor, und die Vasallen ihrerseits waren es sehr zufrieden, den ewigen Kriegen um Dinge, für die sie kein Herz hatten, durch ein Geldopfer zu entgehen. In Deutschland und Italien machte überdies die wachsende selbstständige Macht der Vasallenstaaten eine einheitliche militärische Organisation unmöglich, und in den einzelnen Landschaften konnte eine solche ebenso wenig erzielt werden, weil die große Zahl freier Reichsstädte und unmittelbarer Herren in keiner direkten Beziehung zu den großen Baronen des Reiches standen und das Recht der Fehde ebenso selbstständig ausübten als die Letzteren selbst.

Ganz anders entfaltete sich dies Verhältniß in Brandenburg und in Preußen. In beiden Ländern war die gesammte freie Bevölkerung

Digitized by Google

fortgesetzt in unmittelbarem Kampfe gegen das Slaventhum begriffen, und der Kurfürst wie der Heermeister waren die einzigen Herren in den von ihnen beherrschten Provinzen. In beiden Ländern mußte daher von Hause aus die gesammte Organisation des Landes sich militärisch gestalten, weil eben der Krieg Zweck und Ursprung der staatlichen Gründung war. Bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaus sahen wir ja in Preußen eine Grenzvertheidigung gegen die Einfälle der Tartaren, Kosacken, Russen ꝛc. eingerichtet, und auch im Kurstaate mußte ja Georg Wilhelm noch 1620 den Bann gegen die Tartaren aufbieten. — Als daher die Religionskriege im Laufe des 16ten Jahrhunderts in Deutschland jedes andere Militär-Institut als das geworbener Haufen längst beseitigt hatten, nachdem in Frankreich und Italien die Kriege Franz des Ersten das Beispiel dazu gegeben, konnte Johann Georg in Brandenburg noch einmal an eine feste Begründung und eine militärische Organisation des Aufgebots gehen.

Der dreißigjährige Krieg führte einen erhöhten Gebrauch der Feuerwaffen und eine künstlichere Taktik, hiermit aber zugleich größere Anforderungen an die Ausbildung des einzelnen Soldaten herbei. Die stehenden Heere waren die unmittelbare Folge dieser Ursachen. Dieser Totalreform des Kriegswesens konnten sich die Marken natürlich nicht entziehen. Georg Wilhelm war nicht die Persönlichkeit, die Einrichtungen Johann Georgs und Johann Sigismunds zu erfassen und zu verwerthen und schwankte in dem Partheienkampfe an seinem Hofe hin und her. Der Graf Schwarzenberg war kein Brandenburger und verstand deshalb die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes nicht. Er begriff nicht, daß der brandenburgische Staat keinen Zuschnitt nach dem Muster anderer deutschen Vasallenländer vertrug, daß er auf ganz anderen, daß er auf rein soldatischen Grundpfeilern ruhe, und daß sein Verhältniß zum Reiche von jeher ein anderes gewesen sei als das der übrigen Landschaften. Die Politik des Grafen wurde daher dem Lande verderblich und drohte die eigenthümlichen Militär-Institutionen desselben zu vernichten. Mit dem Wechsel der Regierung verschwand indeß das durch den Prager Vertrag geschaffene Heer wieder und der Staat wurde durch Friedrich Wilhelm abermals auf die ihm durch das Geschick vorgeschriebene Bahn hingelenkt. Das stehende Heer blieb, aber es war nur der Kern, an welchem ein wirklich brandenburgisch-preußisches Heer erstarkte, um die Schlachten des großen Kurfürsten zu schlagen. Friedrich Wilhelm machte sein Volk wieder waffenfähig, indem er nicht nur sich bestrebte, die Zahl waffenkundiger Soldaten im Lande zu erhöhen, sondern auch dafür sorgte, die Führer derselben für sich und sein Land zu erziehen und die Gesammtheit des Heeres zu einem organischen Ganzen zu schaffen. Sein Sohn trat in die Fußtapfen seines großen Vaters. Wenn er auch das eigene Haupt nicht mit so schönen, unverwelklichen Lorbeeren umwand wie der Vater, so war seine Regierung für die Armee dennoch von großer Bedeutung. Das Kadrewesen hatte durch Friedrichs Organisation

Digitized by Google

zwar noch nicht die richtige Form gefunden, es war aber in einem durchzufühlenden Prinzip bereits vorhanden und harrte nur der Hand des Meisters, welche es von seiner engenden Schaale befreien sollte. Unter der Regierung des ersten Königs begegnen wir auch schon der klar ausgesprochenen Idee, die Armee, nach ihrem Zweck, in zwei Theile zu zerlegen, wovon der eine zu allen militärischen Operationen bestimmt, der andere jedoch nur zur unmittelbaren Vertheidigung des Landes verwendet werden sollte. Es ist diese Gliederung für den preußischen Staat auch eine Nothwendigkeit. Freilich wäre es besser, könnte man auch die unbedeutendste Festung mit einer Besatzung von lauter Kerntruppen versehen; da aber ein solcher Wunsch völlig zu den militärischen Chimären gehört, weil die Feldarmee nicht stärker gemacht werden kann, als es die Bedingungen der staatlichen Stellung Preußens erfordern, diese Feldarmee aber nun auch gänzlich im Felde gebraucht wird: so muß eben für die Besatzungen der Festungen und den Dienst im Innern des Landes eine besondere Heeres-Kathegorie geschaffen werden, welche einmal dem Lande während des Friedens keine besonderen Opfer auferlegt, dann aber noch immer so brauchbar ist, um mit einigen wenigen Kerntruppen vereinigt, ihrer Aufgabe gehörig zu genügen. Friedrich I. fand diese Heeres-Kathegorie in den „Enrollirten" und den Besatzungskern in den „Garnison-Kompagnieen." — Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. schienen die Militär-Institutionen des Landes in derselben Gefahr des völligen Zugrundegehens wie hundert Jahre zuvor; aber es *schien* auch nur so. Friedrich Wilhelms praktischer Blick erkannte mit der Zeit, daß es unmöglich sei, ein Heer, wie es die politische Lage des Staates erfordere, ununterbrochen auf den Beinen zu erhalten, dazu reichten die Mittel des Staates trotz der größten Sparsamkeit nicht aus. Die Praxis in den Regimentern hatte bereits zu einem Wege geführt; es galt nur, denselben zu systematisiren — und es entstand die Kantonverfassung. Hiermit war das Ideal des großen Kurfürsten seinem Ziele nahe. Auch die zweite nothwendige Heeres-Kathegorie erstand in den *Landregimentern*, und den Schlußstein seiner Schöpfung fügte der König dem Heeresgebäude in dem *selbstständigen Offizier-Korps* ein. Hierdurch wurde das Heer völlig zu einem Nationalheere, d. h. zu einem Heere, das aus dem Inneren der Nation selbst hervorging, und nicht nur für einen zahlenden Herren, sondern für *König und Vaterland* seine Waffen dem Feinde entgegentrug. Freilich standen auch eine Menge von Ausländern in den preußischen Gliedern, aber einmal verschwanden dieselben gegen die Mehrzahl der Eingeborenen, und dann war in den rein-nationalen Offizieren der innere Lebenskern des Heeres ein rein-nationaler, wogegen die im Auslande Angeworbenen ihre Bedeutung verloren. Die blutigen Schlachten des siebenjährigen Krieges dezimirten dieselben überdies, so daß dieser glorreichste der preußischen Kriege in seinen wichtigsten Epochen nur mit Inländern geführt wurde. Der Hubertsburger Friede

Digitized by Google

und die Epoche nach demselben brachte der Armee keinen Segen. Die Zahl der Ausländer wuchs und das Offizier-Korps verlor seinen einheitlichen nationalen Charakter. Wenn aber unter Friedrich Wilhelm II. auch manchem erkannten Uebelstande im Heere abgeholfen, wenn das Kanton-Reglement auch schärfer gefaßt und allgemeiner ausgedehnt wurde, so wich man doch von den Prinzipien der Organisation, wie sie sich unter vier Regierungen herausgearbeitet hatten, wesentlich ab. Das Kadrewesen freilich bestand noch in seinem ursprünglichen Wesen; aber der Staat konnte nicht mehr die volle Wehrkraft der gesammten Armee in die Wagschaale seiner Politik werfen, weil sie nicht mehr gänzlich zur Offensive disponibel war. Die Land- und die Garnison-Regimenter verschwanden, und man gab sich der trügerischen Hoffnung hin, in den 3ten Musketier-Bataillonen einen Ersatz für dieselben zu finden. Die Regierung Friedrich Wilhelms II. bot keine Gelegenheit, diesen Wahn zu zerstreuen, weil nirgends ein Krieg geführt wurde, an welchem die Armee sich im Ganzen betheiligen konnte. Aber der Feldzug von 1806 brachte die Katastrophe. Er zeigte die Brüchigkeit der inneren und äußeren Organisation des preußischen Heeres, und daß dasselbe dem Könige und dem Lande in keiner Weise Schutz zu verleihen vermochte. Die 3ten Musketier-Bataillone, welche die Land- und Garnison-Regimenter ersetzen sollten, leisteten auch nicht den Schatten von dem, was die nur aus Eingebornen rekrutirten Land-Regimenter im siebenjährigen Kriege geleistet hatten, und nur in Colberg wurden sie durch die übrige Garnison mit fortgerissen, obgleich sie auch dort zu Ausfallsgefechten, mit Ausnahme des letzten Tages, so gut wie gar nicht verwendet wurden.

Der Tilsiter Frieden und seine Reorganisationen brachte eine prinzipiell herbeigeführte Bevölkerung des Landes mit ausgebildeten, oder wenigstens ausererzirten Soldaten. Die bewaffnete Erhebung des Jahres 1813 wurde dadurch ermöglicht und die Bataillone und Schwadronen schienen aus der Erde zu wachsen. Behufs der Mobilmachung lediglich die Kadres zu erweitern, war nicht möglich; die Vermehrung der Armee war zu unverhältnißmäßig und man mußte nothgedrungen zu dem Mobilmachungsmodus des großen Kurfürsten und Friedrichs I. zurückkehren, d. h. man vermehrte nicht nur die Zahl der Köpfe in den Bataillonen, sondern man vermehrte die Zahl der Bataillone selbst, indem die Regimenter aus ihren Krümpern die Reserve-Bataillone formirten. Die Noth trieb noch weiter und man bildete Landwehr-Bataillone aus kaum ausgebildeten Leuten mit Offizieren, welche den bisherigen Anforderungen an Offiziere in keiner Weise genügten. Der Erfolg entsprach freilich auch der Formation, und der Verlust der Landwehr war gegen den der übrigen Truppen ein ganz unverhältnißmäßiger, trotzdem die Letzteren alle Gefechte schlugen und die Vorfälle des kleinen Krieges ganz unterhielten, während die Landwehr wenig anders als in großen Massen verwendet und fast immer in der Reserve zurückgehalten oder vor Festungen gebraucht wurde. Am besten zeigten

Digitized by Google

sich die brandenburgischen und ostpreußischen, und nächst ihnen die pommerschen [1]) Landwehren, während die schlesischen zu Anfang des Krieges ganz versagten und auch später noch immer nicht das leisteten wie die übrigen. Aber trotzdem war ein ganz neues Element in die Armee mit dieser Landwehrformation gekommen: die Exemtionen des Kanton-Reglements verschwanden, um dem Prinzipe allgemeiner Wehrpflicht Platz zu machen. Hiermit war im Prinzipe das letzte Ziel der Wehrverfassung erreicht.

In der Organisation war man, im Augenblicke freilich durch die Noth gedrängt, zu der alten Bildung zurückgekehrt, wonach neben der Feldarmee eine zweite Heeres-Kathegorie zur Besatzung der Festungen und zum Dienst im Innern des Landes bestand; doch nannte man die Letztere jetzt „Landwehr zweiten Aufgebots" und „Landsturm."

Die politische, wie die militärische Lage des Staates erheischt ganz unbedingt eine solche Gliederung. Was auch Demokraten, Friedensapostel und sonstige ähnliche Politiker dagegen sagen mögen, so wird die militärische Rolle Preußens in jedem Kriege eine offensive sein müssen, weil seine strategische Lage von der Art ist, daß eine Landesvertheidigung, also die militärische Defensive, nur gegen Rußland hin möglich ist, und auch gegen diesen Staat würde die Defensive sofort mit dem Verluste Ostpreußens bis zur Seelinie von Johannisburg-Lötzen bezahlt werden müssen. Zur Offensive aber wird Preußen seiner gesammten Feldarmee bedürfen, während zum Dienst in den Festungen ꝛc. eine Truppe völlig genügen wird, welche, wie das 2te Aufgebot der Landwehr, aus bereits exerzirten Soldaten besteht, die überdies unmittelbar für den eigenen Heerd kämpfen. In den Reserve-Regimentern aber hat man, nach Art der alten Garnisonen, einen Stock für die Besatzung der größeren Festungen, wodurch das ganze System einen hinlänglichen Halt erhält, um allen Anforderungen zu genügen.

Die Stärke der Feldarmee wird sich nach der Stärke derjenigen Armeen richten müssen, welche die Nachbarländer ins Feld stellen können. Legt man bei diesen die normirten Etats zu Grunde, so behalten für einen auswärtigen Krieg disponibel:

Rußland:	412,433	Mann;
Frankreich:	459,786	Mann;
Oestreich:	208,000	Mann, wenn Italien besetzt bleiben muß,
	308,000	Mann, wenn dies nicht erforderlich;
Preußen:	308,013	Mann.

1) Die bekannte Manier des Kolbenumdrehens bei Hagelsberg mit dem Motto: „Det fluscht better!" vindizirt jetzt der allgemeine Glaube den Pommern, vermuthlich weil man diesen robusteren Gestalten eine solche Redensart eher zutraut. Einmal aber sind die Worte nicht ein pommerscher, sondern ein märkischer Dialekt, und die Anekdote passierte auch keinem pommerschen, sondern einem Bataillon vom 3ten kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment, bei dem bekannten Angriffe auf Hagelsberg.

Digitized by Google

Man sieht daraus, daß die preußische Armee nächst der östreichischen die am wenigsten zahlreiche ist, während dies bis zum Jahre 1806 keineswegs der Fall war. Es kommt dies aber einfach daher, daß die auswärtigen Mächte den preußischen Ersatzmodus vielfach nachgeahmt haben, während die preußische Armee seit dem Jahre 1826 um nichts vermehrt wurde, trotzdem die Bevölkerung von 10 auf 16 Millionen gewachsen ist, Alle dahin gerichteten Bestrebungen scheiterten stets an dem Kostenpunkte und die Armee fand einige Jahre nach dem zweiten Pariser Frieden in dem General v. Hacke einen Kriegsminister, welcher die Militär-Oekonomie zum Prinzip erhob, dem die übrigen in den meisten Fällen nachstehen mußten. In neuerer Zeit kam manche Rücksicht auf die sogenannte „öffentliche Meinung" hinzu, die aber nach dieser Richtung hin von Leuten ohne alle militärische und statistische Kenntnisse ausging. Eine Vergleichung des Militär-Budgets mit den Einnahmen in den kontinentalen Staaten Europas liefert den Beweis, daß Preußen von seinem Grundgedanken, die Hauptkraft seiner Finanzen auf seine Streitmacht zu verwenden, um dadurch zu ersetzen, was ihm an Ländermasse abgeht, abgewichen ist.

Rußland hat Einnahme 109 Millionen Thaler, Militär-Budget 42 Millionen, also über $\frac{1}{3}$.

Frankreich hat Einnahme 369 Millionen Thaler, Militär-Budget 112 Millionen, also circa $\frac{1}{3}$.

Oestreich hat Einnahme 150 Millionen Thaler, Militär-Budget $39\frac{1}{2}$ Millionen, also circa $\frac{3}{8}$.

Preußen hat Einnahme 93 Millionen Thaler, Militär-Budget 26 Millionen, also circa $\frac{2}{7}$.

Freilich leistet Preußen mit seinem geringen Budget verhältnißmäßig sehr viel mehr als irgend einer der übrigen Staaten, es ist dies in Bezug auf die Landwehr 1sten Aufgebots aber doch nur quantitativ zu verstehen, und dann galt bis zum Jahre 1824 in Preußen das Bestreben, quantitativ ganz positiv ebensoviel, qualitativ aber mehr zu leisten als die Nachbarstaaten. Hierzu indeß reicht das heutige Militär-Budget nach keiner Richtung hin aus, und die größte Sparsamkeit, verbunden mit der durchdachtesten Organisation, wird nicht im Stande sein, mit der geringen Summe von 26 Millionen Thalern eine intensiv überlegene Armee hinzustellen Ländern gegenüber, welche, wie Frankreich 415 Mill. Franken = 112 Mill. Thaler jährlich für ihre Armee verwenden.

Das, was die politische und militärische Noth des Jahres 1813 geboren, hatte sich in den Feldzügen über alle Erwartung bewährt. Der Soldat hatte von der Landwehr einfach gar nichts erwartet, und die Aufführung einiger schlesischen Bataillone schien diesen Glauben auch zu bestätigen. Der preußische und brandenburgische Bauer aber, welcher sieben Jahre die Plackereien der Franzosen am meisten

Digitized by Google

hatte erdulden müssen, brannte vor Begierde, dem Franzmann den Schädel einzuschlagen, und der Pommer half ihm dabei getreulich. Die ebensowenig krieggewohnten conscrits waren ganz verblüfft, diese Schaaren tollkühn auf sich losstürmen und, wenn der Regen das Losgehen der Gewehre verhinderte, mit dem Kolben auf sich einschlagen zu sehen. Sie liefen davon und erzählten daheim von dem „peuple sauvage, la Landwère" ganz grausige Dinge. Durch ihre Erfolge ermuthigt, faßte die Landwehr Zutrauen zu sich selbst. Vom besten Geiste beseelt, ersetzte sie durch willige Hingebung und Bravour, was ihr an Disziplin und Dressur abging, und die Sache machte sich leidlich. In den Augen des Publikums aber erwuchs diese Truppe nunmehr zur Elite des Heeres heran, und wollte man manchem gemüthlichen Gespräche trauen, so wäre Napoleon eigentlich durch die Landwehr und die freiwilligen Jäger gestürzt worden, während die Linientruppen nur behufs des letzten Sieges-Parademarsches nebenher gezogen wären. Die Yorkschen Teufel freilich wußten andere Dinge davon zu erzählen. Es blieb dieser allgemeine Enthusiasmus aber nicht ohne Einfluß auf die Organisation, und der damalige Kriegsminister, General v. Boyen, sah mit gerechtem Stolze auf eine Schöpfung herab, deren Miturheber er war, und deren Inslebenrufen auf so unzählige Hindernisse gestoßen war. Unter seiner Verwaltung erschien das Gesetz vom 3. September 1814, welches systematisch die Feldarmee aus zwei ganz heterogenen Elementen zusammensetzte: dem stehenden Heere mit seinen Reserve-Mannschaften und den hiervon ganz unabhängigen Landwehrtruppen 1sten Aufgebots. Was sich als ein glücklicher Nothbehelf bewährt hatte, wurde nunmehr ein festes System und gewann hierdurch eine ganz andere Bedeutung.

Durch die Reformen des Jahres 1808 war das Offizier-Korps völlig regenerirt worden und hatte alle von 1763 bis 1806 aufgenommenen Schlacken wieder ausgestoßen. Es bildete wie vor Zeiten ein fest geschlossenes, einheitliches Ganze, welches seinem Herrn und Könige treu zur Seite stand und die Seele des vaterländischen Heeres ausmachte. Das Gesetz vom 3. September 1814 übersah den Umstand, daß ein auf das Kadresystem begründetes Heerwesen jedenfalls in seinem Offizier-Korps einen gleichartigen Kern besitzen müsse, um selbst gleichartig zu bleiben. Dahin war das Bestreben des großen Kurfürsten und seines Sohnes unablässig gerichtet gewesen, bis Friedrich Wilhelm I. diesen Grundsatz voll und rein durchführen konnte. Ihm verdankte Friedrich II. seine Siege und dem Verlassen desselben der Staat das Schicksal von 1806. Nach einer Richtung hin, und zwar nach der, welche man vor 1806 hauptsächlich verlassen hatte, suchte das Gesetz diese Gleichartigkeit des Offizier-Korps fest zu halten, indem es bestimmte, daß nur junge Leute „aus den gebildeten Ständen" zur Laufbahn eines Landwehr-Offiziers zugelassen werden sollten; der Begriff „gebildete Stände" ist seither aber so elastisch geworden, daß man im Augenblicke durchaus nicht sagen kann, sämmtliche Offiziere,

Digitized by Google

des stehenden Heeres wie der Landwehr, gehörten derselben Klasse der Gesellschaft an. Das Letztere erscheint aber doch erforderlich, um das Offizier-Korps als eine wirkliche Einheit hinzustellen, als einen Stand zu erhalten, und dadurch dem Körper des Heeres eben ein festes Knochengerippe zu verleihen. Nuancirungen werden durch die Lebensverhältnisse der einzelnin Individuen immer entstehen, ist aber die Erziehung der zu Offizieren bestimmten Leute und ihre Lebenssphäre im Wesentlichen nicht eine gleiche, so wird der Gesammtheit der Kitt fehlen, welcher sie zu einer festen Säule für Thron und Land verbindet und sie zu dem unerschütterlichen Grundstock des Heeres gestaltet. Wäre aber auch eine größere Gleichförmigkeit des Materials, um so zu sagen, für das Offizier-Korps zu erzielen, so wird doch eine gleiche militärische Ausbildung für dasselbe bei einer Mischung des Heeres aus ungleichen Stoffen niemals zu erreichen sein und es wird daher stets aus zwei nicht zusammen gehörenden und nicht zusammen passenden Theilen zusammengesetzt bleiben. Das Gesetz vom 3. September 1814 bestätigte die Aufhebung aller im Kanton-Reglement enthaltenen Exemtionen und setzte eine allgemeine, persönliche Dienstpflicht an deren Stelle. Das Institut der einjährigen Freiwilligen aber, aus denen sich die Landwehr-Offiziere fast allein ergänzen, ist im Grunde nichts als eine gesetzliche Umgehung dieser Aufhebung. Es kann eine derartige Begünstigung gewisser Berufsklassen in der Natur der Sache oder im Interesse des Staates liegen, und es läßt sich in diesem Falle nichts dagegen einwenden; vom militärischen Gesichtspunkte aus ist aber kaum anzunehmen, daß es gut gethan sei, gerade aus dieser Dienstkathegorie im Prinzip die Landwehr-Offiziere hervorgehen zu lassen. Je schwächer der stehende Kadre, je mehr die Mannschaft den militärischen Verhältnissen entwöhnt und je schwieriger sie daher zu handhaben ist, je fester und kräftiger wird das Führerpersonal beschaffen sein müssen, namentlich aber dasjenige, welches mit den Leuten in die unmittelbarste Berührung kommt, also die Subaltern-Offiziere und die Unteroffiziere. Es gehört dieser Satz zu den militärischen Axiomen, welcher bereits eine solche Anerkennung gefunden hat, daß es einer weiteren Ausführung hier wahrlich nicht bedarf; es fragt sich daher nur, ob in den einjährigen Freiwilligen ein Material gegeben ist, aus welchem man Offiziere schnitzen kann, die nicht allein gewöhnlichen, sondern mehr als gewöhnlichen Anforderungen genügen. Diese Frage nun muß von vorn herein verneint werden. Bei den Anforderungen, welche die heutige Taktik an die Ausbildung des einzelnen Mannes macht, ist die preußische Schule gerade darauf berechnet, in einem einjährigen Lehrkursus die formelle Ausbildung des Soldaten zu vollenden. Erst nach Ablauf des ersten Dienstjahres ist dem Rekruten Alles einmal vorgekommen, was der Dienst von ihm fordert, und nun kann seine fernere Dienstzeit bei der Fahne zu seiner eigentlichen militärischen Durchbildung angewendet werden. Um diese zu vollenden, werden zwei weitere Dienstjahre erforderlich sein und erst

Digitized by Google

nach Ablauf des dritten wird man der Ueberzeugung sein können, keinen zugestutzten Rekruten, sondern einen Soldaten dem heimathlichen Heerde wieder zu geben. Die Dienstzeit der Infanterie und Fuß-Artillerie ist seit 1837 auf zwei Jahre herabgesetzt worden. Man schritt hierzu, weil die anwachsende Bevölkerung eine zahlreichere jährliche Einstellung gebot, und die zur Kompletirung auf die Kriegsstärke erforderliche Zahl an ausgebildeter Mannschaft bei einer jährlichen Entlassung von nur einem Drittel des Präsenzstandes nicht erreicht wurde. Das Krümper-System, welches eine Zeit lang unter dem Namen der „Landwehr-Rekruten" den Bedarf an exerzirten Mannschaften liefern sollte, hatte sich als eine permanente Organisation denn doch zu wenig bewährt und eine Vermehrung oder Erweiterung der Kadres scheiterte an der als Ziel vorgesteckten Sparsamkeit. So mußte denn die Reduktion der Dienstzeit als Auskunftsmittel erwählt werden, aber freilich wurde die Tüchtigkeit des Heeres dadurch nicht gefördert, obgleich die Kräfte der Subaltern-Offiziere und Unteroffiziere in einem ungleich erhöhten Grade in Anspruch genommen wurden.

Ist aber, wie es die preußische Ausbildungs-Methode vorschreibt, ein einjähriger Kursus für die äußerliche Schule des Soldaten erforderlich, so wird eben auch der Kandidat zum Landwehr-Offizier nach Ablauf seines Dienstjahres nichts als diese äußerliche Schule kennen, aber wahrlich kein Soldat, am aller wenigsten ein Offizier sein, welchem man die Führung einer schwieriger zu behandelnden Truppe anvertrauen kann. Es ist richtig, daß ein Mann von Bildung die äußeren Formen des Dienstes schneller begreifen, daß seine äußerliche Ausbildung viel leichter sein wird, als die eines Bauersohnes, dessen Begriffsvermögen über die Marken des väterlichen Ackers nicht weit hinausreicht; es ist dies aber der einzige Vortheil, welchen die höhere Intelligenz des einjährigen Freiwilligen gewährt, und dieser Vortheil wird völlig dadurch aufgewogen, daß selbst während seiner kurzen Dienstzeit der Freiwillige unendlich viel weniger zum wirklichen Dienst herangezogen, sondern eigentlich nur pro forma mit demselben bekannt gemacht wird. Seine eigentliche Ausbildung erhält er theoretisch durch einen dazu kommandirten Offizier, und überdies sind die Truppen durch die Instruktion vom 21. März 1843 angewiesen, möglichste Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf des Freiwilligen zu nehmen und ihn, so viel es der Dienst gestattet, in seiner Ausbildung darin zu begünstigen. Wenn aber auch zugegeben wird, daß der einjährige Freiwillige trotz dieser Umstände, in Folge seiner höheren Intelligenz, bei seiner Entlassung mit den äußeren Formen des Dienstes völlig vertraut gemacht sein kann, so ist diese Intelligenz dennoch nicht im Stande, ihn früher zu einem Soldaten zu machen als den Ungebildeteren, weil hierzu nicht eine allgemeine Bildung, sondern eine ganz spezivisch militärische Erziehung gehört. Ja, man möchte behaupten, daß der Erziehung zum Soldaten diese höhere Bildung nur hinderlich, keineswegs aber förderlich ist. Ein der niedereren

Digitized by Google

Klasse angehörender Mensch ist durch seine Stellung schon viel mehr an Gehorsam gewöhnt, als der Gebildetere; durch die Achtung vor der höheren Intelligenz seiner Vorgesetzten wird der blind vertrauende Gehorsam bei ihm deshalb von selbst erzeugt werden, wie dies auch die Erfahrung bei allen Truppentheilen lehrt. Der Gebildetere dagegen, welcher eben durch seine Bildung bereits zu einem viel stärkeren Bewußtsein der eigenen Individualität gelangt ist, wird viel mehr mit sich zu kämpfen haben, ehe er diese Individualität in blind vertrauender Hingebung dem Willen eines Anderen unterordnet. Und doch besteht gerade hierin das Wesen des Soldatenthums, ohne welches ein Erfolg kriegerischer Unternehmungen und die Armee als Stütze des Thrones nicht gedacht werden kann.

Die Landwehr-Offiziere sind in der Wirklichkeit zum Theil besser, als es nach dem Obigen scheinen möchte; jedoch ist der Grund hierfür in Umständen zu suchen, welche in dem System der Institution selbst keinen Platz gefunden haben. Es schwebt ein gewisser Nimbus um eine alt-ehrwürdige Korporation, welche gute und böse Geschicke, wie sie die Zeiten brachten, glorreich überdauerte und die Schlacken, die den Glanz des lauteren Goldes umhüllen wollten, immer wieder zu entfernen wußte. Eine solche Korporation ist das preußische Offizier-Korps. Es wird vielfach gehaßt, namentlich von Demokraten und was dazu gehört, aber auch diese können ihm ihre Achtung nicht versagen. Das preußische Offizier-Epaulet gilt in ganz Europa für einen passe partout zu jeder Gesellschaft und Jeder, der einem solchen begegnet, weiß, daß sein Träger dem Unedlen und Gemeinen abgeschworen hat. Dieser Nimbus verbreitet seine Stralen auch auf die Uniform des Landwehr-Offiziers und er bringt es zu Wege, daß der Letztere in den meisten Fällen Alles thuen wird, dieses Standes würdig zu sein. Es ist dieser Umstand auf das Organische des Instituts von ungemeinem Einfluß und wirkt nicht nur auf politisch-soziale, sondern auch auf rein militärische Verhältnisse zurück, indem der gemeine Soldat, besonders der Landmann, welcher von Jugend auf an die Achtung gewöhnt ist, welche der Offizierstand im Lande genießt, diese Achtung als Landwehrmann auf den Landwehr-Offizier überträgt und viel eher zum Gehorsam geneigt ist, als es ohne dies der Fall wäre. Leider wird aber die militärische Kapazität des Landwehr-Offiziers dadurch nicht gefördert und diese bleibt absolut als ungenügend zu bezeichnen. Ihm fehlt die soldatische Erziehung und ohne solche ist nun einmal kein Soldat denkbar, wenn die Natur auch einzelne Individuen mit besonderen kriegerischen Eigenschaften ausgestattet hat.

Der Ersatz der Unteroffiziere, dieser Lebensadern jedes Truppenkörpers, ist bei der Landwehr noch mißlicher, als der der Offiziere. Entlassene Unteroffiziere des stehenden Heeres, welche in den meisten Fällen Individuen sind, deren sich die Kompagnieen wegen Unbrauchbarkeit entledigt haben, bilden den Kern der Unteroffiziere einer Land-

Digitized by Google

wehr-Kompagnie. An diese reihen sich die wenigen beim Stamm befindlichen Kapitändarmes und Handwerker und endlich die bei der Landwehr selbst dazu Ernannten, welche vom stehenden Heere nach zweijähriger Dienstzeit mit einem Qualifikations-Attest zum Landwehr-Unteroffizier entlassen worden sind. Ein solches Unteroffizier-Personal kann aber einer Kompagnie oder Schwadron absolut keinen Halt geben, und eine Truppe mit solchen Subaltern-Offizieren und solchen Unteroffizieren, deren Mannschaft überdies Jahre lang aller militärischen Verhältnisse entwöhnt ist, wird nicht allen ernsten Ereignissen gewachsen sein. In der That haben auch die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß man nicht allzu große Hoffnungen auf diese als selbstständige Truppen formirte Landwehr bauen darf.

Das Jahr 1820 führte einen Schritt vorwärts, um die Landwehr mehr in einen Zusammenklang mit dem stehenden Heere zu bringen. Die selbstständigen Landwehr-Inspektionen wurden aufgehoben, zu jedem Infanterie-Regiment ein korrespondirendes Landwehr-Regiment formirt, das dieselbe Nummer erhielt, und für die Mobilmachung wurden beide Regimenter zu einer Brigade vereinigt. Als ein weiterer Schritt zum Ziele dürfte es erscheinen, wenn diese Vereinigung auch auf den Frieden ausgedehnt und beide bisherigen Regimenter zu Einem Regiment von sechs Bataillonen verbunden und diese Maßregel auch auf die Kavallerie übertragen würde. Freilich müßten zu gleicher Zeit die Kadres erweitert und der bisherige Mobilmachungs-Modus mit dem unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. üblichen, aber nicht systematisirten, verschmolzen werden, d. h. es könnte beispielsweise das Infanterie-Regiment im Frieden aus 4 Bataillonen bestehen, aus den vier Kompagnieen des vierten aber eventuell 3 Feld- und 1 Ersatz-Bataillon formirt werden. Die Mannschaften aus dem Bezirk würden zur Kompletirung aller Bataillone gleichmäßig verwendet, und ebenso würden Offiziere und Unteroffiziere, deren Friedensetat bedeutend zu erhöhen wäre, gleichmäßig vertheilt. Etwas Aehnliches könnte bei der Kavallerie eintreten. Bei der Artillerie und den Jägern ist es bereits vorhanden und hat sich völlig bewährt.

Vor allen Dingen aber erscheint eine Modifikation der Offiziere des Beurlaubtenstandes und eine Einrichtung wünschenswerth, wonach die hierzu bestimmten jungen Leute nicht eine kürzere, sondern eine längere Zeit bei der Fahne zubrächten, als alle Uebrigen. Es würde schon unendlich viel mehr geleistet werden, wenn die Offiziers-Kandidaten nach Beendigung ihrer gesetzlichen, aber nicht einjährigen, Dienstzeit und einer überstandenen Prüfung vielleicht noch ein bis zwei Jahre als wirkliche Offiziere bei der Fahne verblieben und dann erst in das Beurlaubungs-Verhältniß überträten. Freilich würde sich dergleichen ohne pekuniäre Mittel nicht ins Werk setzen lassen, allein die glücklichen Erfolge des preußischen Staates haben auch von jeher darauf beruht, daß derselbe nicht nur die Armeskraft seiner Bewohner, sondern auch seine Hauptfinanzkraft auf die Wehrverfassung verwendete,

Digitized by Google

und ähnliche Erfolge werden immer durch ähnliche Mittel herbeigeführt werden müssen.

Das Gesetz vom 3. September 1814 hat der Wehrverfassung des Landes durch die Durchführung des Prinzips allgemeiner Wehrpflicht die letzte Weihe gegeben, und die Nation in allen Schichten zu einer kriegerischen regenerirt. Die Schöpfer desselben haben sich daher ein dauerndes Verdienst um das Land erworben. Aber jede Zeit fordert ihre Rechte, und was im Einzelnen für das Jahr 1813 sehr weise erwogen und sehr wohl berechnet war, das erscheint doch, mit einem vierzig Jahre jüngeren Maaße gemessen, in einem ganz anderen Lichte. Der Enthusiasmus ist ohne Zweifel ein ganz gewaltiger Hebel für jede kriegerische Thätigkeit und wird, im Augenblicke des Kampfes bei einer Truppe erregt, die wesentlichsten Erfolge herbeiführen, er ist aber doch ein zu flüssiges Element, um bei dem nüchternen Kalkül für die Organisation in Rechnung kommen zu können. Die Einrichtung der Landwehr als Feldarmee kann aber einzig und allein auf den Enthusiasmus gebaut sein, um durch ihn zu ersetzen, was der Truppe an intensiver soldatischer Tüchtigkeit abgeht. Ist man daher nicht immer dieser Begeisterung sicher, kann man nicht darauf rechnen, daß die Landwehr zu jeder Zeit und für jede Sache mit aufopfernder Freudigkeit, und nicht nur durch das Gesetz gezwungen, zu den Fahnen eilt und durch die völligste Hingebung den Mangel an Disziplin und militärischer Schule ausgleicht, fällt also dieser Faktor auch nur ein einziges Mal aus dem organisatorischen Kalkül aus, so kann sehr leicht die ganze Rechnung zu einem falschen Fazit führen, und dann gewiß in einem Augenblicke, wo die Verbesserung des begangenen Irrthums unmöglich wird.

In militärischen Kreisen sind alle die geschilderten Verhältnisse bereits vielfach erwogen und, wie man hört, sind die Spitzen des Heeres auch mit Vorschlägen zur Beseitigung der Mißstände beschäftigt; aber jede gründliche Reform wird wohl jetzt mehr als je an dem Kostenpunkte scheitern, denn seit wir das zuweilen etwas sonderbare Glück gehabt haben, „in die Reihe der modern-konstitutionellen Staaten eingetreten" zu sein, fühlt sich ja Jedermann berufen, besonders wenn auch er ein Jahr den „bunten Röck getragen," über die subtilsten Fragen militärischer Organisation mit Leichtigkeit abzuurtheilen und in der Kammer ohne Weiteres die Hälfte des Budgets zu streichen; trotzdem aber mit echtem Philisterstolze sich in dem Gedanken der „Großmacht Preußen" zu wiegen.

Aber der preußische Aar blinzelt nicht, wenn er in die Sonne schaut, und der Gott, der uns bis hierher gelangen ließ, weiß sehr wohl, wo er uns das Ziel gesteckt; und darum

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Digitized by Google

Zu verbessernde Fehler:

Seite	124	Zeile	7	von oben	statt Nr. 8 lies „Nr. 7“ und
=		=	29	= =	Nr. 7 lies „Nr. 8.“
=	129	=	15	= =	wesentlichen lies „wesenlosen“
=	156	=	10	= =	Nr. 10 lies „Nr. 24.“
=	160	Anmerkung	11		statt Nr. 10 lies „Nr. 9.“
=	163	=	3	=	Nr. 10 lies „Nr. 9.“
=	190	Zeile	17	von oben	statt April lies „November“

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAY 19'60 H

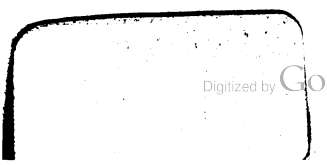

Digitized by Google

Digitized by Google